

Mendel Verlag

Schriftenreihe
des Europäischen Forums
für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Band 38

Straftaten im Außenwirtschaftsgesetz

**Systematik, Rechtsgut und
Auslegung des § 34 Abs. 2 AWG**

Inauguraldissertation zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris
der
rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern
vorgelegt von
Tanja Kistner, Bruchsal, Deutschland

Mendel Verlag

Mendel Verlag GmbH & Co. KG

Gerichtsstraße 42, 58452 Witten

Telefon +49-2302-202930

Fax +49-2302-2029311

E-Mail info@mendel-verlag.de

Internet mendel-verlag.de

ISBN 978-3-930670-65-9

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung durch den Verlag erlaubt.

Herausgeber: Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.,
Universitätsstr. 14-16, 48143 Münster, E-Mail: efa@uni-muenster.de

Einbandentwurf: KJM GmbH Werbeagentur, Hafenweg 22, 48155 Münster, Internet:
www.KJM.de

© 2008 by Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 58452 Witten

Meinem Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag im Sommersemester 2008 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern als Dissertation vor.

An dieser Stelle ist es mir eine große Freude, all denen meinen Dank auszusprechen, die das Entstehen dieser Arbeit auf vielfältige Weise unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Günter Heine, der mich auf das Thema der Arbeit noch während seiner Tätigkeit als Ordinarius an der Justus-Liebig-Universität Gießen aufmerksam machte und ihr Entstehen durch vielfältige Unterstützung und mit Geduld begleitet hat.

Bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Prof. Dr. Hans Vest für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ebenso gebührt mein Dank Herrn Prof. Dr. Wolfgang für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.

Schließlich möchte ich mich bei meinem Lebensgefährten Ingo Schloske für seine unermüdliche Bereitschaft zur fachlichen Diskussion während des Entstehens der Arbeit bedanken.

Bruchsal, im August 2008

Tanja Kistner

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Systematik und Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts	3
A. Gesetzliche Systematik des nationalen Exportkontrollsystems	3
B. Praktischer Umgang mit Ausfuhrvorgängen	6
C. Struktur des AWG	10
D. Der Straftatbestand des § 34 AWG	20
Kapitel 2: Zielsetzung.....	43
Kapitel 3: Dokumentation der Probleme um den Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG	47
A. Blanketttatbestand.....	47
B. Unbestimmte Rechtsbegriffe im Tatbestand	65
C. Gefährungsdelikt	95
D. Strafverfahren	104
Kapitel 4: Lösungsvorschläge.....	115
A. Rechtsgut	115
B. Unbestimmte Rechtsbegriffe	128
C. Gefährdung	143
D. Konsequenz für das Strafverfahren	155
Schlussbetrachtung.....	161
Literaturverzeichnis	163

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV

Einleitung.....	1
------------------------	----------

Kapitel 1: Systematik und Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts 3

A. Gesetzliche Systematik des nationalen Exportkontrollsystems 3

I. Kriegswaffenkontrollgesetz.....	3
II. Außenwirtschaftsgesetz.....	4
III. Verhältnis zwischen Kriegswaffenkontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz.....	5

B. Praktischer Umgang mit Ausfuhrvorgängen 6

I. Außenhandel und dessen strafrechtliche Relevanz.....	6
II. Fahndung nach außenwirtschaftsstrafrechtlichen Verstößen.....	7

C. Struktur des AWG 10

I. Art und Aufbau des Gesetzes.....	10
II. Inhaltliche Systematik des AWG.....	13
1. Einfuhr.....	13
2. Ausfuhr.....	14
3. Genehmigungstatbestände.....	15
a) AWV.....	15
b) dual-use Verordnung.....	18

D. Der Straftatbestand des § 34 AWG 20

I. Gesetzgebungsgeschichte des Straftatbestandes.....	21
1. Fünftes und Sechstes Änderungsgesetz (1990).....	21
2. Siebtes Änderungsgesetz (1992).....	22
3. Zwölftes Änderungsgesetz (2006).....	28
II. Administrative Befugnisse.....	32
III. Gesetzgebungsgeschichte der dual-use Verordnung.....	32
IV. Untersuchung des Tatbestandes des § 34 Abs. 2 AWG.....	34
1. Mischtatbestand.....	34
2. Blankettnorm.....	35
3. Gefährungsdelikt.....	39

4. Unbestimmte Rechtsbegriffe	40
5. Faktische Abhängigkeit im Verfahren	41
Kapitel 2: Zielsetzung.....	43
Kapitel 3: Dokumentation der Probleme um den Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG	47
A. Blanketttatbestand.....	47
I. Verfassungskonformität	48
1. Vorgaben des BVerfG	49
a) <i>BGH, Urteil vom 19.1.1965</i>	51
b) <i>BVerfG, Beschluss vom 25.10.1991</i>	51
c) <i>BVerfG, Beschluss vom 21.7.1992</i>	52
d) „Samarra“ Entscheidungen	53
2. Literatur	54
a) Verwaltungsrechtliche Kritik	55
b) Strafrechtliche Kritik	58
3. Stellungnahme	59
II. Praktische Probleme im Umgang mit der Blankettnorm.....	61
III. Vorhandene Lösungsvorschläge zum Blankett.....	63
B. Unbestimmte Rechtsbegriffe im Tatbestand	65
I. Herkömmliche Definitionen	67
1. Äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland	68
2. Friedliches Zusammenleben der Völker.....	71
3. Auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland	72
a) Rechtsprechung.....	73
b) Literatur	78
aa) Meinungen zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG	78
bb) Meinungen zu § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG	79
4. Stellungnahme	81
II. Verfassungskonformität	83
1. Bundesverfassungsgericht	83
a) <i>BVerfG, Beschluss vom 25.10.1991</i>	83
b) <i>BVerfG, Beschluss vom 21.7.1993</i>	84
c) <i>BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004</i>	86
2. Landgerichte und Oberlandesgerichte.....	87
3. Literaturansichten	88
a) Ansichten zu § 7 Abs. 1 AWG	89
b) Ansichten zu § 34 Abs. 2 AWG	91
4. Stellungnahme	91

III. Lösungsvorschläge unbestimmte Rechtsbegriffe	93
1. catch-all Klauseln	93
2. Länderspezifische Regelungen	93
3. Keine Mischtatbestände	93
4. Stellungnahme	94
C. Gefährungsdelikt	95
I. Rechtsprechung zum AWG	96
1. Bundesgerichtshof	96
2. Landgerichte	96
II. Literatur zum AWG	100
III. Stellungnahme	102
D. Strafverfahren	104
I. Gutachten des BAFA	104
II. „Beurteilungen“ des AA	105
1. Beweiserhebung	106
2. Abhängigkeit von der Exekutive	110
a) Kausalität	110
b) Vorsatz	111
c) Erheblichkeit	113
III. Stellungnahme	113
Kapitel 4: Lösungsvorschläge	115
A. Rechtsgut	115
I. Genehmigungsvorbehalt zum Schutz der Trias	116
II. Trias entspricht dem Schutzgut	121
III. Bestimmung des Rechtsguts	123
1. Legitimation	124
2. Begrenzungsfunktion	126
B. Unbestimmte Rechtsbegriffe	128
I. § 34 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AWG	129
II. § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG	131
1. Art der „Auswärtige Beziehungen“	133
2. Wissen um die relevanten Umstände	137
C. Gefährdung	143
I. Entwicklung des Eignungsdelikts	144
1. <i>Schröder</i>	144
2. <i>Gallas</i>	145
3. <i>Graul</i>	146

II. Auseinandersetzung.....	148
III. Lösungsansatz.....	150
D. Konsequenz für das Strafverfahren.....	155
I. Beweis.....	155
II. Bedeutung der Stellungnahme.....	156
III. Prozessualer Ergänzungsvorschlag: Selbstanzeige	157
Schlussbetrachtung.....	161
Literaturverzeichnis	163

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
BAFA	Bundesausfuhramt
BAnz.	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
Bt.-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
bzw.	beziehungsweise
CoCom	Coordinating Committee for Multilateral Strategic Export Controls
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DWiR	Deutsches Wirtschaftsrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende Seiten
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift

GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement of Tariffs and Trade / Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
h.M.	herrschende Meinung
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung
KJ	Kritische Justiz
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KO	Konkursordnung
LMBG	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
LFBG	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantik Treaty Organization
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
n.v.	nicht veröffentlicht
o.ä.	oder ähnliche
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdnr.	Randnummer
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
S.	Seite
Sch/Sch	Schönke/Schröder
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
u.a.	unter anderem
UNO	United Nations Organization

VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb./Vor.	Vorbemerkung
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZfZ	Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Die einzige Strafvorschrift des Außenwirtschaftsrechts – § 34 AWG – führte seit ihrer Einführung in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ein eher bescheidenes Dasein. In den Fokus der Öffentlichkeit rückte sie dann unversehens rasch, als in den 80er Jahren deutsche Waren in Krisengebiete geliefert wurden, die zumindest auch zu kriegerischen Auseinandersetzungen beigetragen haben.

Mehr oder weniger unvorbereitet besannen sich Wissenschaft und Justiz auf diese Vorschrift, um den Geschehnissen um die bekannte sog. „Rabta-Affäre“, deutsche Warenlieferungen nach Libyen zum Bau einer Giftgasanlage, u.a., zu begegnen.

Es folgten in zeitlichen kurzen Abständen eine Reihe von Gesetzesänderungen, die allesamt zumindest auch das Anliegen hatten, diese Strafvorschrift sowohl dem Rechtsanwender als auch dem Rechtsunterworfenen transparenter zu machen und ihre Anwendung zu vereinfachen.

Konsequenz dieser zahlreichen Gesetzesänderungen war jedoch, dass die Strafnorm kaum hinreichend Gelegenheit hatte, sich zu bewähren. Es ergingen zum Teil in sich nicht schlüssige Entscheidungen und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit essentiellen Fragen nach dem Rechtsgut bzw. der Deliktsnatur wurde vernachlässigt.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den über die Jahre herausgebildeten Umgang mit der komplexen Strafvorschrift des § 34 AWG zu analysieren, um etwaige Schwachstellen zu erkennen und die zu Grunde liegenden Probleme einer Klärung zuzuleiten.

Die Ausgestaltung als Blankettnorm einerseits und der Verwaltungsaktsakzessorietät des § 34 Abs. 1 und 2 AWG andererseits macht es erforderlich, in Kapitel 1 zunächst einen kurzen Überblick über Systematik und die Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts zu geben. Insbesondere sollen an dieser Stelle ohne Anspruch auf Vollständigkeit kurz diejenigen Vorschriften und Genehmigungstatbestände erläutert werden, die für das Verständnis der Strafnorm unabdingbar sind. Im Folgenden wird ein Überblick über die Änderungsgesetze erfolgen, die § 34 AWG direkt betroffen haben.

Ein Schwerpunkt bildet sodann die Analyse der derzeit bestehenden Problemfelder: Blanketttatbestand, unbestimmte Rechtsbegriffe und Deliktsnatur sowie der strafverfahrensrechtliche Umgang damit.

Nicht zuletzt werde ich dann auf meine eigenen Vorstellungen zur Handhabung des § 34 AWG, insbesondere des § 34 Abs. 2 AWG, eingehen. Die Un-

tersuchung wird zeigen, dass die vielerorts verlangte Gesetzesänderung nicht unbedingt notwendig ist, um die Probleme des Tatbestandes zu lösen. Eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsgut der Strafvorschrift ist hierfür genauso unerlässlich wie die Klärung der Frage, wie mit dem in § 34 Abs. 2 AWG enthaltenen Eignungsmerkmal umzugehen ist und welche Anforderungen an dieses zu stellen sind.

Kapitel 1: Systematik und Grundlagen des Außenwirtschaftsrechts

A. Gesetzliche Systematik des nationalen Exportkontrollsystems

Das deutsche Exportkontrollsystem ist zweigeteilt in Kontrollen nach dem AWG und dem KWKG. Nachfolgend sollen die grundsätzlichen Unterschiede kurz dargestellt und nachvollzogen werden.

I. Kriegswaffenkontrollgesetz

Das KWKG ist Ausführungsgesetz zu dem in Art. 26 Abs. 2 GG statuierten verfassungsrechtlichen Gebot einer staatlichen Kontrolle des Waffenhandels.¹ Es verbietet bereits die Herstellung sowie das Inverkehrbringen jedweder Kriegswaffen, § 2 KWKG.

Es ist seiner Natur nach als ein eher restriktives Gesetz ausgestaltet, denn nach § 1 Abs. 1 KWKG unterfallen ihm nur die unmittelbar zur Kriegsführung bestimmten Waffen. Welche Gegenstände, Stoffe und Organismen dies sind, kann der Kriegswaffenliste, die Anlage zum KWKG ist, entnommen werden; in erster Linie natürlich die in Teil A näher bezeichneten ABC-Waffen, aber auch sonstige Kriegswaffen nach Teil B wie etwa Kampfflugzeuge und -fahrzeuge, Kriegsschiffe, Rohrwaffen, Torpedos, Minen, Bomben, etc.

Da dasjenige Verhalten, welches das KWKG tangiert, verwaltungsrechtlich prinzipiell verboten ist und nur nach Abwägung aller kollidierenden Interessen ein an sich bestehendes Verbot im Einzelfall mit Rücksicht auf höher-rangige Interessen aufgehoben werden kann, handelt es sich um so genannte repressive Verbote mit Befreiungsvorbehalt.²

Das KWKG enthält in den §§ 19 ff. KWKG zahlreiche Strafvorschriften, von denen nur § 22 a KWKG genehmigungsabhängig ist.

1 Pathe/Wagner, in Bieneck, § 34 Rdnr. 1; Oerter, ZRP 1992, 49, 51.

2 „Ausnahmebewilligung“; Lenckner, in Sch/Sch, Vor. §§ 32 ff. Rdnr. 61.

II. Außenwirtschaftsgesetz

Die Kontrolle nach dem AWG dagegen war zunächst als innerstaatliche Umsetzung der multilateralen Exportkontrollen des CoCom³ gedacht.⁴

Ursprünglich kam das CoCom, gegründet im Jahr 1950⁵ mit Sitz in Paris, auf Betreiben der USA und ihrer NATO-Verbündeter (mit Ausnahme von Island) sowie Australiens und Japans gegenüber der Sowjetunion und deren Satelliten zu Stande. Es beinhaltete den Zwang zur Teilnahme am Handelsembargo gegenüber dem ehemaligen Ostblock, um die Ausfuhr von Waffen und anderer strategisch wichtiger Waren mittels Warenlisten zu beschränken. Es bestand jedoch keine Verpflichtung zur nationalen Umsetzung dieser CoCom-Beschlüsse, weil die Vereinbarungen nicht den Charakter eines verbindlichen völkerrechtlichen Vertrages hatten. Vielmehr handelte es sich lediglich um ein gentlemen's agreement.⁶

Nachdem sich Ende der 80er Jahren die Aufweichung des traditionellen Ost-West Konflikts abzeichnete, ist am 1.4.1994 auch das Kontrollregime des CoCom weggefallen und an seiner statt das Wassenaar-Arrangement⁷ vom 19.12.1995 als Nachfolgeorganisation getreten. Wichtigster Unterschied zum früheren CoCom ist, dass sich das neue Kontrollregime nicht mehr gegen ein bestimmtes Land bzw. eine Staatengruppe richtet, sondern sich gegen jedes Land wendet, welches konventionelle Aufrüstung und die Beschaffung von dual-use-Gütern⁸ für militärische Zwecke anstrebt, sofern das Verhalten jenes Landes Anlass zur ernsten Besorgnis gibt.⁹

Dem Abkommen sind mittlerweile insgesamt 39 Staaten beigetreten.¹⁰ Wie beim CoCom handelt es sich beim Wassenaar-Arrangement nicht um einen

3 Coordinating Committee for Multilateral Strategic Export Controls.

4 Oerter, ZRP 1992, 49, 51.

5 Allerdings wurde die Gründung des CoCom bis 1953 geheimgehalten.

6 Zum CoCom vgl. v. Fürstenwerth, S. 112 ff.; Ricke, in Bieneck, § 7 Rdnr. 77; Lindemeyer, RIW 1981, 10, 13.

7 Veröffentlicht unter www.wassenaar.org/docs/IE96.html.

8 Nach der Legaldefinition gemäß Art. 2 sind Dual-Use-Güter „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“, einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind alle Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können. Siehe eingehend unter Kapitel 1, D. IV.

9 I.4. und I.5. des Wassenaar-Arrangement.

10 Liste der Mitgliedsstaaten veröffentlicht unter www.wassenaar.org/secadmin/contacts.htm.

völkerrechtlichen Vertrag, sondern lediglich um eine Absprache. Inhaltlich konzentriert sich diese Absprache auf die Aufstellung von Listen der zu kontrollierenden Güter¹¹, die dann in der Regel in das nationale Exportkontrollrecht integriert werden.¹²

Einzige Strafvorschrift des Außenwirtschaftsgesetzes ist § 34 AWG. Ebenso wie bei § 22 a KWKG handelt es sich um einen verwaltungsakzessorischen Tatbestand allerdings mit dem Unterschied, dass das Außenwirtschaftsrecht geprägt ist von präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalten. Dies bedeutet, dass das zu Grunde liegende Verhalten nach der Einschätzung des Gesetzgebers für sich genommen grundsätzlich sozialadäquat ist und das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung lediglich den Sinn hat, die Kontrolle über potentielle Gefahren zu ermöglichen.¹³

III. Verhältnis zwischen Kriegswaffenkontrollgesetz und Außenwirtschaftsgesetz

Die Stellung des KWKG wird von der h.M.¹⁴ zumindest hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens als *lex specialis* im Verhältnis zum AWG angesehen. Die Regelungen außenwirtschaftlicher Sachverhalte durch das KWKG verfolgen nur ganz spezifische Ziele, nämlich dem in Art. 26 GG statuierten Gebot der staatlichen Kontrolle des Waffenhandels gerecht zu werden und das friedliche Zusammenleben der Völker zu fördern; das Kontrollsystem des KWKG ist dementsprechend auf spezielle Gegenstände beschränkt.

Überschneiden sich jedoch die Genehmigungspflichten, ergibt sich eine parallele Anwendung beider Gesetze schon aus den insoweit korrespondierenden Vorschriften des § 6 Abs. 4 KWKG und § 1 Abs. 2 AWG, die bestimmen, dass Vorschriften in anderen Gesetzen unberührt bleiben. Bei Einschlägigkeit beider Gesetze müssen dann im Zweifel zwei Genehmigungen für den Handel einer Kriegswaffe eingeholt werden.

Als Straftatbestände kommen §§ 19 ff. KWKG einerseits und § 34 AWG andererseits bei ungenehmigten Warenbewegungen in Betracht. Stehen die Vorschriften in Konkurrenz zueinander, so ist deren Verhältnis nicht ab-

11 III. des Wassenaar-Arrangements mit Anhang 5: List of dual-use Goods, Technologies and Munitions List.

12 Siehe unten zum Aufbau des nationalen AWR Kapitel 1, C.

13 „Kontrollerlaubnis“ Lenckner, in Sch/Sch, Vor. §§ 32 ff. Rdnr. 61.

14 Pathe/Wagner, in Bieneck, § 34, Rdnr. 48; Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, Vorbem. zum AWG Rdnr. 10; a.A. Epping, DWiR 1991, 276, 281.

schließlich geklärt; überwiegend wird Tateinheit zwischen § 22a KWKG und § 34 AWG für möglich gehalten.¹⁵

B. Praktischer Umgang mit Ausfuhrvorgängen

I. Außenhandel und dessen strafrechtliche Relevanz

Die BRD ist als Exportland weltweit gesehen bereits über Jahre hinweg führend, zuletzt 2006 nach den vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden mit einem Außenhandelsvolumen von 893,6 Milliarden Euro.

Bei den Exporten im Bereich der Rüstungsgüter rangierte die BRD 2004 weltweit an vierter Stelle mit einem Volumen von 1,1 Milliarden Dollar.¹⁶

Die größten Rüstungsimporteure waren 2004 Indien mit einem Volumen von 2,4 Mrd. Dollar, China mit 2,2 Mrd. Dollar; Griechenland 1,4 Mrd. Dollar, Vereinigte Arabische Emirate mit 1,2 Mrd. Dollar, Saudi-Arabien mit 0,8 Mrd. Dollar und Südkorea mit 0,7 Mrd. Dollar.¹⁷

Trotz dieser Zahlen liegen empirische Untersuchungen im Bereich des Außenwirtschaftsstrafrechts nicht vor. Gleichwohl können vorsichtige Rückschlüsse auf die Häufigkeit und Bedeutung von Verfahren oder Verurteilungen anhand der wenig publizierten Urteile, der Medien, aber auch der Berichte aus der Praxis getroffen werden.

Alle Wirtschaftsstrafkammern des OLG Bezirk Stuttgart hatten beispielsweise im Zeitraum 1995 bis 1999 14 Verfahren wegen Verstößen nach § 34 AWG zu bearbeiten.¹⁸

Aus meiner eigenen Erfahrung bei der Recherche für diese Arbeit kann ich berichten, dass es nach Auskunft des Abteilungsleiters der Wirtschaftsabtei-

15 BGH, Urteil vom 23.11.1995 - 1 StR 296/95 - 41, 348, 356 f.; Pathe/Wagner, in Bienenck, § 34 Rdnr. 48; Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34 Rdnr. 36; Harder, in Wabnitz/Janovski, 9 X Rdnr. 168; wohl auch John, in Hohmann/John, § 34 Rdnr. 364 f.; a.A. OLG München, NStZ 1993, 243 m. zweifelnder Anm. Holthausen, NStZ 1993, 243, 244; Dahloff, NJW 1991, 208, FN. 2; differenzierend LG Augsburg, Urteil vom 19.7.1994 - 1 Kls 501 Js 20894/90 -, S. 201, n.v., hinsichtlich § 34 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung vom 29.3.1976 (Erfolgssdelikt) Spezialität der Verbrechen des KWKG, hinsichtlich § 34 Abs. 1 Nr. 3 in der Fassung vom 20.7.1990 (Gefährungssdelikt) Tateinheit.

16 Frankfurter Rundschau vom 4.3.2006, Jahrgang 62, Nr. 54/9, S. 1.

17 Frankfurter Rundschau vom 4.3.2006, Jahrgang 62, Nr. 54/9, S. 1.

18 Müller, AW-Prax 1999, 370.

lung der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main seines Wissens in den letzten Jahren kein Verfahren nach § 34 Abs. 2 AWG gegeben hat.

Gerade die jüngste Vergangenheit zeigt aber, dass das Thema mehr Aktualität denn je in sich birgt.

Nach Berichten der großen Tageszeitungen vom 28.3.2006 haben Zollfahnder Mitte März 2006 wegen des Verdachts illegaler Exporte für das iranische Atomwaffenprogramm bundesweit 41 Unternehmen durchsucht. Die Beschuldigten, vom Iran angeworbene russische Vermittler, sollen versucht haben, dual-use Material zu beschaffen.¹⁹

Ebenso sorgte der Fall Lerch für Aufsehen. Dem Angeklagten wurde als mutmaßlichem Mitglied der „Atommafia“, die Libyen mit Nukleartechnik versorgt haben soll, u.a. ein Verstoß gegen das AWG vorgeworfen. Der vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Mannheim Angeklagte kam gegen Zahlung einer Kaution im Juli 2006 frei, nachdem das Gericht mangels ausreichender (nachrichtendienstlicher) Informationen einen rechtsstaatlichen Prozess nicht mehr als gewährleistet ansah.²⁰ Erst im Juni 2008 wurde das Verfahren nach Abgabe vor dem Oberlandesgericht Stuttgart erneut aufgenommen.²¹

In wieweit Informationen des BND, aber auch ausländischer Nachrichtendienste, für die Sanktionierung der Verstöße des AWG maßgeblich sind, lässt sich schwer sagen. Fest steht jedoch, dass die Nachrichtendienste sowohl für die notwendige Tatsachenkenntnis im Verfahren als auch als Auftraggeber von Beschaffungsaufträgen eine entscheidende Rolle spielen.²²

II. Fahndung nach außenwirtschaftsstrafrechtlichen Verstößen

Nicht immer einfach für die zuständigen Ermittlungsbehörden ist es, Kenntnis von Verstößen gegen die Strafvorschrift des AWG zu erlangen.

19 Frankfurter Rundschau vom 28.3.2006, Jahrgang 62, Nr. 74, S. 5; FAZ vom 28.3.2006, Nr. 74, S. 8; Süddeutsche Zeitung vom 28.3.2006, Nr. 73, S. 8.

20 Der Spiegel vom 31.7.2006, 31/2006, S. 37.

21 Der Spiegel vom 16.6.2008, 25/2008, S. 36 ff.

22 So wurde Ende 2006 bekannt, dass ein Düsseldorfer Unternehmen im geheimdienstlichen Auftrag seit Dezember 2005 über eine im europäischen Ausland ansässige Tarnfirma eine Vielzahl von Gütern beschafft und an einen außereuropäischen Empfängerstaat geliefert haben soll; vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes vom 7.11.2006, AW-Prax 2006, 489 f.

In der Praxis werden sie in der Regel durch zweierlei Arten darauf aufmerksam: im Zuge so genannter Außenwirtschaftsprüfungen, aber auch, wenn eher seltener, durch Mitteilungen eines Geheimdienstes.

Die Durchführungen von Außenwirtschaftsprüfungen sind an den Ablauf von Steuerprüfungen nach §§ 193 ff. AO angelehnt.

Im Rahmen des Verfahrensrechts der Exportkontrollen ergibt sich das Recht der zuständigen Oberfinanzdirektion, mittels Zollbetriebsprüfer Außenwirtschaftsprüfungen bei den am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmenden Personen oder Unternehmen durchzuführen. Nur diese, am Außenwirtschaftsverkehr Teilnehmende, sind gem. § 44 Abs. 2 AWG auskunftspflichtig.

Innerhalb einer solchen Außenwirtschaftsprüfung können Auskünfte und die Vorlage betrieblicher Unterlagen verlangt werden, § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 AWG. Darüber hinaus hat der Pflichtige die Prüfung im Unternehmen zu dulden, § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 AWG.²³

Betrifft die Prüfung dual-use-Güter, so ist Rechtsgrundlage des Prüfungsrechts Art. 15 dual-use-Verordnung i. V. m. § 44 AWG; betrifft die Prüfung dagegen die Richtigkeit der Angaben in der Ausfuhranmeldung, ist sie auf Art. 78 Zollkodex²⁴ gestützt.

23 Zum Ablauf einer Außenwirtschaftsprüfung: Vögele, AW-Prax 2000, 220 ff. und Langfeldt, AW-Prax 1995, 384 ff.

24 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

Art. 78 Abs. 1 ZK: Die Zollbehörden können nach der Überlassung der Waren von Amts wegen oder auf Antrag des Anmelders eine Überprüfung der Anmeldung vornehmen.

§ 78 Abs. 2 ZK: Die Zollbehörden können nach der Überlassung der Waren die Geschäftsunterlagen und anderes Material, dass im Zusammenhang mit den betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäften sowie mit späteren Geschäften mit diesen Waren steht, prüfen, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Anmeldung zu überzeugen. Diese Prüfung kann beim Anmelder, bei allen in geschäftlicher Hinsicht mittelbar oder unmittelbar beteiligten Person oder bei allen anderen Personen durchgeführt werden, die diese Unterlagen oder dieses Material aus geschäftlichen Gründen in Besitz haben. Die Zollbehörden können auch eine Überprüfung der Waren vornehmen, sofern diese noch vorgeführt werden können.

§ 78 Abs. 3 ZK: Ergibt die nachträgliche Prüfung der Anmeldung, dass bei der Anwendung der Vorschriften über das betreffende Zollverfahren von unrichtigen oder unvollständigen Grundlagen ausgegangen worden ist, so treffen die Zollbehörden unter Beachtung der gegebenenfalls erlassenen Vorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um den Fall unter Berücksichtigung der ihnen bekannten neuen Umstände zu regeln.

Zu unterscheiden sind Anlass-Prüfungen von Spontan-Prüfungen. Erstere werden z. B. durchgeführt, wenn die Prüfung eines Dritten verdächtige Sachverhalte im zu überprüfenden Unternehmen zu Tage fördert. Ein weiterer Grund zur Vornahme einer Anlass-Prüfung kann die wiederholte Ablehnung von Anträgen auf Ausführungsgenehmigungen oder das wiederholte Ausstellen von Negativbescheinigungen durch das BAFA sein.²⁵

Spontan-Prüfungen haben ihren Grund meist in Routineüberprüfungen derjenigen Unternehmen, die in erheblichem Umfang am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen oder in sensiblen rüstungsrelevanten Bereichen tätig sind.²⁶

Andererseits kann es zur Kenntniserlangung eines Außenwirtschaftsverstoßes durch nachrichtendienstliche Hinweise des BND²⁷ und auch durch die Aufklärungsarbeit befreundeter Dienste kommen.²⁸ So ist u.a. Aufgabe der Abteilung II des Nachrichtendienstes, die Bereiche Proliferation und illegaler Technologietransfer, atomare, biologische, chemische Waffen- und Raketentechnik, internationaler Waffenhandel, zu kontrollieren.²⁹

Ob diese Möglichkeit ein effektiveres Instrument der Aufklärung ist, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

Porzner, früherer Präsident des BND, hat anlässlich der Anhörung zur AWG-Novelle vor dem Rechts- und Wirtschaftsausschuss darauf hingewiesen, dass dem BND nur in seltenen Fällen rechtzeitige und präzise Informationen über illegale ausländische Beschaffungsversuche zugehen.³⁰

Medienberichten zufolge allerdings sind es vor allem die westlichen Geheimdienste, die illegale, zum Zweck der Beschaffung von Rüstungsmaterial gegründete Tarnorganisationen beobachten und überwachen.³¹

Letzteres wird auch durch die jüngst aufgedeckte Affäre um den Präsidenten des BND Ernst Uhrlau bestätigt. Als Geheimdienstkoordinator im Kanzleramt soll er dem syrischen Geheimdienstgeneral Assif al-Schaukat anlässlich dessen Besuchs in Berlin im Juli 2002 Informationen preisgegeben haben, wonach deutsche Behörden illegalen syrischen Aktivitäten bei einem norddeutschen Unternehmen nachgehen. Durch diesen Hinweis sei das beim Ge-

25 Langfeldt, AW-Prax 1995, 384.

26 Langfeldt, AW-Prax 1995, 384.

27 Michalke, StV 1993, 262, 268.

28 Bieneck, wistra 2000, 441.

29 Porzner, in FS für Ellwein, S. 123, 127.

30 Zitiert nach Michalke, StV 1993, 262, 267 FN 63.

31 Süddeutsche Zeitung vom 28.3.2006, Nr. 73, S. 8 im Zusammenhang mit den oben erwähnten geplanten Lieferungen in den Iran.

neralbundesanwalt anhängige Ermittlungsverfahren behindert worden. Die Syrer hätten dadurch Gelegenheit erhalten, belastendes Material zu beseitigen.³²

C. Struktur des AWG

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Außenwirtschaftsgesetzes seit Ende des zweiten Weltkrieges gegeben sowie die Gesetzgebungssystematik aus verwaltungsrechtlicher Sicht wegen der Verwaltungsabhängigkeit der Straftatbestände im Ansatz nachvollzogen werden.

I. Art und Aufbau des Gesetzes

Das heute geltende Außenwirtschaftsgesetz wurde am 5.5.1961 im Bundesgesetzblatt³³ verkündet und ist am 1.9.1961 in Kraft getreten. Es hat eine neue Periode des liberalen außenwirtschaftlichen Handelns eingeleitet.

Die bis dahin gültigen besatzungsrechtlichen Devisenbewirtschaftungsgesetze samt deren Devisenstrafbestimmungen³⁴ regelten für den deutschen Außenhandel ein prinzipielles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und sind mit Inkrafttreten des AWG gegenstandslos geworden.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Konzeption des neuen Systems des Außenwirtschaftsrechts nunmehr von der gegenteiligen, freihändlerischen Idee leiten lassen; § 1 Abs. 1 Satz 1 AWG normiert die grundsätzliche Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs. Dadurch kommt zum Ausdruck, dass sich das AWG als Ausgestaltung einer bereits grundgesetzlich konstituierten Freiheitssphäre versteht.³⁵ Die hierfür maßgeblichen Grundrechte sind zunächst die Freiheitsgrundrechte, allen voran die durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsfreiheit als wirtschaftsrechtliches Basisgrundrecht im

32 Der Spiegel vom 13.11.2006, 46/2006, S. 19.

33 BGBl. I 1961, S. 481.

34 Gesetz Nr. 53 Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs der amerikanischen Militärregierung; das gleichnamige Gesetz der britischen Militärregierung und die Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars; Gesetz Nr. 33 des Rates der Alliierten Hohen Kommission; in Berlin: Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs; Neufassung des MRG Nr. 53 vom 10.9.1949, Bundesanzeiger Nr. 2 vom 27.9.1949.

35 BVerfGE 12, 281, 294 f.; Grabnitz/v. Bogdandy/Nettesheim, S. 347; Bryde, in Achterberg/Püttner/Würtenberger, § 5 Rdnr. 18. Ausführlich zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Außenwirtschaftsfreiheit Epping, Die Außenwirtschaftsfreiheit, 1998, S. 10 ff.

außenwirtschaftlichen Bereich.³⁶ Aber auch Art. 14 Abs. 1 GG, der im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Eigentums eben auch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb schützt, Art. 9 Abs. 1 GG, der Schutz der wirtschaftlichen Assoziationsfreiheit und Art. 11 Abs. 1 GG, der Schutz der wirtschaftlichen Freizügigkeit, sind an dieser Stelle zu nennen.³⁷ Nicht zuletzt gehört in diesen Kontext die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht, der jedwede unternehmerische Dispositionsfreiheit schützt.³⁸

Die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs unterliegt dennoch folgenden Beschränkungsmechanismen.

So sind die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AWG aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die in den Rechtsakten der EU enthaltenen Genehmigungspflichten als Ausnahme zum Grundsatz des freien Warenverkehrs im Hinblick auf die übergeordneten nationalen Interessen zu verstehen.

Die § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 AWG normieren eben diese Einschränkung, durch Rechtsverordnungen mit den Zwecken des § 7 AWG begrenzt werden zu können. Dabei kommt den in § 7 AWG genannten Zwecken eine zentrale Bedeutung zu. Nach § 7 Abs. 1 AWG³⁹ können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr nur beschränkt werden, um die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

§ 7 Abs. 2 AWG enthält darüber hinaus eine Aufzählung von Rechtsgeschäften und Gegenständen, bei deren Ein- oder Ausfuhr „insbesondere“ eine solche Beschränkungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 AWG gegeben sein soll.

Problematisch ist im Einzelfall, die jeweilige Beschränkung durch Behördenentscheidung nachzuvollziehen. Daher trifft den Staat wegen der grund-

36 BVerfGE 91, 148, 164 ff.; Starck, in FS für Knöpfle, S. 320 f.

37 BVerfGE 91, 148, 164 ff.; Epping, S. 66 ff., 163; Bryde, in Achterberg/Püttner/Würtenberger, § 5 Rdnr. 19 f.

38 Epping, S. 11 ff., 163; Bryde, in Achterberg/Püttner/Würtenberger, § 5 Rdnr. 19 f.

39 Zuletzt geändert durch das 11. Änderungsgesetz vom 10.12.2003. Die bis dahin geltende Fassung des § 7 Abs. 1 AWG lautete: „Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um 1. die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten oder 3. zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.“

sätzlich garantierten Freiheit mit Genehmigungsvorbehalt eine Begründungspflicht bei Ablehnung eines entsprechenden Genehmigungsantrags. Diese Begründung wiederum ist es, die den antragstellenden Unternehmen oftmals als wichtiger, wenn nicht gar einziger Hinweis dient, die Genehmigungspraxis des BAFA, insbesondere die Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 7 Abs. 1 AWG, nachzuvollziehen und für die Zukunft einschätzen zu können.

Teilweise missverständlich wird das Außenwirtschaftsgesetz als Rahmengesetz im Sinne des Art. 75 GG bezeichnet.⁴⁰ Gerade weil dogmatisch gesehen unter einem Rahmengesetz herkömmlich ein Gesetz zu verstehen ist, das der legislativen Ausführung durch den Landesgesetzgeber unterliegt, erscheint die Verwendung dieser Terminologie im Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsgesetz nicht glücklich.

Es ist seiner Natur nach vielmehr ein so genanntes Ermächtigungsgesetz, welches das Tätigwerden des Ordnungsgebers aufgrund und im Rahmen der vorgesehenen Ermächtigungen verlangt.⁴¹ Deshalb müssen die einzelnen „Ermächtigungsverordnungen“ des Außenwirtschaftsgesetzes den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 80 Abs. 1 GG genügen.⁴²

Durchbrochen ist dieses System der Beschränkung durch Verordnung in dem mit der Novelle von 1992 neu eingefügten § 2 Abs. 2 AWG, der Beschränkungsmöglichkeiten durch Verwaltungsakt des Bundesministers für Wirtschaft vorsieht. Dieser kann, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Außen- und Finanzminister (§ 2 Abs. 2 S. 1 AWG) oder auch mit der Deutschen Bundesbank (§ 2 Abs. 2 S. 2 AWG), Beschränkungen anordnen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die Rechtsgüter des § 7 Abs. 1 AWG abzuwenden.

Nicht zuletzt hat in den vergangenen Jahren mit der Verwirklichung des EG-Binnenmarktes die Rechtsetzung durch die europäische Gemeinschaft stark an Bedeutung hinzugewonnen. Das nationale Außenwirtschaftsrecht ist mittlerweile nahezu vollständig geprägt durch EG-Vorschriften, die teils in das

40 So z.B. Epping, S. 340; Haferkamp/Hafke/Lo/Paesler/Willms, Vorbem. Außenwirtschaftsrecht, S. VI; Hartmann, Betrieb und Wirtschaft 2003, 683, 684; Friedrich, NJW 1980, 2620, 262; Trouet, in FS für Krause, S. 410.

41 Putzier, Die Ermächtigungen des Außenwirtschaftsgesetzes, S. 16; Harder, in Wabnitz/Janovsky, 9 Rn. 146; Bryde, in Achterberg/Püttner/Würtenberger, § 5 Rdnr. 13; Bachmann, AW-Prax 2000, 488; v. Bogdandy, VerwArch 1992, 53, 59; Starck, in FS für Knöpfle, S. 325.

42 Zu den verfassungsmäßigen Anforderungen an Blankettgesetzgebung siehe unten Kapitel 3, A. I.

nationale Recht umgesetzt werden, teils aber auch direkt über nationale Verweisungen Anwendung finden, wie beispielsweise die EG-Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.^{43 44}

II. Inhaltliche Systematik des AWG

Nicht jede Art von Warentransfer ist im AWG selbst geregelt. Um die jeweils anwendbaren Normen zu finden, ist die „Einfuhr“ von der „Ausfuhr“ von Waren zu unterscheiden.

1. Einfuhr

Inhaltlich regelt das AWG die Einfuhr von Waren in das Wirtschaftsgebiet, vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 AWG. Dabei ist aus nationaler Perspektive auch die Einfuhr in andere Mitgliedstaaten der EU gemeint. Auch der Wirtschaftsverkehr mit diesen Ländern ist Außenwirtschaftsverkehr im Sinne des nationalen AWG.

Dabei legt die Einfuhrliste⁴⁵, die Anlage zum AWG und damit dessen Bestandteil ist, fest, welche Waren bei Einfuhr der Vorlage einer Genehmigung, eines Ursprungszeugnisses, eines Überwachungsdokuments oder einer Einfuhrkontrollmeldung bedürfen.

In ihr sind die einzelnen Waren nach der Systematik des Verzeichnisses für die Außenhandelsstatistik aufgeführt und dahingehend gekennzeichnet, ob ihre Einfuhr von einer Genehmigung abhängig ist.

Welches die zuständige Behörde für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung ist, bestimmt sich nach § 28 AWG. Nach § 28 Abs. 3 AWG i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr vom 18.7.1977.⁴⁶ Für den größten Teil der Genehmigungen ist es das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn.

43 Vgl. hierzu Dannecker/Freitag, ZStW 116 (2004), 797 ff. insbesondere zu Handels- und Wirtschaftssembargen.

44 Siehe unten Kapitel 1 D. IV.

45 Aktuell: 152. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste, BAnz. Nr. 248, S. 17325, 17329 vom 31.12.2005, in Kraft getreten am 1.1.2006.

46 BGBl. I S. 1308, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2001, BGBl. I, S. 2785.

2. Ausfuhr

Die Ausfuhr hingegen bestimmt sich nach der Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWV)⁴⁷ einerseits und nach der EG-Verordnung über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (dual-use Verordnung) andererseits⁴⁸.

Die AWV i.V.m. der Ausfuhrliste als bedeutendste nationale Verordnung⁴⁹ ist eine aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 2 AWG erlassene Rechtsverordnung, die die Ausfuhr von Waren aus der Bundesrepublik beschränkt. Hierbei wird insbesondere die Ausfuhr von Waren zum Schutz der Sicherheit der BRD und ihrer auswärtigen Beziehungen sowie zur Erfüllung zwischenstaatlicher Vereinbarungen einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen (§§ 5 ff AWV).

Um die genehmigungspflichtigen Waren bestimmen zu können, ist hier die Ausfuhrliste als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung zu beachten. Diese besteht aus Teil I Abschnitt A, der Waffen, Munition und Rüstungsmaterial enthält, aus Teil I Abschnitt B mit sonstigen Waren spezieller deutscher Kontrolle und Abschnitt C mit der deutschen Fassung der gemeinsamen Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Hierbei knüpft die Ausfuhrkontrolle an die objektiven technischen Eigenschaften eines dual-use Gutes an, in dem die Güter, die einer Ausfuhrkontrolle unterworfen werden sollen, aufgelistet und nach technischen Parametern beschrieben werden.

Ausfuhren werden je nach Empfängerland unterschiedlich bezeichnet. Der nationale Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG den Begriff der Ausfuhr in Anlehnung an das europäische Recht als „das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Wirtschaftsgebieten, soweit in einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist“, definiert.⁵⁰

47 In ihrer ersten Fassung zeitgleich mit dem AWG am 1.9.1961 in Kraft getreten. Aktuell: 77. Verordnung zur Änderung der AWV vom 18.12.2006, BAnz. Nr. 240 vom 21.12.2006 Nr. 240.

48 Siehe unten Kapitel 1 C. II. 3. b).

49 Aber auch die oben bereits angesprochene Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr und die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft gehören in diesem Zusammenhang.

50 Vgl. zum Begriff der Ausfuhr ausführlich BGH, NJW 2007, 1893, 1984 f.

Die Ausfuhr von Gütern aus dem Wirtschaftsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU wird analog zur dual-use Verordnung als „Verbringung“ bezeichnet, § 4 c Nr. 2 AWW. Nach der Definition in Art. 2 b dual-use Verordnung ist Ausfuhr nämlich das Verbringen (von dual-use Gütern) in Gebiete außerhalb der Gemeinschaft. Das Verbringen von Gütern in anderen Mitgliedstaaten ist nach Art. 21 dual-use Verordnung „innergemeinschaftliche Verbringung.“

Der Begriff der „Ausfuhr“ meint also im Allgemeinen eine Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet der EU, wohingegen mit „Verbringen“ eine Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat der EU bezeichnet wird.

3. Genehmigungstatbestände

Schließlich soll an dieser Stelle kurz auf die wichtigsten⁵¹ Genehmigungstatbestände der AWW sowie der dual-use Verordnung eingegangen werden, um deren Systematik zu erläutern.

a) AWW

Zuvorderst stellt § 5 Abs. 1 AWW die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Güter unter einen Genehmigungsvorbehalt und § 5 Abs. 2 AWW diejenige, für die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt B sowie in Abschnitt C mit den Kennungen 901 bis 999 der Ausfuhrliste.

Die §§ 5 c, 5 d AWW sind so genannte nationale Verwendungstatbestände, die auch „catch-all Klauseln“ genannt werden. Sie betreffen ausschließlich dual-use Güter, die nicht in der Ausfuhrliste aufgeführt sind und sind deshalb als (Genehmigungs-) Auffangtatbestände für nicht gelistete Güter zu begreifen.

Eine Genehmigungspflicht nach den §§ 5 c Abs. 1, 5 d Abs. 1 AWW setzt voraus, dass der Ausführer vom BAFA über den jeweiligen Verwendungszweck der Ausfuhr Güter unterrichtet worden ist. Eben diese Unterrichtung durch die Genehmigungsbehörde ist dann konstitutives, die Genehmigungspflicht erst auslösendes, Merkmal.⁵²

§§ 5 c Abs. 2, 5 d Abs. 2 AWW konstruieren eine Genehmigungspflicht in umgekehrter Reihenfolge. Dabei hat der Ausführer das BAFA zu unterrichten, wenn ihm bekannt ist, dass die Ausfuhr Güter für eine der in den einzelnen Tatbeständen beschriebenen Verwendungen bestimmt sind. Zusätzliches Merkmal der Ausfuhr im Rahmen des § 5 c Abs. 2 AWW muss sein, dass das

51 Vollständige Darstellung auf Tabelle S. 24.

52 Bachmann, AW-Prax 2003, 115, 117.

Empfängerland ein Land der (nationalen) Länderliste K⁵³ ist. Bei § 5 d Abs. 2 AWW ergeben sich die Empfängerländer dagegen aus der Norm selbst.

In diesem Fall entscheidet das BAFA darüber, ob die jeweilige Ausfuhr genehmigungspflichtig sein soll, mit der Konsequenz, dass der Ausführer bis zu dieser Entscheidung eine Wartepflicht innehat, §§ 5 c Abs. 2 S. 2, 5 d Abs. 2 Satz 2 AWW.

Schließlich wird in §§ 5 c Abs. 3, 5 d Abs. 3 AWW der Vorrang des Gemeinschaftsrechts hinsichtlich dessen Genehmigungstatbeständen sichergestellt.⁵⁴

53 Länderlisten haben stark an Umfang und Bedeutung verloren. Lediglich die Länderliste K existiert noch im Bereich des Außenwirtschaftsrechts. Sie enthält derzeit die Länder Iran, Kuba, Libanon, Mosambik, Nordkorea und Syrien.

54 Zu den Genehmigungstatbeständen nach Gemeinschaftsrecht siehe Bachmann, AW-Prax 2003, 115 ff., 154 ff.

Genehmigungstatbestände der AWV			
Güterverkehr	Handels- und Vermittlungsgeschäfte	Technische Unterstützung (§ 4 c Nr. 7 AWV)	Erwerb durch Gebietsfremde
<p>§ 5 AWV</p> <p>Ausfuhr Teil 1 Abschnitt A AL (Abs. 1)</p> <p>Ausfuhr Teil 1 Abschnitt B, C 901-999 (Abs. 2)</p> <p>Wertgrenze € 2.500 (Abs. 3)</p>	<p>§ 40 Abs. 1 AWV</p> <p>Handels- und Vermittlungsgeschäft von</p> <p>Gütern Teil 1 Abschnitt A AL</p> <p>oder</p> <p>Anhang IV dual-use-VO (Abs. 1)</p>	<p>§ 45 AWV</p> <p>bis</p> <p>§ 45 d AWV</p> <p>§ 45 e AWV</p> <p>Befreiung von der Genehmigungspflicht der §§ 45 bis 45 d AWV</p>	<p>§ 52 AWV</p> <p>Meldepflicht mit Untersuchungsmöglichkeit</p>
<p>§ 5 c AWV</p> <p>catch-all-Klausel</p>	<p>§ 40 Abs. 2 AWV</p> <p>Handels- und Vermittlungsgeschäft von</p> <p>Gütern Teil 1 Abschnitt B AL</p> <p>oder</p> <p>Gütern Teil 1 Abschnitt C AL</p>		
<p>§ 5 d AWV</p> <p>catch-all-Klausel</p>	<p>§ 7 AWV</p> <p>Genehmigungsbedürftige Verbringung von Gütern in Mitgliedsstaaten der EU</p>	<p>Voraussetzungen des Abs. 2 unter den</p>	

b) dual-use Verordnung

Parallel zu den Genehmigungstatbeständen in der AWV sieht auch die dual-use Verordnung in Art. 3 die Genehmigungspflicht der in Anhang I der Verordnung gelisteten dual-use Güter vor.⁵⁵ Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die gemeinsame Güterliste in Anhang I der Verordnung vollständig in Teil I Abschnitt C der nationalen Ausfuhrliste enthalten ist. Grund der Übernahme der in Anhang I der Verordnung gelisteten Güter in die nationale Ausfuhrliste dürften wohl die einzelnen Verweisungen im nationalen AWG bzw. in der AWV sein. Denn bei Nichtübernahme hätten die entsprechenden nationalen Vorschriften jeweils geändert werden müssen. Daneben hat die nationale Regelungstechnik den Vorzug im Sinne einer „Serviceleistung“ der deutschen Behörden, weil die Listen zügig ins Deutsche übersetzt werden. Die deutschen Ausführer sollen reibungslos mit der Listenkontrolle arbeiten können, selbst wenn die offizielle Übersetzung des Anhangs auf sich warten lässt.⁵⁶

Ebenso wie im nationalen Recht enthält die dual-use Verordnung eine catch-all Klausel für nicht gelistete dual-use Güter, Art. 4 dual-use VO. Diese ist von der Systematik her gleich aufgebaut wie die oben beschriebenen nationalen catch-all Klauseln der AWV.

55 Tabelle siehe S. 26.

56 Schaefer, AW-Prax 2006, 426.

Genehmigungstatbestände der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates		
Güterverkehr		
Art. 3 EG-VO Ausfuhr von Dual-Use-Gütern des Anhang 1 der VO (Abs. 1) Erweiterung auf andere Dual-Use-Güter (Abs. 2)	Art. 4 EG-VO catch-all-Klausel	Art. 21 EG-VO Verbringung nach Anhang IV der VO
Ausnahmen Abs. 3, 4		

D. Der Straftatbestand des § 34 AWG

Im Gegensatz zu den (verwaltungsrechtlichen) Exportkontrollvorschriften, von deren konkreter Ausgestaltung in der BRD wegen des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens reger Gebrauch gemacht wird, führte die Strafvorschrift des AWG in den ersten drei Jahrzehnten ihrer Entstehung, auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, mehr oder weniger ein Schattendasein.⁵⁷ Übereinstimmend wurde dies auf Nachweisschwierigkeiten, die die einzelnen Tatbestände des § 34 AWG mit sich brachten, zurückgeführt.⁵⁸

Erst mit Bekanntwerden der Exportgeschäfte deutscher Unternehmen mit Libyen und dem Irak Ende der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts kamen Zweifel auf, ob die Strafvorschrift des AWG den ihr vom Gesetzgeber in erster Linie zgedachten Zweck der negativen Generalprävention, also derjenigen, die sich auf die Abschreckung potentieller Rechtsbrecher richtet, zu erfüllen vermag. Es stellte sich aufgrund der Vorkommnisse und deren starker Resonanz in der Öffentlichkeit die Frage, wie in Zukunft mit straf- und verwaltungsrechtlichen Mitteln verhindert werden kann, dass sich ausländische Staaten, unterstützt von deutschen Warenlieferungen, aufrüsten und so zu Spannungs-, Krisen- und letztlich Kriegsgebieten werden können.

Einerseits war Ende der 1980er Jahre ersichtlich, dass nicht nur die direkte Lieferung von Kriegsmaterial seitens deutscher Unternehmen problematische Folgen für die Bundesregierung nach sich ziehen kann. In den Fokus der Besorgnis rückten vielmehr auch solche Erzeugnisse, Produkte oder technischen Kenntnisse, die – ohne in erster Linie dazu bestimmt zu sein – erst vom Empfänger dazu verwendet werden, Waffen herzustellen, die so genannten dual-use Waren. Die in der Öffentlichkeit bekannteste Affäre, die so genannte Rabta-Affäre, zeigte den Fall der Beteiligung deutscher Firmen an einer Chemiewaffenproduktion in Libyen auf.

Andererseits erregten die legalen, d.h. kontrollierten und illegalen Lieferungen deutscher Unternehmen in den Irak Aufsehen. Diese verhalfen dem Irak zumindest auch dazu, im Sommer 1990 Kuwait anzugreifen und zu okkupieren.⁵⁹

57 Vgl. nur Ritthaler, wistra 1989, 173, 175.

58 Hucko, in Ehlers/Wolffgang, S. 66; Ritthaler, wistra 1989, 173.

59 Vgl. Bericht der Bundesregierung über legale und illegale Waffenexporte in den Irak und die Aufrüstung des Iraks durch Firmen der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs. 12/487.

I. Gesetzgebungsgeschichte des Straftatbestandes

Im Bereich des Außenwirtschaftsstrafrechts kam es nicht zuletzt deswegen in den letzten 15 Jahren zu mehrfachen Änderungen, die zu Verschärfungen des Strafrahmens beziehungsweise zur Ausweitung der einzelnen Tatbestände und damit einhergehend auch zur deren Unübersichtlichkeit geführt haben. Zeitweise gestaltet es sich bereits schwierig, die passenden Gesetze und Verordnungen zum jeweilig zu beurteilenden Verstoß zu finden, ganz zu schweigen von der eigentlichen juristischen Subsumtion.

Um einen kurzen Überblick über die einzelnen Änderungsgesetze zu gewährleisten, sollen im Folgenden diejenigen, die für den Straftatbestand des § 34 AWG samt der Vorfeldermittlung von Bedeutung sind, kurz dargestellt und erläutert werden.

1. Fünftes und Sechstes Änderungsgesetz (1990)

Das 5. und 6. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 20.7.1990⁶⁰ wurden am selben Tag verkündet. Bis dahin knüpfte die Strafbarkeit von Verstößen gegen Vorschriften, die aufgrund des § 7 AWG erlassen worden sind, an den Delikterfolg an. Dieser konnte aus drei Alternativen bestehen, nämlich der Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen.⁶¹ Zu dieser Zeit war die im Straftatbestand verwendete Trias wortgleich mit den in § 7 Abs. 1 AWG genannten Ermächtigungszwecken zum Erlass von Rechtsverordnungen.⁶²

Durch die Neufassung von § 34 Abs. 1 AWG wurde der ehemals als Erfolgsdelikt ausgestaltete Tatbestand nunmehr in ein Gefährdungsdelikt umgestaltet.

Der Gesetzgeber hielt die bisherige Tatbestandsfassung für unpraktikabel, weil die genannten erfolgsabhängigen Merkmale in der Vergangenheit auch bei schwerwiegenden Verstößen selten nachweisbar gewesen seien und dadurch ihre generalpräventive Funktion verfehlten.⁶³ In der Zeit von 1987 bis 1990 konnte in mehr als der Hälfte der Fälle der Erfolg, nämlich die Störung einer der drei damaligen Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AWG a.F., nicht,

60 5. Gesetz zur Änderung des AWG vom 20.7.1990, BGBl. 1990 I, S. 1457 ff; 6. Gesetz zur Änderung des AWG 20.7.1990, BGBl. I, S. 1460 ff.

61 3. Gesetz zur Änderung des AWG vom 29.3.1976, BGBl. I, S. 869.

62 Siehe FN 38.

63 BT-Drs. 11/4230, S. 7.

auch nicht mit Hilfe einer „Stellungnahme“ des AA nachgewiesen werden. Denn selbst wenn es zu Reaktionen mit außen- bzw. sicherheitspolitischer Relevanz gekommen war, so bestand dennoch das Problem, diese gerade auf die in Frage stehende Ausfuhr zurückzuführen. Die Ermittlungsverfahren mussten daher von den Staatsanwaltschaften regelmäßig eingestellt werden.⁶⁴

Man erhoffte sich durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 AWG ein höheres Maß an Praktikabilität, da der Deliktserfolg, nämlich die Störung einer der im Tatbestand verwendeten drei Merkmale, in Zukunft nicht mehr nachgewiesen werden musste, sondern es vielmehr eben nur noch auf die Eignung zur Gefährdung ankommen sollte. Vereinzelt erwartete man sogar, dass diese Änderung die Abhängigkeit von gutachterlichen Stellungnahmen des AA auflösen würde.⁶⁵

Damit einher ging nicht nur die Erleichterung der Beweisführung im Verfahren hinsichtlich der direkten Störung der Trias. Darüber hinaus waren von nun an auch die Nachweisprobleme hinsichtlich der Kausalität zwischen Tathandlung, nämlich der ungenehmigten Ausfuhr, und dem Delikterfolg, Störung der Trias, überwunden. Denn abgesehen von der Störung war in der Vergangenheit die Beurteilung der Frage problematisch, ob etwa die Störung der auswärtigen Beziehungen speziell auf die zu beurteilende Lieferung zurückzuführen war.⁶⁶ Eine zweifelsohne positive Beantwortung war oftmals wegen anderer Warenlieferungen in das entsprechende Land nicht möglich.

Nach einigen Stimmen in der Literatur sollte die Umgestaltung des Tatbestandes vom Erfolgs- zum Gefährdungsdelikt sogar der Beginn einer umfassenden Reform des gesamten Ausfuhrkontrollsystems werden.⁶⁷

Mit dieser Änderung ging eine Anhebung des Strafrahmens auf eine Höchststrafe von 3 Jahren einher.

2. Siebtes Änderungsgesetz (1992)

Erstaunlicherweise kam es zu einer weiteren Umgestaltung und Verschärfung der Strafbestimmung des AWG bereits 1992 durch das Gesetz zur Än-

64 Gegenüberstellung der Stellungnahmen des AA im Vergleich zu den Fällen, in denen eine Störung bejaht wurde bei Pietsch, KJ 1991, 475, 477.

65 Ricke, ZfZ 1990, 278, 281.

66 Vgl. z.B. LG Bonn, Urteil vom 25.6.1998 - 27 W 9/92 -, n.v.

67 Hantke, NJW 1992, 2123; Dahlhoff, NJW 1991, 208; insgesamt zum 5. und 6. Änderungsgesetz Ricke, ZfZ 1990, 278 ff.

derung des AWG, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze, welches am 28.2.1992 in Kraft getreten ist.⁶⁸

Ohne dem gerade erst geänderten § 34 AWG (1990) a.F. Zeit gegeben zu haben, sich zu bewähren und seine praktische Wirksamkeit unter Beweis zu stellen, griff die damalige Bundesregierung in wesentlichen Teilen auf die früheren Vorschläge der Opposition zurück, die während der parlamentarischen Beratungen zum 5. Gesetz zum Außenwirtschaftsgesetz noch vor wenigen Monaten von den Mehrheitsfraktionen abgelehnt worden waren.⁶⁹

In § 34 Abs. 1 AWG ist seitdem die ungenehmigte Ausfuhr der im Tatbestand genannten, genehmigungspflichtigen Ausfuhren strafbar, ohne dass es auf die Verletzung oder Gefährdung der Trias ankommt.

Der Gesetzgeber begründete diese erneute Änderung damit, dass die Zuwiderhandlungen gegen das AWG bzw. den dazugehörigen Verordnungen in den Fällen des § 34 Abs. 1 AWG so schwerwiegend seien, dass sie bereits als solche geeignet sind, die in der vormaligen Fassung des § 34 Abs. 1 AWG bezeichneten Rechtsgüter zu gefährden. Daher sollte es zukünftig keines besonderen Nachweises über die Eignung zur Gefährdung mehr bedürfen.⁷⁰

Durch dieses Änderungsgesetz kam es erstmals zur Einführung des § 34 Abs. 2 AWG, der in seiner grundsätzlichen Fassung bis heute besteht und überwiegend als mehrstufige Blankettnorm in Form eines potentiellen Gefährdungsdelikts ausgestaltet worden ist.

Wichtigste Änderung war daher die Streichung der drei genannten Rechtsgüter in § 34 Abs. 1 AWG und deren Verlagerung in § 34 Abs. 2 AWG. Die Eignung zur Gefährdung der Rechtsgüter sollte nur noch dann Voraussetzung für Strafbarkeit sein, wenn es sich nicht um Ausfuhren, der durch § 34 Abs. 1 AWG erfassten Waren und Technologien handelt. Der Grund für die differenzierende Behandlung zwischen § 34 Abs. 1 AWG und § 34 Abs. 2 AWG sollte sein, dass es sich bei den Waren des Abschnitts C um dual-use Güter handelt.⁷¹

Zugleich erfolgte durch dieses Gesetz wiederum eine deutliche Anhebung des Strafrahmens auf bis zu 5 Jahre.

68 BGBl. 1992 I, S. 372.

69 Änderungsantrag der Fraktion der SPD vom 30.5.1990, BT-Drs. 11/7285.

70 BT-Drs. 12/1134, S. 9.

71 BT-Drs.12/104, S. 7.

Bis hin zum kürzlich erst verabschiedeten und sogleich darzustellenden 12. Änderungsgesetz⁷² kam es in der Folgezeit zu keinen erwähnenswerten Änderungen des Straftatbestandes mehr.⁷³

Alles in allem wurde während und nach diesen rasch aufeinander folgenden Änderungen sowohl aus Sicht der Praxis, aber auch vom Gesetzgeber selbst die Frage aufgeworfen, ob die von ihm mit den Änderungen Anfang der 1990er Jahren intendierte Absicht aufgegangen war, dem gesamten System des Außenwirtschaftsstrafrechts generalpräventive Wirkung zukommen zu lassen und vor allem die Tatbestände praxistauglich zu machen.

Im Schrifttum herrschte die Auffassung, dass die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 33, 34 AWG bis zur Reform von 1992 unvollkommen gewesen seien, weil sie dem Sanktionsbedürfnis, der Bestrafung schwerwiegender Verstöße, mangels geeigneter Tatbestandsfassung nicht gerecht wurden.⁷⁴ Auch das Änderungsgesetz von 1992 habe keine wesentliche Besserung gebracht.⁷⁵ Viele Stimmen sowohl aus der Praxis als auch der Wissenschaft forderten und fordern bis heute die Umgestaltung des gesamten Außenwirtschaftsstrafrechts. Nur selten entsteht daher Anlass zu Lob.

Begrüßt wurde diese zuletzt dargestellte Änderung eigentlich nur hinsichtlich eines Teils des Abs. 1 des § 34 AWG. In diesem Bereich müssten nunmehr die Staatsanwaltschaften in Fällen der ungenehmigten Ausfuhren das AA nicht mehr um eine „Stellungnahme“ zu der Frage ersuchen, ob im konkreten Fall durch die bestimmte Handlung die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich ge-

72 S.u. Kapitel 1 D. I. 3.

73 8. Gesetz zur Änderung des AWG vom 9.8.1994, BGBl. I, S. 2068; 9. Gesetz zur Änderung des AWG vom 11.12.1996, BGBl. I, S. 1850; 10. Gesetz zur Änderung des AWG vom 12.12.1999, BGBl. I, S. 2822; 11. Gesetz zur Änderung des AWG vom 23.7.2004, BGBl. I, S. 1859.

Darüber hinaus waren zahlreiche Änderungen des AWG hingegen in gesetzlichen Maßnahmen enthalten, die in erster Linie der Regelungen anderer Tatbestände dienten, wie z.B. zuletzt Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an veränderte Zuständigkeiten oder Behördenbezeichnungen innerhalb der Bundesregierung sowie zur Änderung des Unterlassungsklagegesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes vom 16.8.2002, BGBl. I, S. 3165, in dem in § 51 AWG der Zeitpunkt des Außer Kraft Tretens der §§ 39 bis 43 auf den 31.12.2004 festgesetzt wurde.

74 Hantke, NJW 1992, 2123, 2124.

75 Nahezu einhellig, vgl. nur Hölscher, ZfZ, 2000, 152, 154; Pottmeyer, AW-Prax 1999, 45; Müller, AW-Prax 1999, 370.

fährdet ist. Daher sei in tatsächlicher Hinsicht die Durchführung des Strafverfahrens erheblich erleichtert worden.⁷⁶

Nicht gelöst ist damit allerdings das Problem der technischen Qualifizierung der jeweiligen Ware unter die Beschreibung der Ausfuhrliste. Wegen der Ausgestaltung der Ausfuhrliste mit technischen Parametern muss der Rechtsanwender bzw. -unterworfenen nach wie vor das in Frage stehende Gut eindeutig den einzelnen Beschreibungen der Ausfuhrliste zuordnen. Diese Qualifizierung gelingt in den meisten Fällen ohne einen entsprechenden Sachverständigen nicht.

Ein anderer Blick auf Abs. 1 gibt demgegenüber schon wieder Anlass zur Kritik. Durch den Wegfall der „Gefährdungshürde“ komme es teilweise zur Kriminalisierung von Bagatellfällen. Hätte der Täter für die ungenehmigte Handlung bei einem entsprechenden Antrag eine Genehmigung erhalten, so solle dem Verstoß auch nur der Charakter von Verwaltungsunrecht beizumessen sein.⁷⁷

Insgesamt aber ist es nicht § 34 Abs. 1 AWG, der beanstandet wird. Mit diesem Tatbestand kann die Praxis im Großen und Ganzen umgehen. Dies liegt nicht zuletzt daran, weil sich die Strafbewährung von Verstößen gegen verwaltungsrechtliche Genehmigungspflichten in den letzten Jahren in der Strafrechtsdogmatik in zahlreichen Gebieten, allen voran dem Umweltrecht, durchgesetzt hat. Vielmehr ist es § 34 Abs. 2 AWG, dessen wenig überschaubare Ausgestaltung Anlass zu Klage gab und gibt. Dabei steht die unübersichtliche Gesetzgebungstechnik im Vordergrund.

Immer verstärkter wurde in jüngster Vergangenheit der Ruf laut, das Außenwirtschaftsstrafrecht zu deregulieren, um die Handhabbarkeit zu erleichtern und eine bessere Überschaubarkeit der einzelnen Straftatbestände zu schaffen. Denn würde man jede Listenposition der Ausfuhrliste als eigenständigen Straftatbestand begreifen, so ergäben sich im Ergebnis mehrere Tausende.⁷⁸ Der Normadressat ist damit verständlicherweise überfordert, wenn von ihm erwartet wird, sämtliche möglichen Ausfüllungsvarianten zu überschauen und auch anzuwenden.

Wesentliche Forderungen aus der Praxis sind daher die zahlenmäßige Verringerung der Ausfüllungsnomen und die damit einhergehende Einschränkung der Listenrelevanz.⁷⁹

76 Hantke, NJW 1992, 2123, 2124; Pietsch, KJ 1991, 475, 477.

77 Pottmeyer, AW-Prax 1999, 45, 47.

78 Bieneck, AW-Prax 1999 292, 293.

79 Bieneck, AW-Prax 1999, 292, 294.

Dabei muss bedacht werden, dass gerade die so flexibel ausgestaltete Ausfuhrliste aller Kritik zum Trotz eben auch ihre Daseinsberechtigung hat. Ihren Sinn kann sie nämlich nur dann bewahren, wenn sie den mit ihr verfolgten Zwecken, nämlich einer schnellen Reaktionsmöglichkeit auf technische Veränderungen, gerecht wird. Dies führt freilich im Ergebnis wiederum dazu, dass die einzelnen Straftatbestände inhaltlich einem ständigen Wandel unterliegen.

Daneben richtet sich die Kritik auf die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe.

So wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, die Begründung für die Streichung der Rechtsgutstris aus § 34 Abs. 1 AWG wäre nicht überzeugend gewesen.⁸⁰

Der Gesetzgeber stützte die Streichung aus Abs. 1 darauf, dass es sich ohnehin um so schwerwiegende Verstöße handele, die allein schon wegen der Verletzung der Genehmigungspflicht strafbar sein sollen.⁸¹

Wären diese ungenehmigten Ausfuhren per se wirklich so schwerwiegend, so dürfte aber auch der entsprechende Nachweis der Gefährdungseignung gerade in diesen Fällen keine Probleme bereiten. Aus diesem Argument resultieren dementsprechend größte Bedenken an der gesetzgeberischen Verfahrensweise. Nahe liegend erscheint die Vermutung, es handele sich um einen klassischen Fall der Umgehung eines Tatbestandsmerkmals zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten. Hierdurch würden die Unschuldsvermutung und der Grundsatz „in dubio pro reo“ unterlaufen werden.⁸²

Zugleich warf dieser Vorwurf ein äußerst kritisches Bild auf den neu eingefügten § 34 Abs. 2 AWG, der nunmehr die Rechtsgutstris in der Ausgestaltung eines Eignungsdeliktes beinhaltet und der Sache nach nichts Neues gebracht haben soll.⁸³ Der Gesetzgeber habe die schwierig auszufüllenden unbestimmten Rechtsbegriffe nicht vermieden, sondern sie lediglich mit denselben Nachweisschwierigkeiten in einen anderen Tatbestand verlagert.

Konsequenz der erneuten Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe sei, dass zunehmend der Grundsatz, Strafen als „ultima ratio“ zur Vermeidung und Ahndung sozialschädlichen Verhaltens, aus den Augen verloren werde.⁸⁴

80 Michalke, StV 1993, 262, 263.

81 BT-Drucks. 12/1134, S. 9.

82 Michalke, StV 1993, 262, 263.

83 Michalke, StV 1993, 262, 264.

84 Hölscher, ZfZ 2000, 152, 154; Bieneck, AW-Prax 1999, 81.

Deshalb müsse sich § 34 Abs. 2 AWG auch den Vorwurf der Kriminalisierung von bloßem Verwaltungsunrecht gefallen lassen.⁸⁵

Insgesamt lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass der Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG als misslungen gehandelt wird.⁸⁶ Seine Unübersichtlichkeit wegen der Verweisungen einerseits und der Generalklauseln andererseits verleitet den Rechtsanwender dazu, ihn wenn möglich zu umgehen bzw. die Strafbewährtheit eines einzelnen Verstoßes erst gar nicht zu kennen.⁸⁷

Das Anliegen des Gesetzgebers war es, ein effektives Instrumentarium zur Handhabung problematischer Exportgeschäfte zu schaffen, insbesondere den Handel mit dual-use Waren zu kontrollieren. Außerdem sollte die Rechtsanwendung sowohl für Ermittler und Richter als auch für die Exporteure erleichtert werden. Das Ziel, mehr Transparenz zu schaffen, kann wohl, zumindest im Bereich des § 34 Abs. 2 AWG, als verfehlt angesehen werden. Dieser Tatbestand bietet – betrachtet man jedenfalls den praktischen Umgang damit – für niemanden eine verlässliche Basis, mit einer Ausfuhr nicht in den Bereich des Strafbaren zu kommen. Vielmehr entstanden und entstehen mit jeder Änderung der entsprechenden Verordnungen neue Unsicherheiten für die Rechtsanwender.

Daneben bieten die drei unbestimmten Rechtsbegriffe, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, eine Plattform für Unsicherheiten. Sie nämlich sorgen für die Entstehung eines Spannungsverhältnisses bei ihrer Ausfüllung. Nach § 74 c Nr. 3 GVG sind die Straftaten des AWG dem Wirtschaftsstrafrecht zugeordnet. Eine rein wirtschaftliche angelegte Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe ist aber nicht möglich, weil bereits der Wortlaut verdeutlicht, dass es sich hierbei um politikabhängige Merkmale handelt.

In tatsächlicher Hinsicht ist es nicht nur das fehlende technische Verständnis für die Listenpositionen, sondern auch das Wissensdefizit um die im politischen Tagesgeschäft angesiedelten Zusammenhänge, was den Umgang mit dieser Rechtsnorm verkompliziert.

Bei allem Verständnis für diese Art der Kritik, liegt es m.E. dennoch fern, den Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG als symbolischen Straftatbestand ein-

85 Hölscher, ZfZ 2000, 152, 154.

86 Hucko, in Ehlers/Wolffgang, S. 66.

87 Bezüglich der potentiellen Strafbarkeit der Wissenschaftler und Professoren bei Weitergabe und Vermittlung von Wissen, Kenntnissen oder Technologien siehe Herkert, AW-Prax 2000, 175 ff.

zustufen.⁸⁸ Vielmehr wurde in der Vergangenheit bei dessen Anwendung sowohl in Wissenschaft als auch Praxis zu wenig Wert darauf gelegt, grundsätzliche Fragen der dogmatischen Einordnung zu diskutieren und zu klären. So ist beispielsweise die Deliktsnatur des § 34 Abs. 2 AWG als Gefährdungsdelikt zwar zur Kenntnis genommen worden. Bisher fehlt es aber an einer Untersuchung darüber, ob der Tatbestand einen konkreten Gefährdungserfolg voraussetzt, oder ob es sich – wie bei § 34 Abs. 1 AWG – um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt. Ebenso vernachlässigt sind strafprozessuale Fragen.

Viel (pauschale) Kritik bringt die Tatsache mit sich, dass die Strafrichter, aber auch schon die Ermittlungsbehörden zur Ausfüllung der drei unbestimmten Rechtsbegriffe von „Stellungnahmen“ des AA abhängig sein sollen. Im Zusammenhang mit der Frage nach der genauen Deliktsnatur unerörtert ist dann aber die Herausarbeitung des genauen Beweisthemas.

Auf all diese Fragen wird im Weiteren einzugehen sein.⁸⁹

3. Zwölftes Änderungsgesetz (2006)

Mit der 12. AWG-Novelle⁹⁰ hat der Gesetzgeber nun jüngst erneut reagiert und sich zur Umgestaltung des Außenwirtschaftsstrafrechts entschlossen. Die noch rot-grüne Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf in der 15. Legislaturperiode in ihrer Kabinettsitzung am 4.5.2005 beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Nachdem dann kurz darauf der Bundeskanzler durch die Vertrauensfrage den Weg für Neuwahlen eröffnete, konnte es nicht mehr zur Verwirklichung des Gesetzesvorhabens in der 15. Legislaturperiode kommen. Wegen des Grundsatzes der Diskontinuität hätte das gesamte Gesetzgebungsverfahren nach den Neuwahlen unter der neuen Regierung wiederholt werden müssen. Um dies zu vermeiden, hat die Bundesregierung nach den Neuwahlen, aber noch in der rot-grünen Übergangsphase, den Gesetzesentwurf dem Bundestag zugeleitet. Das Gesetz vom 28.3.2006 wurde daraufhin am 7.4.2006 verkündet und ist Tags darauf in Kraft getreten.

88 Zum Teil wird § 34 AWG aber gerade als Beispiel symbolischer Gesetzgebung verstanden, Nelles, in Ehlers/Wolffgang, S. 104; Hölscher, ZfZ 2000, 152, 154; Prittwitz, S. 253 ff., 257, der zwar ausdrücklich nur das Kriegswaffenkontrollrecht erwähnt, aber wohl das gesamte Strafrecht um den rüstungsrelevanten Bereich meint. Insgesamt zum symbolischen Strafrecht Hassemer, NStZ 1989, 553 ff.

89 S.u. Kapitel 3.

90 12. Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung vom 28.3.2006, in Kraft getreten am 8.4.2006, BGBl. I, S. 574 ff., zum Änderungsgesetz insgesamt Pottmeyer, AW-Software 2007, 33 ff; ders., AW-Prax 2006, 143 ff; Bieneck, AW-Prax 2006, 323 ff.

§ 34 Abs. 1 AWG ist seiner Struktur nach gleich geblieben. Erwähnenswert ist, dass nun neben der Ausfuhr auch die Verbringung Tathandlung im Sinne des Abs. 1 ist.

Ebenso hat sich am Gesetzesaufbau des Abs. 2 nichts geändert. Bei ihm ist lediglich der Verweis auf § 33 Abs. 5 AWG gestrichen worden. Nachdem bereits der BGH⁹¹ 1999 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der in § 34 Abs. 2 AWG enthaltene Verweis auf § 33 Abs. 5 AWG allenfalls in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen kann, hat sich nun auch der Gesetzgeber dazu entschlossen, diesen Verweis aus dem Tatbestand zu nehmen. Auch in der Begründung heißt es, die in § 33 Abs. 5 AWG beschriebenen Verstöße seien nicht geeignet, die in § 7 AWG genannten Rechtsgüter zu gefährden.⁹²

Die Besonderheit dieses Änderungsgesetzes besteht darin, dass der Gesetzgeber, aller Kritik zum Trotz, § 34 Abs. 6 AWG vollständig umgestaltet und die bereits in § 34 Abs. 2 AWG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe erneut in den Gesetzestext aufgenommen hat. In der früheren Fassung beinhaltete Abs. 6 lediglich die Beschreibung der besonders schweren Fälle der Absätze 1 und 2 anhand von zwei Regelbeispielen. Zum einen war ein besonders schwerer Fall in der Regel anzunehmen, wenn die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wurde; zum anderen, wenn gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt wurde.

Nunmehr enthält auch § 34 Abs. 6 AWG einen selbstständigen Qualifikationsstatbestand und ist nicht länger nur Strafschärfungsgrund. Er ist in vier Fälle untergliedert. In diesem Rahmen hervorzuheben sind insbesondere § 34 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 4 AWG. Denn nach § 34 Abs. 6 Nr. 1 AWG macht sich nicht unter zwei Jahren strafbar, wer durch eine in Abs. 1 oder 2 bezeichnete Handlung die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, das friedliche Zusammenleben der Völker stört und der die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich stört. Nach § 34 Abs. 6 Nr. 4 AWG macht sich strafbar, wer eine in Abs. 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden.

Der in § 34 Abs. 6 Nr. 1 AWG nunmehr wiederum vorausgesetzte Erfolgseintritt hinsichtlich der Rechtsgutstrias soll den gegenüber den Grund-

91 BGH, wistra 1999, 304, 305.

92 BT-Drs. 16/33, S. 12.

tatbeständen des § 34 Abs. 1 und 2 AWG erhöhten Unrechtsgehalt zum Ausdruck bringen und darüber hinaus sicherstellen, dass schwere Verstöße einen Verbrechenstatbestand erfüllen und einer angemessenen Verjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 und § 78 a StGB unterliegen.⁹³

§ 34 Abs. 6 Nr. 4 AWG beschreibt jetzt ganz nach dem Vorbild des § 34 Abs. 2 AWG ein abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt und fordert über die Tatbestandsmerkmale des Grundtatbestandes des § 34 Abs. 4 AWG (Embargo-Tatbestand) hinaus, dass die konkrete Tathandlung geeignet sein muss, die aufgeführten Rechtsgüter zu gefährden.⁹⁴

Wenn es in der Vergangenheit Anlass zu Kritik hinsichtlich der Verwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe gab, so hat sich der Gesetzgeber davon nicht beeindrucken lassen. Vielmehr wurde durch dieses Änderungsgesetz deutlich, dass er durch eine solche tatbestandliche Ausgestaltung keine Schmälerung an Praktikabilität sieht. Denn Hauptgrund der Neuordnung der Straftatbestände war, minder schwere Fälle bzw. sogar Bagatelverstöße, vor allem bei Anwendung des Embargo-Tatbestandes nach § 34 Abs. 4 AWG, nicht überhöht zu kriminalisieren und den Weg für differenzierende Behandlungen zu ebnen.⁹⁵

Erste Reaktionen zeigen sich erfreut über diese Form der Veränderung, da sie die erforderliche Flexibilität mit sich bringe, sachgerecht mit Fällen minder schwerer Art umzugehen und harte Strafen für die wirklich Kriminellen bei UN-Embargobrüchen ermögliche. Nach wie vor sei aber Handlungsbedarf des Gesetzgebers angezeigt.⁹⁶

Was die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe, die mehrstufige Blankettgesetzgebung oder das bereits angerissene Problem um die „Stellungnahmen“ des AA angeht, wird sich die Unzufriedenheit wohl nach diesem letzten Änderungsgesetz noch steigern. M.E. liegt der Anlass zur Klage nicht nur in der Art der Formulierung des Tatbestandes als vielmehr in der eher oberflächlichen Auseinandersetzung mit den eigentlichen Problemen.

93 BT-Drs, 16/33, S. 13.

94 BT-Drs. 16/33, S. 13.

95 BT-Drs. 16/33, S. 10.

96 Pottmeyer, AW-Prax 2006, 143, 150.

Übersicht über die einzelnen Tatbestände des § 34 AWG

§ 34 Abs. 1 AWG

Grundtatbestand 1 „Ausfuhr ohne Genehmigung“

§ 34 Abs. 2 AWG

Grundtatbestand 2
„Ausfuhr ohne Genehmigung und Gefährdung der Trias“

§ 34 Abs. 3 AWG

Verselbständigter Beihilfetatbestand

§ 34 Abs. 4 AWG

Embargotatbestand
„Zuwiderhandlung einer UN- oder EU Sanktionsmaßnahme“

§ 34 Abs. V AWG

Versuchsstrafbarkeit der Abs. 1, 2, 4

§ 34 Abs. 6 AWG

Qualifikationstatbestand

§ 34 Abs. 7 AWG

Fahrlässigkeitsstrafbarkeit Abs. 1, 2, 4

§ 34 Abs. 8 AWG

Erschlichene Genehmigung der ungenehmigten Ausfuhr gleichgestellt

II. Administrative Befugnisse

Zeitgleich mit dem Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze⁹⁷ wurde 1992 die Kontrolladministration neu strukturiert.⁹⁸ Bis dahin war die für die Genehmigungserteilung zuständige Ausfuhrkontrolleabteilung im Bundesamt für Wirtschaft angesiedelt. Von dort wurde sie ausgegliedert und zu einer selbstständigen Bundesbehörde, dem neu gegründeten BAFA in Eschborn.

Einerseits obliegt dem BAFA die Prüfung der Genehmigungsanträge auf die Genehmigungsfähigkeit der Güter, aber auch die Mitarbeit bei der technischen Überarbeitung der Listenpositionen.⁹⁹

Wegen der erheblich gestiegenen Zahl der Genehmigungsanträge kann das BAFA seitdem eine verbesserte personelle und sachliche Ausstattung vorweisen. Es besteht aus drei Abteilungen: der Zentralabteilung, zuständig für die eigene interne Verwaltung, der Fachabteilung Ausfuhr-Verfahren für Grundsatzfragen, Entscheidung von Anträgen und Ausfuhrüberwachung sowie der Fachabteilung Ausfuhr-Technik, zuständig für die technische Bewertung der Güter.¹⁰⁰

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, welchen Umfang von Anfragen bzw. Genehmigungsanträgen das BAFA jährlich zu bewältigen hat, sollen am Beispiel 2004 folgende Zahlen nicht unerwähnt bleiben:

2004 betrug der gesamte Wert der Ausfuhren 730,9 Milliarden Euro; das Volumen der beim BAFA eingegangenen Anträge belief sich auf 14 Milliarden Euro, wobei die vom BAFA geprüften Ausfuhren 1,9 % des deutschen Außenhandelsvolumens ausmachten. Diese 1,9 % wiederum entsprachen dann 22.913 beim BAFA eingegangenen und beschiedenen Anträgen.¹⁰¹

III. Gesetzgebungsgeschichte der dual-use Verordnung

Mit Einführung der EG-Verordnung Nr. 3381/94 des Rates vom 19.12.1994¹⁰² über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck kam es nach mehrjährigen Verhandlungen dazu, die Ausfuhrkontrollbestimmungen innerhalb der EG zu harmoni-

97 S.o. Kapitel 1 D I. 2.

98 Gesetz über die Errichtung eines Bundesausfuhramts vom 28.2.1992, BGBl I S. 376.

99 Goworr, AW-Prax 1995, 391, 392.

100 Goworr, AW-Prax 1995, 391, 393.

101 Jahresbericht 2004 des BAFA, S. 6 f.

102 In Kraft getreten am 1.7.1995, ABl. EG Nr. L 367, S. 1, inklusive dem dazugehörigen Ratsbeschluss 94/942/GASP.

sieren und auf Gemeinschaftsebene erstmals einen dauerhaft angelegten Exportkontrollmechanismus für dual-use Güter zu schaffen.

Die dual-use Verordnung fand ihre Rechtsgrundlagen sowohl in einem mitgliedstaatlichen Beschluss (GASP) als auch in einer EG-Verordnung. Die durch die dual-use Verordnung geregelte Materie betrifft zum einen den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, nämlich die gemeinsame Handelspolitik nach Art. 113 EGV (ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft) und den der Mitgliedstaaten, nämlich außen- und sicherheitspolitische Zielsetzungen (Zuständigkeit der Mitgliedstaaten).¹⁰³

Fast genau fünf Jahre nach Inkrafttreten der dual-use Verordnung wurde deren novellierte Fassung¹⁰⁴ am 22.6.2000 im Rat verabschiedet und ist am 28.9.2000 in Kraft getreten. Ziel der Neufassung war es, die Harmonisierung weiter voranzutreiben, insbesondere durch Schaffung von mehr Wettbewerbsgleichheit und Verbesserung der Rechtssicherheit durch Klärung der Zuständigkeiten sowie der Zusammenarbeit der einzelnen Behörden.¹⁰⁵

Wiederum gut 5 Jahre nach Inkrafttreten der novellierten Fassung von 2000 präsentierte die Kommission im Dezember 2006 einen Vorschlag zur Änderung und Neufassung der dual-use Verordnung.¹⁰⁶ Der Abschluss der Beratungen ist unter französischer Ratspräsidentschaft Ende 2008 angestrebt.¹⁰⁷ Der Vorschlag verfolgt laut der Mitteilung der Kommission drei Ziele: Zum einen dient er der Verbesserung der Sicherheitslage durch wirksamere Ausfuhrkontrollen in der erweiterten EU. Zum zweiten soll ein wirtschaftsfreundlicheres Regulierungsumfeld zwecks Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch größere Klarheit der EU-Ausfuhrkontrollregelungen geschaffen werden. Damit soll schließlich eine geringere bürokratische Belastung der EU-Ausführer sowie eine konsequentere, einheitlichere Anwendung der Verordnung in der gesamten EU und damit eine Erleichterung des Handels innerhalb des Binnenmarktes einhergehen.¹⁰⁸

103 Eingehend hierzu Bermbach, S. 1 ff.

104 Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, ABl. EG Nr. L 159 S. 1.

105 Simonsen, AW-Prax 2000, 252.

106 Abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/trade/issues/sectoral/industry/dualuse/index_en.htm.

107 Hermesmeier/Beyer, AW-Prax 2008, 151, 156.

108 Zitiert nach Hermesmeier/Beyer, AW-Prax 2008, 151.

IV. Untersuchung des Tatbestandes des § 34 Abs. 2 AWG

Im Folgenden soll der aktuelle Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG genauer beschrieben und die sich daraus ergebenden Probleme im Ansatz nachvollzogen werden, um einen Gesamtüberblick zu verschaffen.

Durch die erneute Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe und die Ausgestaltung als Gefährdungsdelikt wird es nun nach dem 12. Änderungsgesetz von 2006 im Qualifikationstatbestand des § 34 Abs. 6 Nr. 1 und 4 AWG zu gleichartigen Problemen kommen.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit denjenigen Deliktsstrukturen, die in der Praxis für einen schwierigen Umgang mit dieser Norm verantwortlich sind, erfolgt sodann in Kapitel 3.

1. Mischtatbestand

Zunächst springt die abgestufte Regelungstechnik im Verhältnis von § 33 AWG zu § 34 Abs. 2 AWG ins Auge.¹⁰⁹ Die Gliederung des § 33 AWG unterliegt keiner Systematik, da jeweils anlassbezogen einzelne Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen worden sind.¹¹⁰

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 oder 4 AWG wird dann zu einer Straftat nach § 34 Abs. 2 AWG, wenn eine in § 33 Abs. 1 oder 4 bezeichnete Handlung vorliegt, die geeignet ist, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden.

Dabei erfasst § 33 Abs. 1 AWG Verstöße gegen Beschränkungen bei Warenausfuhr, Transithandel, aktivem Dienstleistungs- sowie Kapitalverkehr aufgrund von § 7 AWG, § 33 Abs. 4 AWG dagegen Verstöße gegen Beschränkungen aufgrund des EG-Zollkodex sowie gegen Beschränkungen aufgrund der dual-use Verordnung.

Wegen der qualitativen Verschiebung der einzelnen Ordnungswidrigkeiten des § 33 Abs. 1 und 4 AWG hin zu Straftaten handelt es sich bei § 34 Abs. 2 AWG um einen so genannten unechten Mischtatbestand.¹¹¹ Ein solcher zeichnet sich dadurch aus, dass im Verhältnis von Ordnungswidrigkeit zu

109 Die Straftaten waren zeitlich gesehen nicht durchweg als Mischtatbestand konzipiert. Zwar spielten sie im Devisenstrafrecht eine wichtige Rolle; in den ursprünglichen Regelungen des AWG von 1961 aber waren Zuwiderhandlungen entweder Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten.

110 Bieneck, in Bieneck, § 31 Rdnr. 9.

111 Bieneck, in Bieneck, § 31 Rdnr. 9; Ricke, ZfZ 1990, 278, 281.

Straftat eine Überschneidung des Tatbestandes hinsichtlich der Grundtatbestandsmerkmale gegeben ist.¹¹² Im vorliegenden Fall besteht diese Überschneidung in der doppelten Verwendung der Tathandlung. Sie kann sowohl den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 33 Abs. 1 oder 4 AWG ausfüllen oder aber auch gerade Tathandlung des Straftatbestandes nach § 34 Abs. 2 AWG sein. Die Frage, wie die konkrete Tathandlung qualitativ einzuordnen ist, als Straftat oder Ordnungswidrigkeit, muss von den vom Gesetz vorgegebenen zusätzlichen tatbestandlichen Erschwerungsmerkmalen abhängig gemacht werden.¹¹³ Vorliegend handelt es sich bei der Herbeiführung der Gefährdung einer der drei Gefährdungsalternativen um diese Erschwerungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Frage, auf welche Norm in erster Linie bei Verfolgung einer entsprechenden Handlung zurückzugreifen ist, gilt der Vorranggrundsatz des § 21 OWiG. Dieser besagt, dass im Falle des Zusammentreffens von Straftat und Ordnungswidrigkeit vorrangig das Strafgesetz wegen des höheren Unrechtsgehaltes einer Straftat im Vergleich zu einer nur mit Geldbuße geahndeten Ordnungswidrigkeit anzuwenden ist. Daher sind die Ermittlungsbehörden auch bei Mischtatbeständen gehalten, zunächst der Frage der Strafbarkeit nachzugehen.¹¹⁴

2. Blankettnorm

Des Weiteren zeichnet sich der Tatbestand des Abs. 2 dadurch aus, dass er als Blankettstrafgesetz konzipiert ist. Er bestimmt die verschiedenen Tathandlungen nicht selbst, sondern bezieht sich auf einzelne Absätze des Ordnungswidrigkeitentatbestandes des § 33 AWG. Die einzelnen Ordnungswidrigkeitentatbestände wiederum verweisen ihrerseits auf mehrere Rechtsverordnungen oder auch Rechtsakte der EG.

Es handelt sich bei den verwendeten Verweisungen um so genannte dynamische Verweisungen.

Dynamische Verweisungen nehmen auf noch nicht bestehende oder nicht auf Dauer bestehende Ausfüllungsnormen Bezug. Grund der Verwendung dieser Regelungstechnik ist, wechselnde und mannigfaltige Einzelregelungen mit in die Strafvorschrift einzubeziehen.¹¹⁵ Dynamisch kann zum einen auf eigene Vorschriften des gleichen Gesetzes Bezug genommen werden, wie dies bei der Verweisungen von § 34 Abs. 2 AWG auf § 33 Abs. 1 und 4

112 Göhler, Vor. § 1 Rn. 36; Rogall, in KK, Vor. 1, Rdnr. 14.

113 Göhler, Vor. § 1 Rn 36.

114 Göhler, § 21 Rdnr. 25.

115 Enderle, S. 180.

AWG der Fall ist. Zum anderen kann aber auch auf Vorschriften im Range unter dem formellen Gesetz, nämlich Rechtsverordnungen und sogar auf Verwaltungsakte, verwiesen werden¹¹⁶, wie beispielsweise bei der Verweisung von § 33 Abs. 1 AWG auf die AWV. Letztlich kann eine dynamische Verweisung auch darin bestehen, dass der parlamentarische Gesetzgeber auf ein in Kraft gesetztes Recht eines eigenständig legitimierten Gesetzgebers Bezug nimmt¹¹⁷, wie etwa über § 33 Abs. 4 AWG zu § 70 Abs. 5 AWV zu der Verordnung (EWG) Nr. 2454/9 der Kommission.

§§ 34 Abs. 2 i.V.m. 33 AWG i.V.m. den Vorschriften der AWV sind also nur dann anwendbar, wenn und soweit zur Tatzeit ein Ausfüllungsakt seitens der Verwaltung, also der Bundesregierung, vorliegt.¹¹⁸

Sinn der Verwendung einer solchen Verweisungstechnik im konkreten Fall ist, dem Ordnungsgeber eine schnelle und flexible Möglichkeit zu geben, auf die sich stetig ändernde außen- und sicherheitspolitische Lage reagieren zu können, ohne zuvor das vor allem zeitlich trägere formelle Gesetzgebungsverfahren bemühen zu müssen.

Die strafbaren Tathandlungen ergeben sich aus § 33 Abs. 1 und 4 AWG. § 33 Abs. 1 sanktioniert Verstöße gegen nationales Recht, Abs. 4 dagegen Verstöße gegen Rechtsakte der EG. § 33 Abs. 4 seinerseits ist wiederum Blankettvorschrift, die der Ausfüllung bedarf. Sie wird nur in Verbindung mit der AWV, insbesondere mit deren § 70 AWV und dem Katalog von Außenhandelsbeschränkungen der AWV sowie den entsprechenden EG-Verordnungen verständlich.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass bei weitem nicht alle genehmigungslosen Ausfuhren mit Strafe bedroht sind. Nur diejenigen genehmigungslosen Ausfuhren, die auch im Katalog des § 70 AWV enthalten sind, stellen Ordnungswidrigkeiten bzw. bei Gefährgeignetheit Straftaten dar.

Die Tathandlung, die sich dann aus § 33 Abs. 1 oder 4 AWG ergibt, muss nicht notwendigerweise in einer Ausfuhr bestehen, wenngleich dies meist der Fall sein wird. Sie kann auch ein Boykott, Einfuhrverstoß oder sonstiger Warenverkehr, eine Dienstleistung, Verfügung im Kapital- oder Zahlungsverkehr, ein Verstoß als Ausführer oder Anmelder gegen Vorschriften des Zollkodex oder Zuwiderhandlungen gegen die Durchführung-Verordnung hierzu, sein.

116 Enderle, S. 180 f.

117 Enderle, S. 181.

118 Tiedemann, AT, Rdnr. 99, derselbe, BT, Rdnr. 62.

Die Verwendung einer derartigen Blanketttechnik ist einerseits dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn hinreichend deutlich gemacht ist, worauf sich die Verweisung bezieht.¹¹⁹ Auf der anderen Seite geht damit eine gewisse Selbstentmachtung des Gesetzgebers einher. Er entledigt sich zumindest teilweise der ihm durch Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG übertragenen Aufgabe, selbst über die Strafbarkeit eines Verhaltens zu entscheiden.¹²⁰

Aus diesem Grund müssen und sind die entsprechenden Vorschriften des § 33 AWG, die auf die AWV verweisen, mit so genannten „Rückverweisklauseln“ versehen. Diese statuieren das Erfordernis, dass die Rechtsverordnungen für einen oder mehrere Tatbestände auf das Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenblankett zurückverweisen (sog. qualifizierte Blankettnormen¹²¹), um einerseits den Willen des Ordnungsgebers zur Blankettausfüllung deutlich werden zu lassen und andererseits Rechtssicherheit und Klarheit bezüglich der bewährten Ge- und Verbote zu schaffen.¹²²

In § 33 Abs. 1 AWG, also im förmlichen Gesetz, sind daher ausdrücklich die Verordnungsermächtigungen der §§ 2, 7 AWG angegeben, um Klarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Verweisungsmöglichkeiten zu garantieren. In der auf Grund dieser Verordnungsermächtigungen erlassenen Rechtsverordnung, z. B. der AWV, sind wiederum eingangs die Verordnungsermächtigungen des AWG aufgeführt.

119 BVerfGE 51, 60, 74; 48, 48, 55; 14, 245, 252 f.

120 Enderle, S. 113 ff., 180 ff.; Tiedemann, Tatbestandsfunktionen, S. 239 ff.; Winkelbauer, S. 32; Perschke, wistra 1996, 161, 163; Kühl, in FS für Lackner, S. 815, 832.

Das Bundesverfassungsgericht sieht allerdings Verweisungen auf Normen im Rang unter formellen Gesetzen als dynamische Verweisung verfassungsrechtlich unproblematisch, da dann ein Delegationsmechanismus eingreife, der den Inhalt der Ausfüllungsnorm begrenzt, BVerfGE 47, 285, 311 f. Siehe auch Kapitel 3 A. I.

121 Diesem Begriff verwenden z.B. Volkmann, ZRP 1995, 220 ff; Kühl, in FS für Lackner, S. 820.

122 Enderle, S. 26, 185; Göhler, Vor. 1 Rdnr. 18; Volkmann, ZRP 1995, 220, 221.

Strafbarkeiten nach § 34 Abs. 2 AWG mit Verweis auf				
§ 33 Abs. 1 AWG	§ 33 Abs. 4 AWG			
<p>§ 70 Abs. 1 AWV Nr. 1 Abgabe einer Boykottklärung entgegen § 4 a AWV</p> <p>Nr. 2, 3, 3 a Ungenehmigte Ausfuhr von Waren oder Unterlagen nach § 5, § 5 c, § 5 d, § 6 a AWV</p> <p>Nr. 4, 5 Ungenehmigte Verbringung von Waren oder Unterlagen nach § 7 AWV</p> <p>Nr. 6, 6 a, 6 b, 7, 8 Ungenehmigte Veräußerung oder Weitergabe von Waren oder Unterlagen im Rahmen eines Transit-handelsgeschäfte nach §§ 40 - 42, 45 - 45 d AWV</p> <p>Nr. 9, 10, 11 Verstoß gegen Beschränkungen des Zahlungsverkehrs nach §§ 51, 52 AWV</p> <p>Nr. 12 Verstoß gegen UN-Resolution 1572 vom 15.11.2004 „Cote d'Ivoire“ nach § 69 j Abs. 5, 6</p>	<p>§ 70 Abs. 4, 5 AWV</p> <p style="text-align: center;">Verstöße gegen den Zollkodex der Gemeinschaften Verord- nung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.10.1992</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Verstöße zu deren Durch- führungs-Vorschriften Ver- ordnung (EWG) 2454/93 der Kommission vom 02.07.1993</p>	<p>§ 70 Abs. 5 a AWV</p> <p style="text-align: center;">Ungenehmigte Ausfuhr von Gütern mit doppel- tem Verwendungszweck (u. U. trotz Unterrichtung der zuständigen Behörde)</p> <p style="text-align: center;">bzw.</p> <p style="text-align: center;">fehlende Unterrichtung der zuständigen Behörde</p>	<p>§ 70 Abs. 5 b - e AWV</p> <p style="text-align: center;">Verstöße gegen Resolutionen des Sicherheitsrats</p>	<p>§ 70 Abs. 5 f - s AWV</p> <p style="text-align: center;">Verstöße gegen einzelne Rechtsverordnungen der EG</p>

3. Gefährungsdelikt

Darüber hinaus zeichnet sich der Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG und neuerdings auch der des § 34 Abs. 6 Nr. 4 AWG durch seine Deliktsnatur als Gefährungsdelikt aus.

Er wird in der Literatur und Rechtsprechung wegen der tatbestandlichen Formulierung „wer ... eine Handlung begeht, die geeignet ist, ..., zu gefährden“ unter unterschiedlichen Bezeichnungen geführt, so etwa als „potentielles Gefährungsdelikt“¹²³, „Eignungsdelikt“¹²⁴, besonderes abstraktes Gefährungsdelikt¹²⁵ oder auch „abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt“.¹²⁶

Wie der Rechtsanwender genau mit einem solchen Delikt umzugehen hat, ist in Rechtsprechung und Literatur derzeit noch nicht abschließend geklärt und wird an anderer Stelle¹²⁷ eingehend zu behandeln sein.

Hier sei nur grundsätzlich schon einmal gesagt, dass es sich bei diesen Delikten im Ergebnis jedenfalls nach ganz überwiegender Auffassung¹²⁸ um

123 Fischer, in Tröndle/Fischer, Vor. § 306 Rdnr.1; Kühl, in Lackner/Kühl, Vor. § 13 Rdnr. 32; Holthausen/Hucko, NStZ 1998, 225; Epping, RIW 1991, 461, 462; Ostendorf, JuS 1982, 426, 433.

124 Hoyer, S. 16; Dippel, in LK, § 166, Rdnr. 2; Fischer, GA 1989, 445, 446.

125 Horn, in SK, Vor. 306 Rdnr. 18.

126 BGH NJW 1999, 2129; Ogiermann, in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 18; Bieneck, in Müller-Guggenberger/Bieneck § 62, Rdnr. 58; ders., in Bieneck, § 29, Rdnr. 2; Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34 Rdnr. 15; Weith/Wegner/Ehrlich, Rdnr. 25; zum neu eingeführten § 34 Abs. 6 Nr. 4 AWG vgl. Pottmeyer, AW-Prax 2006, 145, 148; Seelmann, NJW 1990, 1257, 1258. In dieser Arbeit wird im Folgenden „Eignungsdelikt“ verwendet.

127 S.u. Kapitel 3 C.

128 BGH, wistra 1999, 304, 305; Beck, S. 87; Graul, S. 116 f.; Lübbig, S. 134; Dippel, in LK, § 166 Rdnr. 4; Heine, in Sch/Sch, Vor. §§ 306 ff. Rn. 3; Fischer, in Tröndle/Fischer, Vor. § 13 Rdnr. 13a; Roxin, § 11 Rdnr. 135; Arzt/Weber, § 35 Rdnrn. 81 ff.; Albrecht/Heine/Meinberg, ZStW 96 (1984), 943, 953 f.; Bohnert, JuS 1984, 182, 183 FN 16; Seelmann, NJW 1990, 1257, 1258; Winkelbauer, S. 49; wohl im Grundsatz auch Horn, in SK, Vor. § 306 Rdnr. 18; differenzierend Zieschang S. 197 ff, 346 ff., der das Merkmal der „Geeignetheit“ in einem Straftatbestand für sich genommen noch nicht ausreichen lassen will, um Rückschlüsse auf die Deliktsnatur der Strafbestimmung zu ziehen. Es sei vielmehr nur im Einzelfall anhand des konkreten Delikts zu entscheiden, welche Art von „Gefährlichkeit“ bzw. „Gefährdung“ vorliegen muss. Hierzu entwickelte er Mischformen, die zwischen den abstrakten und konkreten Gefährungsdelikten anzusiedeln seien, nämlich potentielle Gefährungsdelikte und konkrete Gefährlichkeitsdelikte; a.A. auch Hoyer, S. 201, der diesen Delikten eine selbständige Position zwischen abstrakten und konkreten Gefährungsdelikten zuweist.

abstrakte Gefährungsdelikte handelt, die sich dadurch auszeichnen, dass der Gesetzgeber die „Gefahrgeeignetheit“ mit in den Tatbestand aufgenommen und damit dem Richter einen Beurteilungsspielraum eingeräumt hat, die Gefahrgeeignetheit nach generellen Grundsätzen zu beurteilen.

Diese grundsätzliche Sichtweise der Deliktnatur als abstraktes Gefährungsdelikt schließt aber nicht aus, dass die Auslegung des in Frage stehenden Tatbestands auch ergeben kann, dass eine konkrete Gefahr vorausgesetzt ist.¹²⁹

Daher wird im Folgenden¹³⁰ noch genau zu untersuchen sein, ob die Verwendung des Merkmals der Gefahrgeeignetheit im Tatbestand des § 34 Abs. 2, 6 Nr. 4 AWG nun eine abstrakt gefährliche Tathandlung beschreibt oder eine konkrete Gefährdung der Trias voraussetzt.

4. Unbestimmte Rechtsbegriffe

Typisch für das Wirtschaftsstrafrecht verwendet der Gesetzgeber auch im Außenwirtschaftsstrafrecht Generalklauseln.¹³¹ Im Zusammenspiel mit der Frage nach der Art des Gefährungsdelikts enthält § 34 Abs. 2 AWG, nun auch § 34 Abs. 6 Nr. 4 AWG, als Gefährungsobjekte die drei unbestimmten Rechtsbegriffe der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 34 Abs. 6 Nr. 1 AWG enthält zwar auch diese unbestimmten Rechtsbegriffe, verlangt jedoch als Erfolgsdelikt deren Störung.

Es liegt auf der Hand, dass sowohl die Ausfüllung dieser Generalklauseln, aber auch deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG Schwierigkeiten bereiten.

Sowohl Richter und Staatsanwalt im Strafverfahren als auch der einzelne Exporteur müssen im Vorfeld beurteilen, ob die vorgenommene Warenlieferung in ein Land außerhalb der EU, die ohne z.B. die erforderliche Genehmigung vorgenommen worden ist und deshalb jedenfalls nach § 33 Abs. 1 oder 4 AWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, geeignet war bzw. sein könnte, die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, das friedli-

129 Graul, S. 121; Zischang, S. 203 ff; Heine, in Sch/Sch, Vor. § 306 Rn. 3; Gallas, in FS für Heinitz, S. 181 f.

130 S.u. Kapitel 4 C.

131 *Tiedemann* versteht die Verwendung solcher Generalklauseln in einem strafrechtlichen Tatbestand als extreme Form von normativ unbestimmten Tatbestandsmerkmalen, Tiedemann, Tatbestandfunktionen, S. 95 f.; andere Bezeichnungen: Blankettbegriffe, offene Tatbestandselemente.

che Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden (§ 34 Abs. 2 AWG) oder sogar zu stören (§ 34 Abs. 6 Nr. 1 AWG).

5. Faktische Abhängigkeit im Verfahren

Konsequenz der Unsicherheit, die sich aus der Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe ergibt, ist, dass im Strafverfahren Staatsanwaltschaft und Richter mangels eigenen Wissens in der Regel vermeintlich Auskünfte des AA über die außen- oder sicherheitspolitische Lage, wie sie sich zum Zeitpunkt der konkreten Ausfuhr darstellte, benötigen.¹³²

Wie diese schriftliche oder mündliche „Stellungnahme“ des AA strafprozessual korrekt in das Verfahren einbezogen werden kann, sei es als Sachverständigengutachten, sei es als Aussage eines sachverständigen Zeugen, ist freilich genauso unklar wie die Frage, ob diese Angewiesenheit des Gerichts zur Beurteilung einzelner strafbegründender Merkmale rechtsstaatlich noch vertretbar ist.

Zu denken ist auch daran, dass die Ergebnisheit der Justiz in die vorformulierten, von den obersten Bundesbehörden aufbereiteten Tatsachen nur an deren mangelnden Selbstbewusstsein liegt. M.E. ist die autonome Beurteilung eines Straftatbestandes durch ein Strafgericht unabdingbar und im vorliegenden Fall auch praktikabel. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Strafrichter und auch schon die Ermittlungsbehörden sich das exakte Beweisthema vor Augen führen. Dies bedarf das konkrete Wissens um die Deliktsnatur des Straftatbestandes sowie des geschützten Rechtsgutes.

Insgesamt gilt es also zu untersuchen, ob sich die Abhängigkeit der Justiz aus der mangelnden Beschäftigung mit den einzelnen Tatbestandsmerkmalen ergibt, oder ob die Politikabhängigkeit des Tatbestandes tatsächlich so weit reicht, dass autonome Entscheidungen vom Richter nicht zu bewältigen sind. Wäre letzteres der Fall, so ergäben sich tief greifender Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit des Tatbestandes.¹³³

132 Anders die Einschätzung Löffeler, wistra 1991, 121, 122 f. Nach dessen Einschätzung sollten die Stellungnahmen des AA nach der Umwandlung vom Erfolgs- zum Gefährdungsdelikt überflüssig werden, weil die Staatsanwaltschaft selbst die zur Gefährdung notwendigen Tatsachen beurteilen kann.

133 Vgl. dazu unten Kapitel 3 D und Kapitel 4 D.

Kapitel 2: Zielsetzung

Ziel der Untersuchung wird es sein, diese seit ihrer Entstehung scharf kritisierte Vorschrift zu analysieren, um dem Normadressaten und auch der Justiz den Umgang mit ihr zu erleichtern. Trotz der Expertenkritik wollte oder konnte der Gesetzgeber diese Strafvorschrift nicht ändern, sondern sah sich im Gegenteil dazu gezwungen, den von ihr (vermeintlich) ausgehenden Schutz beizubehalten.

Schon bei genauerer Betrachtung der einzelnen Kritikpunkte wird deutlich, dass das Gebiet der Exportkontrolle und die damit einhergehende Sanktionierung von Verstößen vielen unterschiedlichen Interessen gerecht werden soll. So sind die Erwartungen und Forderungen von Seiten der Exportwirtschaft an den Gesetzgeber von Grund auf andere, als die der Staatsanwälte und Richter im Strafverfahren.

Seitens der Exportwirtschaft wird verständlicherweise vor allem der Ruf nach mehr Transparenz laut. Der Exporteur muss nämlich, will er eine Ware in ein Wirtschaftsgebiet ausführen, das außerhalb der EG¹³⁴ liegt, deren Genehmigungsfähigkeit und -pflichtigkeit ermitteln und gegebenenfalls einen Genehmigungsantrag stellen. Er muss daher im Vorfeld beurteilen, ob seine Ware ein in der Ausfuhrliste gelistetes Gut darstellt. An dieser Stelle ergeben sich in den einzelnen Unternehmen Probleme durch die Tatsache, dass es keine Liste mit kontrollierten Produkten gibt, sondern sich die Ausfuhrliste dadurch auszeichnet, dass sie Parameter enthält, die festlegen, ob ein Produkt kontrolliert ist.¹³⁵

Hinsichtlich der einzelnen Produkte eröffnet sich dann oftmals das Problem, dass sie sich schnell zu Massenprodukten entwickeln, für die effektive Kontrollen nahezu unmöglich sind. Verstöße gegen das AWG seien vorprogrammiert, würde man auf einer Exportkontrolle beharren, die sich im Ergebnis nur noch als demotivierende bürokratische Hürde versteht.¹³⁶

Selbst wenn aber der Exporteur zu dem Ergebnis gelangt, dass seine Ware kein gelistetes Gut ist, so muss er darüber hinaus entscheiden, ob die Ware wegen des Empfängers unter eine catch-all-Klausel fällt. In diesem Bereich

134 Nach Art. 23 ff. EG-Vertrag ist die Warenlieferung innerhalb der EG nicht genehmigungspflichtig.

135 Merkelbach, in Ehlers/Wolffgang, Seite 53.

136 Merkelbach, in Ehlers/Wolffgang, Seite 54.

ist es nämlich der potentielle Kunde und das Wissen über dessen Unzuverlässigkeit, das den einzelnen Wirtschaftsunternehmen unterstellt wird.¹³⁷

Berücksichtigt man insbesondere auch mittelständische Exportunternehmen, die sich keinen Exportkontrollexperten leisten können, so sollten die Entscheidungen des BAFA im Interesse der Wirtschaft möglichst vorhersehbar und kalkulierbar sein, um den Unternehmen eine eigenverantwortliche Kontrolle zu ermöglichen und eine größere Akzeptanz für das Exportkontrollrecht zu schaffen.¹³⁸ Die konkreten Vorschläge aus der Wirtschaft, um dieses Ziel zu erreichen, sind vielfältig.

Zum einen wird dafür plädiert, eine Begründungspflicht des BAFA für die jeweilige Erteilung oder Ablehnung der beantragten Genehmigung zu statuieren, um das Verwaltungsverfahren auch für die Zukunft nachvollziehbar und transparent zu machen.¹³⁹ Ein weiterer Vorschlag geht dahin, Wissen um etwaige Proliferationsgefahren in einer Datenbank zu bündeln und bekannt zu machen. Auf diese Datenbank sollte dann jedes Unternehmen Zugriff haben, um sich nicht der Gefahr aussetzen zu müssen, für Wissen, das im Unternehmen vorhanden sein sollte, aber aus irgendwelchen Gründen beim konkreten Export nicht abrufbar war, zur Rechenschaft gezogen zu werden.¹⁴⁰

Nicht zuletzt sei aus Gründen der immer weiter fortschreitenden Globalisierung eine internationale Harmonisierung der einzelnen nationalen Exportkontrollsysteme notwendig.¹⁴¹

Die Probleme der Justiz mit dem Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG sind anderer Natur. Sie liegen eher im Beweisrecht, genauer gesagt im Umgang mit den im Tatbestand verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffen.¹⁴² Denn in der Regel herrscht insofern beim Rechtsanwender ein Wissensdefizit um die tatsächlichen wirtschafts- und außenpolitischen Verhältnisse gerade auch, wenn das AA in seinen „Stellungnahmen“ tatsächliche Vorkommnisse beschreibt oder andeutet, die zum Zeitpunkt des außenwirtschaftlich relevanten Verhaltens schlechtestensfalls noch nicht einmal durch die Medien publik gemacht wurden.¹⁴³ In diesem Fall lässt sich nicht leugnen, dass der

137 Merkelbach, in Ehlers/Wolfgang, Seite 55.

138 Gerth, AW-Prax 2004, 95, 97; Rogowski, in FS für BAFA, S. 18.

139 Rogowski, in FS für BAFA, S. 18.

140 Merkelbach, S. 55 f.

141 Merkelbach, S. 51.

142 Zu diesem Problem eingehend: S.u. Kapitel 3 D.

143 Von solchen Problemen war auch das Strafverfahren „Lerch“ vor dem Landgericht Mannheim geprägt. Dort wollten die Verantwortlichen des Geheimdienstes die maß-

Strafrichter nicht unbeeinflusst zu seiner Überzeugung hinsichtlich des Schuldspruchs finden kann.

Staatsanwälte fordern darüber hinaus zu Gunsten einer erfolgreichen Ermittlungsarbeit mehr Berechenbarkeit, Übersichtlichkeit und Konstanz im Außenwirtschaftsstrafrecht, da selbst ihnen die rechtliche Einordnung von Ausfuhrvorgängen über einen längeren Zeitraum Schwierigkeiten bereitet.¹⁴⁴

Bedenkt man dabei noch, dass die einzelnen Warenlistenpositionen von technischen Parametern geprägt sind, lässt sich auch aus dieser Perspektive die Subsumtion einer konkreten Ausfuhr ohnehin nur mit entsprechenden Sachverständigen bewerkstelligen. Dies aber wiederum kostet sowohl Zeit als auch Geld und belastet eine Hauptverhandlung nicht unerheblich.

Aus diesen Gründen erfolgt im Anschluss eine Untersuchung derjenigen punktuellen Problemfelder, die stets jedes für sich im Focus der Kritik stehen. Es wird versucht, die Ursachen deutlich zu machen und die bereits vorhandenen Lösungsansätze mit den damit verbundenen Konsequenzen aufzuzeigen.

Daran anschließend wird versucht werden, sämtliche Probleme des Tatbestandes in einem geschlossenen Kontext zu lösen, vor allem mit dem Ziel, mehr Transparenz sowohl in das Ermittlungsverfahren als auch ins Hauptverfahren zu bringen. Zu lösen ist nämlich vorrangig derjenige Konflikt, der sich aus dem mangelnden Wissen des Rechtsanwenders um die wirtschafts- und außenpolitischen Verhältnisse, und damit aus den unbestimmten Rechtsbegriffen ergibt. Insbesondere wird an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsgut unerlässlich sein.

geblichen Informationen im Prozess nicht preisgeben, was letztlich zur Unterbrechung des Prozesses führte.

144 Schelzig, AW-Prax 1999, 329, 330.

Kapitel 3: Dokumentation der Probleme um den Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG

Im nachfolgenden Kapitel wird eine ausführliche Bestandsaufnahme derjenigen Probleme erfolgen, denen sich der mit dem Außenwirtschafts(straf)recht Befasste im praktischen Umgang mit der Vorschrift des § 34 Abs. 2 AWG zu stellen hat. Zugleich wird aufgezeigt, wie die konkrete Rechtsanwendung im Einzelfall erfolgt und welche Differenzen sich bei Anwendung ein und derselben Vorschrift durch verschiedene erstinstanzliche Gerichte ergeben. Denn nur scheinbar besteht im praktischen Umgang mit § 34 Abs. 2 AWG eine Systematik, auf die zurückgegriffen werden könnte. Zwar haben sich mit der Zeit etwa Definitionen zur Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe oder eine Rechtfertigung für die Bestimmtheitsfrage nach Art. 103 Abs. 2 GG herausgebildet. Jedoch zeigt sich im Gegensatz zu diesen nur bei oberflächlicher Betrachtung gefestigten Aspekten eine Unsicherheit bei der konkreten Rechtsanwendung. Diese Unsicherheit ist nicht zuletzt auf die in rascher zeitlicher Folge vorgenommenen Gesetzesänderungen zurückzuführen, auf die in der Praxis – wie zu zeigen sein wird – nur unzureichend reagiert worden ist.

A. Blanketttatbestand

Wie oben im Grundsatz bereits beschrieben, handelt es sich um einen Blanketttatbestand, der vom Normadressaten das Zusammensuchen der jeweils zum Tatzeitpunkt einschlägigen Normenkette, bestehend aus dem formellen Gesetz, der Verordnungen oder/und auch Rechtsakten der EG fordert. Da es sich bei den ausfüllenden Normen zumeist um Zeitgesetze gem. § 2 Abs. 4 StGB handelt, sind in jedem Einzelfall die jeweils zur Tatzeit geltenden Tatbestandsfassungen der Entscheidung zugrunde zu legen.¹⁴⁵

Bevor der Rechtsanwender sich aber dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe des Zusammensuchens von Normen stellt, sieht er sich mit der Frage der Verfassungskonformität dieser Gesetzgebungstechnik allgemein bei Straftatbeständen und im Besonderen bei § 34 Abs. 2 AWG konfrontiert.

145 Daher sind im Urteil vom LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 KLS 35 Js 365/90 -, n.v. die angewendeten Strafvorschriften nur unzureichend mit §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG genannt. Zu beurteilen waren Ausfuhren in einem Zeitraum von März bis Juni 1990. Zum Zeitpunkt des Urteils aber waren bereits sowohl das 5. und 6. als auch das 7. Änderungsgesetz in Kraft getreten.

Dabei sind zwei voneinander losgelöste Problemfelder zu unterscheiden: Formal geht es um die Frage der zulässigen Aufgabendelegation an die Exekutive im Rahmen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, also dem „Ob überhaupt“. Inhaltlich dagegen dreht es sich um das Problem der Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm des § 7 AWG im Sinne der Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG.

Selbst wenn man die verfassungsrechtliche Zulässigkeit, prinzipiell in diesem Gebiet Blanketttatbestände als taugliches gesetzgeberisches Instrument einzusetzen, bejaht, müssen dennoch die einzelnen Ermächtigungsnormen dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG genügen.

Da sich aber – eine Besonderheit des AWG – der Wortlaut der in § 7 Abs. 1 AWG genannten Ermächtigungszwecke nahezu mit dem der Gefährdungsobjekte des § 34 Abs. 2 AWG deckt, wird im Rahmen der Bestimmtheitsprüfung der unbestimmten Rechtsbegriffe zu letzterer Frage weiter Stellung genommen werden.¹⁴⁶

Nachfolgend soll vorrangig die Frage der Zulässigkeit des „Ob überhaupt“ erörtert werden.

I. Verfassungskonformität

Ausgangspunkt der verfassungsrechtlichen Problematik von strafrechtlicher Blankettgesetzgebung mit Verweisungen auf Rechtsverordnungen sind die Art. 80 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 2 sowie 104 Abs. 1 GG.

Um den Bestimmtheitsanforderungen der Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG wegen des Gesetzesvorbehaltes im Strafrecht gerecht zu werden, bedarf es grundsätzlich eines formellen Gesetzes des parlamentarischen Gesetzgebers, das vor Begehung einer Tat die Anforderungen an die Straftat ausreichend bestimmt festlegt.

Nach dem BVerfG¹⁴⁷ geht es daher bei den Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG einerseits um den rechtsstaatlichen Schutz des Normadressaten. Jedermann solle vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Andererseits soll sichergestellt sein, dass der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet und diese Entscheidung wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht der Exekutive überlässt.

Grundsätzlich ist der parlamentarische Gesetzgeber daher gehalten, sämtliche Straftatbestände in einem formellen Gesetz selbst zu normieren.

146 S.u. Kapitel 3 B. II.

147 BVerfGE 75, 329, 341; NJW 1989, 1663; NJW 1993, 1909, 1910.

Um dem Anspruch an das staatliche Sanktionssystem, kurzfristig und flexibel auf Veränderungen reagieren zu können, gerecht zu werden, hat der parlamentarische Gesetzgeber aber auch die Möglichkeit, durch Ermächtigungsnormen im formellen Gesetz die Rechtssetzungsbefugnis auf den Verordnungsgeber zu übertragen.

Dann muss er selbst im formellen Gesetz eine nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmte Ermächtigung darüber statuiert haben (Art 80 Abs. 1 GG), welche Fragen durch Rechtsverordnung geregelt werden sollen und können.

Von solchen Ermächtigungen hat der parlamentarische Gesetzgeber im AWG durch die §§ 2 und 7 AWG Gebrauch gemacht.

Dabei normiert § 2 AWG Art und Ausmaß von Beschränkungen und Handlungspflichten, § 7 dagegen die Zwecke für die Rechtsverordnungen, nämlich den Schutz der Sicherheit und der auswärtigen Interessen.

Fast zwangsläufig ziehen die verschiedenartigen Ansprüche, nämlich nach flexiblen, gesellschaftsregulierenden Strafnormen einerseits und einem verlässlichen, in sich geschlossenen Strafsystem des Staates andererseits, Konflikte nach sich.

1. Vorgaben des BVerfG

Zur Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der strafrechtlichen Blankettgesetzgebung hat das BVerfG Vorgaben geliefert, innerhalb derer sich der Gesetzgeber bei Erlass eines Blanketttatbestandes, insbesondere hinsichtlich der Bestimmtheitsanforderungen, bewegen muss.

Diese generellen Anforderungen ziehen sich nicht nur durch den Bereich des Außenwirtschaftsrechts, sondern vor allem auch durch andere populärere Gebiete wie das Betäubungsmittelrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 14 BtMG, das Lebensmittelstrafrecht nach § 58 Abs. 1 Nr. 17, 18 LFGB, das Gewerbeamt nach § 148 Nr. 2 i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO, etc.

Dabei lässt das BVerfG¹⁴⁸ ausreichen, dass Strafgesetze durch rangniedrigere Normen ergänzt oder konkretisiert werden.

Gesetz im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG sei nicht nur das förmliche Gesetz, sondern auch eine nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 GG erlassene Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnungen wiederum müssen dann ihrerseits den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügen.

Zu den Anforderungen, die an die Bestimmtheit zu stellen sind, heißt es in anderen Entscheidungen weiter, dass sich der Grad rechtsstaatlich gebotener

148 BVerfGE 32, 346, 362; NJW 1992, 2624.

Bestimmtheit nicht allgemein festlegen lässt.¹⁴⁹ Einerseits dürften keine überzogenen Anforderungen an die Bestimmtheit gestellt werden, wenn gewisse Regelungsmaterien es rechtfertigen, den wechselnden und mannigfaltigen Regelungsbedürfnissen durch tatbestandliche Spezifizierungen im Verordnungswege nachzugehen.¹⁵⁰

Insbesondere aber bei Straftatbeständen seien sie, schon im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 und Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG, höher als in Bereichen, die die Grundrechtsausübung weniger tangieren.

Deshalb habe der Gesetzgeber nach Art. 103 Abs. 2 GG selbst die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie Art und Maß der Strafe zu bestimmen und darf diese Entscheidung nicht den Organen der vollziehenden Gewalt überlassen.¹⁵¹

Nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG habe der Gesetzgeber beim Erlass einer Strafvorschrift, die Freiheitsstrafe androht, mit hinreichender Deutlichkeit selbst festzulegen, was strafbar sein soll und Art und Maß der Freiheitsstrafe im förmlichen Gesetz zu bestimmen; dem Verordnungsgeber dürften lediglich gewisse Spezifizierungen des Tatbestandes überlassen werden.¹⁵²

Festgehalten werden kann daher bezüglich des „Ob überhaupt“, dass das BVerfG dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, einen Straftatbestand so genau als möglich zu umschreiben, wobei aber dies auch durch die aufgrund eines formellen Gesetzes erlassene Rechtsverordnung geschehen darf. Notwendig ist dann nur, dass der formelle Gesetzgeber die Grenzen selbst hinreichend deutlich umreißt.

Bei den Anforderungen an die Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit soll es wiederum von der konkreten Regelungsmaterie abhängen, inwieweit diese beim typischen Rechtsunterworfenen noch möglich ist.

Bedenken hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen ergeben sich im Rahmen des Straftatbestandes des § 34 AWG, insbesondere wegen dessen Abs. 2, deswegen, weil es durch die besondere Konzeption dem Verordnungsgeber übertragen ist, diejenigen Ein- bzw. Ausfuhren festzusetzen, die der Genehmigung bedürfen, und die dann bei Missachtung eines Genehmigungsvorbehalts zu Ordnungswidrigkeiten bzw. zu Straftaten werden. Die konkreten Voraussetzungen der Strafbarkeit ergeben sich weder unmittelbar aus § 34 Abs. 2 AWG noch aus § 33 AWG.

149 BVerfGE 62, 203, 210; NJW 1998, 669, 670.

150 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910.

151 BVerfGE 78, 374, 382; 75, 329, 342; NJW 1998, 669, 670.

152 BVerfGE 75, 329, 342; 14, 174, 185 ff.; NJW 1993, 1909, 1910.

Es können beim Rechtsanwender durchaus Zweifel darüber aufkommen, ob allein wegen Ausmaß und Reichweite der Kompetenzübertragung an den Verordnungsgeber den Art. 103 Abs. 2, 104 Absatz 1, 80 Abs. 1 S. 2 GG genüge getan ist.

Die Auseinandersetzung der Rechtsprechung mit diesem Problemfeld aber zeigt sich über Bedenken dieser Art erhaben.

a) BGH, Urteil vom 19.1.1965

Weniger als vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes nahm der BGH¹⁵³ noch vor dem BVerfG zu dieser Frage Stellung.

Nach dieser frühen Entscheidung genügte § 34 Abs. 1 AWG a.F. den Bestimmtheitsanforderungen insofern, als dass der Gesetzgeber mit hinreichender Deutlichkeit selbst umrissen habe, was strafbar sein soll. Er habe in den Vorschriften der §§ 2, 5-8, 22-24 AWG a.F. selbst zum Ausdruck gebracht, dass die Ausfuhr nicht vollkommen frei ist, sondern unter bestimmten Voraussetzungen gewissen Beschränkungen unterworfen werden kann. Dies sei schon aus § 34 Abs. 1 AWG a.F. i. V. m. § 7 AWG erkennbar und genüge damit den Bestimmtheitsanforderungen, die an ein Strafgesetz zu stellen sind.

Erst in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts kam es dann zu zwei Kammerbeschlüssen des BVerfG.

b) BVerfG, Beschluss vom 25.10.1991

Im ersten aus dem Jahr 1991 hatte das BVerfG über den Blankettordnungswidrigkeitentatbestand des § 33 Abs. 1 AWG zu entscheiden:

„Dadurch, dass es sich bei § 33 Abs. 1 AWG um ein Blankettbußgeldgesetz handelt und der zu ahndende Bußgeldtatbestand sich im Einzelnen erst aus der Verbindung des Blankettgesetzes mit den Bestimmungen der Außenwirtschaftsordnung ergibt, wird Art. 103 Abs. 2 GG nicht verletzt. Gesetz i. S. von Art. 103 Abs. 2 GG ist nicht nur das förmliche Gesetz. Auch Rechtsverordnungen können Strafbestimmungen und deshalb auch Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten enthalten, wenn sie im Rahmen von Ermächtigungen ergangen sind, die Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügen... § 33 Abs. 1 AWG i. V. m. §§ 2 und 7 AWG genügen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen.“¹⁵⁴

153 BGH, NJW 1965, 769 f.

154 BVerfG, NJW 1992, 2624.

c) BVerfG, Beschluss vom 21.7.1992

Knapp ein Jahr später hatte dann das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des § 34 Abs. 1 AWG a. F. zu entscheiden und hielt sich dabei an seine wiederholt in anderen Zusammenhängen aufgestellte Formel¹⁵⁵:

„Dass die Präzisierung der genehmigungspflichtigen Waren erst im Rahmen einer Rechtsverordnung und nicht schon in einem förmlichen Gesetz erfolgt, unterliegt demnach im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG keinen durchgreifenden Bedenken, zumal eine detaillierte Regelung dieser Fragen das Gesetz starr und kasuistisch machen und die notwendige Anpassung an den raschen Wandel der Technik und der außenpolitischen Verhältnisse erschweren würde.“¹⁵⁶

In derselben Entscheidung urteilte das BVerfG zu der Frage, ob einem Exporteur der Umgang mit der mehrstufigen Verweisungskette zumutbar ist, dass die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens durch die geschlossene Verweisungskette in verfassungsrechtlich ausreichender Weise erkannt werden kann. Auch könne von einem im Außenhandel tätigen Unternehmer verlangt werden, dass er sich über die einschlägigen Vorschriften unterrichtet.¹⁵⁷

Daraus ergibt sich, dass das BVerfG diese Regelungstechnik im Außenwirtschaftsstrafrecht vor allem wegen der Besonderheiten der zugrunde liegenden Regelungsmaterie zulässt, nämlich der zu regelnden außen- und sicherheitsrelevanten Verhältnisse, die einerseits eine – pauschal betrachtet – äußerst schützenswerte Bedeutung für die BRD haben; andererseits aber auch wegen der auf lange Sicht einer Berechnung für die Zukunft nicht zugänglichen Entwicklung dieser Materie. Andererseits wird – wie bereits in einer Entscheidung zu § 327 StGB¹⁵⁸ sowie in Entscheidungen zu disziplinar- und standesrechtliche geregelten Berufen¹⁵⁹ – auf den speziellen Adressatenkreis der Norm, den täterspezifischen Verständnishorizont, abgestellt. Insofern bestehen allein aus praktischen Gesichtspunkten keine alternativen Möglichkeiten, als der Argumentation des BVerfG zu folgen. Die Forderung an den formellen Gesetzgeber, sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen selbst im parlamentarischen Gesetz zu regeln, wäre wegen der Unkalkulierbarkeit der

155 siehe FN 149, 150, 151.

156 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910.

157 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910; ebenso BVerfGE 48, 48, 57 zu § 240 Abs. 1 Nr. 4 KO (in der bis zum 31.8.1976 geltenden Fassung).

158 BVerfGE 75, 329, 345.

159 BVerfGE 66, 337, 355; 63, 266, 288; 44, 105, 115 f.; 41, 251, 264; 26, 186, 204.

zu regelnde Materie und der Unflexibilität des langwieriges Gesetzgebungsverfahrens kontraproduktiv.

d) „Samarra“ Entscheidungen

In der Folgezeit beschäftigten sich im so genannten „Samarra-Fall“ sowohl das BVerwG als auch das BVerfG mit der Frage der Bestimmtheit nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, wenngleich auch nicht aus Anlass des Straftatbestands.¹⁶⁰

Nach dem BVerwG¹⁶¹ sind die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gewahrt. Es sei ausreichend, dass sich der Ermächtigungsnorm die Bestimmtheitsanforderungen durch Auslegung nach den allgemein gültigen Auslegungsmethoden entnehmen lassen. Welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, soll von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes sowie der Intensität der Maßnahme abhängig sein.

Dort heißt es weiter, dass

„der Gesetzgeber (hat) die Zwecke, die allein den Erlass von Rechtsverordnungen zur Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs rechtfertigen können, ausdrücklich selbst festgelegt ... Er hat sich dabei zwar einiger etwas unscharfer Begriffe bedient, deren Bedeutung im Grenzbereich schwierig zu ermitteln sein mag. Keinem dieser Begriffe ist jedoch eine bloße Verweisung auf die jeweilige politische Einschätzung der zur Rechtsetzung ermächtigten Regierung zu entnehmen.“

Im Weiteren kam es dann hinsichtlich der Regelungstechnik in der Rechtsprechung zu keinen vertieften Auseinandersetzungen mehr mit der Frage der Bestimmtheit im Sinne eines „Ob überhaupt“. Vielmehr gehen die Entscheidungen – so weit sie überhaupt zu Bestimmtheitsfrage hinsichtlich des Blanketts Stellung nehmen – davon aus, dass den Voraussetzungen der Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG Genüge getan ist.¹⁶²

Somit kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass nach einhelliger Meinung in der gesamten Rechtsprechung die §§ 33, 34 Abs. 2 AWG den An-

160 Insgesamt waren mit diesem Fall neun Gerichte beschäftigt, zunächst Hess FG, NJW 1985, 1726 ff, dann hob der BFH das Urteil durch Vorbescheid wegen Unzulässigkeit des Finanzrechtswegs vom 28.1.1986 auf; deshalb VG Darmstadt, NJW 1988, 2198 ff; VGH Kassel, NJW 1988, 2198; BVerwGE 89, 121 ff; BVerfGE 91, 148 ff; strafrechtlich dann LG Augsburg, Urteil vom 3.12.1993 und 22.9.1993 und 19.7.1994, alle n.v.; OLG München, NStZ 1993, 243; BGHSt 41, 348 ff.

161 BVerwG 89, 121, 131 f.; sich anschließend BVerfGE 91, 148, 163.

162 So z. B. BGH, NJW 1992, 3114, 3115; OLG Hamm, ZfZ 1992, 291, 292.

forderungen des GG im Rahmen der Bestimmtheitsanforderungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG gerecht werden.

2. Literatur

In der Literatur wird die Frage der Bestimmtheit im Sinne der Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG des Blanketttatbestandes zum Teil kritischer beurteilt, verbreitet aber stoßen die Aussagen des BVerfG auch auf Zustimmung.

So schließt sich eine große Gruppe – zumeist ohne nähere Begründung – dem BVerfG an.¹⁶³

Dabei wird m.E. von dieser Meinung übersehen, dass zwei Problemkreise, die zwar beide die Bestimmtheitsfrage betreffen, unabhängig voneinander zu beurteilen sind. Zu differenzieren ist die Frage nach der Aufgabendelegation an den Ordnungsgeber einerseits von der hinreichenden Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 AWG bzw. der hinreichenden Bestimmtheit der Umschreibung der Gefährdungsobjekte in Form von unbestimmten Rechtsbegriffen in § 34 Abs. 2 AWG andererseits.

Dieser Vermengung zweier Problemfelder folgend kommt eine Gruppe im Zusammenhang mit der Frage der Aufgabendelegation an die Exekutive i. S. von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG zu dem Ergebnis, der Straftatbestand genüge dem Bestimmtheitsgrundsatz, weil eine noch konkretere Fassung des § 7 Abs. 1 AWG durch die Komplexität der internationalen Beziehungen und der Vielfalt der Konfliktmöglichkeiten nicht möglich sei.¹⁶⁴

Eine solche Begründung ist aber bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Aufgabendelegation etwas vorschnell.

Für die Legitimation des Straftatbestandes ist es nämlich von erheblicher Bedeutung, welcher Schutz und welches Ziel hinter den verwaltungsrechtlichen Verboten steht, die sich letztlich ihrerseits aus den Vorgaben der §§ 2 und 7 AWG legitimieren.¹⁶⁵ Abgesehen von der inhaltlichen Seite, nämlich dem nahezu gleichen Wortlaut von § 7 Abs. 1 AWG und § 34 Abs. 2 AWG, stellt sich die Frage nach der ausreichenden Bestimmtheit der Aufgabendelegation an den Ordnungsgeber.

163 Ogiermann, in Achenbach/Ransiek, IV 3, Rdnr.24; Bieneck, in Müller-Guggenberger/Bieneck, § 62 Rdnr. 12; John, in Hohmann/John, § 34 Rdnr. 183; Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34 Rdnr. 2; Holthausen/Hucko, NStZ-RR 1998, 225, 227.

164 Lübbig, S. 135; ähnlich auch Trouet, in FS für Krause, S. 419 f.

165 So auch Nelles, in Ehlers/Wolffgang, S. 107.

a) Verwaltungsrechtliche Kritik

So meint auch *Epping*¹⁶⁶, dass den überwiegend, zumeist pauschal vertretenen Ansichten, die gegen § 7 Abs. 1 AWG keine verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG erheben, nicht zugestimmt werden kann. Übersehen in diesem Zusammenhang werde die Auseinandersetzung mit der Frage, wie die Ermächtigung im einzelnen Gesetz konzipiert ist, d.h., ob auch dann die Bestimmtheit gewahrt ist, wenn es sich um eine so genannte Kann-Ermächtigung handelt, der Erlass der Rechtsverordnungen also in das Ermessen des Ordnungsgebers gestellt ist.

Zwar sieht *Epping* mit dem BVerfG¹⁶⁷ solche Kann-Ermächtigungen dann als unbedenklich an, wenn die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht davon abhängt, ob von ihnen Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Werde dagegen die Anwendbarkeit des Gesetzes erst durch den Erlass der Verordnung ermöglicht, so sei es dem Gesetzgeber nicht gestattet, das Gebrauchmachen von der Ermächtigung allein der politischen Entscheidung des Ordnungsgebers anheim zu stellen. In diesem Falle sei der Zweck der erteilten Ermächtigung lediglich hinsichtlich der Modalitäten einer möglichen Regelung, nicht jedoch auch hinsichtlich des „Ob überhaupt“ hinreichend bestimmt.¹⁶⁸

Deshalb sei eben gerade nicht bestimmt, für welchen der Tatbestände der Gesetzgeber die Strafandrohung will, welche Tatbestände nach seinem Willen von der Strafbarkeit ausgenommen werden können oder nach welchen Kriterien zwischen strafbaren oder straflosen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung unterschieden werden soll.¹⁶⁹

Um zu verhindern, dass ein qualifiziertes Blankettgesetz insoweit auf eine Blankovollmacht an den Ordnungsgeber hinausläuft, sei demnach zu fordern, dass bei der Frage des „Ob“ stärker der Parlamentsvorbehalt gewahrt werden muss.¹⁷⁰ Denn bei einer politisch so wesentlichen und Grundrechte berührenden Entscheidung wie der „ökonomischen Kriegserklärung“ an ein anderes Land, sei es nach der Lehre vom Parlamentsvorbehalt Sache des Parlaments, über das „Ob“ der Verordnungsermächtigung zu entscheiden.

166 *Epping*, S. 344.

167 BVerfG 78, 249, 272 ff.

168 *Epping*, S.343; ebenso *Volkman*, ZRP 1995, 220, 224; *Dolde*, RIW 1992, 517, 523 f.

169 *Volkman*, ZRP 1995, 220, 225.

170 *Epping*, S. 344; *Dolde*, RIW 1992, 517, 524; soweit auch *Bryde*, in *Achterberg/Püttner/Würtenberger*, § 5 Rdnr. 30.

Um diesen Mangel an Bestimmtheit im Rahmen der Verordnungsermächtigung zu kompensieren, werden von einzelnen Stimmen in der Literatur Vorschläge unterbreitet.

Epping will das Verhältnis von Gesetzgeber zu Ordnungsgeber rechtsstaatlich neu geklärt wissen. Idealerweise könnte dies durch eine Änderung des Art. 80 GG geschehen, indem die Zustimmungsverordnung als notwendige dritte Form der Rechtsetzung ausdrücklich ins GG mit aufgenommen wird, um so die Ermächtigungen an die Exekutive hinreichend abzusichern. Weil er selbst aber diesem Modell keine Chancen in der praktischen Umsetzung gibt, erscheine es als abgeschwächte Variante sinnvoll, die Mitwirkungspraxis als das rechtsstaatlich Erreichbare im Rahmen des § 27 Abs. 2 AWG zu konstatieren und die Verordnungsermächtigungen des AWG unter einen Mitwirkungsvorbehalt zu stellen¹⁷¹

Zwar mit den gleichen Bedenken, aber auf einfacherem Weg versucht *Bryde*¹⁷², das Defizit bei § 7 Abs. 1 AWG mit Hilfe des bestehenden § 27 Abs. 2 Satz 2 AWG verfassungsrechtlich zu retten, indem er annimmt, dass das dort vorgesehene Recht des Bundestages, binnen vier Monaten die Aufhebung von Verordnungen nach dem AWG zu verlangen, geeignet ist, zumindest in Eilfällen die Defizite hinsichtlich des Selbstentscheidungsrechts des Parlaments zu kompensieren.

Anders als *Epping* sieht er diese Form der Kompensation schon als verfassungsrechtlich ausreichend an.

171 *Epping*, S. 377 ff, 427 ff.

172 *Bryde*, in *Achterberg/Püttner/Würtenberger*, § 5, Rdnr. 30; dagegen *Dolde*, *RIW* 1992, 517, 524. Nach ihm kommt eine solche Kompensation durch § 27 Abs. 2 AWG nicht in Betracht, weil dieser zum einen dem Parlament nur das Recht gibt, eine bereits erlassene Verordnung zu kassieren, nicht jedoch die Untätigkeit des Ordnungsgebers zu korrigieren. Zum anderen wurde das AWG mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Der Bund hat insoweit nach Art. 73 Nr. 5 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz. Auch wenn es sich nicht um ein Zustimmungsgesetz handelt, sind die Mitwirkungsrechte des Bundesrates und Gesetzgebungsverfahren zu beachten. Das Kassationsrecht des § 27 Abs. 2 AWG steht nur dem Bundestag zu, nicht dem Bundesrat, weshalb das Defizit an gesetzlicher Regelung allenfalls durch ein Kassationsrecht ausgeglichen werden kann, welches den Mitwirkungsbefugnissen des Bundesrates beim Gesetzgebungsverfahren Rechnung trägt.

Dagegen wiederum *Epping*, S. 414 ff, der wegen der fehlenden Mitwirkung des Bundesrates (im Rahmen des Art. 80 GG) im Ergebnis keine Bedenken hat, da der Bundesrat gerade trotz Bedenken und um Wissen um die Konsequenzen des § 27 Abs. 2 AWG im Gesetzgebungsverfahren hat passieren lassen.

Im Ansatz anders geht *Ipsen*¹⁷³ vor. Nach ihm müsse durch Auslegung des gesamten § 7 AWG ein Weg gefunden werden, diese Ermächtigungsnorm in einer mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG konformen Weise zu bereinigen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass z.B. als erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen (zum Erlass einer Rechtsverordnung) jeweils das gelten werde, was nach der Entscheidung des für die Außenpolitik Verantwortlichen im Hinblick auf die von ihm gewünschte Ordnung unerwünscht sei. Was wiederum die Ordnung der Außenpolitik ausmache, könne das nur jener Zustand sein, den die politisch Verantwortlichen als ordnungsgemäß erachteten.¹⁷⁴

Gerade weil die normierten Anwendungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 AWG ausdrücklich nur auf die für Beschränkungen vorausgesetzten Zwecke abstellen, sei die Erkenntnis wesentlich, dass sie nichts bestimmen über Inhalt und Ausmaß der Beschränkungsermächtigungen i. S. des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

Folge davon sei, dass § 7 AWG isoliert betrachtet als gesetzliche Programmierung mit Vorausbestimmung der Ermächtigungsanwendung nur dann den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, wenn der Abs. 2 des § 7 AWG trotz seiner „insbesondere“-Fassung zu Hilfe genommen wird, um die Zweckverfolgung im Sinne der Nrn. 2 und 3 des Abs. 1 tatbestandlich und tendenziell einzugrenzen. § 7 Abs. 2 AWG wiederum sei dahingehend zu korrigieren, dass das Wort „insbesondere“ durch „nur“ ersetzt werden muss. Dessen Abs. 2 könne nämlich entnommen werden, was der Gesetzgeber insgesamt bedacht und gewollt habe. Aus diesem Grund könne dahingestellt bleiben, ob § 7 Abs. 1 AWG für sich allein betrachtet den Anforderungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht.¹⁷⁵

Nach diesen Ansichten würde die Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 AWG und damit konsequenterweise auch der Straftatbestand des § 34 AWG den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 1 103 Abs. 2, 1 104 Abs. 1 GG mangels hinreichender Bestimmtheit der Aufgabendelegation jedenfalls nicht ohne weiteres genügen. Vielmehr bedarf es Bemühungen, die die Verfassungskonformität des § 7 Abs. 1 AWG erst herstellen. Ob diese Bemühungen dann auch ausreichend sind, den strafrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen im Rahmen der §§ 33, 34 AWG gerecht

173 Ipsen, S. 34 f.; sich anschließend Putzier, S. 60 f.

174 Ipsen, S. 36.

175 Ipsen, S. 41. Gegen eine solche Auslegung OLG Hamburg, NJW 1076, 1046; Epping, S. 366 ff.; v. Schenk, ZaöRV 29 (1969), 255, 287 ff.

zu werden, oder ob sie „nur“ staats- bzw. verwaltungsrechtliche Hürden zu nehmen vermögen, kann an dieser Stelle noch dahingestellt bleiben.

b) Strafrechtliche Kritik

Auch von strafrechtlicher Seite wird die Verfassungskonformität des § 34 AWG im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG in Frage gestellt.

Eine Ansicht¹⁷⁶ bezweifelt, dass die Verfassungsgerichtsentscheidungen aus den 90er Jahren auf den heutigen Gesetzeszustand übertragen werden können. Vielmehr müsste das BVerfG, insbesondere mit Blick auf § 34 Abs. 1 AWG, danach heute zur gegenteiligen Auffassung kommen. Gerade weil in § 34 Abs. 1 AWG nicht mehr Voraussetzung ist, dass die strafbewährte Zuwiderhandlung gegen die einbezogenen (verwaltungsrechtlichen) Normen des AWG auch geeignet sein muss, die Rechtsgüter zu gefährden, werde Verwaltungsungehorsam bestraft, der jedoch nicht den mit Strafe bedrohten, erforderlichen Grad an Sozialschädlichkeit zu legitimieren vermag.¹⁷⁷

*Herzog*¹⁷⁸ erklärt sich mit der Aussage des BVerfG insofern einverstanden, als dass er im Gebiet des Außenwirtschaftsrechts Regelungsbedürfnisse durch tatbestandliche Modifizierungen auf dem Ordnungswege anerkennt. Er sieht Grenzen aber dann erreicht, wenn die Aufgabendelegationen als Freibrief dafür verstanden wird, in rascher zeitlicher Folge und den ständigen außenpolitischen Umorientierungen folgend Straftatbestände in einer Weise auszufüllen, dass zu guter Letzt durch die exzessive Nutzung der Rechtsetzungsbefugnisse der Exekutive ein nicht mehr überschaubarer spezifischer Regelungsgehalt des Blankettstrafgesetzes entsteht. Dies sei insbesondere mit Blick auf die Vorhersehbarkeitsformel des BVerfG zu Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG bedenklich.

Da in § 7 Abs. 1 AWG gerade die in Bezug auf Inhalt, Zweck und Ausmaß (Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG) auch die unbestimmten Rechtsbegriffe der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, die Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden, erscheint es nahe liegend, an einer verfassungskonformen Gesetzgebung zu zweifeln. So meint *Herzog*¹⁷⁹ (im Zusammenhang mit den jugoslawischen Sezessionskriegen), dass insbesondere aus dem Topos der Gefährdung der auswärtigen Beziehungen in keiner vorhersehbaren Weise ersichtlich ist und war, ob man an die von der serbi-

176 Nelles, in Ehlers/Wolffgang, S. 108.

177 Nelles, in Ehlers/Wolffgang, S. 107.

178 Herzog, wistra 2000, 41, 43.

179 Herzog, wistra 2000, 41, 43.

schen Aggression betroffenen Völker Güter der beschriebenen Art liefern durfte oder nicht, respektive, ob dies gar als derart gefährdend für die auswärtigen Beziehungen angesehen würde, dass man mit einer Kriminalstrafe zu rechnen hatte. Ein derartiger Einfluss wechselnder und in ihrem Wechsel kaum berechenbarer politischer Einschätzungen auf die Gestalt von Straftatbeständen im Wege exekutivischer Ausfüllung sei mit der Garantiefunktion des Gesetzlichkeitsprinzips nicht vereinbar.

3. Stellungnahme

Das BVerfG liefert in keiner der beiden Entscheidungen zum Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitentatbestand ausdrücklich Antworten auf die Frage, ob die dem Verordnungsgeber durch das Blankett eingeräumte Möglichkeit, die Sanktionierung erst zu ermöglichen, mit der in Art. 103 Abs. 2 GG¹⁸⁰ enthaltenen Kompetenzzuweisung an den Gesetzgeber vereinbar ist.

Dies erweckt für den Rechtsanwender zunächst den Eindruck, als ob der Tatbestand ausreichend bestimmt im Sinne der Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG ist. Allerdings kann aus dem Übergehen dieser übergeordneten Fragestellung nicht zwingend der Schluss gezogen werden, das Gericht hätte diesen Punkt als selbstverständlich bejaht und ihm deshalb keine Beachtung geschenkt.

Die Argumente der Literatur sind gerade wegen der nicht gesicherten Position des BVerfG umso mehr geeignet, tief greifende Bedenken zu wecken. Berücksichtigt werden muss allerdings stets der thematische Ausgangspunkt des einzelnen Verfassers. Denn je nach dem, ob die Kritik von verwaltungs- oder strafrechtlicher Seite laut wird, werden unterschiedliche Erwartungen gesetzt.

Einerseits kann natürlich vor allem im Strafrecht die verfassungsrechtlich gebotene Bestimmtheit nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2 GG in den Vordergrund der Überlegungen gestellt werden.¹⁸¹

Andererseits aber kann oder muss gar bei einem Gebiet wie dem Außenwirtschaftsrecht die spezielle Regelungsmaterie im Auge behalten werden. Denn würde man die Anforderungen an die Bestimmtheit dieser speziellen Strafnormen, deren Adressat nicht unbedingt jeder Bürger ist und mit deren Problematik sich nicht jedermann tagtäglich ausgesetzt sieht, an diejenigen des Kernstrafrechts messen, so verlören die Straftatbestände des AWG höchstwahrscheinlich den ihnen zugedachten Sinn. Gerade das hier zugrunde lie-

180 So auch Volkmann, ZRP 1995, 220, 222.

181 Volkmann, ZRP 1995, 220, 225.

gende einzigartige Spannungsfeld zwischen Wirtschaft und Politik macht deutlich, dass flexible Normen gefragt sind, die einer dem ständigen Wandel unterliegenden Materie nicht hinterherhinken, sondern vielmehr stetig den Bedürfnissen des Zeitgeschehens angepasst werden können. Eine solche Anpassung aber wird durch die Blankettgesetzgebungstechnik, die Kompetenzen auf den Verordnungsgeber verlagert, erst ermöglicht. Nur durch diesen ist es letztlich überhaupt realisierbar, schnell und flexibel auf Veränderungen tatsächlicher Art zu reagieren, ohne dem langwierigen formellen Gesetzgebungsverfahren zu unterliegen.¹⁸² Zudem entspricht es zumindest auch dem Sinn und Zweck der Blanketttechnik, sachnahe und sachgerechte Regeln zu gestalten. Modernes Strafrecht hätte wohl in diesem Bereich seinen Sinn verfehlt, würde man dem Gesetzgeber die Möglichkeit nehmen, funktionale Normen zu schaffen, um der zu regelnden Materie gerecht zu werden.

Dem entspricht auch die Intention des Gesetzgebers bei Normierung des Außenwirtschaftsrechts. Sein Anliegen war es, dieses Rechtsgebiet so flexibel handhabbar wie möglich auszugestalten, um ein wirksames Mittel zur Seite zu haben, auf rasche Veränderungen tatsächlicher Art zu reagieren.¹⁸³

Nicht ohne Grund hat das BVerfG für gewisse Regelungsbereiche in ständiger Rechtsprechung *Topoi* geprägt.

So hängt nach dem BVerfG die erforderliche Gesetzesbestimmtheit von den Besonderheiten des jeweiligen Straftatbestandes und von den Umständen ab, die zu einer gesetzlichen Regelung führen.¹⁸⁴ Geringere Anforderungen seien vor allem bei vielgestaltigen Sachverhalten zu stellen oder wenn zu erwarten ist, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse alsbald ändern werden.¹⁸⁵ Es liege in der „Natur der Sache“¹⁸⁶ sowie an der Komplexität der zu erfassenden Waren und des Umstandes, dass diese einem ständigen Wandel durch Fortschritte in Forschung und Technik unterliegen. Daher seien wechselnde und mannigfaltige Einzelregelungen unumgänglich.¹⁸⁷

182 Dagegen Volkmann, ZRP 1995, 220, 225, der in solchen Zweckmäßigkeitserwägungen keine ausreichende Deckung des verfassungsrechtlich schrankenlos aufgestellten Bestimmtheitsgebots sieht.

183 So auch Bieneck, wistra 1994, 173.

184 Zum AWG: BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910; 1992, 2624; aber auch BVerfGE 75, 329, 342; 28, 175, 183.

185 BVerfGE 76, 130, 142 f.; 58, 257, 278 f.

186 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910.

187 BVerfG, NJW 1992, 2624.

Demzufolge erscheint nur eine Argumentation, die sich aus der tatsächlich zu regelnden Materie entwickelt, diesem Problem gerecht zu werden.

Betrachtet man dagegen die verfassungsrechtlichen Ansätze, die die Bestimmtheit nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG zum Maß aller Dinge machen, so ist selbst danach kein dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers angezeigt. Vielmehr zielen die Lösungsvorschläge etwas über § 27 Abs. 2 AWG darauf ab, das Bestimmtheitsdefizit mittels eines bestimmten Verfahrens zu kompensieren.

Nach den Vorschlägen von *Bryde* und *Ipsen* wäre noch nicht einmal zwingend eine Gesetzesänderung, geschweige denn eine Änderung der Verfassung notwendig. Sie kommen allein zum einen durch die Gesetzessystematik des AWG (§ 27 Abs. 2 AWG) bzw. zum anderen durch Auslegung zu einer verfassungskonformen Lösung.

Die beste und einfachste Art, diesem Problem Herr zu werden, wäre eine Änderung des GG dahingehend, der Verwaltung unter Durchbrechung des Gewaltenteilungsgrundsatzes – wie bereits in Art. 80 GG angelegt – eine eigene Rechtsetzungsbefugnis zu Regelung bestimmter, näher zu bezeichnender Sachverhalte zuzubilligen. Nicht wirklich herrscht nämlich Uneinigkeit darüber, dass es Aufgabe des Ordnungsgebers sein soll, die ihm bereits jetzt zugebilligten Regelungsmaterien zu normieren. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Rechtssetzungsbefugnis der EU, von der gerade im Bereich des Außenwirtschaftsrechts starker Gebrauch gemacht wird. Problematisch ist lediglich, diese Aufgabe in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bringen. So behilft sich das BVerfG eben auch nur mit den oben dargestellten Topoi.

Hinsichtlich des Strafrechts allerdings spielt dieses Problem eher eine untergeordnete Rolle. Denn wird der Ordnungsgeber aufgrund der Kann-Ermächtigung nicht tätig, so ist mangels blankettausfüllender Verordnung keine Strafbarkeit gegeben. Wird er dagegen tätig, so erfolgt die Legitimation der Verordnungen durch die Nichtausübung des Kassationsrechts des Bundestages nach § 27 Abs. 2 AWG.

II. Praktische Probleme im Umgang mit der Blankettnorm

Ist man als Rechtsanwender gewillt, diese verfassungsrechtlichen Hürden zu nehmen, so ist für den praktischen Umgang mit den einzelnen Verweisungen noch nicht viel getan.

Zum einen werden die Vielzahl der zu beachtenden Verweisungen Schwierigkeiten bereiten, zum anderen aber auch die äußerst kurzen Zeiträume, die

zwischen den einzelnen Änderungen der blankettausfüllenden Verordnungen, hauptsächlich der AWW und den Rechtsakten der EG, insbesondere der dual-use Liste, liegen.

Noch überschaubar sind die Änderungsgesetze zum AWG selbst¹⁸⁸, was allerdings für das Problem der Blankettausfüllungsnormen ohnehin nicht die wichtigste Rolle spielt.

Relativ einfach gestalteten sich auch die Änderungen der Einfuhrliste. Jeweils zu Beginn eines Jahres wird sie aufgrund von Änderungen und Neuregelungen der EU als nationale Rechtsvorschrift neu gefasst.¹⁸⁹

Unübersichtlicher wird es dann schon bei den Änderungen der AWW samt dazugehöriger Ausfuhrliste. Denn die Ausfuhrliste als Anlage zur AWW wurde gerade dazu konzipiert, um, wann immer auch eine Anpassung der dort beschriebenen Waren als notwendig erscheint, eine solche durchzuführen, sei es, um eine erst nachträglich aufgefallene Lücke zu schließen, sei es, um dem technischen Fortschritt gerecht zu werden.

Die Gewährleistung und auch Durchführung der jederzeitigen Listenanpassung erscheint auf der einen Seite wegen des ständig im Wandel begriffenen Fortschritts unumgänglich. Die Kehrseite der Medaille zeigt dagegen die Schwierigkeiten auf, nämlich deren Handhabung und nicht zuletzt deren Beschaffung in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung.

So berichtet ein Vorsitzender Richter der Wirtschaftsstrafkammer des LG Stuttgart, die Ausfuhrliste wurde in einem von ihm zu beurteilenden Fall, der sich über den Zeitraum von Juli 1988 bis Oktober 1993 erstreckte, durch die 60. bis 85. Änderungsverordnung nicht weniger als 26-mal geändert.¹⁹⁰ Er kenne kein anderes Rechtsgebiet, in dem ein Richter auch nur annähernd so viel Mühe hat, die Texte der von ihm benötigten Rechtsnormen zu beschaffen und zusammenzustellen.¹⁹¹ Außerdem sei es ein seltsames Empfinden, einen Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, wenn das erkennende Gericht zuvor tagelang damit beschäftigt war, die der Verurteilung zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften zusammenzusuchen.¹⁹²

188 Oben Kapitel 1, D. I.

189 AW-Prax 2006, 48; aktuell: 152. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste, BAnz. Nr. 248, S. 17325, 17328 vom 31.12.2005, in Kraft getreten am 1.1.2006.

190 Müller, AW-Prax 1999, 370, 371.

191 Müller, AW-Prax 1999, 370, 371; so auch die Kritik *Bienecks* im Rahmen einer Praktikeranhörung des BMWi, veröffentlicht in AW-Prax 1999, 292, 293.

192 Müller, AW-Prax 1999, 370, 371.

Dies macht deutlich, in welche „Gewissenkonflikte“ der Praktiker kommen kann.

In ähnlicher Weise werden die Klagen der Ermittler¹⁹³ laut. Auch ihnen bereitet die rechtliche Einordnung von Ausfuhrvorgängen über einen längeren Zeitraum Schwierigkeiten. Führt man sich den Fall vor Augen, in dem über einen Zeitraum (konkret: 1987 bis 1992) Teilausfuhren über Jahre hinweg vorgenommen wurden, sich aber gleichzeitig in diesem Zeitraum die Rechtsprechung des BGH zum Fortsetzungszusammenhang geändert hat, so konnte man sich über letzteres zwar mit der natürlichen Handlungseinheit hinweghelfen. Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, welche blankettausfüllenden Vorschriften zu gelten haben: diejenigen der ersten oder der letzten Ausfuhr.

III. Vorhandene Lösungsvorschläge zum Blankett

Um die gerade auf diesem Gebiet verworrenen Verweisungsketten zu entmystifizieren, wurde in der Vergangenheit hauptsächlich ein Vorschlag zur Änderung des Tatbestandes bezüglich seiner Blanketteigenschaft gemacht.

Dieser geht im Anschluss an die oben dargestellten Probleme in der strafrichterlichen Praxis in die Richtung, die gesamten strafrechtlichen Bestimmungen des AWG von der AWV und damit auch von der Ausfuhrliste abzukoppeln. Stattdessen soll die Genehmigungspraxis vollständig über catch-all Klauseln nach dem Vorbild der §§ 5 c und d AWV bzw. Art. 4 dual-use Verordnung gehandhabt werden.¹⁹⁴

Gewonnen wäre dadurch, dass die für die Ausfüllung des Tatbestandes erforderliche Normenkette entfallen würde. Durch die Verwendung solcher generalklauselartigen Bestimmungen würde jedenfalls die strafrichterliche Praxis erheblich vereinfacht. Denn einerseits hätte man im Verfahren nicht mehr das Problem, dass sich die Ausfuhrliste im zu beurteilenden Zeitraum gegebenenfalls mehrfach ändern kann und die Beurteilung der Strafbarkeit davon abhängt.¹⁹⁵ Andererseits würden die im Zweifel beim BAFA einzuholenden Gutachten über die Fragen der Genehmigungsfähigkeit und -pflichtigkeit in dem durch die AWV vorgegebenen Rahmen entfallen.

193 Schelzig, AW-Prax 1999, 329.

194 Bieneck, in Ehlers/Wolffgang, S. 80; ders., wistra 2000, 441, 444; Müller, AW-Prax 1999, 370, 372; Bieneck, AW-Prax 1999, 292, 294 dahingehend relativiert, dass die Ausfüllungsnormen zumindest zahlenmäßig stark verringert werden könnten.

195 Müller, AW-Prax 1999, 370, 372.

Die gesamte Beurteilung würde stets auf eine Einzelfallprüfung hinauslaufen, die über das Problem mit dem Umgang des Blanketts hinaus nach einigen Stimmen die erfreuliche Nebenfolge hätte, dass § 34 Abs. 1 und Abs. 2 AWG wieder zu einem Tatbestand zusammengefasst werden könnten. Auf das Tatbestandselement der Eignung zur Gefährdung könnte nämlich gerade wegen der notwendigen Einzelfallbeurteilungen verzichtet werden.¹⁹⁶

Die Kritik an diesem Lösungsvorschlag liegt auf der Hand. Bei einer Lösung über catch-all Klauseln würde zwar in der Tat das Problem der Ausführungsnormen und vor allem der Warenlisten¹⁹⁷ entfallen. Jedoch würde man dann den für das Strafrecht recht sonderbaren Zustand schaffen, dass die von subjektiven Merkmalen geprägte catch-all Klausel – Kenntnis des militärischen Verwendungszwecks oder bestimmter Käufer oder Bestimmungsland – allein den objektiven Straftatbestand des § 34 Abs. 1 und gegebenenfalls auch den jetzigen Abs. 2 AWG ausfüllt.

Um nur einige der neu entstehenden Probleme zu nennen:

Bislang nicht (abschließend) geklärt ist, was „Kenntnis“ in diesem Sinn für Anforderungen stellt.¹⁹⁸ Von dieser Lücke ausgehend scheint sich dann die strafrechtliche Irrtumsproblematik geradezu aufzudrängen.

Den strafrechtlichen Vorwurf allein auf die subjektive Seite zu verlagern, würde aber nicht nur materiell-rechtliche Probleme hervorbringen oder verstärken, sondern voraussichtlich auch prozessual nur neue (vielleicht schwerwiegendere) Probleme schaffen. Absehbar wären wohl wiederum Nachweisschwierigkeiten der nunmehr allein maßgeblichen subjektiven Seite. Denn auch mit diesem Modell müssten Kriterien gefunden werden, die als Indiz zum Vorliegen der erforderlichen Kenntnis dienen. Alle Fäden bezüglich der Genehmigungsfähigkeit bzw. -pflichtigkeit eines Gutes würden – wenn auch abgekoppelt von der AWV – beim BAFA als zuständiger Beurteilungs- und Genehmigungsbehörde zusammenlaufen. Im Strafverfahren wäre im Ergebnis damit gewonnen, dass das AA nicht mehr zu der Frage Stellung nehmen müsste, ob die Ausfuhr außen- oder sicherheitspolitische Relevanz gehabt hat. Jedoch käme dem BAFA die leidliche Aufgabe zu, zu beurteilen, ob der jeweilige Ausführer Kenntnis im Sinne einer catch-all

196 Bieneck, in Ehlers/Wolffgang, S. 81; ders., AW-Prax 1999, 292, 294.

197 Wegen der Beschreibung der Güter in der Ausfuhrliste wird die Struktur des AWG und der AWV ab und an als „Warenlistenmentalität“ bezeichnet, vgl. Bieneck, in Ehlers/Wolffgang, S. 80; Hölscher, ZfZ 2000, 152, 154.

198 *Bieneck* halt eine Objektivierung der catch-all Klauseln bei einer solchen Umgestaltung für notwendig, Bieneck, AW-Prax 1999, 292, 294. Wie diese allerdings aussehen soll, bleibt offen.

Klausel hatte oder zumindest haben konnte. Angesichts der bereits jetzt vom BAFA zu bewältigenden Masse an Anfragen und Genehmigungsanträgen¹⁹⁹ wäre eine solche Lösung nicht ohne personelle Aufstockung durchführbar. Damit einher ginge die vollständige Abwälzung der Verantwortung für die im Einzelfall notwendigen und erforderlichen Anfragen beim BAFA auf den Exporteur. Unterlässt er es im Vorfeld, eine entsprechende Anfrage beim BAFA zu stellen, so kann dies im Nachhinein den strafrechtlichen Vorwurf seines Verhaltens begründen.

Auch müssten die catch-all Klauseln natürlich in ihren Anwendungsbereich erweitert werden. Wahrscheinliche Folge einer derartigen Änderung wäre es wohl, dass sich im Laufe der Zeit eine „versteckte Liste“ herausbildet, nämlich orientiert an der Genehmigungs- und Beurteilungspraxis des BAFA.

Meiner Ansicht nach wäre mit einem solchen Änderungsvorhaben nur erreicht, dass die bestehenden Schwierigkeiten im Umgang mit dem mehrstufigen Blankett durch andere, zum Teil schwerwiegendere strafrechtliche Unsicherheiten ersetzt würden. Wenngleich der Umgang mit einer solchen Blankettvorschrift umständlich und zeitaufwendig ist, so bietet sie doch eine relativ gesicherte Basis der Rechtsanwendung.

B. Unbestimmte Rechtsbegriffe im Tatbestand

Ein weiteres Problemfeld, das sich aus der Tatbestandsfassung des § 34 Abs. 2, Abs. 6 Nr. 1 und 4 AWG ergibt, ist die Verwendung der drei unbestimmten Rechtsbegriffe Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, friedliches Zusammenleben der Völker und auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Straftatbestände sind jedoch nicht die einzigen Normen des AWG, in denen die unbestimmten Rechtsbegriffe zu entdecken sind. Auch in § 7 Abs. 1 AWG finden sie sich fast wortgleich als Ermächtigungszwecke zum Erlass von Rechtsverordnungen wieder. Einziger Unterschied im Wortlaut ist, dass § 34 Abs. 2, Abs. 6 Nr. 1 und 4 AWG den Schutz auf die äußere Sicherheit begrenzen, wo hingegen § 7 Abs. 1 Nr. 1 AWG das Merkmal durch Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland umschreibt. Gerade hierin liegt auch eine Besonderheit des Außenwirtschaftsstrafrechts, die zur Vermengung beider Normen hinsichtlich der Auslegung der Begriffe verleitet.

Nicht zuletzt soll in diesem Zusammenhang bereits erwähnt werden, dass nach einer verbreiteten Auffassung auch das Schutzgut des gesamten Au-

199 Oben Kapitel 1 D. III.

Benwirtschaftsrechts, insbesondere aber auch das strafrechtliche, aus dieser Trias besteht.²⁰⁰

In Literatur und Rechtsprechung wird zumeist wegen der fast wortgleichen Verwendung dieser Begriffe hinsichtlich deren inhaltlicher Ausfüllung und auch hinsichtlich der Frage der Bestimmtheit nach Art. 103 Abs. 2 GG zwischen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 AWG und der des § 34 Abs. 2 AWG²⁰¹ kein Unterschied gemacht. Dies gilt umso mehr, weil der vormalige Wortlaut von § 7 Abs. 1 Nr. 1 AWG²⁰² noch von der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sprach.

Es ist zu vermuten, dass wohl allesamt von einer so genannten Verwaltungsbegriffsakzessorietät ausgehen, bei der die Verwendung eines Begriffs und dessen (verwaltungsrechtlicher) Definition zugleich Indizwirkung für die Auslegung desselben Begriffs im dazugehörigen Straftatbestand hat.²⁰³

Es soll aber nochmals deutlich gemacht werden, dass auch bei gleichem Wortlaut der beiden Vorschriften deren verschiedene Aufgaben und Ziele nicht aus den Augen verloren werden dürfen.

Der vom Gesetzgeber mit § 7 AWG intendierte Zweck war, eine Ermächtigungsnorm zum Erlass von Rechtsverordnungen zu schaffen. Die darin verwandten unbestimmten Rechtsbegriffe sollen dem Ordnungsgeber einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen er präventiv, von der jeweiligen außen- und sicherheitspolitischen Lage ausgehend, die internationalen Entwicklungen für das Interesse der BRD beurteilen und festlegen kann.

Anders jedoch der Zweck des Straftatbestandes: dort soll ein Verhalten mit Strafe unter Zugrundelegung derselben unbestimmten Rechtsbegriffe, diesmal als Tatbestandsmerkmale verwendet, sanktioniert werden. An dieser Stelle hat die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe zwar auch den Sinn, einen Rahmen zu schaffen, allerdings zur Eingrenzung der Strafbarkeit. Während in § 34 Abs. 1 AWG bereits der Verstoß gegen die in Rechtsverordnungen vorgegebenen Genehmigungspflichten zur Strafbarkeit ausreicht, ist es in dessen Abs. 2 und Abs. 6 Nr. 1 und 4 gerade nicht das bloße Verwaltungsunrecht, das sanktioniert werden soll. Vielmehr hat der Gesetzgeber diese für sich genommen zwar abstrakt gefährliche Handlungen durch Blankettgesetzgebung bestimmt, zusätzlich aber die Gefährdungseignung

200 Eine eingehende Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Rechtsgut des Straftatbestandes erfolgt unter Kapitel 4, A.

201 Wohl in Zukunft auch hinsichtlich § 34 Abs. 6 Nr. 1 und 4 AWG.

202 S.o. Kapitel 1 C. I.

203 Vgl. nur Winkelbauer, S. 11 f.

bzw. in Abs. 6 Nr. 1 sogar wieder neu eingeführt, die Störung der Trias, aus Sicht eines bestimmten Zeitpunkts gefordert.

Staatsanwalt und Richter müssen im Strafverfahren die Trias auslegen und beurteilen, ob die in Frage stehende Ausfuhr geeignet war, die Gefährdung bzw. Störung zumindest eines der Merkmale hervorzurufen.

Auf der einen Seite sind diejenigen Belange, die zur Beurteilung der Trias notwendig sind, unbestreitbar zumindest im Rahmen der Ermächtigungsnorm ureigenste Aufgabe des Staates bzw. dessen (eigens dafür eingerichteten) obersten Bundesbehörden. Daraus folgt, dass es zur Beurteilung des konkreten Einzelfalls über die Frage des Vorliegens eines der Merkmale naturgemäß auch zur Ausfüllung der Merkmale im Straftatbestand des Wissens des Staates über die tatsächlichen Geschehnisse bedarf.

Auf der anderen Seite kann eben diese Konstruktion strafrechtlich in die „Bestimmtheitsfalle“ führen und zusätzlich eine faktische Abhängigkeit der Justiz von der Politik bzw. der zur Beurteilung zuständigen Ministerien, in der Regel dem AA und BAFA, aber auch dem Wirtschafts- oder Verteidigungsministerium²⁰⁴, nach sich ziehen.

Daher ist zunächst zu untersuchen, ob die drei in den einzelnen Straftatbeständen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe tatsächlich so konturlos sind, dass sie einer Einzelfallbeurteilung durch externen, d.h. außerhalb der Justiz angesiedelten Sachverstand bzw. Wissen bedürfen. Immerhin haben sich durch jahrzehntelange Subsumtion in der Praxis Definitionen entwickelt, die von der Literatur teils akzeptiert teils heftig kritisiert wurden.

Im Folgenden gilt es diese Definitionen auf ihre Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zu untersuchen, um sodann die Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht insbesondere wieder Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 GG zu überprüfen.

I. Herkömmliche Definitionen

Erst in den 1980er Jahren kam es zu vermehrten Verurteilungen wegen Straftaten nach dem AWG. Damals, als § 34 Abs. 1 AWG a.F. noch eine Störung der Trias voraussetzte, war auch der Beginn der Entwicklung von Definitionen innerhalb des Straftatbestandes. Wegen des mehr oder weniger überraschenden Aufschwungs der Außenwirtschaftsstrafaten durch die aufgedeckten Vorkommnisse und der damit einhergehenden Überforderung der Justiz, sich diesen unbestimmten Rechtsbegriffen zu stellen, deren Ausfüllung nicht gerade zum Alltagsgeschäft gehört, ist es nicht verwunderlich,

204 Insbesondere bei Beurteilung der Gefahr für die äußere Sicherheit der BRD.

dass sich Rechtsprechung und Literatur an den bereits zu § 7 Abs. 1 AWG zuvor entwickelten Definitionen orientiert haben. Immerhin hat sich mit der Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 AWG die Wissenschaft schon früh, wenngleich in anderem Zusammenhang, eingehend beschäftigt.²⁰⁵ So ist es weder erstaunlich noch bedenklich, dass auch heute die Definitionen zu § 34 Abs. 2 AWG und zu § 7 Abs. 1 AWG in aller Regel zusammen überdacht werden.

Vielmehr könnte man annehmen, dass dadurch der sogar wünschenswerte Zustand herbeigeführt wird, die Einheitlichkeit der Auslegung des Verordnungsgebers im Rahmen des § 7 Abs. 1 AWG und der Justiz im Rahmen des § 34 Abs. 2 AWG zu gewährleisten. Eine solche Annahme kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn eine stabile Basis der Definitionen besteht, unter die von der einen wie von der anderen Seite die verschiedenen Sachverhalte zuverlässig subsumiert werden können.

Weniger Probleme bereitet dies bei den ersten beiden Varianten, die noch recht eindeutig definiert sind; erhebliche Schwierigkeiten allerdings bei der dritten, die – vielleicht gerade wegen ihrer „offenen“ Auslegung – oft als Auffangtatbestand gehandelt wird.

1. Äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Das Merkmal der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist dasjenige, das in Literatur, vor allem aber in der Rechtsprechung die wenigste Beachtung gefunden hat.

Hintergrund für die Verwendung dieses Merkmal 1961²⁰⁶ war die Bedrohung der BRD und des atlantischen Bündnisses durch die Sowjetunion und den Warschauer Pakt.

Aber auch nach Wegfall des „traditionellen“ Ost-West-Konflikt sah sich der Gesetzgeber nicht veranlasst, § 34 Abs. 2 Nr. 1 AWG zu streichen. Grund hierfür dürfte die Entwicklung im nahen und mittleren Osten sein, also dem Nord-Süd-Verhältnis, von dem eine Gefährdung der Sicherheit der BRD befürchtet wird.²⁰⁷

205 So hat sich *Ipsen* bereits 1967 in seinem Rechtsgutachten zum Rhodesien-Embargo mit dieser Frage beschäftigt.

206 So auch die amtliche Begründung zum Gesetz von 1961, abgedruckt bei Langen, § 7, Rdnr. 1. In der Tatbestandsfassung von 1961 war die „Sicherheit“ nicht auf die äußere beschränkt, sondern bezog sich ebenso wie in § 7 AWG auch auf die innere Sicherheit.

207 Vgl. Dahlhoff, NJW 1991, 209, 210.

Auch in Zeiten, in denen Angriffe von terroristischen Vereinigungen Besorgnis erwecken, könnte dieses Merkmal an Aufschwung und Aktualität gewinnen.²⁰⁸

Was die Definition angeht, herrscht in der Literatur zum Teil in Feinheiten des Grenzbereichs Streit.

Nach allgemeiner Ansicht umfasst das Merkmal der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland die Fähigkeit, sich gegen Angriffe und Störungen von außen zu wehren.²⁰⁹

Hierzu gehören in erster Linie militärischer Angriffe aller Art gegen den Bestand der BRD als solchen, also gegen die konstituierenden Elemente Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt.

Diese könnten im Rahmen des § 34 Abs. 2, Abs. 6 Nr. 1 AWG beispielsweise dann tangiert werden, wenn aus der BRD Waffen an andere Länder geliefert werden, die willens sind, die BRD anzugreifen und hierfür durch eben diese Waffenlieferungen dazu in die Lage versetzt worden sind.²¹⁰

Ebenso in diesen Zusammenhang gehören wirtschaftliche Sanktionen ausländischer Staaten oder Staatengruppen, die die Verteidigungsfähigkeit der BRD schwächen würden.²¹¹ Würde etwa gegen die BRD ein Ölembargo verhängt werden, so wäre dadurch ihre Verteidigungsfähigkeit nach außen hin auf Dauer in Gefahr.

Da die BRD in internationale Sicherheitssysteme wie die NATO einbezogen ist, muss bei Auslegung dieses Merkmals auch bedacht werden, dass die militärische Bedrohung oder schwerwiegende wirtschaftliche Schwächung eines anderen Mitgliedstaates ebenfalls zu einem Sicherheitsrisiko für sie werden kann.²¹²

208 In erster Linie wird allerdings versucht, sich gegen terroristische Angriffe bereits durch die Verhängung von Embargos gegen einen Staat bzw. auch gezielt gegen eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Organisation, die einer terroristischen Gruppe zugerechnet werden kann, zu schützen, so dass eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 4 AWG in Betracht kommt und § 34 Abs. 2 AWG verdrängt wird, vgl. hierzu Bieneck, AW-Prax 2002, 253 ff.

209 Epping, S. 342; Trouet, in FS für Krause, S. 415.

210 Bieneck, in Müller-Guggenberger/Bieneck § 62 Rdnr. 73; ders., in Bieneck, § 29 Rdnr. 20; Weith/Wegener/Ehrlich, H. Rdnr. 28.

211 Bieneck, in Müller-Guggenberger/Bieneck, § 62 Rdnr. 73; Ogiermann, in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 19; Dahlhoff NJW 1991, 208, 209; Trouet, in FS für Krause, S. 415.

212 Epping, S. 342; Bieneck, in Müller-Guggenberger/Bieneck § 62 Rdnr. 74; ders., in Bieneck, § 29 Rdnr. 20; Dahlhoff, NJW 1991, 208, 209.

Denn nach Art. 5 des Nordatlantikvertrags vom 4.4.1949²¹³ sind sich die vertragsschließenden Staaten darüber einig, dass ein bewaffneter Angriff gegen einen oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als Angriff gegen sie alle betrachtet wird und sichern sich gegenseitige Unterstützung zu, mit dem Zweck, die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten.

Umstritten ist lediglich, ob dieses Merkmal eine Grenze findet, wenn es um die Machtinteressen der BRD bzw. die Machtstellung im internationalen Verkehr oder Bündnissystem geht.

Nach einer Ansicht in der Literatur soll die Machtstellung der BRD bei § 34 AWG keine vorrangige Rolle spielen.²¹⁴ Allenfalls könnten in einem solchen Fall die auswärtigen Interessen tangiert sein.²¹⁵

Für andere beinhaltet das Merkmal weitergehend gerade auch die Machtposition und die Wahrung der damit verbundenen Interessen.²¹⁶

In der Rechtsprechung kam es bislang – jedenfalls soweit ersichtlich – nur zu einer Entscheidung, die auf § 34 Abs. 1 Nr. 1 AWG a.F. gestützt ist.²¹⁷ Zugrunde lag der Sachverhalt, dass der Angeklagte einer geheimdienstlichen Tätigkeit für den damaligen Ostblock nachgegangen ist und im Zuge dessen Beschaffungsaufträge übernommen und ausgeführt hat. So transferierte er Technologie und das entsprechende Know-how von erheblichem wirtschaftlichem und sicherheitspolitischem Wert in den Ostblock. Aus diesem Grund sah das OLG Koblenz das Merkmal der Störung der Sicherheit der BRD als erfüllt an. Der Angeklagte ermögliche durch sein Verhalten dem Osten die Gewinnung neuer Erkenntnisse über den technischen Stand des Westens sowie eine Verringerung des technischen Vorsprungs. Insbesondere die Sammlung weiterer Erkenntnisse auf dem militärischen Gebiet durch verbesserte Möglichkeiten der Aufklärung des gegnerischen Fernmeldewesens sowie der Funkmessung und -überwachung werde nach den Darlegungen des Sachverständigen durch die Lieferung des Angeklagten erleichtert.

213 In Kraft getreten am 24.8.1949, Beitritt Deutschlands durch das Protokoll vom 23.10.1954 mit Wirkung vom 6.11.1955, BGBl. II, S. 630 oder auch unter www.staatsvertraege.de/natov49.htm.

214 Dahlhoff, NJW 1991, 208, 209.

215 BVerfG, NJW 1999, 3325; Bieneck, in Müller-Gugenberger/Bieneck § 62 Rdnr. 74; ders., in Bieneck, § 29 Rdnr. 21; sich anschließend John, in Hohmann-John, § 34 Rdnr. 172.

216 Lübbig, S. 126; Epping, S. 342; Ogiermann, in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 19; Harder, in Wabnitz/Janovski, 9 X Rdnr. 165.

217 OLG Koblenz ZfZ 1991, 86, 87 f. mit Anm. Ricke, ZfZ 1991, 88.

Meiner Ansicht nach ist dieses Ergebnis wenig überzeugend, denn eine Störung der äußeren Sicherheit der BRD wurde nicht nachgewiesen. Allein der Hinweis auf die durch die Lieferung erleichterte Möglichkeit der (zukünftigen) Aufklärung des gegnerischen Fernmeldewesens sowie der Funkmessung und -überwachung reicht hierfür mangels Vorliegens eines – damals vom Tatbestand geforderten – konkreten Deliktserfolgs nicht aus.

Ein Begründungsansatz wäre allenfalls gewesen, das Vorliegen des Merkmals mit der Wahrung der Machtposition und den damit verbundenen Interessen zu stützen.²¹⁸

2. Friedliches Zusammenleben der Völker

In der Literatur wird das Merkmal des Völkerfriedens in Anlehnung an Art. 26 Abs. 1 GG und an die Charta der Vereinten Nationen²¹⁹ beurteilt.

Art. 26 GG bildet für die BRD den normativen Kern ihrer Friedensbereitschaft. Motiviert durch die Kriegsschulddiskussionen im Anschluss an die beiden Weltkriege, erhebt Art. 26 GG das friedliche Zusammenleben der Völker zum innerstaatlichen Rechtsgut und damit zu einer verbindlichen Rechtsnorm für die gesamte Rechtsordnung.²²⁰

Im Rahmen des § 34 Abs. 2, Abs. 6 Nrn. 1 b, 4 b AWG und damit im Einflussbereich der BRD, kommt dieses Merkmal immer dann zum Zuge, wenn ein Angriffskrieg vorbereitet wird²²¹ und geht somit weit über den Schutz der äußeren Sicherheit der BRD hinaus.

Der Angriffskrieg wiederum soll gemäß UNO-Beschluss vom 14.12.1974 nach dem formalen Kriterium des ersten Schusses beurteilt werden²²², d.h. jede grenzüberschreitende militärische Aktion, die nicht völkerrechtlich unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung gerechtfertigt ist.

Aber nicht nur kriegerische Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Staaten gehören hierher, sondern auch Konflikte zwischen ethnischen Gruppen oder Bürgerkriege.²²³

218 Jedoch streitig, s. vorherige Seite.

219 BT-Drs. 3/1285, S. 1 ff.

220 BVerfG, NJW 1999, 3325, 3326; Hernekamp, in v. Münch, Art. 26 Rdnr. 1.

221 Epping, S. 345; Ogiemann, in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 20; Harder, in Wabnitz/Janovski, X 9 Rdnr. 166; Trouet, in FS für Krause, S. 416.

222 Trouet, in FS für Krause, S. 416.

223 Lübbig, S. 127; Epping, S. 346; Ogiemann, in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 20; Bieneck, in Müller-Gugenberger/Bieneck, § 62, Rdnr. 76; Weith/Wegener/Ehrlich, H. Rdnr. 28.

§ 34 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 Nrn. 1 b, 4 b AWG wollen verhindern, dass deutsche Zulieferungen in Regionen erfolgen, in denen kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Staaten oder ethnischen Gruppen stattfinden bzw. stattzufinden drohen.

Begrenzt ist dieses Merkmal durch innerstaatliche Auseinandersetzungen oder auch revolutionäre Veränderungen in den einzelnen Staaten selbst.²²⁴ Soweit es sich nicht um ethnische Konflikte handelt, fallen solche Auseinandersetzungen nicht mehr unter das Merkmal des Völkerfriedens.²²⁵

In der Rechtsprechung kam es wegen des seit 1980 geherrschten Krieges des Irak gegen den Iran zu einer eindeutigen Einstufung dieses Geschehens unter das Merkmal des Völkerfriedens.²²⁶ Ebenso tangieren die Geschehnisse um die jugoslawischen Sezessionskriege dieses Merkmal.²²⁷

3. Auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland

Das Merkmal der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland ist dasjenige, auf welches Verurteilungen in der Praxis am häufigsten gestützt worden sind und von dem zu erwarten ist, dass es auch in Zukunft die Hauptrolle bei der Sanktionierung von Verstößen im Rahmen des § 34 AWG spielen wird.

Das mag daran liegen, dass die ersten beiden Varianten vergleichsweise hohe Anforderungen stellen und die dritte Variante so gesehen als eine Art Anfangtatbestand gelten kann. Dafür verlangt die dritte Variante zusätzlich die Erheblichkeit der Gefährdung bzw. Störung. Allein schon daran ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber selbst die Schwelle zur Erfüllung dieses Merkmals anheben wollte, wahrscheinlich, um Parität zu den beiden anderen herzustellen.²²⁸

Es mag aber auch daran liegen, dass in tatsächlicher Hinsicht Tathandlungen mit Sicherheitsrelevanz für die BRD so gut wie nie, Tathandlungen im Zusammenhang mit dem Völkerfrieden weniger häufig vorkommen.

Daher hat sowohl die Literatur als auch die Rechtsprechung ihr Hauptaugenmerk auf das Merkmal der auswärtigen Beziehungen der BRD gerichtet.

224 Anders John, in Hohmann/John, § 34 Rdnr. 173, der auch landesinterne Konflikte die Revolutionen von § 34 Abs. 2 Nr. 2 AWG erfasst sehen will.

225 Ogiermann, in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 20.

226 LG Augsburg, Urteil vom 19.7.1994 - 1 Kls 501 Js 20894/90 - n.v.

227 BGH, Beschluss vom 19.11.1998 - 4 StR 490/98 - n.v.

228 Ähnlich auch Langen, § 7, Rdnr. 10.

Problematisch an den hierzu entwickelten Definitionen ist, dass oftmals der Begriff der „auswärtigen Beziehungen“ und der der „Erheblichkeit“ vor allem in der Rechtsprechung nicht scharf getrennt werden von der Frage, wann eine Störung bzw. die Gefährdung der auswärtigen Beziehungen vorliegt. Im Gegenteil findet nicht selten eine Vermischung dieser drei Fragen statt.

Die Sichtung der mir vorliegenden Urteile und Beschlüsse jedenfalls hat nicht ergeben, dass Definitionen der Begriffe „auswärtige Beziehungen“ und „Erheblichkeit“ zur Verfügung stehen, die dem Rechtsanwender eine klare Subsumtion ermöglichen.

Im Folgenden soll nun zuerst dem Merkmal der „auswärtigen Beziehungen“ anhand der bereits bestehenden Definitionen Kontur verliehen werden, indem versucht wird, die Anforderungen aus den einzelnen bestehenden Definitionen herauszufiltern.

Für den Umgang damit erscheint es notwendig zu erforschen, ob durch das Wort „Beziehungen“ zwangsläufig ein (mitgeschütztes) Gegenüber vorhanden sein muss und auf welche Art die geschützten Beziehungen ausgestaltet sein können.

a) Rechtsprechung

In der Rechtsprechung wird das Merkmal der „erheblichen Störung“ bzw. „erhebliche Gefährdung“ kaum trennbar von dem Merkmal der „auswärtigen Beziehungen“ in einer gemeinsamen Definition abgehandelt.

Zur Verdeutlichung dessen zwei Beispiele von oft in gleicher oder ähnlicher Weise verwendeten Ausführungen: die erste betrifft die Störung, die zweite dann die Gefährdung.

So war z.B. eine gängige Definition des Merkmals der erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG a.F., von der nunmehr zu erwarten ist, dass sie zur Bestimmung des neuen § 34 Abs. 6 Nr. 1c AWG herangezogen werden wird, „in- oder ausländische Reaktionen, auf Grund derer die Bundesrepublik Deutschland in eine Lage versetzt worden ist, die es ihr unmöglich macht oder ernsthaft erschwert, ihren Interessen an den Beziehungen zu anderen Staaten gerecht zu werden.“²²⁹

Die sich hiervon inhaltlich nur hinsichtlich des nicht verlangten Erfolges unterscheidende Definition der erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG verlangt, dass die BRD

229 LG Bonn, Urteil vom 25.6.1998 - 27 W 9/92 - n.v.; LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 - n.v.

durch die in Frage stehende außenwirtschaftliche Handlungen in eine Lage gebracht werden kann, die es ihr unmöglich macht oder zumindest ernstlich erschwert, ihre außenpolitischen Interessen zur Geltung zu bringen oder glaubhaft zu vertreten.²³⁰

Die Vermengung dreier grundsätzlicher Fragen in diesen Definitionen ist letztlich meiner Ansicht nach mit ein Grund dafür, dass § 34 Abs. 2 AWG so schwer handhabbar ist. Würde der Rechtsanwender die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe der „Erheblichkeit“ und „auswärtigen Beziehungen“ isoliert betrachten von der Frage, wann der Erfolg in Form der Störung bzw. konkreten Gefährdung eintritt bzw. wann die abstrakt gefährliche Tathandlung vorliegt, wäre die Subsumtion klarer und einfacher.

Ausgangspunkt soll also die Frage sein, wessen Interessen und wie weitgehend diese vom Begriff der „auswärtigen Beziehungen“ geschützt werden.

In erster Linie sind selbstverständlich die eigenen Interessen der BRD an den Beziehungen zu anderen Staaten geschützt.²³¹

Darüber hinaus besteht wohl weitestgehend Übereinstimmung, dass nicht nur andere Staaten als Bezugsobjekte in Betracht kommen, sondern auch Beziehungen zu internationalen Organisationen wie zum Beispiel den Vereinten Nationen gemeint sind.²³²

Zu klären bleibt, ob der durchweg betonte Schutz der „eigenen Interessen“ in den verwendeten Definitionen nicht doch zumindest eine Reflexwirkung enthält, die den (Mit-) Schutz der Interessen anderer Staaten gewährleistet.

Unterschieden werden müssen zur Beantwortung dieser Frage grundsätzlich zwei Konstellationen in tatsächlicher Hinsicht:

Zum einen diejenige, in der sich der Konflikt in einem Zwei-Staaten-Verhältnis ausdrückt, beim dem der Export problematische Folgen außen- oder sicherheitspolitischer Art im Verhältnis der BRD zum Empfängerland nach sich zieht. Dann zumindest kann es nur auf die Interessen der BRD, ob innerstaatlich selbst gesetzt durch politische Zielvorgaben oder auch festge-

230 So in einer vom AA abgegebenen „Stellungnahme“ vom 31.7.1997 zu § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG.

231 BVerfG, NJW 1993 1909, 1910; OLG Hamm, ZfZ 1992, 291, 292; LG Bonn, Urteil vom 25.6.1998 - 27 W 9/92 -, S. 13, n.v.; LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 72, 75, n.v.; LG Münster, Urteil vom 24.6.1994 - 11 Kls 6 Js 157/91 -, S. 34, n.v.

232 LG Karlsruhe, Urteil vom 5.12.1994 - 12a AK 2/94 -, S. 9, n.v.; LG Münster Urteil vom 24.6.1994 - 11 Kls 6 Js 157/91 -, S. 34, n.v.; LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 72, n.v.; LG Düsseldorf, NStZ 1988, 231, 323.

legt durch zwischenstaatliche Abkommen, ankommen. Auch beim Beitritt zu zwischenstaatlichen Abkommen bringt die BRD ihre eigenen, zunächst selbst gesetzten (politischen) Interessen zum Ausdruck.

Zum anderen aber ist diejenige Situation zu berücksichtigen, in der sich die Verwicklungen nicht unmittelbar mit dem Empfängerland auf tun. Diesem kann die Warenlieferung sogar willkommen sein. Nicht einverstanden mit der Ausfuhr aus der BRD bzw. der EU können aber andere, dritte Staaten sein, weil die Ausfuhr gegen deren (politische) Interessen verstößt. Inwieweit die Interessen des Drittstaates unabhängig von denen der BRD zu betrachten sind, gilt es zu überprüfen.

In manchen Entscheidungen wird auf die gemeinsamen Interessen der BRD mit befreundeten Staaten abgestellt. Sie sollen in den Schutz mit einbezogen sein, gerade damit die BRD die Möglichkeit hat, ihre Interessen gegenüber anderen (dritten) Staaten durchsetzen zu können.²³³

Allein der Wortlaut „gemeinsame Interessen“ zur Definition von „Beziehungen“ legt den Schluss nahe, dass stets ein Bezugsobjekt vorhanden sein muss, welches dann in den Schutz mit einbezogen werden kann.

Daher klingt eine solche Formulierung zunächst nach dem Schutz der Interessen der Drittstaaten, wenn sie kongruent mit denen der BRD verlaufen. Konsequenz dieser Annahme ist es aber, dass es letztlich auf den Schutz der Interessen des Drittstaates nicht ankommen kann. Wenn sich die Interessen der BRD mit denen des Drittstaates in einem Punkt nicht mehr decken würden, dann wären es nicht mehr die gemeinsamen Interessen und der Drittstaat wäre insoweit auch nicht mehr in den Schutz integriert.

Folglich müsste auch nicht geklärt werden, was unter den „gemeinsamen Interessen“ zu verstehen ist und das zusätzlich zu den „eigenen Interessen“ verwendete Element der „gemeinsamen Interessen“ wäre zur Begriffserklärung der „auswärtigen Beziehungen“ überflüssig.

So wird dann auch in keinem der Urteile explizit dazu Stellung genommen, was unter den „gemeinsamen Interessen mit befreundeten Staaten“ zu verstehen sein soll bzw. wie diese nach außen hin erkennbar und damit subsidiär werden.

Nahe liegen würde es, den Inhalt der „gemeinsamen Interessen“ an objektiven, nach außen zu Tage tretenden Umständen festzumachen. Hierfür bieten sich zwischenstaatliche Vereinbarungen oder ähnliches als Anhaltspunkte an. Das wiederum hat zur Folge, dass es ebenfalls überflüssig ist, zu unter-

233 OLG Hamm, ZfZ 1992, 291, 292; LG Düsseldorf, NStZ 1988, 231, 232.

suchen, wo die genauen Grenzen des Merkmals „gemeinsame Interessen“ verlaufen, weil keine von der BRD unabhängigen, dritten Interessen geschützt sind.

Und dementsprechend wird dann auch in einem Urteil bei der Subsumtion auf ein von der UNO 1963 beschlossenes freiwilliges Waffenembargo und auf eine von der Bundesregierung mitgetragene UNO-Resolution abgestellt.²³⁴

Die auswärtigen Beziehungen seien deshalb schwerwiegend beeinträchtigt worden, weil die Bundesregierung in Verdacht kam, die eben genannten Abkommen unterlaufen zu haben.

Allerdings ist das Element der „gemeinsamen Interessen“ für diese Begründung, wie oben gezeigt, nicht notwendig. Eine solche ließe sich auch ohne weiteres allein auf die „eigenen Interessen“ der BRD stützen, da sie durch den freiwilligen Beitritt zu der in Frage stehenden Absprache oder Vertrag bereits deutlich gemacht hat, welches ihre (momentanen) politischen Ziele sind und sich solange daran festhalten lassen muss, bis sie anderes gegenüber ihren Bündnispartnern kundtut.

Einen nur scheinbar anderen Aspekt bringen m.E. diejenigen Entscheidungen ins Spiel, die als Element zur Ausfüllung und Begründung des Begriffs der „auswärtigen Beziehungen“ hauptsächlich die Glaubwürdigkeit der BRD hinsichtlich ihrer restriktiven Rüstungspolitik in den Vordergrund stellen.²³⁵ Dort wird zwar auch nicht ausdrücklich dazu Stellung genommen, was unter „auswärtige Beziehungen“ fällt. Jedoch trägt die Begründung und Subsumtion des „Glaubwürdigkeitselements“ im Wesentlichen denselben Inhalt in sich wie die gerade dargestellten Entscheidungen, die auf die „gemeinsamen Interessen“ abstellen.

So meint das *LG Karlsruhe*²³⁶, die auswärtigen Beziehungen seien deshalb erheblich gefährdet, weil die illegale Ausfuhr den Versicherungen der Bundesregierung gegenüber ihren internationalen Partnern zuwiderliefe, sich an die Embargo-Beschlüsse der Vereinten Nationen zu halten und alles zu unternehmen, deren Einhaltung sicherzustellen. Gerade aber die Umgehung des Embargos durch die illegale Ausfuhr ließe die Bemühungen der BRD,

234 LG Düsseldorf, NStZ 1988, 231, 233.

235 LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 13.3.1997 - 12 Kls 152 Js 439/93 -, S. 3, CD; LG Hildesheim, Urteil vom 7.6.1996 - 15 Kls 95 Js 29458-91 -, S. 9, 15, CD; LG Karlsruhe, Urteil vom 5.12.1994 - 12a AK 2/94 -, S. 9, n.v.; LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 58, n.v.

236 LG Karlsruhe, Urteil vom 5.12.1994 - 12a AK 2/94 -, S. 9, n.v.

die auf die Durchsetzung des Embargos gerichtete Politik voranzutreiben, im Ausland als unglaubwürdig erscheinen.

Auch das *LG Hildesheim*²³⁷ stellt darauf ab, dass die westlichen Partner die BRD drängten, in ihrer Exportpolitik noch restriktiver zu verfahren. Illegale Ausfuhren dienten regelmäßig als Nachweis dafür, dass es sich bei den Exportbeschränkungen lediglich um staatliche Lippenbekenntnisse handele, hinter denen – zumindest durch Ausführung einer mangelhaften Ausfuhrkontrolle – illegale Ausfuhrhandlungen nach wie vor möglich seien. So biete jede illegale Ausfuhr ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die Glaubwürdigkeit der Ausfuhrpolitik der BRD.

In anderen Entscheidungen wird die Glaubwürdigkeitsfrage dann direkt im Zusammenhang mit der Einhaltung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erörtert.²³⁸

Diese Argumentation erscheint schon deshalb nahe zu liegen, weil Glaubwürdigkeit immer nur in Beziehung zu jemandem bzw. einem anderen Völkerrechtssubjekt beurteilt werden kann. Ohne entsprechendes Gegenüber verlöre eine solche Argumentation ihren Aussagewert.

So sind die „auswärtigen Beziehungen“ nach dem *LG Nürnberg-Fürth*²³⁹ gefährdet, weil durch die ungenehmigte Ausfuhr die Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollen und damit die Glaubwürdigkeit der die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen verfolgenden Politik der BRD in Frage gestellt werde. Sie gehöre schließlich zu den Mitunterzeichnern des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (Atomwaffensperrvertrag).

Auch das *LG Bochum*²⁴⁰ stützt seine Begründung unter anderem mit der Einhaltung zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Stellt man, wie die gerade beispielhaft zitierten Entscheidungen, auf die Glaubwürdigkeit als Begründung der Gefährdung oder Störung der auswärtigen Beziehungen ab, so macht man zwar sprachlich einen Unterschied; im Ergebnis ist jedoch für eine inhaltliche Ausfüllung nichts hinzugewonnen.

Insgesamt haben die Definitionselemente der „gemeinsamen Interessen“ und der „Glaubwürdigkeit“ daher nur scheinbar einen unterschiedlichen Ansatz.

237 *LG Hildesheim*, Urteil vom 7.6.1996 - 15 Kls 95 Ls 29458-91 -, S. 15, CD; in diesem Sinne auch *LG Münster*, Urteil vom 24.6.1994 - 11 Kls 6 Js 157/91 -, S. 37, n.v.

238 *LG Nürnberg-Fürth*, Urteil vom 13.3. 1997 - 12 Kls 152 Js 439/93 -, S. 3, CD; *LG Bochum*, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 58, 75, n.v.

239 *LG Nürnberg-Fürth*, Urteil vom 13.3. 1997 - 12 Kls 152 Js 439/93 -, S. 3, CD.

240 *LG Bochum*, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 58, 75, n.v.

Wie sich stets dann in den einzelnen Subsumtionen und Begründungen herausstellt, zielen beide auf irgendwie geartete zwischenstaatliche Verträge, Vereinbarungen, Abkommen oder auch bloße Versprechungen ab. Im Ergebnis ohne Belang ist es deshalb, dass verschiedene Definitionen zur Ausfüllung des Begriffs der „auswärtigen Beziehungen“ zur Verfügung stehen. Im einen wie im anderen Fall ist ausschlaggebend, dass die eigenen, nach außen hin mitgeteilten Interessen der BRD durch die Ausfuhr tangiert worden sind, mögen sie auch über den Umweg der zwischenstaatlichen Abkommen zum Ausdruck gekommen sein.

Trotz dieser herausgearbeiteten Einigkeit im Ergebnis können die dargestellten Ansätze den Begriff der „auswärtigen Beziehungen“ in nur einem Aspekt, nämlich wessen Interessen geschützt sind, erklären. Offen bleibt nach wie vor, welche Art von Beziehungen gemeint ist. Denn Beziehungen können sich vielgestaltig ausformen, nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich, sozial oder kulturell etc. Dieser Frage wird sodann in Kapitel 4 B II. 1 vertieft nachgegangen werden.

b) Literatur

Ein Teil des Schrifttums schließt sich vorbehaltlos den von der Rechtsprechung entwickelten Definitionen an und stellt ebenso pauschal auf die Möglichkeit der Wahrung und Durchsetzung der Interessen der BRD an ihren auswärtigen Beziehungen ab.²⁴¹

Der andere Teil der Literatur trennt den Begriff der „auswärtigen Beziehungen“ klarer von der Störungs- bzw. Gefährdungsschwelle, wobei auch nur teilweise zwischen den Definitionen von „auswärtigen Beziehungen“ und „Erheblichkeit“ unterschieden wird.

aa) Meinungen zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG

(1) Am deutlichsten differenziert *Epping*²⁴² die Begrifflichkeiten, wenngleich sich seine Aussagen primär auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG beziehen. Seine Begründung ist in erster Linie auf das GG gestützt.

In Anlehnung an Art. 32 GG, der die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten regelt, seien die „auswärtigen Beziehungen“ nicht auf völkerrechtliche Verträge und Verwaltungsabkommen, also auf völkerrechtsförmliche Akte beschränkt. Dies ergebe sich schon aus einem Vergleich mit Art. 59

241 Ogiermann, in Wabnitz/Janovski, 9 X, Rdnr. 167; dies., in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 21; Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34, Rdnr. 19 f.; John, in Hohmann/John, § 34 Rdnr. 177 ff.; Ritthaler, wistra 1989, 173, 175.

242 Epping, S. 355 ff.

GG, weil dieser im Gegensatz zu Art. 32 GG ausdrücklich von völkerrechtlichen Beziehungen spreche.

Vielmehr erfasse der Begriff der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 GG auch Akte reiner Außenpolitik, weshalb darin die Summe aller Rechtsbeziehungen auf der Basis der Völkerrechtsordnung und der rechtlich unverbindlichen Vorgänge zwischen der BRD und anderen Völkerrechtssubjekten enthalten sei.²⁴³

Was die Schwelle der Erheblichkeit angeht, so kommt *Epping* zu dem Ergebnis, dass dieser Rahmen keinesfalls durch Entschlüsse anderer Völkerrechtssubjekte, also von Reaktionen anderer Staaten, abhängig gemacht werden kann. Denn Konsequenz davon wäre, dass diese dadurch Anstoß an Vorgängen des deutschen Außenwirtschaftsverkehrs nehmen könnten und die Bundesregierung sich Pressionen ausländischer Wünsche ausgesetzt sähe. Inhaltlich maßgebend könne daher nur die originäre politische Bewertung der Bundesregierung selbst sein.²⁴⁴

(2) *Friedrich*²⁴⁵ ist einer der wenigen Stimmen, die sich ausdrücklich über die inhaltliche Ausuferung des Merkmals beschwert. Er meint in der Auseinandersetzung mit § 7 AWG, dieser sei ein Einfallstor für alle politischen Maßnahmen, deren Zielrichtung zwar außerhalb von wirtschaftsrelevanten Tatbestände liegt oder liegen kann, die aber die Wirtschaft als bloßes Mittel zur Erreichung des Ziels einsetzen. Dies bedeute, die in § 7 AWG geschützten Ziele dienten nicht den Belangen der Wirtschaft und regelten nicht originäre wirtschaftliche Bereiche, sondern beschäftigten sich mit anderen (politischen) Beweggründen.

Im Rückschluss heißt dies, dass er dafür plädiert, die Vorschriften des AWG streng als Wirtschaftsrecht zu betrachten und daher wohl auch nur die wirtschaftlichen Beziehungen geschützt sehen will.

bb) Meinungen zu § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG

(1) *Dahlhoff*²⁴⁶ bemängelt zwar, dass nicht geklärt ist, was unter „auswärtigen Beziehungen“ zu verstehen ist. Er selbst aber definiert dann im Weiteren

243 Epping, S. 359 f.

244 Epping, S. 363 f., nach dem diese auch nicht im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG auf den Ordnungsgeber übertragen werden können, weshalb § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG mangels Inhaltsbestimmung darüber, was der Gesetzgeber selbst bedacht und gewollt und den Ordnungsgeber als Programm für seine Normsetzung vorgegeben hat, der Beschränkungszweck fehle.

245 Friedrich, NJW 1980, 2620, 2621.

246 Dahlhoff, NJW 1991, 208, 210.

die auswärtigen Beziehungen auch nur zusammen mit der Gefährdung. Eine solche soll dann vorliegen, soweit Exporte einer Genehmigung bedürft hätten im Rahmen einer auf die Durchführung einer gemeinsamen Ausfuhrkontrolle gerichteten internationalen Zusammenarbeit. Ein illegaler privater deutscher Export werde von den anderen Regierungen, die an der internationalen Zusammenarbeit bei der Exportkontrolle teilnehmen, der BRD grundsätzlich als Vollzugsdefizit zur Last gelegt, also als Verletzung einer Absprache. Die Politik der Bundesregierung sei jedoch darauf gerichtet, international den Ruf eines zuverlässigen Partners zu wahren, der Verträge und politische Absprachen einhält.

Aber auch ein Export, der auf Grund einer rein nationalen Entscheidung und nicht einer internationalen Absprache zuwiderlaufe, könne eine Gefährdung auslösen, wenn dadurch die BRD in Konflikte mit anderen Regierungen als dem Empfängerland komme.²⁴⁷

In der Beurteilung der Erheblichkeit sieht *Dahlhoff* das eigentliche Problem des Tatbestandes. In Auseinandersetzung mit den oben beispielhaft aufgeführten, herkömmlichen Definitionen der Rechtsprechung – „... in eine Lage gebracht werden kann, die es ihr unmöglich macht oder ernsthaft erschwert, ihren Interessen an den Beziehungen zu anderen Staaten gerecht zu werden“ – meint er ebenso wie *Epping*, dass die erhebliche Störung bzw. Gefährdung nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob es ein internationales Echo auf die Ausfuhren gegeben hat. Auch er will eine erhebliche Gefährdung nicht daran festmachen, ob die illegale Ausfuhr zu Reaktionen Dritter führen kann. Entscheidend sollen nur die eigenen Interessen der BRD sein, die durch selbstgesetzte Zielvorgaben formuliert worden sind.

(2) Nach *Trouet*²⁴⁸ muss das Merkmal der auswärtigen Beziehungen restriktiv ausgelegt werden. Unter Zugrundelegung einer solchen Auslegung sollen unter auswärtigen Beziehungen sämtliche Kontakte der BRD zu anderen Staaten und internationalen Organisationen zu verstehen sein. Sie seien keinesfalls mit diplomatischen Beziehungen gleichzusetzen. Schützenswert seien wohl nur die Beziehungen mit befreundeten Staaten, die die Durchsetzung eigener Interessen in der Staatengemeinschaft ermöglichen, weshalb es letztlich nur um die eigenen Interessen an diesen Beziehungen zu anderen Staaten gehen könne.

Erheblich sei eine Störung allerdings nur dann, wenn eine nicht nur momentane Verschlechterung der Beziehungen eingetreten ist oder wenn seitens der

247 Dahlhoff, NJW 1991, 208, 211.

248 Trouet, in FS für Krause, S. 416; so auch Weith/Wegener/Ehrlich, H. Rdnr. 28.

BRD gezielte Anstrengungen unternommen werden müssen, um solche Verschlechterungen zu vermeiden.²⁴⁹

4. Stellungnahme

Trotz der relativ breit gefächerten Vorschläge der Literatur zur Definition der Merkmale „auswärtige Beziehungen“ und „Erheblichkeit“ befriedigt kein Ansatz die strafrechtlichen Bedürfnisse an ein handhabbares Tatbestandsmerkmal. Von einem solchen erwartet der Rechtsanwender, dass es entweder von sich heraus verständlich und damit subsumierbar ist, oder aber, dass die sich hierzu herausgebildeten Definitionen Aufschluss über die Grenzen der Auslegung geben. Die dargestellten Definitionen unternehmen zwar den Versuch einer Worterklärung, lassen im Ergebnis jedoch so viel Spielraum, dass eine eindeutige Zuordnung eines tatsächlichen Geschehens nicht möglich erscheint. Damit haben die Definitionen ihre Funktion, nämlich die Ab- und Eingrenzung zweifelhafter Fälle, verfehlt. Zu der Art der geschützten Beziehungen, ob wirtschaftlich, kulturell oder politisch, wird in der Regel überhaupt nicht Stellung bezogen. Eine Ausnahme in diesem Zusammenhang ist die Stimme *Friedrichs*, der den Schutz auf wirtschaftliche Belange beschränken will. Würde man seinen Ansatz auf § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG übertragen wollen, wäre er bei Weitem zu eng angelegt. Eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise wird, trotz der formalen Einordnung des AWG als Wirtschaftsgesetz nach § 74 c Abs. 1 Nr. 3 GVG, dem gesetzgeberischen Zweck dieser Strafnorm nicht gerecht.

Meiner Ansicht nach kann man sogar soweit gehen und sie als bloße „Scheindefinitionen“, Definitionen um der Definition willen, qualifizieren, um dem Rechtsanwender scheinbar eine Sicherheit zu vermitteln. Denn zu beachten in diesem Zusammenhang ist, dass der Richter oder Staatsanwalt derzeit ohnehin nicht ohne die „Stellungnahmen“ der zuständigen obersten Bundesbehörden auskommt, die dann die Merkmale ausfüllen.²⁵⁰ Bei dieser Handhabung aber sind Definitionen überflüssig und der Richter wird auf eine Notarfunktion beschränkt.

Um Rechtssicherheit und vor allem auch Rechtsklarheit zu ermöglichen, ist eine eindeutige Definition notwendig, die Grenzen aufweist und die den Rechtsanwender weitestgehend unabhängig von externem (geheimen) Wissen macht, so dass er die ihm zuge dachte Funktion eigenständig erfüllen kann.

249 Trouet, in FS für Krause, S. 416.

250 S.u. 3. Kapitel, D.

Gerade hierin liegt aber das Problem. Eine übergreifende, allgemeingültige Definition dafür zu finden, ob und wann die auswärtigen Beziehungen erheblich gestört bzw. gefährdet sind, scheint bislang nicht möglich zu sein.

Trotz der Bedenken *Friedrichs* dürfte klar sein, dass politische Sachverhalte mit in den Schutz einzubeziehen sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG. Unter „auswärtigen Beziehungen“ sind jedenfalls nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gerade politische Beziehungen im direkten Sinne, aber auch auf diplomatischer Ebene zu verstehen.

Würde man trotz des Wortlautarguments „auswärtige Beziehungen“ nur auf wirtschaftliche Interessen der BRD beschränken, verlöre diese Variante der Strafvorschrift weitestgehend ihren Sinn.

Diese Art von politischen Schutzgedanken hat wiederum zur Folge, dass das Merkmal eine starke Abhängigkeit vom politischen Tagesgeschäft erfährt, sei es von demjenigen, das jedermann durch zugängliche Informationsquellen bekannt ist, sei es durch Aktionen auf diplomatischer oder sogar geheimdienstlicher Ebene, von denen die Öffentlichkeit in der Regel nichts erfährt.

Stellt man sich daher pauschal auf den Standpunkt, sämtliche politischen Belange, unabhängig auf welcher Ebene, seien von § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG geschützt, so würde man den Merkmalen der „auswärtigen Beziehungen“ und „Erheblichkeit“ ein so hohes Maß an Flexibilität abverlangen, das sie – jedenfalls unter Berücksichtigung strafrechtlicher Bedürfnisse – nicht zu leisten im Stande sind.

Zwangsläufig gerät man in den Zwiespalt zwischen der Erwartung nach einer allgemeingültigen Definition einerseits und Grenzziehung zu den nicht mehr durch alltägliche Informationsgewinnung durchschaubaren politischen Vorgängen andererseits.

Festgehalten werden kann an dieser Stelle zunächst, dass den Erwartungen nach einer allgemeingültigen und -passenden Definition in diesem Bereich nicht entsprochen werden kann. Dies ergibt sich aus der zu Grunde liegenden Materie, die ein hohes Maß an Flexibilität bereits im Tatsächlichen verlangt.

Folge davon ist, dass eine Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG sowohl im Vorfeld für den Exporteur als auch für die Justiz nur im Einzelfall möglich sein wird. Dafür ist es notwendig, den Rahmen der zumutbaren Informationsbeschaffung abzustecken, um das erforderliche Maß an Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen politischen Vorgänge zu gewährleisten.

Den Graubereich, der sich aus den nicht transparenten Vorgängen einerseits, aber dem trotzdem bestehenden staatlichen Bedürfnis nach Sanktionierung andererseits ergibt, gilt es zu überprüfen. Weil aber die Merkmale des § 34 Abs. 2 AWG wiederum nach h.M. gleich dem strafrechtlichen Schutzgut sind, kann zu dieser Frage erst in der Auseinandersetzung mit diesem nachgegangen werden.²⁵¹

II. Verfassungskonformität

Wie bereits angekündigt, bleibt zu klären, ob die Verwendung der Trias im Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG und nun auch in § 34 Abs. 6 Nrn. 1 und 4 AWG wegen der angesprochenen Bedenken den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG genügt.

Vom Ansatz her parallel zu beantworten ist diese Frage mit derjenigen, ob die Zwecke der Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 AWG im Sinne des Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2 GG ausreichend bestimmt sind.²⁵²

Aus diesem Grund wird im Schrifttum oftmals die Bestimmtheitsfrage nicht nur hinsichtlich § 34 Abs. 2 AWG diskutiert, sondern dieses Problem auch innerhalb des beinahe wortgleichen § 7 AWG behandelt.

Allerdings täuscht auch an dieser Stelle die scheinbare Übereinstimmung der zu erörternden Problematik, wie sich sogleich an den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufzeigen lässt.

1. Bundesverfassungsgericht

a) *BVerfG, Beschluss vom 25.10.1991*

In seiner Entscheidung zu der Bestimmtheit des Ordnungswidrigkeitentatbestandes kommt das BVerfG²⁵³, im Rahmen der Bestimmtheitsprüfung des § 7 AWG nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2, 103 Abs. 2 GG, für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe zu dem Ergebnis, dass der Bundesregierung eine Einschätzungsprärogative zukommt, die von verfassungswegen nicht zu beanstanden sei. Die auswärtigen Beziehungen gehörten zu einem Bereich, in dem der Bundesregierung von verfassungswegen allgemein ein breiter Raum politischen Ermessens eingeräumt ist.

„Die Ermächtigungszwecke gehen ineinander über, sind aber jeder für sich hinreichend bestimmt. Die nach Nummer 1 und 2 verfolgten Zwecke betreffen Staatsziele von staatspolitisch evident hohem Rang. Es han-

251 S.u. 4. Kapitel, A.

252 S.u. 3. Kapitel, A. I.

253 BVerfG, NJW 1992, 2624; so auch Holthausen/Hucko, NSStZ-RR 1998, 225, 227.

delt sich um allgemein anerkannte Schutzgüter, die in bereits vorhandenen Regelungen eine Parallele finden (Art. X – XI GATT; Art. 223 EWG-Vertrag; Art. 26 Abs. 1 GG). Demgegenüber ist der nach Nummer 3 verfolgte Zweck zwar wesentlich weiter gefasst. Das staatspolitische Interesse der BRD am Schutz ihrer auswärtigen Beziehungen steht jedoch ebenfalls außer Frage. Es handelt sich um ein in der Verfassung verfolgtes Schutzgut, das in der Obhut des Bundes steht (Art. 32 Abs. 1 GG). Die Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG soll nicht nur dazu dienen, die gemeinsamen Interessen der Bundesrepublik Deutschland mit befreundeten Staaten zu wahren (Vergleiche den Ausschussbericht zum AWG, dort zu § 7 AWG, Bt.-Drs. III / 2386), sondern setzt die BRD in die Lage, auf diese Weise ihre eigenen Interessen im Verkehr mit allen anderen Staaten durchzusetzen.“

An anderer Stelle heißt es weiter:

„Allerdings verlangt das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG, dass der Bürger bereits aus der gesetzlichen Ermächtigung entnehmen kann, welches Verhalten verboten ist und welche Sanktion ihm für den Fall des Verstoßes gegen das Verbot droht.“²⁵⁴

Das BVerfG stellt im Rahmen des § 7 AWG berechtigterweise darauf ab, dass die Ausfüllung der in Frage stehenden Ermächtigungszwecke zum Erlass von Rechtsverordnungen ureigenste Aufgabe des Staates bzw. der Bundesregierung ist.

Deutlich wird aber aus dieser Argumentation auch, dass sie so nicht uneingeschränkt auf den Straftatbestand des § 34 AWG übertragen werden kann. Denn das hätte zur Konsequenz, dass auch im Strafverfahren der Bundesregierung eine Einschätzungsprärogative zur Auslegung dieser Begriffe zukommen würde. Dies wiederum würde den Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens, allen voran dem des in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG normierten Prinzip des gesetzlichen Richters evident zuwiderlaufen.

Es verwundert daher nicht, dass sich das Gericht in seiner Entscheidung zu § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG dann wiederum ein Jahr später über seine zu § 7 Abs. 1 AWG gefundenen Anforderungen hinwegsetzt.

b) BVerfG, Beschluss vom 21.7.1993

§ 34 Abs. 1 Nr. 3 a.F. AWG unterliege hinsichtlich Art. 103 Abs. 2 GG keinen Bedenken.

254 BVerfG, NJW 1992, 2624.

„Allerdings bedarf das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland der Auslegung. Das Bestimmtheitsgebot zwingt den Gesetzgeber aber nicht dazu, auf auslegungsfähige Begriffe zu verzichten. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, bei der Ausgestaltung der Straftatbestände der Vielzahl der zu erfassenden Sachverhalte Rechnung zu tragen. Es ist wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen unvermeidlich, dass in Grenzfällen zweifelhaft sein kann, ob ein konkretes Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht. Welchen Grad an gesetzlicher Bestimmtheit der einzelne Straftatbestand haben muss, lässt sich nicht allgemein sagen. Die erforderliche Gesetzesbestimmtheit hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Straftatbestandes und von den Umständen ab, die zu einer gesetzlichen Regelung führen (BVerfGE 28, 175, 183; BVerfGE 75, 329, 341). Vorliegend wird eine konkretere Fassung des § 34 Abs. 1 Nr. 3 alte Fassung AWG durch die Komplexität der internationalen Beziehungen und die Vielfalt der Konfliktmöglichkeiten erschwert. Die Summe der Faktoren, die eine erhebliche Störung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten ausmachen, ist abstrakt nicht voraus bestimmbar. Andererseits besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, die gemeinsamen Interessen, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten verbindet, gerade auch auf dem Gebiet der Außenwirtschaft – nötigenfalls auch durch Strafbestimmungen – zu wahren. Allein wegen der Schwierigkeit einer konkreteren Fassung des Tatbestandes können dem Gesetzgeber daher nicht die Mittel versagt werden, derer er zur Gestaltung störungsfreier auswärtiger Beziehungen bedarf. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe liegt dabei in der Natur der Sache. Daher begegnet der Straftatbestand im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz jedenfalls in der Auslegung, die er in den angegriffenen Beschlüssen gefunden hat, keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Gerichtsentscheidungen gehen zu Recht davon aus, dass nicht jede negative Reaktion irgendeines fremden Staates, sondern nur eine schwerwiegende Beeinträchtigung der eigenen Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen darstellt. § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG verletzt das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG auch nicht deshalb, weil außenpolitische Entwicklungen zuweilen nur schwer vorhersehbar sind. Denn dieser Umstand ist in erster Linie eine Frage der Nachweisbarkeit des Vorsatzes. War eine außenpolitische Veränderung nicht absehbar, wird dem Betroffenen regelmäßig nicht vorgeworfen werden können, dass er den Eintritt einer Störung wissentlich und willentlich verursacht hat.

Art. 103 Abs. 2 GG nötigt auch nicht dazu, einen derart engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Tatzeitraum und Taterfolg anzunehmen, wie ihn der Beschwerdeführer fordert. Es liegt in der Natur eines Erfolgsdelikts, dass sich die Folgen der Tat erst nach der Tathandlung einstellen. Im Übrigen wird die Strafbarkeit auch hier dadurch eingegrenzt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg nachgewiesen sein muss. Der Nachweis eines Ursachenzusammenhangs wird aber desto schwieriger sein, je mehr Zeit zwischen der ungenehmigten Ausfuhr von Waren und Störung und der auswärtigen Beziehungen verstrichen ist.²⁵⁵

In beiden Entscheidungen kommt das Gericht sowohl für die Frage der Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 AWG als auch für die des Straftatbestandes des § 34 Abs. 2 AWG, wenn auch auf verschiedenen Wegen, zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Art. 103 Abs. 2 GG gewahrt sind.

Im zweiten Beschluss scheinen allerdings m.E. schon leichte Zweifel am gefunden Ergebnis durch. Warum sonst werden noch in der Entscheidung Hürden für den weiten Tatbestand vorgegeben, nämlich zum einen den Vorsatz und zum anderen die Kausalität als Korrektiv.

c) *BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004*

So ist die (vorläufig) letzte Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2004²⁵⁶ wenig überraschend.

Der Sache nach eigentlich zu der Verfassungswidrigkeit der Vorfeldermittlungsbefugnisse nach §§ 39 ff AWG ergangen, enthält sie ein obiter dictum zur Verwendung des Merkmals der „erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen“ in § 34 Abs. 2 AWG. Danach kann zumindest die Einschätzung zur Tendenz des Gerichts der Entscheidung von 1993 dahingehend bekräftigt werden, dass das Merkmal der Störung der auswärtigen Beziehungen im Unterschied zu der Entscheidung von 1991 nicht mehr so eindeutig mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG zu vereinbaren ist. Denn darin heißt es:

„Verfassungsrechtlich problematisch ist jedenfalls die Verwendung des Merkmals der erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen. Es hat sprachlich einen weiten Inhalt und umfasst diejenigen Sachverhalte, die für das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staa-

255 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910.

256 BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004 - 1 BvF 3/92, S. 17, CD.

ten oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere für die Gestaltung der Außenpolitik Bedeutung haben (vgl. BVerfGE 100, 313, 368, zu Art. 73 Nr. 1 GG). Nach allgemeinem sprachlichen Verständnis können hierzu im konkreten Regelungszusammenhang auch Kontakte politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art gehören (vgl. Hocke und andere a.a.O., zu § 7 AWG Anm. 11, Stand Oktober 2002). Trotz der damit gegebenen Konzentration auf die staatliche Ebene erstreckt sich das Merkmal im Rahmen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG daher auf eine praktisch nicht überschaubare Vielzahl von Beziehungen. Damit aber drohen die möglichen Anlässe einer Überwachungsmaßnahme uferlos zu werden.“

Wie die erstinstanzlichen Gerichte mit der Entscheidung des BVerfG aus 2004 umgehen werden, bleibt abzuwarten. In jedem Fall aber besteht, was die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „auswärtigen Beziehungen“ angeht, Handlungsbedarf, um den Bestimmtheitsbedenken des BVerfG zu begegnen. Eine mögliche Lösung kann m.E. nicht isoliert bei dem unbestimmten Tatbestandsmerkmal ansetzen, sondern muss im Zusammenspiel mit den anderen Elementen wie dem Schutzgut oder der Deliktstypus gesucht werden.²⁵⁷

2. Landgerichte und Oberlandesgerichte

Die Land- und Oberlandesgerichte haben vor den Entscheidungen des BVerfG aus den 1990er Jahren und im Anschluss an diese größtenteils keine Bedenken an der Bestimmtheit des Tatbestandes geäußert.²⁵⁸ Sie sind in der Regel ohne tiefere Überlegungen den Ausführungen des BVerfG gefolgt.

Andere verweisen auf die Möglichkeit einer verfassungskonformen Auslegung, mit der dann spätestens dem Bestimmtheitsgrundsatz genüge getan sein soll.²⁵⁹

Sinn und Umfang des Tatbestandes könnten durch Auslegung eindeutig ermittelt werden. Der Begriff umfasse den Schutz der gemeinsamen Interessen der BRD mit befreundeten Staaten, um ihre Interessen gegenüber anderen Staaten durchsetzen zu können. Die Ausfüllung im jeweiligen Fall mag zeitlich und situationsbedingt sein – was in der Natur der Sache liegt –, berühre

257 S.u. Kapitel 4, A.

258 Vgl. z.B. LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 60, n.v.; so auch bereits OLG Hamburg, NJW 1976, 1046.

259 LG Düsseldorf, NStZ 1988, 231, 232; in diesem Sinn auch OLG Hamm, ZfZ 1992, 291, 292.

jedoch nicht die damit gegebene konkretere Fassbarkeit des Begriffs. Denn es gehe hierbei darum, dass die jeweiligen Interessen der BRD nicht durch das Verhalten zum Beispiel von Angehörigen einer Rüstungsfirma gestört werden, unabhängig von der Art der Außenpolitik.²⁶⁰

Die Möglichkeit der Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs im Fall der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker schließe nach der Begründung zu § 7 AWG an den Grundgedanken des Art. 26 Abs. 1 GG an.²⁶¹ Auch diese Erwägungen liegen ganz auf der Linie der Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, in dem sie auf „die Natur der Sache“ und dem Grundgesetz als stützende Auslegung verweisen.

Insgesamt blieben verfassungsrechtliche Bedenken in der Rechtsprechung über Jahrzehnte hinweg unerörtert. Lediglich die Entscheidung des BVerfG gibt Anlass, wird die erstinstanzlichen Gerichte zwingen, die Bestimmtheitsfrage erneut zu hinterfragen.

3. Literaturansichten

Wie bei der Frage nach der Bestimmtheit des Blanketttatbestandes gibt es auch bei der Frage der Bestimmtheit der unbestimmten Rechtsbegriffe Stimmen, die sich den Einschätzungen des BVerfG aus den Jahren 1991 und 1993 vorbehaltlos anschließen²⁶², aber auch solche, die ihr äußerst kritisch gegenüberstehen.

Manche zweifeln die Bestimmtheit der Trias nur mehr oder weniger pauschal an²⁶³, eine große Gruppe dagegen hat zwar Bedenken, glaubt diese aber dadurch ausräumen zu können, indem sie eine restriktive Auslegung der Begriffe, insbesondere der Nr. 3 des § 34 Abs. 2 AWG und des § 7 Abs. 1 AWG, der auswärtigen Beziehungen, fordert.²⁶⁴

Weitgehend Einigkeit besteht in der ausreichenden Bestimmtheit der Nrn. 1 des § 7 Abs. 1 AWG und § 34 Abs. 2 AWG.²⁶⁵

260 LG Düsseldorf, NStZ 1988, 231, 232.

261 LG Düsseldorf, NStZ 1988, 231, 232.

262 Z.B. Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 7, Rdnr. 1; Holthausen/Hucko, NStZ-RR 1998, 225, 227; Dolde, RIW 1992, 517, 523.

263 Bieneck, wistra 2000, 441, 443; Dahlhoff, NJW 1991, 208, 211; Ritthaler, wistra 1989, 173, 175; Friedrich, NJW 1980, 2620, 2621.

264 Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34 Rdnr. 18; John, in Hohmann/John, § 34 Rdnr. 176; Weith/Wegener/Ehrlich, H. Rdnr. 28; Trouet, in FS für Krause, S. 419; Starck, FS für Knöpfle, 328 ff.

265 Lübbig, S. 135 f.; Dolde, RIW 1992, 517, 523; Starck, in FS für Knöpfle, S. 327.

Nr. 1 sei primäres Staatsziel jedes Staates und bereits insofern über jeden Zweifel erhaben.²⁶⁶

Der Zweck sei zwar auch nicht immer eindeutig auszulegen, jedoch würden für ihn gewisse feststehende Beschränkungsvoraussetzungen auf Grund bereits vorhandener Regelungen bestehen wie z. B. in Art. 223 EWGV sowie in Art. X-XI des GATT²⁶⁷.²⁶⁸

Schon uneinheitlicher wird die Nr. 2 beurteilt. Zwar gibt es auch hier Ansichten, die keine Bedenken an der Bestimmtheit haben.

Nr. 2 stehe in Zusammenhang und finde seine Stütze in Art. 26 GG und sei schon aus diesem Grunde legitimiert.²⁶⁹ Allerdings wurden hinsichtlich der Nrn. 2 und 3 schon früh Zweifel laut.

a) Ansichten zu § 7 Abs. 1 AWG

Wieder war es *Ipsen*²⁷⁰, der in seinem Gutachten zum Rhodesien-Embargo schon 1967 die Bestimmtheit des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG auch in dieser Hinsicht angezweifelt und damit den Grundstein für die Bestimmtheitsdiskussion im Rahmen des Ermächtigungstatbestandes gelegt hat. Er war der Ansicht, die Anwendung des § 7 Abs. 1 AWG müsse, um den Geboten einer verfassungskonformen Auslegung zu entsprechen, seine Grenzen in § 7 Abs. 2 AWG finden, mithin restriktiv ausgelegt werden. Ansonsten sei § 7 Abs. 1 AWG zum Teil nicht mehr mit Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar und folglich verfassungswidrig.

Ausgangspunkt seiner Überlegungen war, dass § 7 Abs. 1 AWG nur unter Zuhilfenahme des § 7 Abs. 2 AWG und auch der §§ 1, 2 AWG verfassungs-

266 Langen, § 7, Rdnr. 8; Starck, in FS für Knöpfle, S. 327.

267 Art XXI GATT lässt Beschränkungen bei Waren und Materialien zu, die der mittelbaren und unmittelbaren Versorgung von Streitkräften dienen.

268 Putzier, S. 58, 60; Ipsen, S. 35 f; Bryde, in Achterberg/Püttner/Würtenberger, § 5 Rdnr. 30; Trouet, in FS für Krause, S. 419. A.A. Epping, S. 340 ff. Er möchte sich nicht mit der Begründung begnügen, dass § 7 Abs. 1 Nr. 1 AWG ein hohes Schutzgut enthält, sondern ist vielmehr der Meinung, die Rechtsgeschäfte und Handlungen seien dadurch gleichwohl zu wenig begrenzt, um den Beschränkungszweck bestimmbar zu machen.

269 Putzier, S. 58, 60; Dolde, RIW 1992, 517, 523; Dahlhoff, NJW 1991, 208, 209; Starck, in FS für Knöpfle, S. 327; Trouet, in FS für Krause, S. 419; nach Bryde, in Achterberg/Püttner/Würtenberger, § 5 Rdnr. 30 ist Nr. 2 allerdings dahingehend zu reduzieren, dass nur unmittelbar (angriffs-) kriegsfördernde Handlungen, nicht hingegen Verstöße gegen interne oder menschenrechtsverletzende Vorgänge ausländischer Staaten oder groben Verletzungen des Völkerrechts erfasst sind.

270 Ipsen, S. 1 ff.

konform zu interpretieren ist.²⁷¹ § 7 Abs. 1 AWG könne nur dann der „Vorausbestimmung der Ermächtigungsanwendung“ genügen, wenn Abs. 2 herangezogen wird, um die Zweckverfolgung im Sinne der Nrn. 2 und 3 des Abs. 1 tatbestandlich und tendenziell einzugrenzen. Denn allein die Zwecke „Verhütung von Friedenstörungen“ und „Verhütung erheblicher Störungen der auswärtigen Beziehungen“ als Ratio von Beschränkungsverordnungen lieferten diese Voraus-Bestimmtheit der Programmierung nicht.²⁷² Vielmehr sei auch § 7 Abs. 1 AWG auf die in Abs. 2 genannten Warenlieferungen beschränkt.

§ 7 Abs. 2 AWG seinerseits aber müsse vom Wortlaut her korrigierend ausgelegt werden. Nur durch den Austausch des Wortes „insbesondere“ durch „nur (diese Güter)“ würde sich eine Spezifizierung und damit die Verfassungskonformität dieser Norm herstellen lassen.²⁷³

Die von *Ipsen* geforderte restriktive Auslegung der Ermächtigungsnorm des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 AWG gab in der Folgezeit insbesondere mit Blick auf § 7 Abs. 1 Nr. 3 AWG verbreitet Anlass zur Diskussion.²⁷⁴

271 *Ipsen*, S. 38.

272 *Ipsen*, S. 41.

273 *Ipsen*, S. 37 ff, 41; so dann auch *Langen*, § 7, Rdnrn. 7, 4.

274 Teilweise anders *Starck*, in FS für *Knöpfle*, S. 326 ff., der § 7 AWG insoweit einschränkend auslegen will, als dass durch das „insbesondere“ nur solche Gegenstände, die eine Kriegs- oder strategische Funktion haben, also Rüstungsgüter, erfasst sein sollen; zum anderen soll § 7 AWG alle Gegenstände des Außenhandels abdecken, wenn die BRD auf der Grundlage des Völkerrechts entsprechend internationaler Beschlüsse ein partielles oder totales Handelsembargo gegen einen Staat oder eine Staatengruppe verhängt hat.

Heute wird der Ansatz *Ipsens* in der Regel abgelehnt; so schon OLG Hamburg, NJW 1976, 1046. Trotzdem i.E. gleich *Bryde*, in *Achterberg/Püttner/Würtenberger*, § 5 Rdnr. 29 f. Zwar zweifelt auch er an der ausreichenden Bestimmtheit des § 7 AWG insbesondere im Hinblick auf dessen Nr. 3. Allerdings mache der Wortlaut des § 7 Abs. 2 AWG („insbesondere“) deutlich, dass die Unterbringung des Verkehrs mit Waffen und Kriegsgerät zwar ein besonders wichtiger, aber keineswegs der einzige Anwendungsfall außen- und sicherheitspolitisch motivierter Restriktion im Sinne von Abs. 1 ist.

Epping, S. 355, § 7 Abs. 1 Nr. 2 AWG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, weil aufgrund der Komplexität der internationalen Beziehungen und Konfliktmöglichkeiten nicht vorausbestimmbar sei, was als Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker anzusehen sein wird.

v. *Schenck*, ZaöRV 29 (1969), 257, 299 f. hält entgegen *Ipsen* § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG für verfassungskonform. Trotz deren abstrakter Formulierung könne diesen Ermächtigungen insgesamt durchaus entnommen werden, welches „Programm“ auf ihrer Grundlage verwirklicht werden soll. Dieses Programm lasse sich dahingehend

Bedenken im Rahmen des § 7 AWG äußert auch *Lindemeyer*²⁷⁵, weil es keine Nachprüfungsmöglichkeiten der Nrn. 1 bis 3 gäbe. Die Exekutive als Inhaberin der auswärtigen Gewalt des Staates verfüge hier über einen traditionell von den Gerichten anerkannten Beurteilungsspielraum darüber, mit welchen Mitteln die Sicherheit der BRD gewährleistet werden kann bzw. ob eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der BRD zu befürchten ist.

Damit trifft *Lindemeyer* gerade auch das Problem des Straftatbestandes, bei dem das Wissensdefizit der einzelnen Rechtsanwender und damit einhergehend die Beurteilungs- bzw. Nachprüfungsmöglichkeiten in der faktischen Abhängigkeit von der Exekutive münden.

b) Ansichten zu § 34 Abs. 2 AWG

Nach einer Ansicht aus dem strafrechtlichen Lager²⁷⁶ bestehen große Zweifel an der Bestimmtheit dieses Tatbestandes wegen der drei Gefährdungsalternativen, da es dem potenziellen Beschuldigten nur schwer möglich sei, diese unbestimmten Rechtsbegriffe, orientiert an der außen- und sicherheitspolitischen Lage, auszufüllen. Weil kein konsistentes Konzept der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen der BRD, sondern nur rasch wechselnde Verhaltensweisen zu erkennen sind, sei überhaupt kein klar beschreibbares Gefährdungsobjekt für einen Straftatbestand angebar.

4. Stellungnahme

Insbesondere nach der Entscheidung des BVerfG vom 3.3.2004 wird die Bestimmtheitsdiskussion um die unbestimmten Rechtsbegriffe erneut in Gang gesetzt werden müssen. Auffallend an den Stellungnahmen zu dieser Frage ist, dass mit Kritik nicht gespart wird, Vorschläge zur Konkretisierung allerdings nicht geliefert werden. Das hat seinen Grund darin, dass die einzelnen Merkmale ihrem Regelungsgehalt nach anerkannt sind und die Notwendigkeit ihrer Existenz auch kaum bestritten werden kann. Allerdings führt gera-

umreißen, dass die Sicherheit und die auswärtigen Beziehungen der BRD sowie das friedliche Zusammenleben der Völker nicht durch außenwirtschaftliche Vorgänge gefährdet werden sollen, die ohne Rücksicht auf das Wohl des Staates und damit der Allgemeinheit privatwirtschaftlichen Interessen dienen. Wer sich außenwirtschaftlich betätigt, werde sich ohnehin darüber klar sein müssen, dass seine geschäftliche Tätigkeit von außenpolitischen Ereignissen und Entwicklungen nicht unberührt bleiben kann. Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns werde ihm daher gebieten, die durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und eigene Verbindungen gegebenen Informationsquellen zu nutzen und die Weltpolitik aufmerksam zu verfolgen.

275 *Lindemeyer*, RIW/AWD 1981, 10, 19.

276 *Herzog*, *wistra* 2000, 41, 44.

de dies dazu, dass Bestimmtheitsdefizite auftreten, die wegen der schützenswerten Merkmale bislang in Kauf genommen wurden.

M.E. wären jedoch diese Bestimmtheitsdefizite vermeidbar, wenn die einzelnen Problemfelder, die sich im Umgang mit der Strafnorm eröffnen, eingehendere Beachtung gefunden hätten. Hätte der Rechtsanwender klar herausgearbeitete Regeln zur Auslegung der Trias und des Rechtsguts einerseits und andererseits eine Untersuchung über den Deliktstyp des § 34 AWG zur Verfügung, an denen er sich orientieren kann, so wären viele Bestimmtheitsbedenken ausgeräumt. Denn stünden in der Praxis gesicherte Grundlagen sowie ein bestimmter Auslegungsrahmen zur Verfügung, so ließe sich die Spannung zwischen Bestimmtheit und der Notwendigkeit der Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe lösen.²⁷⁷

Freilich ist damit noch nicht das Problem bedacht, dass es dem Normadressaten mangels Wissens selbst bei Zugrundelegung eindeutiger Definitionen nicht möglich wäre, diese auszufüllen.

Schließlich ist zu erwägen, dass § 7 AWG seinem Charakter nach eine Ermächtigungsnorm zum Erlass von Rechtsverordnungen ist und als Besonderheit des AWG dieselben unbestimmten Rechtsbegriffe wie der Straftatbestand enthält. Zum einen sind die unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen des § 7 AWG vom Gesetzgeber dazu verwendet worden, der Exekutive die Grenzen zum Erlass von Rechtsverordnungen und zur Vermeidung der dort aufgezählten Störungen vorzugeben. Zum anderen aber wiederholt der Gesetzgeber eben diese Begriffe im Straftatbestand, der eine bereits getätigte Ausfuhr sanktionieren will.

Betrachtet man nun den oben bereits im Rahmen des Blanketts beschriebenen Weg, den man beschreiten muss, um zu einer Strafbarkeit nach § 34 Abs. 2 AWG zu kommen, fällt auf, dass ohne Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 2 AWG nicht möglich ist. Die Ordnungswidrigkeit nach § 33 AWG wiederum liegt – jedenfalls teilweise – nicht vor, ohne zuvor gegen eine Genehmigungspflicht verstoßen zu haben, die in einer Rechtsverordnung statuiert worden ist. Die Rechtsverordnung – i. d. R. die AWV – ihrerseits ist aber auf Grund der Ermächtigungsnorm des § 7 AWG erlassen worden. Das aber wiederum bedeutet, dass der Verordnungsgeber bei Erlass der Rechtsverordnung sich im Rahmen der Ermächtigungsnormen des AWG bewegt haben muss und somit die Rechtsverordnung gerade oder zumindest auch dem Schutz der dort genannten Rechtsgüter dienen sollte.

277 Eser, in Sch/Sch, § 1 Rdnr. 20.

Ein Verstoß hiergegen stellt aber klassisches Verwaltungsunrecht und somit eine Ordnungswidrigkeit i. S. des § 33 AWG dar. Die nochmalige Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe und vor allem deren gleiche Einschränkung wie im Rahmen des § 7 Abs. 1 AWG würde bedeuten, dass dasjenige Unrecht, welches bereits durch die Ordnungswidrigkeit sanktioniert ist, ohne darüber hinausgehenden Grund zur Straftat würde. Dann aber müsste entweder jede Ordnungswidrigkeit gleich eine Straftat i. S. des § 34 Abs. 2 AWG sein oder umgekehrt, es dürfte keine Straftaten nach § 34 Abs. 2 AWG geben und die Sanktionierung würde sich stets in einer Ordnungswidrigkeit erschöpfen.

III. Lösungsvorschläge unbestimmte Rechtsbegriffe

Um die Auslegungs- und Anwendungsproblematik um die unbestimmten Rechtsbegriffe zu umgehen, wurden auch hierzu in der Vergangenheit Vorschläge unterbreitet, wie der Tatbestand geändert werden könnte.

1. catch-all Klauseln

Die eine Gruppe plädiert auch hier – im Anschluss an die Vorschläge um das Blankett – für eine Schwerpunktverlagerung auf catch-all Klauseln. Eine solche habe nämlich auch den Vorteil, dass auf die Tatbestandselemente der Eignung zur Gefährdung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des Völkerfriedens und der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik verzichtet werden und § 34 Abs. 1 AWG wieder mit § 34 Abs. 2 AWG zusammengeführt werden könnte.²⁷⁸

2. Länderspezifische Regelungen

In die genau entgegengesetzte Richtung geht der Vorschlag, die Vorschrift zusätzlich mit länderspezifischen Regelungen zu versehen, um die Merkmale, insbesondere das der auswärtigen Beziehungen, zu präzisieren.²⁷⁹ Diese könnten so ausgestaltet sein, dass dann, wenn ungenehmigte Handlungen in Bezug auf besonders sensible Destinationen vorgenommen werden, der Straftatbestand des § 34 Abs. 2 AWG verwirklicht ist. Welche Länder dies im Einzelnen sein sollen, müsste noch festgelegt werden.

3. Keine Mischtatbestände

Etwas weiter geht dann die Ansicht, die ungenehmigten Ausfuhren gelisteter dual-use Güter in die Staaten der Länderliste K ohne weiteres als Straftaten

278 Bieneck, AW-Prax 1999, 292, 294.

279 Pottmeyer, AW-Prax 1999, 45, 47.

zu kodifizieren, um die unbestimmten Rechtsbegriffe und vor allem die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens beim AA zu vermeiden.²⁸⁰

Aber auch die Variante der Einordnung „nur“ als Ordnungswidrigkeiten ist zu finden. Wegen der ohnehin bestehenden Forderung nach Entkriminalisierung von Verwaltungsungehorsam im Außenwirtschaftsstrafrecht, schlägt *Bieneck*²⁸¹ die Streichung der Aufstockungsmöglichkeiten zu Straftaten nach § 34 Abs. 2 Nrn. 1-3 AWG vor. Der Gesetzgeber solle es bei der Einstufung der zahlreichen Ordnungsverstöße als Ordnungswidrigkeiten belassen. Dies habe zur Folge, dass sich die Strafjustiz wie beim KWKG auf den Kern der Rechtsgutsverletzungen einstellen könne. Immerhin stünde die Möglichkeiten der Verhängung von Geldbußen von bis zu 500.000 €, Verfall und Einziehung und daneben die konsequente Anwendung von Verwaltungsanktionen für Außenwirtschaftsverstöße wie Aussetzung, Ablehnung oder Widerruf von Genehmigungen oder der Entzug von Privilegien für Verstöße im dual-use Bereich, offen.²⁸²

4. Stellungnahme

Der Vorschlag, das Problem durch die Einführung weiterer Länderlisten zu lösen, ist schon deshalb nicht praxistauglich, weil sich mit Einführung weiterer Listen zugleich die Kritik an der Unübersichtlichkeit des Straftatbestandes verstärken würde. Der Vorwurf der Schwerfälligkeit und mangelnden Transparenz wäre vorprogrammiert.

Diejenigen Ansätze, die § 34 Abs. 2 AWG ganz abschaffen wollen, übersehen die gesetzgeberische Intention der Schaffung von flexiblen Normen, die einen breiten Sanktionierungsspielraum, angefangen von Geldbußen bis hin zu Freiheitsstrafe, ermöglichen sollen. Die einzelnen Zuwiderhandlungen sollen gerade im Einzelfall einer individuellen Sanktionierung zugeführt werden können.

Wie sich durch den neu eingefügten § 34 Abs. 6 Nrn. 1 und 4 AWG zeigt, sieht der Gesetzgeber die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe gesetzgeberisch nicht als ein solches Problem an, das nicht durch den Gesetzesanwender in den Griff zu bekommen wäre. Immerhin hat er – aller Kritik zum Trotz – in gleich zwei neuen Tatbeständen dieselben Begriffe erneut als Tatbestandsmerkmale normiert.

280 Holthausen/Hucko, NStZ-RR 1998, 225, 232.

281 Bieneck, in Ehlers/Wolffgang, S. 80 f.

282 Bieneck, in Ehlers/Wolffgang, S. 80 f.

Ziel dieser Arbeit wird es daher sein, für die Zukunft einen Weg aufzuzeigen, mit den unbestimmten Rechtsbegriffen in einer das Bestimmtheitsgebot achtenden Weise umzugehen. Notwendig hierfür ist auch die Klärung des Deliktscharakters des § 34 Abs. 2 AWG, um zu analysieren, ob der Tatbestand eine konkrete Gefährdung der Trias verlangt, oder ob eine abstrakt gefährliche Handlung zu dessen Erfüllung ausreichend ist.

C. Gefährdungsdelikt

Wie oben schon angekündigt, ist zu klären, anhand welchen Maßstabs in der Praxis beurteilt wird, wann die jeweilige Tathandlung geeignet ist, die äußere Sicherheit der BRD, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der BRD zu gefährden. Mit anderen Worten ist der Frage nachzugehen, welche Qualität der Gefährdung, sei es eine konkrete Gefahr, sei es aber auch nur eine abstrakt gefährliche Handlung, von Literatur und Rechtsprechung gefordert werden und welche praktischen Konsequenzen dies nach sich zieht.

Um mit dieser Frage grundsätzlich umgehen zu können, muss untersucht werden, wie der Deliktstypus des § 34 Abs. 2 AWG eingestuft wird.

Wie schon angesprochen, lässt die Tatbestandsfassung „geeignet ... zu gefährden“ auf ein so genanntes Eignungsdelikt schließen, bei dem es dem Richter obliegt, die Gefahrgeeignetheit festzustellen.

Darüber besteht nicht nur Einigkeit bei denjenigen, die sich prinzipiell zum Deliktstyp des Eignungsdelikts geäußert haben²⁸³, sondern auch bei der speziell auf das Außenwirtschaftsrecht bezogenen Literatur²⁸⁴ und Rechtsprechung²⁸⁵.

Nicht geklärt mit dieser Einstufung als Eignungsdelikt ist jedoch, ob für die Gefährdung der in § 34 Abs. 2 Nr. 1-3 AWG genannten Güter vom Tatbestand eine abstrakt gefährliche Handlung oder ein konkreter „Gefahrerfolg“ vorausgesetzt ist. Wäre eine abstrakte Gefahr im Tatbestand umschrieben, so wäre allein die Tathandlung vom Richter als abstrakt gefährlich zu bewerten und nachzuweisen, ohne dass es auf die Verwirklichung einer konkreten Gefahr ankäme.

283 Siehe oben Kapitel 1 D. V. 3.

284 Lübbig, S. 134.

285 BGH, wistra 1999, 304, 305.

Würde jedoch die Auslegung des Tatbestandes ergeben, dass eine konkrete Gefährdung einer der drei Varianten gefordert ist, so wäre diese im Sinne eines Erfolgs nachzuweisen.

Untersucht wird daher im Folgenden, wie Literatur und Rechtsprechung die Gefahrqualität bestimmen.

I. Rechtsprechung zum AWG

1. Bundesgerichtshof

Der BGH hat sich zu dieser Frage grundlegend geäußert.

§ 34 Abs. 2 AWG sei ein abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt, weshalb es durch das LG der Feststellung der Eignung zur Gefährdung bedürfe. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift. Dieser lasse die abstrakt gefährliche Handlung für sich genommen zur Erfüllung des Tatbestandes nicht genügen, sondern verlange ergänzend, dass diese zur Gefährdung der in § 34 Abs. 2 AWG genannten Schutzgüter geeignet sein muss. Danach sei zwar die Feststellung des Eintritts einer konkreten Gefahr nicht erforderlich. Vom Tatrichter verlangt werde aber die Prüfung, ob die jeweilige Handlung i. S. des § 34 Abs. 2 AWG bei genereller Betrachtung gefahrgeeignet ist.²⁸⁶

Danach bewegt sich der BGH ganz im Rahmen der oben angesprochenen h.M.²⁸⁷ zur Rechtsnatur des Eignungsdelikts. Er geht davon aus, dass § 34 Abs. 2 AWG ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, ohne allerdings zu untersuchen, ob die Auslegung des Tatbestands nicht auch eine andere Annahme rechtfertigen könnte, nämlich diejenige, dass der Tatbestand eine konkrete Gefährdung der drei Rechtsgüter verlangt.

Das Urteil dient demnach nur scheinbar der Klarstellung des Problems. Jedoch beziehen sich viele erstinstanzliche Urteile und auch große Teile der Literatur auf diese Ausführungen.

Wie aber sogleich zu zeigen sein wird, ergeben sich daraus keine zweckmäßigen Überlegungen für das zu behandelnde Problem.

2. Landgerichte

Bei Sichtung der erstinstanzlichen Urteile ist zunächst auffallend, dass oftmals weder im Sachverhalt noch in der Beweiswürdigung oder in der rechtlichen Würdigung ausreichend objektive (Tatsachen-) Feststellungen der

286 BGH, wistra 1999, 304, 305.

287 S.o. Kapitel 1 D. V. 3.

Gerichte getroffen werden, die Rückschlüsse auf die rechtliche Einstufung der Deliktsnatur zulassen würden.

Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass in den entsprechenden Urteilen abstrakte Ausführungen zu den Anforderungen an die Gefährdungseignung fehlen.²⁸⁸

Die Gerichte begnügen sich damit, die Gefährdungseignung im Zusammenhang mit der Ausfüllung des Begriffs der „auswärtigen Beziehungen“ festzustellen.²⁸⁹ Schon aus diesem Grund bereitet es Schwierigkeiten zu untersuchen, welche Anforderungen die einzelnen Gerichte an den Deliktstypus stellen.

Nichtsdestotrotz soll anhand ausgewählter Entscheidungen der Versuch unternommen werden, herauszufiltern, ob dort unter ein abstraktes oder konkretes Gefährdungsdelikt subsumiert wurde.

(1) So lässt das *LG Hildesheim*²⁹⁰ für die erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der BRD genügen, dass die entsprechenden Ausfuhren international insofern ein Echo ausgelöst haben, als sie in einem „Special Report“ eines (nicht näher bezeichneten) Institutes Erwähnung gefunden haben.

Diese Feststellung birgt zwei nicht zu verwechselnde Fragen in sich: einerseits könnte man allein wegen der Aussage, dass die entsprechenden Ausfuhren ein internationales Echo ausgelöst haben, annehmen, damit sei das Erfordernis, welches an ein konkretes Gefährdungsdelikt zu stellen ist, nämlich der Gefährdungserfolg, erfüllt. Nicht zu vermischen ist diese Annahme mit der davon losgelösten Frage, wo die Schwelle anzusiedeln ist, ab derer von einem konkreten Gefährdungserfolg gesprochen werden kann. Für letzteren Aspekt wäre selbstverständlich dann noch die „Erheblichkeitshürde“ zu nehmen.

Insgesamt deutet dieser Ausschnitt der Entscheidung jedenfalls darauf hin, dass das LG unter einen konkreten Gefährdungserfolg subsumiert hat.

An anderer Stelle heißt es dann aber, dass jede illegale Ausfuhr, insbesondere der Export von Maschinen zur Herstellung schwerer Geschützrohre, ein erhebliches Gefahrenpotenzial für die Glaubwürdigkeit der Ausfuhrpolitik der BRD bietet.²⁹¹

288 LG Würzburg, Urteil vom 5.4.2001 - 5 Kls 156 Js 750/98 -, CD.

289 S.o. Kapitel 3 B. I.

290 LG Hildesheim, Urteil vom 7.6.1996 - 15 Kls 95 Js 29458-91 -, S. 15, CD.

291 LG Hildesheim, Urteil vom 7.6.1996 - 15 Kls 95 Js 29458-91 -, S. 15, CD.

Diese Feststellung deutet im Gegensatz zum zuvor Zitierten darauf hin, dass das Gericht hier einen generellen Grundsatz aufstellt, nämlich dass der Export von Maschinen zur Herstellung von Geschützrohren eine abstrakt gefährliche Tathandlung im Sinne eines Eignungsdelikts ist.

M.E. lässt sich daher aus dieser Entscheidung kein zuverlässiger Rückschluss darauf ziehen, von welcher Deliktsnatur das Gericht bei der Subsumtion ausgeht. Vielmehr legen die Ausführungen die Annahme nahe, dass jede ungenehmigte Ausfuhr eines gelisteten Gutes generell zur Gefährdung geeignet ist. Dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass für die Anwendung des § 33 AWG kein Raum mehr bleibt.

(2) Das *LG Münster*²⁹² begründet eine abstrakte Gefährdung der auswärtigen Beziehungen. Weil die auswärtigen Beziehungen zu Israel und diejenigen zu den USA zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Ausfuhr ohnehin nachhaltig belastet waren, sei die ungenehmigte Lieferung einer Drückwalzmaschine geeignet, die auswärtigen Beziehungen der BRD erheblich zu gefährden.

Damit subsumiert das LG zwar unter das Vorliegen einer abstrakt-gefährlichen Tathandlung, berücksichtigt aber – im Gegensatz zum *LG Hildesheim* – weniger eine generalisierende Beurteilung anhand der Ware, als vielmehr die konkreten politischen Umstände zur Zeit der Ausfuhr.

(3) Teilweise werden die Ausführungen zu der Gefährdungseignetheit ganz auf die subjektive Tatseite verlagert, ohne dass allerdings zu dem hier zu behandelnden Problem Stellung bezogen wird.²⁹³

(4) Das *LG Karlsruhe*²⁹⁴ erörtert die Gefährdungseignetheit zwar auch nur in Vermischung mit dem Merkmal der auswärtigen Beziehungen.

Erwähnenswert ist dieses Urteil jedoch deshalb, weil zu dem rein rechtlich zu behandelnden Problem der Gefährdungseignung ein Zeuge vernommen wurde.²⁹⁵ Unbeantwortet bleibt allerdings auch hier, ob nun eine abstrakte oder konkrete Gefährdung der Rechtsgüter verlangt ist.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Rechtsprechung Gefahr läuft, bereits deswegen ein konkretes Gefährdungsdeliktt anzunehmen, weil sie die oben beschriebene Definition zur „erhebliche Gefährdung der aus-

292 LG Münster, Urteil vom 24.6.1994 - 11 Kls 6 Js157/91 -, S. 36, n.v.

293 Z.B. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 13.3.1997 - 12 Kls 152 Js 439/93 -, S. 3, 6, CD. Gar keine Erwähnung finden sie etwa bei LG Würzburg, Urteil vom 5.4.2001 - 5 Kls 156 Js 750/98 -, CD.

294 LG Karlsruhe, Urteil vom 5.12.1994 - 12a AK 2/94 -, S. 13, n.v.

295 LG, Karlsruhe Urteil vom 5.12.1994 - 12a AK 2/94 -, S. 13, n.v.

wärtigen Beziehungen“, die abgeleitet ist von der alten Definition zur „Störung“, übernimmt.²⁹⁶

Denn zu § 34 Abs. 2 AWG a.F. haben sich im Laufe der Zeit in der Rechtsprechung Anhaltspunkte herausgebildet, bei deren Vorliegen eine Störung der auswärtigen Beziehungen vorliegen sollte:

Z.B. der Abbruch der Beziehungen zur BRD, den Rückruf von Botschaftern oder vergleichbare Schritte, Proteste von staatlicher Seite, wobei dabei zu berücksichtigen sei, um welche Staaten es sich handele und welche Qualität die Proteste erreichten, die Verurteilung der BRD in multilateralen Gremien, eine feindselige Kampagne führender Medien eines wichtigen Staates zumindest dann, wenn sie Bedeutung für die Reaktion dieses Staates erlangt haben.²⁹⁷

An anderer Stelle heißt es ähnlich, das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Störung liege vor, wenn z.B. ein Akt starker diplomatischer Missbilligung oder auch eine feindselige Kampagne der führenden Medien eines wichtigen Landes feststellbar ist, während die Demarche eines fremden Staates allein eine solche erhebliche Störung noch nicht darstellen könne.²⁹⁸

Definiert die Rechtsprechung nun zu § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG n.F. die erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen so, dass die BRD durch die in Frage stehende außenwirtschaftliche Handlung in eine Lage gebracht werden kann, die es ihr unmöglich macht oder zumindest ernstlich erschwert, ihre außenpolitischen Interessen zu Geltung zu bringen oder glaubhaft zu vertreten und übernimmt sie als Anhaltspunkte für das erschwerte Vertreten ihrer Interessen oben genannten Merkmale, so wird sie in der Regel unter eine konkrete Gefährdung subsumieren.

Wegen dieser Gefahr ist es m.E. nicht – jedenfalls nicht ohne zuvor den Tatbestand auszulegen – angebracht, solche Anhaltspunkte zu Hilfe zu nehmen und zu würdigen.

Fest gehalten werden kann an dieser Stelle, dass die Rechtsprechung bislang keinen Weg gefunden hat, den objektiven Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG hinsichtlich seines Eignungsmerkmals auf einer sicheren Basis auszulegen und damit die entsprechenden Anforderungen zu bestimmen. Im Gegenteil scheint es mancherorts so, als ob die Gerichte sich an pauschalen, nicht unbedingt auf den Einzelfall zugeschnittenen Merkmalen festhalten, um ein

296 S.o. Kapitel 3 B. I. 3.

297 LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 72 f., n.v.

298 OLG Hamm, ZfZ 1992, 291, 292.

Ergebnis zu begründen, welches ihnen seitens des AA vorgegeben wurde. Die damit einhergehende Unsicherheit ist von erheblicher Bedeutung für den Adressaten der Strafnorm, da er nicht überblicken kann, durch welches Verhalten die Grenze zur Strafbarkeit überschritten ist.

II. Literatur zum AWG

In der Literatur zeigt sich, dass nur auf den ersten Blick Einigkeit über die Anforderungen besteht, die an die Gefährgeeignetheit und die damit verbundenen Konsequenzen für die Deliktsnatur gestellt werden.

Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass zwar die überwiegende Meinung von einem Eignungsdelikt als Untergruppe der abstrakten Gefährdungsdelikte spricht, ohne aber den konkreten Tatbestand näher zu untersuchen und auszulegen.

Teilweise bezieht die Literatur, wenn sie sich überhaupt zu den dogmatischen Anforderungen, die an ein Eignungsdelikt zu stellen sind, äußert, ohne nähere Begründung entweder für eine abstrakt-gefährliche Tathandlung²⁹⁹ oder für eine konkrete³⁰⁰ Gefährdung der Trias Stellung.

Wegen der nach der h.M. vorgenommenen grundsätzlichen Qualifizierung der Eignungsdelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte wäre aber zumindest bei Annahme einer konkreten Gefahr eine Begründung erforderlich.

Andere Äußerungen beruhen zwar auch auf der Annahme, dass der Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG ein Eignungsdelikt im Sinne eines abstrakten Gefährdungsdelikts ist, machen aber – wenn auch vage – Angaben darüber, welche Gesichtspunkte bzw. Umstände und aus welcher zeitlichen Sicht diese vom Richter bei der „generellen Betrachtung“ zur Beurteilung der abstrakten Gefährlichkeit der Tathandlung zu berücksichtigen sind.

Ausdrücklich ausgeführt werden diese Fragen in rechtlicher Hinsicht zumeist nicht. Lediglich indirekt werden die Voraussetzungen im Tatsächlichen oder Rechtlichen erörtert, bei deren Vorliegen die Gefährgeeignetheit gegeben sein soll.

299 Ogiermann, in Achenbach/Ransiek, IV 3 Rdnr. 18; Harder, in Wabnitz/Janovski, X 9 Rdnr. 164; John, in Hohmann/John, § 34 Rn. 166; Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34 Rdnr. 15; Hellmann/Beckemper, § 12 Rdnr. 827; Herzog, wistra 2000, 41, 42, „erhebliche abstrakte Gefährdungen der (...) genannten Rechtsgüter“.

300 Dahlhoff, NJW 1991, 208, „konkretes Gefährdungsdelikt mit erleichterter Beweisführung“; so wohl auch Lübbig, S. 135, „Nähe zum konkreten Gefährdungsdelikt“; zu § 34 Abs. 1 AWG a.F.: Oerter, ZRP 1992, 49, 50.

So verlangt beispielsweise *Harder*, dass die Handlung leicht eine konkrete Gefährdung auslösen kann; die potentielle Gefährdung der genannten Rechtsgüter müsse durch objektive Kriterien sicherheits- oder außenpolitischer Art belegt werden.³⁰¹

Einen anderen Weg beschreitet *Bieneck*. Zwar spricht auch er von einem abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikt³⁰² bzw. an anderer Stelle von einem abstrakten Gefährdungstatbestand³⁰³, will aber das Problem der Gefahrbeurteilung um die Gefährdungsanforderungen in Anlehnung an den polizeirechtlichen Gefahrenbegriff lösen.

Der Außenwirtschaftsverstoß müsse in seiner konkreten Ausgestaltung und bei den aktuellen außen- und sicherheitspolitischen Gegebenheiten die Gefährdung bewirken können. Dabei sei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %), dass die Gefährdung eintreten könnte, zu fordern. Dies wiederum sei eine Auslegungs- und damit Rechtsfrage im Rahmen der Subsumtion.³⁰⁴

Konsequenz dieser Betrachtung ist, dass *Bieneck* dem Rechtsanwender zur Beurteilung der abstrakt gefährlichen Tathandlung eine ex-ante Betrachtung des Einzelfalls anbietet. Denn aus dem Vergleich mit dem polizeirechtlichen Gefahrenbegriff zur Beurteilung eines zu sanktionierenden Verstoßes ergibt sich zwangsläufig die Erforderlichkeit der Gefahrprüfung im Einzelfall. Polizeirechtlich nämlich muss sich, um ein Einschreiten bzw. das Ablehnen einer Genehmigung zu rechtfertigen, aus den spezifischen Umständen des Geschäfts eine konkrete Gefahr auf tun können.³⁰⁵

In Anlehnung dessen fordert auch *John*³⁰⁶, dass die Handlung leicht eine konkrete Gefährdung der Rechtsgüter auslösen kann, was sich dann jeweils nur im Einzelfall entscheiden lasse. Eine Gefährdung liege vor, wenn ihre Beeinträchtigung ernstlich zu befürchten ist, d.h. mit großer Wahrschein-

301 Harder, in Wabnitz/Janovski, X 9 Rdnr. 164; John, in Hohmann/John, § 34 Rn. 168.

302 Bieneck, in Bieneck, § 29, Rdnr. 2; ders., in Müller-Guggenberger/Bieneck § 62, Rdnr. 58; ders., wistra 2000, 441, 443.

303 Bieneck, wistra 1995, 256, 257; ders., AW-Prax 1995, 159, 160; ders., wistra 1994, 173, 174.

304 Bieneck, in Bieneck, § 29, Rdnr. 17; sich dem anschließend Weith/Wegner/Ehrlich, H. Rdnr. 27; zum öffentlich-rechtlichen Gefahrenbegriff im AWR vgl. v. Bogdandy, VerwArchiv 83 (1992), 53, 69 ff, der wegen der hohen Schutzgüter keine allzu hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts stellt und eine Einzelfallprüfung für erforderlich hält, die eine konkrete Gefahr, resultierend aus den spezifischen Umständen des Geschäfts, aufzeigt.

305 V. Bogdandy, VerwArch 83 (1992), 53, 70.

306 John, in Hohmann/John, § 34, Rdnr. 166 f.

lichkeit innerhalb absehbarer Zeit einzutreten droht.³⁰⁷ Etwas widersprüchlich heißt es dann an anderer Stelle, dass ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit dieser Gefährdung nicht zu fordern ist, es genüge die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Gefährdung eintreten könnte.³⁰⁸

III. Stellungnahme

Diese Ansätze machen einerseits deutlich, dass nicht jede Tathandlung ausreicht, um die „Geeignetheitsschwelle“ des Tatbestandes zu überschreiten. Eine solche Feststellung hilft allerdings insofern nicht weiter, als dies gerade der Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber – wie in § 34 Abs. 1 AWG – Abs. 2 nicht per se als abstraktes Gefährdungsdelikt normiert, sondern das Merkmal der Geeignetheit „zwischen geschaltet“ hat. Aufgabe des Richters soll es sein, die in Frage stehende Ausfuhr qualitativ einzuordnen. Die Probleme und auch der Rückzug der Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung beginnen erst mit der Auseinandersetzung darüber, welche konkreten Anforderungen an die „Geeignetheit“ zu stellen sind.

Allenfalls gibt der Ansatz *Bienecks* mittelbar für das Problem Aufschluss, welche Umstände und aus welcher zeitlichen Sicht dies zu beurteilen ist. Denn verfolgt man konsequent den von ihm vorgeschlagenen Weg der polizeirechtlichen Gefahrbeurteilung, so kommt man zwangsweise zur Einzelfallbeurteilung aus der *ex-ante* Sicht.

Problematisch an dieser Perspektive ist allerdings, dass es in der deutschen Rechtsordnung keinen einheitlichen Gefahrbegriff gibt, der in allen Rechtsgebieten zur Ausfüllung des Gefahrmerkmals im Gesetz herangezogen werden könnte. Vielmehr ist gerade Gegenteiliges der Fall. Sowohl das Zivilrecht als auch das Staats- und Verwaltungsrecht als auch das Strafrecht bemessen den Eintritt einer Gefahr jeweils im konkreten Normzusammenhang.³⁰⁹

Ob *Bieneck* selbst so weit geht, den polizeirechtlichen Gefahrbegriff vollständig zu übertragen, ist fraglich. In einer anderen Stellungnahme zu dieser Frage heißt es nämlich, die Tathandlung müsse nur „nach den objektiven Umständen und den außen- und sicherheitspolitischen Zusammenhängen die Gefährdung bewirken können.“³¹⁰

307 So auch Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34, Rdnr. 15.

308 John, in Hohmann/John, § 34, Rdnr. 167.

309 Vgl. die Untersuchung von Zieschang, GA 2006, 1 ff.

310 Bieneck, in Müller-Guggenberger/Bieneck, § 62, Rdnr. 71.

Problematisch an der Sichtweise *Harders* ist, dass die Forderung nach Belegen sicherheits- oder außenpolitischer Art eher für das Vorhandensein einer konkreten Gefahr spricht als nur für das Vorliegen einer abstrakten gefährlichen Tathandlung. Wenn es nämlich bereits Kriterien sicherheits- oder außenpolitischer Art, etwa wegen des Auffindens deutscher Waren in einem Krisengebiet und den damit stets einhergehenden Reaktionen anderer Staaten oder der Medien gibt, so liegt der Schluss nahe, dass eine konkrete Gefahr bereits eingetreten ist. Ansonsten würden die in Deutschland hergestellten Güter in der (Welt-) Öffentlichkeit mutmaßlich keine Aufmerksamkeit erregen. Eine konkrete Gefahr ist aber von dieser Meinung ausdrücklich nicht gefordert.³¹¹ Will man trotz dieser Voraussetzung bei der Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikts bleiben, so könnte der „Nachweis außen- oder sicherheitspolitischer Art“ im Zusammenspiel mit einer abstrakt gefährlichen Handlung unter Zugrundelegung einer generellen Kausalität nur erbracht werden, wenn beispielsweise das Verhalten eines Staates X *stets* die auswärtigen Beziehungen zu der BRD tangiert, sobald bestimmte Warenlieferungen deutscher Unternehmen an den mit X verfeindeten Staat Y stattfinden.

Fordert man aber mit dieser Ansicht diese relativ hohe Hürde zur Begründung der abstrakten Gefährlichkeit der Tathandlung, ist dies m.E. verfehlt. Sinnvoll ist die Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikts nur dann, wenn bei dem zu Grunde liegenden Sachverhalt auf Erfahrungssätze zurückgegriffen werden kann, die die Annahme einer generellen Kausalität rechtfertigen. Der Regelfall solcher Sachverhalte ist in denjenigen Gebieten zu finden, bei denen sich anhand naturwissenschaftlicher Erkenntnisse leicht Erfahrungssätze aufstellen lassen, anhand derer Kausalzusammenhänge auch ohne Einzelfalluntersuchung zuverlässig nachvollzogen werden können.

Bei Rechtsgebieten, die durch stets im Wandel begriffene Sachverhalte geprägt sind und daher Erfahrungssätze wie wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Natur der Sache schon nicht zum Beleg der abstrakten Gefährlichkeit eines konkreten Verhaltens zur Verfügung stehen, finden diese Grundsätze jedoch ihre Grenzen.

Gerade das Fehlen einer generellen Kausalität in diesem Bereich ist auch der Grund dafür, dass alle Ansätze, die an der Einstufung als (rein) abstraktes Gefährdungsdelikt festhalten, m.E. so nicht haltbar sind. Dies hat seinen

311 Harder, in Wabnitz/Janovski, X 9 Rdnr. 164.

Grund in dem zu Grunde liegenden Sachverhalt, der sich eben nicht in feste Schemata einfügen lässt.

Wie gerade gezeigt, tut sich in der Justiz bei Beurteilung entsprechender Fälle eine gewisse Hilflosigkeit auf, deren Ursache es weiter zu erforschen gilt.

Es fehlt in diesem Bereich an gesicherten Erkenntnissen darüber, welcher Deliktscharakter zu Grunde zu legen ist. Die gesichteten Urteile lassen eine Richtschnur anhand derer die Rechtsprechung subsumiert und begründet, nicht erkennen. Ausgangspunkt ist zwar in der Regel – wie vom BGH³¹² vorgegeben – die Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikts. Die weiteren Urteilsbegründungen stützen diese Annahme allerdings zumeist nicht. Eine Auseinandersetzung mit der Deliktsnatur des § 34 Abs. 2 AWG ist daher im Folgenden unumgänglich.³¹³

D. Strafverfahren

In der Verfahrenspraxis eröffnen sich zwei große Problemfelder im Umgang mit der Strafnorm, die gewisse Abhängigkeiten von der Exekutive mit sich bringen.

I. Gutachten des BAFA

Zum einen ist es die Abhängigkeit vom BAFA, die bemängelt wird. Zumindest im Umgang mit der praktisch bedeutsamen Ausfuhrliste zeigt sich das Problem ihrer schwierigen Anwendung. Sie ist geprägt von technischen Parametern, die der Beschreibung der einzelnen Güter dienen. Sowohl der Justiz als auch der Wirtschaft fällt es nicht immer leicht, die einzelnen Waren unter die Positionen der Ausfuhrliste zu subsumieren. Nur daraus lässt sich aber ihre Genehmigungsfähigkeit bzw. -pflichtigkeit erkennen.

Schon ganz zu Beginn des Ermittlungsverfahrens, bereits vor dem ersten Zugriff, muss geklärt sein, ob eine solche Genehmigungspflichtigkeit vorliegt. Daher wird in der Regel über die technische Qualität der Ware ein Sachverständigengutachten beim BAFA als der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeholt. Es liegt auf der Hand, dass dies eine gewisse Abhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden vom Verwaltungshandeln mit sich bringt³¹⁴ und Probleme in zeitlicher und finanzieller Hinsicht bereitet.

312 BGH, wistra 1999, 304, 305.

313 Vgl. Kapitel 4 C III.

314 Hölscher, ZfZ 2000, 152, 154.

Liegt nämlich Gefahr im Verzug vor, so kann es im Ermittlungsverfahren wegen der Einholung des Gutachtens gegebenenfalls zu unerwünschten Verzögerungen für die jeweilige Ermittlungsbehörde kommen.³¹⁵

Eine andere, in der Praxis kritisierte Folge der Abhängigkeit ist, dass nicht selten vom BAFA nacheinander unterschiedliche Erklärungen über die Qualität der Ware abgegeben werden oder aber Mitarbeiter des BAFA in der Hauptverhandlung eine vom zuvor erstellten Gutachten abweichende Ansicht äußern.³¹⁶

Insgesamt ist zwar zu bestätigen, dass in der Praxis hinsichtlich der technischen Fragen eine gewisse Abhängigkeit von diesem Sachverstand vorliegt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das BAFA nicht die einzige Stelle ist, die den erforderlichen technischen Sachverstand innehat, um die Fragen der Warenlistenpositionen zu beantworten. Vielmehr ist er durch die Einholung anderer technischer Sachverständigengutachten ersetz- und austauschbar. Das Konsultieren des BAFA resultiert in der Praxis wohl lediglich aus Gründen der Vereinfachung, da die Einholung weiterer externer Gutachten eine noch größere finanzielle Belastung nach sich ziehen würde und dem BAFA eine gewisse Sachnähe schwerlich abgesprochen werden kann.

Daher stößt diese „Abhängigkeit“ zumindest unter strafprozessualen Gesichtspunkten auf keine Bedenken.

II. „Beurteilungen“ des AA

Die Aufmerksamkeit soll daher in erster Linie nicht auf diejenige Abhängigkeit gelenkt werden, die sich aus dem technischen Sachverstand ergibt, sondern vielmehr auf diejenige, die aus den drei unbestimmten Rechtsbegriffen resultiert. Deren Verwendung im Tatbestand bringt nochmals eine Abhängigkeit mit sich und zwar diesmal zumeist vom AA als derjenigen Behörde, die Kenntnis des außenpolitischen Tagesgeschäfts und oftmals auch von den dazugehörigen (Geheim-) Informationen hat.

Diese Tatbestandsmerkmale unterscheiden sich in ihrer Handhabung nämlich erheblich von den Beschreibungen der gelisteten Waren, weil zu ihrer Auslegung eben gerade kein Spezialwissen im Sinne von besonderem Sachverstand notwendig ist. Jedenfalls auf den ersten Blick erwecken die Merkmale den Anschein, als ob unter sie mit jedermann zugänglichem Wissen subsumiert werden könnte, handelt es sich doch um Ausdrücke des täglichen Sprachgebrauchs.

315 Bieneck, in Ehlers/Wolffgang, S. 83.

316 Bieneck, in Ehlers/Wolffgang S. 84; ders., AW-Prax 1999, 81, 83.

Jedoch bereitet deren Auslegung und Subsumtion in der Praxis beträchtliche Schwierigkeiten. Einerseits deshalb, weil die hierzu entwickelten Definitionen, wie gerade gezeigt, eine eher schwache Hilfe bieten. Zum anderen, weil der Normadressat, aber auch die Justiz bezüglich deren Ausfüllung ein erhebliches Wissensdefizit um die (internen) Abläufe im außen- und sicherheitspolitischen Bereich der BRD haben.

In den meisten Strafverfahren wird der Richter faktisch vor die Wahl gestellt, entweder der Aussage des AA mangels eigenen tatsächlichen Wissens über die derzeitigen außen- und sicherheitspolitischen Gegebenheiten und Verwicklungen und mangels alternativer Sachverständiger zu vertrauen oder sie mit mehr oder weniger konstruierten und theoretisch gehaltenen Argumenten zu verwerfen.

Die Mitarbeiter des AA werden jedenfalls bei Beurteilung eines bestimmten Sachverhalts im Zweifel zu dem Ergebnis kommen, dass die Tathandlung zur Gefährdung eines der drei Merkmale geeignet war. Immerhin entspricht es sogar ihrer dienstlichen Pflicht, diese drei Rechtsgüter des Außenwirtschaftsrechts bestmöglichst zu schützen.³¹⁷

1. Beweiserhebung

Die prozessuale Behandlung dieser Stellungnahmen gestaltet sich unterschiedlich. Die Sichtung des mir vorliegenden Materials hat ergeben, dass sich große Differenzen in der beweisrechtlichen Einstufung der schriftlichen „Stellungnahmen“ des AA einerseits und den in der Hauptverhandlung gehörten Beamten andererseits ergeben.

Nachfolgend einige Beispiele aus der Praxis:

So wird der in der Hauptverhandlung gehörte Beamte des AA einmal als Sachverständiger gehört³¹⁸, ein anderes Mal als sachverständiger Zeuge³¹⁹ oder schließlich wird er auch nur als Zeuge vernommen.³²⁰

Die beweisrechtliche Qualifizierung der „Beurteilung“ des AA ist ebenfalls nicht geklärt.

317 Bieneck, AW-Prax 2006, 323, 324.

318 LG Hildesheim, Urteil vom 7.6. 1996 - 15 Kls 95 Js 29458-91 -, S. 16, CD; LG Münster, Urteil vom 24.6.1994 - 11 Kls 6 Js 157/91 -, S. 34, n.v.

319 LG Münster, Urteil vom 24.6.1994 - 11 Kls 6 Js 157/91 -, S. 34, n.v.; LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 57, n.v.; Bieneck, AW-Prax 2006, 323, 324.

320 LG Augsburg, Urteil vom 19.7.1994 - 1 Kls 501 Js 20894/90 -, S. 121.

Teils ist von Gutachten des Auswärtigen Amtes³²¹, von Stellungnahmen³²², von Einschätzungen oder Auskünften³²³ die Rede.

Diese „Beurteilung“ wird dann zum Teil in die Hauptverhandlung als Behördengutachten eingeführt und nach § 256 StPO verlesen.³²⁴

Nur vereinzelt findet man in den Urteilen Hinweise darauf, dass das Gericht selbst den Versuch unternommen hat, sich über die tatsächliche Seite des Exports und die außenpolitischen Hintergründe und Konsequenzen im Wege der Amtsermittlung zu informieren. So wurde beispielsweise vom LG Augsburg³²⁵ in seinem Aufsehen erregenden Urteil³²⁶ unter anderem auch eine Chronik über den Krieg zwischen Iran und Irak aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 20.7.1988 verlesen.

Dass der Aspekt der mehr oder weniger autonomen Informationsbeschaffung von den Strafgerichten und auch bereits von den Ermittlungsbehörden so vernachlässigt wird, ist strafprozessual bedenklich.

Einerseits deshalb, weil von Sachverständigen des AA, sei es in Form von Gutachten, sei es mittels einer mündlichen Vernehmung, nicht gesprochen werden kann. Bei sämtlichen Mitarbeitern des AA wird es nämlich an dem für den Sachverständigen konstitutiven Merkmal der „besonderen Sachkunde“ fehlen.

321 Harder, in Wabnitz/Janovski, X 9 Rdnr. 167; Tiedemann, in FS für Spindel, S. 594.

322 OLG Hamm, ZfZ 1992, 291, 292; LG Bochum, Urteil vom 21.9.1992 - 12 Kls 35 Js 365/90 -, S. 57, n.v.; Ogiemann, in Achenbach/Ransiek, IV 3, Rdnr. 22; v. Schenk, ZaöRV Band 29 (1969), 257, 296.

Das AA bezeichnet seine Beurteilung als „Stellungnahme nach § 34 Abs. 2 Ziff. 3 AWG“, Stellungnahme vom 31.07.1997 an die Staatsanwaltschaft Mannheim, n.v.

323 LG Bonn, Urteil vom 25.6.1998 - 27 W 9/92 -, S. 13, n.v.

324 „in der Hauptverhandlung nach § 256 Abs. 1 StPO verlesene Auskunft des auswärtigen Amtes“, so das LG Bonn, Urteil vom 25.6. 1998 - 27 W 9/92 -, S. 13, n.v.; „in der Hauptverhandlung nach § 256 Abs. 1 Satz 1 StPO verlesenes Behördengutachten des Bundesamt für Wirtschaft“, so das LG Augsburg, Urteil vom 19.7.1994 - 1 Kls 501 Js 20894/90 -, S. 121, n.v.

325 LG Augsburg, Urteil vom 19.7.1994 - 1 Kls 501 Js 20894/90 -.

326 Prominente Zeugen über die (widerlegte) Behauptung der Verteidigung, der BND selbst habe mit Kenntnis und Billigung der Bundesregierung von 1982 bis 1988 Nachrichtenelektronik und Waffen in den Irak geliefert, waren der damalige Außenminister Kinkel, sein Amtsvorgänger Genscher sowie der ehemalige Chef des Bundeskriminalamts Boge.

Nach allgemeiner Auffassung ist Sachverständiger, wer aufgrund seiner besonderen Sachkunde dem Gericht bei der Beurteilung der Beweisfrage behilflich ist.³²⁷

Die Vermittlung der Sachkunde geschieht zum einen durch Referierung allgemeiner Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebiets (sog. Erfahrungssätze), zum anderen durch (nur aufgrund der Sachkunde möglicher) Feststellung von Befundtatsachen und zum dritten durch Beurteilung der Bedeutung von (sachkundig festgestellten) Tatsachen für die Beweisfrage (sog. Schlussfolgerungen).³²⁸

Es stellt sich zwangsläufig die Frage, auf welche „besondere Sachkunde“ sich das AA beruft.

Es liegt auf der Hand, dass die zuständigen Mitarbeiter über die internen, auch diplomatischen Vorgänge Bescheid wissen; oftmals werden sie auch zumindest andeutungsweise Kenntnis von Zusammenhängen haben, die auf nachrichtendienstliche Ermittlungen zurückzuführen sind und der Geheimhaltung unterliegen.

Jedoch rechtfertigt dies noch nicht, ihnen „besondere Sachkunde“ im Sinne eines Sachverständigen nach der StPO zuzubilligen.

Es sind zwar Tatsachen, über die berichtet werden. Allein deshalb wäre der Sachverständigenbeweis noch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch handelt es sich nicht um solche Tatsachen, die ausschließlich aufgrund einer besonderen Sachkunde festgestellt werden können.

Der ausschlaggebende Punkt dafür, weshalb die Mitarbeiter des AA in das Strafverfahren miteinbezogen werden, ist vielmehr, dass sie einen Wissensvorsprung über sicherheitsrelevante Vorgänge vor dem Richter haben. Allein dieser Wissensvorsprung erlaubt es meiner Ansicht nach aber noch nicht, sie als sachkundig im Sinne der StPO zu qualifizieren. Deshalb ist jede Einführung des AA in den Strafprozess, der aufgrund „besonderer Sachkunde“ vorgenommen wird, so nicht haltbar. Vielmehr ist das relevante Wissen beim AA als der zumindest politisch zuständigen Behörde gebündelt, so dass es gerade diese Komplexität an gebündeltem Wissen ist, die den Rückzug auf das AA so attraktiv macht. Andernfalls müsste man sich als Richter oder Ermittlungsbehörde die mitunter vergebliche Mühe machen, Personen mit zumindest punktuell qualitativ gleichwertigem Wissen zu finden und diese dann jeweils zu speziellen Fragen hören.

327 Vgl. nur Beulke, Rdnr. 198.

328 Eisenberg, Rdnr. 1501; Gössel, DRiZ 1980, 363, f.

Aus der gesetzlichen Ordnung des Ermittlungs- und Strafverfahrens ergeben sich darüber hinaus auch diejenigen Grenzen, an die die Ermittlungsbehörden gebunden sind, allen voran das Legalitätsprinzip.³²⁹ Es findet seine Schranken dort, wo die Hinzuziehung von Sachverständigen über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgeht und die Ermittlungsarbeit aus der Hand gegeben wird.³³⁰

Gleiches gilt auch für den Strafrichter. Seine Aufgabe im Strafprozess ist es, diejenigen Tatsachen, die durch die Ermittlungen gewonnen worden sind, unter die einzelnen Straftatbestände zu subsumieren. Daher verbietet es sich auch aus diesem Gesichtspunkt, die Wissensbeschaffung allein dem AA zu überlassen.

Soweit die Mitarbeiter des AA in der Hauptverhandlung gehört werden, geschieht dies einmal als sachverständige Zeugen im Sinne des § 85 StPO, oder aber – statt der Verlesung der „Beurteilung“ nach § 256 StPO – durch Vernehmung in der Funktion des Behördenmitarbeiters.

Was die Vernehmung als sachverständige Zeugen betrifft, so besteht durchaus die Möglichkeit, dass ein Mitarbeiter des AA tatsächlich im entsprechenden Staat vor Ort war und daher sich seine Aussage in der Hauptverhandlung auf diejenigen von ihm selbst wahrgenommenen Tatsachen bezieht, die die auswärtigen Beziehungen im konkreten Fall tangieren. Was die auch bei dieser Qualifizierung erforderliche Sachkunde des Zeugen betrifft, gelten die gleichen Bedenken wie schon beim Sachverständigen angeführt. Auch der Zeuge, der vor Ort Wahrnehmungen über sicherheits- oder außenpolitische Konflikte, sei es auf diplomatischer, sei es auf nachrichtendienstlicher oder auch „nur“ auf allgemein politischer Ebene gemacht hat, besitzt keine besondere Sachkunde im Vergleich zum „normalen“ Zeugen. Seine Besonderheit besteht lediglich darin, dass es ihm aufgrund seiner (beruflichen) Stellung möglich war, Vorgänge wahrzunehmen, die nicht für jedermann leicht einsehbar sind.

Diese Überlegungen geben zu erkennen, dass unklar ist, welche korrekten Beweismittel zur Frage der „erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen“ zur Verfügung stehen.

Auch hier fällt die Einordnung einerseits deshalb schwer, weil unbeobachtet eine Vermischung von Tatbestandsmerkmalen stattgefunden hat.

329 Danach hat die Staatsanwaltschaft ihr Handeln so einzurichten, dass beim Bürger kein Verdacht entstehen kann, sie habe gegen das Gebot der Unparteilichkeit verstoßen.

330 Vgl. ähnlich LG Kiel, NJW 2006, 3224 f.

Eine Analyse der strafprozessual korrekten Beweismittel würde allerdings nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen. Ziel sollte zugunsten des Rechtsanwenders des § 34 Abs. 2 AWG sein, die Handhabbarkeit des Tatbestandes zu erleichtern, indem ihm Vorgaben geliefert werden, die ihn, zumindest teilweise unabhängiger von der Bundesregierung machen.

Gleichgültig, wie man die schriftlichen oder mündlichen „Beurteilungen“ des AA strafprozessual qualifiziert, kommt man damit der Unabhängigkeit nicht näher, sondern klärt lediglich eine formale, für die Praxis eher uninteressante Frage.

2. Abhängigkeit von der Exekutive

Die soeben dargestellten Ungereimtheiten im Verfahren haben faktisch eine Abhängigkeit des Strafrichters verbunden mit einer gewissen Ohnmacht zu Folge. Denn schenkt er den in der dargelegten Form nicht nachprüfbar Bekundungen des AA Glauben und nimmt die erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen an, so ist seine Aufgabe als Richter in der Regel auf eine „Notarsfunktion“ beschränkt.

Teilweise hat diese Ohnmacht, den Ausführungen des AA nichts entgegen setzen zu können, aber auch dazu geführt, dass die Richter Einfallstore in dem Tatbestand gefunden haben, mit deren Hilfe sie im Ergebnis dann doch zur Ablehnung des objektiven Tatbestands gelangten.

Solche Einfallstore waren bereits in der Entscheidung des BVerfG³³¹, wenn auch zu § 34 AWG a.F. als Erfolgsdelikt, angelegt. Dort heißt es nämlich:

„... Denn dieser Umstand ist eine Frage der Nachweisbarkeit des Vorsatzes. War eine außenpolitische Veränderung nicht absehbar, wird es dem Betroffenen regelmäßig nicht vorgeworfen werden können, dass er den Eintritt einer Störung wissentlich und willentlich verursacht hat.

... Im übrigen wird die Strafbarkeit auch hier dadurch eingegrenzt, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg nachgewiesen sein muss. Der Nachweis eines Ursachenzusammenhangs wird aber desto schwieriger sein, je mehr Zeit zwischen der ungenehmigten Ausfuhr von Waren und der Störung der auswärtigen Beziehungen verstrichen ist.“

a) Kausalität

Nach diesen Vorgaben konnte das Merkmal der Kausalität in der alten Tatbestandsfassung gerade ein Korrektiv dafür sein, dass ein enger zeitlicher

331 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910 f.

Zusammenhang zwischen Tatzeitraum und Taterfolg nicht zu fordern ist, jedoch aber der Ursachenzusammenhang zwischen Tathandlung und Taterfolg ohne Lockerung nachgewiesen sein muss.³³² Mit dieser Argumentation lehnten sodann auch einige der LGs die Strafbarkeit trotz entgegenstehender Aussagen des AA ab.

Das *LG Hamburg* meinte, die Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 AWG a.F. werde in allen drei Varianten dadurch eingegrenzt, dass für jeden Einzelfall ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tathandlung einerseits, also der ungenehmigten Ausfuhr von genehmigungspflichtigen Waren, und dem Taterfolg andererseits, also hier dem Eintritt einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen der BRD, nachgewiesen sein müsse.³³³

In ähnlicher Weise argumentierte auch das *LG Bonn*.³³⁴

Trotz bejahender Stellungnahme des AA seien weder das Merkmal der Störung der auswärtigen Beziehungen noch das des Völkerfriedens kausal auf diese spezielle, in Frage stehende Ausfuhrhandlung der Angeklagten zurückzuführen.

Nach der neuen Gesetzeslage kann freilich nur noch im Rahmen des § 34 Abs. 6 Nr. 1 AWG in dieser Weise argumentiert werden. Nach der neuen Tatbestandsfassung, also dem Eignungsdelikt, hat sich das Problem um die Kausalität im Sinne der *conditio sine qua non* erledigt. Es bleibt allenfalls die Frage offen, ob es sich im Rahmen der jetzt zu prüfenden generellen Kausalität widerspiegelt. Dann aber müssten die der generellen Kausalität zu Grunde liegenden Grundsätze teleologisch reduziert werden. Im Ergebnis dürfte eine solche Reduktion bereits aus der Systematik nicht haltbar und zudem nicht notwendig sein, wie unten bei den Untersuchungen der Deliktsnatur zu zeigen sein wird.³³⁵

b) Vorsatz

Ein weiteres, vom BVerfG angesprochenes Einfallstor, das trotz der Umgestaltung zum Gefährdungsdelikt noch existiert, ist der Nachweis des Vorsatzes. Nachgewiesen werden muss dem Täter, dass er die außenpolitische Veränderung oder die militärische Auseinandersetzung wissentlich und willentlich durch seine Tathandlung herbeigeführt hat.

332 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1911.

333 LG Hamburg, Beschluss vom 20.3.1997 - 615 Kls 4/ 95 -, zitiert aus: Holthausen/Hucko, NStZ 1998, 225, 231.

334 LG Bonn, Urteil vom 25.6.1998 - 27 W 9/92 -, S. 13 f., n.v.

335 Vgl. Kapitel 4 C.

Beim Gefährdungsdelikt muss dem Angeklagten nunmehr entweder nachgewiesen werden, dass er Vorsatz hinsichtlich seiner gefährlichen Handlung hatte oder aber wissentlich und willentlich die durch seine Handlung ausgelöste konkrete Gefährdung zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Soweit mir ersichtlich, hat jedoch bislang kein Gericht eine Strafbarkeit mangels Vorsatzes der Angeklagten verneint. Vielmehr beschränken sich die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen zum subjektiven Tatbestand oftmals auf reine Feststellungen. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit den Anforderungen unterbleibt beziehungsweise beschränkt sich auf floskelhafte allgemeine Begründungen.

So finden sich Ausführungen, die lediglich festzustellen, dass ungenehmigte Ausfuhren nuklearrelevanten Materials nach Pakistan geeignet waren, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, weil hierdurch die Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollen und damit die Glaubwürdigkeit der die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen verfolgenden Politik der Bundesrepublik Deutschland, die im Gegensatz zu Pakistan zu den Mitunterzeichnern des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrages (= Atomwaffensperrvertrag) gehört, in Frage gestellt werden könnte.³³⁶

Nicht ungewöhnlich sind auch Äußerungen in Entscheidungen, die die subjektive Tatseite lediglich unterstellen. So sind im Urteil des LG Würzburg gleich an zwei Stellen folgende Feststellungen zu finden: „In dem Wissen, dass die erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt worden war, lieferte der Angeklagte, um der inzwischen schlechten wirtschaftlichen Lage seines Unternehmens abzuhelpen, schließlich am 22.05.1995 an die Firma „Defence Industries Organisation“ (nachfolgend: DIO) mit Sitz in Düsseldorf, eine Beschaffungsorganisation des iranischen Verteidigungsministeriums, Gussformen für Turbinenschaufeln und für Keramikelemente sowie gegossene Keramikkerne und Probeschaufeln. Die Waren wurden, wie der Angeklagte ebenfalls wusste, unter Umgehung des offiziellen Ausfuhrweges in den Iran verbracht. Die aus den gelieferten Teilen herstellbaren Turbinen waren, wie den Angeklagten bewusst war, für den Einsatz in Militärflugzeugen des Iran bestimmt.“³³⁷

Diese Ausführungen zeigen, dass eine Beschäftigung mit den Anforderungen des subjektiven Tatbestandes, insbesondere mit der Frage, ob und in

336 LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 13.3.1997 - 12 Kls 152 Js 439/93 -, S. 3; ähnlich auch LG Hildesheim, Urteil vom 8.7.1996 - 15 Kls 95 Js 29458/91 -, S. 15.

337 LG Würzburg, Urteil vom 5.4.2001 - 5 Kls 156 Js 750/98 -, S. 3.

welcher Weise der Angeklagte auch hinsichtlich der Trias vorsätzlich gehandelt haben muss, nicht stattfindet.

c) Erheblichkeit

Das Merkmal der „Erheblichkeit“ betrifft das Gewicht des Verstoßes und bietet sich als Einfallstor zur Ablehnung des objektiven Tatbestandes an. Es eröffnet nämlich dem Richter die Möglichkeit, trotz positiver Stellungnahme des AA über die Eignung zur Gefährdung der auswärtigen Beziehungen das Gewicht der Gefährdung als unerheblich einzustufen.

Allerdings benötigt es auch in diesem Fall Argumente, die gegen die Beurteilung des AA sprechen.

Mir ist aus der Praxis kein Fall bekannt, bei dem eine Verurteilung an der Erheblichkeit der durch die Ausfuhr hervorgerufenen Gefährdung gescheitert wäre. Dies mag daran liegen, dass die „Beurteilungen“ des AA in der Regel zur „erheblichen Gefährdung“ abgefasst sind. Einen qualitativen Unterschied zwischen der Gefährdung der Rechtsgüter auf der einen Seite und deren erheblichen Gefährdung andererseits wird nicht gemacht.

III. Stellungnahme

In der strafprozessualen Behandlung des Tatbestandes spiegeln sich sämtliche aufgezeigten Probleme des materiellen Rechts wieder. Die Auslegungsdefizite auf der einen Seite und die Wissensdefizite auf der anderen birgen die Gefahr einer vorschnellen Resignation des Richters und auch der Ermittlungsbehörden in sich.

Beide verlassen sich (zu sehr) auf die vermeintlich sachkundige Seite und geben dadurch mehr oder weniger freiwillig die Verantwortung bei der Ausfüllung des Tatbestandes ab. Durch die im tatsächlichen Bereich vom Richter meist nicht nachvollziehbaren oder nicht widerlegbaren Äußerungen im Rahmen der vom BAFA und insbesondere vom AA abgegebenen „Beurteilungen“, versetzt sich der Tatrichter selbst in eine Art „Notarsfunktion“. Er hat in der Regel faktisch nur die Möglichkeit, der in der „Stellungnahme“ vertretenen Ansicht zu folgen. Sein Wissen in tatsächlicher Hinsicht reicht unter Umständen nicht einmal aus, die abgegebene „Stellungnahme“ zu analysieren und gegebenenfalls vertretbar zu widerlegen.

Meiner Ansicht nach gibt es Alternativen das Strafverfahren unter Zugrundelegung des materiell-rechtlich aufgearbeiteten Tatbestandes mit den herkömmlichen prozessualen Mitteln alternativ zu gestalten. Zunächst müsste allerdings geklärt sein, welcher Tatsachenkenntnis es konkret zur Subsumtion bedarf. Dies wiederum lässt sich nur dann im Einzelfall bestimmen,

wenn zuvor der zeitliche Rahmen der Beurteilung, die Qualität des vom Tatbestand sanktionierten Unrechts sowie das Schutzgut der Strafnorm feststehen. Ohne eine präzise Benennung dieser Eckpunkte und damit ohne Handwerkszeug des Rechtsanwenders wird der Übernahme pauschaler Aussagen, die sich einer jeden Nachprüfung entziehen, Vorschub geleistet.

Im Folgenden Kapitel werden diese für den Tatbestand essentiellen Eckpunkte hergearbeitet.

Kapitel 4: Lösungsvorschläge

Um zu einem stimmigen Gesamtkonzept bei der Handhabung des § 34 AWG und insbesondere dessen Abs. 2 zu gelangen, hat zunächst die Klärung des Schutzguts Priorität. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, ob das Schutzgut der Strafvorschrift inhaltsgleich ist mit den in § 34 Abs. 2 AWG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffen, oder ob zu dessen Auslegung ein anderer, vielleicht sogar von den unbestimmten Rechtsbegriffen unabhängiger Ansatz zu finden ist.

Sind die Fragen nach dem Schutzgut samt der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe beantwortet, so hat man zwar – abgesehen von der Tathandlung – die Tatbestandsmerkmale des § 34 Abs. 2 inhaltlich eingegrenzt. Nicht geklärt ist damit jedoch, ob die Auslegung des § 34 Abs. 2 AWG ergibt, dass dieser Tatbestand eine konkrete Gefahr der Trias verlangt, oder ob es bei der herkömmlichen Beurteilung der Eignungsdelikte bleibt und vom Richter nur unter Zugrundelegung einer generellen Betrachtungsweise beurteilt werden muss, ob die Tathandlung abstrakt gefährlich war.

Nicht zuletzt bleibt dann festzustellen, wie dieser Tatbestand im Verfahren zu behandeln ist, über was konkret Beweis erhoben darf bzw. muss.

A. Rechtsgut

Auffallend ist, dass die Frage nach dem konkreten Rechtsgut der Strafnorm des § 34 AWG in den einzelnen Auseinandersetzungen oftmals übergangen wird. Vielmehr kann mancherorts, teilweise auch nur aus dem Zusammenhang, entnommen werden, dass die im Wortlaut des § 34 Abs. 2 AWG und auch – leicht verändert – in § 7 Abs. 1 AWG verwendete Trias eben gerade das Schutzgut der Strafnorm sein soll.³³⁸ Diese Annahme ist wohl in den meisten Fällen auf die Überlegung gestützt, dass es sich bei diesen Rechtsgütern immerhin um die Kernrechtsgüter des gesamten Außenwirtschaftsrechts handelt, denen besondere Bedeutung gerade auch im Hinblick auf das strafrechtliche Schutzgut zukommt.

338 V. Burchard, S. 141; Ogiermann, in Achenbach/Ransiek, IV 3, Rdnr. 18; Tiedemann, BT § 3 Rdnr. 66; Dahlhoff, NJW 1991, 208; Trouet, in FS für Krause, S. 414.

Anders wird dann, wenn auch seltener, formuliert, dass das Rechtsgut des § 34 AWG der staatliche Exportgenehmigungsvorbehalt zum Schutze der Trias sein soll.³³⁹

Einige Autoren weisen noch zusätzlich auf den „Schutz des Allgemeinwohls“ hin³⁴⁰, ohne allerdings dann im Weiteren das Verhältnis zwischen dem Schutzgut „Allgemeinwohl“ und der „Trias“ klar zu stellen. Soweit mir ersichtlich, vertritt keine Auffassung die Meinung, das Schutzgut beschränke sich auf das Allgemeinwohl.

Eine solche Annahme würde auch dem Sinn des strafrechtlichen Schutzguts nicht gerecht. Der Rückzug auf die pauschale Aussage, § 34 AWG bezwecke den Schutz des Allgemeinwohls, würde weder dem Rechtsanwender beziehungsweise dem Rechtsunterworfenen helfen, die einzelnen Tatbestände fassbarer zu machen noch würde es leicht, in einem so definierten Schutzgut, den mit der Sanktionierung verbundenen Gedanken zu finden. Natürlich dient § 34 AWG in letzter Konsequenz auch dem Schutz jedes einzelnen im Kollektiv, also dem Gemeinwohl, indem einerseits wirtschaftliche Belange wie die konkret betroffene Außenhandelsfreiheit andererseits aber auch die Durchsetzbarkeit politischer Interessen geschützt sind. Jedoch liegt der Schutz des Gemeinwohls jedem Straftatbestand zu Grunde und es ist keiner Seite gedient, sich mit dieser vagen Schutzgutdefinition zufrieden zu geben, die den Straftatbestand nicht zu begrenzen vermag.

Die Bestimmung des Schutzguts aber kann einen Beitrag dazu leisten, den Straftatbestand des § 34 AWG und insbesondere dessen Abs. 2 sowohl in dogmatischer Hinsicht, etwa bei Auslegung des Tatbestandes im Hinblick auf die vorausgesetzte abstrakt gefährliche Tathandlung bzw. dem konkreten Gefahrenerfolg, zu entmystifizieren als auch als Konsequenz davon die praktische Handhabung im Strafverfahren zu erleichtern, indem transparent wird, über was genau Beweis zu erheben ist.

I. Genehmigungsvorbehalt zum Schutz der Trias

Untersucht man zunächst die Auffassung des OLG München³⁴¹, die das Schutzgut des § 34 AWG in der Einhaltung der staatlichen Exportkontrollvorschriften sieht, so ist auf den ersten Blick unabhängig von der Trias Verwaltungsunrecht geschützt.

339 OLG München, NStZ 1993, 243.

340 Bieneck, in Bieneck, § 23, Rdnr. 1; Fuhrmann, in Erbs/Kohlhaas, § 34 Rdnr. 4.

341 OLG München, NStZ 1993, 243.

Verwaltungsunrecht ist dann grundsätzlich als taugliches strafrechtliches Schutzgut anerkannt, wenn es sich nicht nur um Verstöße gegen bloßes Verwaltungsunrecht handelt, sondern der Verwaltung in der speziellen Regelungsmaterie durch Verwaltungsgesetz weitergehende Befugnisse eingeräumt sind. Dann nämlich, wenn das Tatunrecht durch gesetzlich präzierte Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse maßgeblich mitbestimmt ist, kommt der Einhaltung des Verwaltungsverfahrens für die Bestimmung des sanktionierten Unrechts und damit auch des Rechtsgutes eine besondere Bedeutung zu.³⁴²

Im Gegensatz dazu unterliegt die Einstufung eines Rechtsguts als zum Schutz von bloßem Verwaltungsungehorsam Bedenken.

Die Legitimität derjenigen Tatbestände, die Verwaltungsungehorsam bestrafen, ist nach wie vor im Nebenstrafrecht, insbesondere im Hinblick auf die ultima ratio-Funktion des Strafrechts, in der Diskussion.

Wohlers unterscheidet dabei in seiner Untersuchung zu den abstrakten Gefährungsdelikten verschiedene Konstellationen:

Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist, dass es einer Rechtfertigung bedarf, will man bloßen Verwaltungsungehorsam allein um seiner selbst willen strafrechtlich absichern.

Dann bedürfe es nämlich einen über den rein formellen Genehmigungsverstoß hinausgehenden materiellen Unwertgehalt.³⁴³

Vorhanden sei dieser stets bei Verhaltensweisen, die nach den vorrangigen Wertungen der Primärrechtsordnung kein Bestandteil der grundrechtlich geschützten Freiheitssphäre des Einzelnen sind. Derartige Verhaltensweisen könnten allenfalls dann als erlaubt angesehen werden, wenn die Verwaltung, der insoweit vom Gesetzgeber die Befugnis erteilt worden ist, die der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit entzogene Verhaltensweise im Einzelfall und ausgerichtet an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Abwägungskriterien zu gestatten, eine entsprechende Genehmigung auch tatsächlich erteilt hat.

342 Vgl. hierzu insbesondere die Diskussion im Umweltstrafrecht OLG Braunschweig, NStZ-RR 1998, 175, 177; Alt, in MüKo, § 327 Rdnr. 1; Cramer/Heine, in Sch/Sch, Vor. §§ 324 Rdnr. 8, § 327 Rdnr. 1; Ransiek, in NK § 327 Rdnr. 2; Steindorf, in LK, § 327 Rdnr. 1; Rengier, NJW 1990, 2506, 2509; Kindhäuser, in FS für Helmrich, S. 983.

343 Wohlers, S. 316 ff.

Ein Beispiel hierfür bildet das KWKG, das mit repressiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet ist.

Eine solche Konstellation trifft auf das Außenwirtschaftsrecht jedoch gerade nicht zu. Wie oben³⁴⁴ dargelegt, ist schon nach § 1 AWG der Außenhandel grundsätzlich frei und auch durch Art. 14 Abs. 1, 12 Abs. 1, 11 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantiert. Daher handelt es sich bei den Genehmigungserfordernissen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts um präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt.

Nicht ganz eindeutig hinsichtlich der Rechtfertigung der Sanktionierung zu beurteilen sind demgegenüber aber gerade diese präventiven Verbote. Das sind solche Verhaltensweisen, die zwar einerseits als Teil der grundrechtlich geschützten Freiheitssphäre des Einzelnen anzusehen sind, die andererseits aber dennoch einem präventiven Erlaubnisvorbehalt unterliegen.

Einer Ansicht nach ist die Pönalisierung mit Kriminalstrafe in diesen Fällen dann gerechtfertigt, wenn nur über das Verwaltungsverfahren die für die künftige Gefährlosigkeit im Umgang mit Gütern notwendigen Erkenntnisse gewonnen werden können, wenn also erst die Prüfung durch die Verwaltung einen Vertrauenstatbestand schafft, der das Eingehen des Risikos als hinnehmbar erscheinen lässt.³⁴⁵

Legitim sei die Pönalisierung des Verwaltungsungehorsams dann, „wenn durch die verwaltungsrechtliche Gefahrenkontrolle elementaren Ängsten begegnet werden soll.“³⁴⁶

Gegen diese Begründung der Zulässigkeit der strafrechtlichen Sanktionierung von bloßem Verwaltungsunrecht richtet sich eine andere Meinung.

Danach sei das bloße Abstellen auf subjektive Sicherheitsbedürfnisse kein hinreichend klares Abgrenzungskriterium.³⁴⁷ Ein materieller Unwertgehalt komme einem Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt nur dann zu, wenn die entsprechenden Verhaltensweisen überhaupt erst nach vorgängiger behördlicher Kontrolle als noch bzw. schon tolerabel erscheinende Gefahrenquellen anerkannt werden können.³⁴⁸ Demgegenüber fehle es an einem materiellen Unwertgehalt, wenn der Genehmigungsvorbehalt allein anderen Zwecken

344 S.o. Kapitel 1 C. I.

345 Kindhäuser, S. 325; Tiedemann/Kindhäuser, NStZ 1988, 337, 343.

346 Tiedemann/Kindhäuser, NStZ 1988, 337, 343.

347 Frisch, S. 109, Fußn. 319; Wohlers, S. 317.

348 Frisch, S. 109; Wohlers, S. 317.

dient, wie insbesondere der Erleichterung der behördlichen Aufgabenerfüllung.³⁴⁹

Ohne eine Entscheidung darüber treffen zu müssen, wessen Begründungsansatz zutreffend ist, kann für das AWG bzw. die AWV gesagt werden, dass bei einem Verstoß gegen das Verwaltungsunrecht in jedem Fall ein darüber hinausgehender materieller Unrechtsgehalt vorliegt.

Denn folgt man der ersten Begründung, so schafft das BAFA als zuständige Genehmigungsbehörde einen Vertrauenstatbestand durch (sachverständige) Prüfung der bei ihr eingereichten Genehmigungsanträge, Anfragen auf Grund der catch-all Klauseln etc. hinsichtlich der qualifizierten staatlichen Kontrollinteressen. Das BAFA ist nämlich zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens die einzige Behörde, die sowohl technisch als auch, unterstützt durch das AA, politisch beurteilen kann, ob die konkrete Ware genehmigungsfähig bzw. -pflichtig ist. Insofern kommt dem BAFA die gewichtige Position zu, Informationen zu bündeln und zu verwalten.

Aber auch nach der zweiten Begründung liegt der als notwendig verlangte materielle Unrechtsgehalt vor.

Wiederum ist es nur das BAFA, das die mit der konkreten Aus- oder Einfuhr in ein bestimmtes Land verbundenen Gefahren relativ zuverlässig abschätzen kann. Es kann in diesem Zusammenhang nicht die Rede davon sein, dass die Genehmigung lediglich der Erleichterung der behördlichen Aufgabenerfüllung dient. Sie ist vielmehr die einzige Möglichkeit für den Staat, eine Exportkontrolle zum Schutz der Kernrechtsgüter vornehmen zu können. Das wiederum bedeutet, dass die ultima ratio Funktion des Strafrechts in diesem Bereich durch die staatliche Intervention auf der Genehmigungsebene abgesichert ist. Dies wird auch bestätigt dadurch, dass sich der Gesetzgeber veranlasst sah, § 34 Abs. 8 AWG einzuführen, wodurch er die erschlichene Genehmigung bzw. die aus sonstigen Gründen unter vorsätzlicher Umgehung der Genehmigungsvoraussetzungen erwirkte Genehmigung einem Verhalten ohne Genehmigung gleichgestellt hat. Dadurch wird einmal mehr deutlich, wie wichtig das Verwaltungsverfahren und die darin ergehenden Entscheidungen des BAFA für die Konzeption des Außenwirtschaftsrechts sind. Denn in diesem speziellen Punkt hat sich der Gesetzgeber des Straftatbestandes gerade ausdrücklich von den Vorgaben des Verwaltungsrechts gelöst, in dem er den Konflikt zwischen den §§ 43 Abs. 2, 48 Abs. 3 Satz 2 iVm Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG und der Verwaltungsaktsakzessorietät in diesem Bereich einer eigenständigen Regelung zugeführt

349 Wohlers, S. 317.

hat.³⁵⁰ Damit aber ist über den eigentlichen Regelungsgehalt hinaus klargestellt, dass die materielle Prüfung des Genehmigungsantrags durch das BAFA im Vorfeld eine derart gewichtige Position einnimmt, die sogar die Durchbrechung des formellen Verwaltungsverfahrens bei Vorliegen der gesetzlichen Merkmale des § 34 Abs. 8 AWG rechtfertigt.

Berücksichtigt man dabei auch eine Eigenart des Außenwirtschaftsrechts, Genehmigungstatbestände über catch-all Klauseln zu schaffen, so wird ebenfalls deutlich, dass die Erteilung der entsprechenden Genehmigung sowohl einen Vertrauenstatbestand schafft als auch das BAFA als Genehmigungsbehörde einzig die Gefahren abschätzen und schließlich beurteilenden kann. Ansonsten verlöre die Idee der catch-all Klauseln jeglichen Sinn, bei denen Verantwortung und Mitwirkungspflichten auch auf den Unternehmer übertragen sind.

Zwar kann das aus den catch-all Klauseln resultierende Argument genauso gut zur Begründung des Unrechtsgehalts der Ordnungswidrigkeiten des § 33 Abs. 4 AWG i.V.m. der jeweiligen Verordnung, die die Genehmigungstatbestände normiert, herangezogen werden.

Einem solchen Einwand ist entgegenzuhalten, dass es gerade dem Wesen der unechten Mischtatbestände entspricht, eine Überschneidung von Ordnungswidrigkeit und Straftat zu normieren. Dabei obliegt es allein dem Gesetzgeber, für Verfolgungsbehörden und Gerichte verbindlich die abstrakte Bewertung des Straftatbestandes festzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn die Tat ihrem materiellen Unrechtsgehalt nach eine andere Bewertung verdiente.³⁵¹

Allein deshalb, weil es hinsichtlich des Verwaltungsunrechts zu einer Überschneidung von Ordnungswidrigkeit und Straftat kommt, kann also nicht der Schluss gezogen werden, dies wirke sich auch auf den materiellen Unrechtsgehalt aus, der neben dem Verwaltungsunrecht sanktioniert werden soll und stünde der Erhebung des Verwaltungsverstößes zum strafrechtlichen Schutzgut im Wege.

Auch wenn dem Grunde nach somit qualifizierte staatliche Kontrollinteressen als Schutzgut anerkannt werden, bleibt ungeklärt, ob und in welcher Weise die in der Trias verankerten Kernrechtsgüter eine Rolle spielen. Unbefriedigend ist nämlich, dass bei Erhebung des Verwaltungsunrechts zum Schutzgut die Trias völlig außer Acht bleibt.

350 Vgl. hierzu Wimmer, JZ 1993, 67 ff.; Steindorf in FS für Salger 167, 182 f.; Paeffgen in FS für Stree/Wessels 587, 609; Heine in Sch-Sch § 330 d, Rdnr. 24.

351 Göhler, Vor. § 1 Rdnr. 37.

Zwar hat der Verordnungsgeber sie präventiv im Rahmen des § 7 AWG beim Erlass eines Genehmigungstatbestandes zu beachten. Die präventive Gefahrprognose vermag jedoch nicht die umfassende strafrechtliche Sanktionierung mit Rücksicht auf die Kernrechtsgüter sicherzustellen.

II. Trias entspricht dem Schutzgut

Untersucht man im Anschluss daran die verbreitete Annahme, dass das strafrechtliche Schutzgut gleich den unbestimmten Rechtsbegriffen im Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG ist, so eröffnen sich als Folge dieser Annahme gleich mehrere Ungereimtheiten.

Man muss sich dann der Frage stellen, weshalb das Schutzgut des § 34 Abs. 1 AWG zumindest nicht vollständig identisch ist mit dem des § 34 Abs. 2 AWG.

§ 34 Abs. 1 AWG enthält nämlich nicht (mehr) die Trias im Tatbestand. Insofern sanktioniert § 34 Abs. 1 AWG lediglich den Verstoß gegen die staatlichen Exportkontrollvorschriften, also die Einhaltung der Garantie behördlicher Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse. Eben diese strafrechtliche Sanktionierung und das sich als Folge davon ergebende Schutzgut von Verstößen gegen qualifiziertes Verwaltungsunrecht ist es, was ab und an in der Literatur auch kritisiert wird.³⁵²

§ 34 Abs. 2 AWG sanktioniert dagegen nicht nur diese Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse, wenngleich dies ebenso durch die sanktionierten Tathandlungen des §§ 33 Abs. 1, 4 AWG der Fall ist. Dazu kommen muss noch die Gefährgeeignetheit hinsichtlich der Trias. Nach der hier zu untersuchenden Ansicht soll aber eben diese Trias auch gleichzeitig (ausschließlich) das Schutzgut des Abs. 2 sein. Ungeklärt ist damit, wie sich der Schutz vor den Verstößen gegen die staatlichen Exportkontrollvorschriften zu dem Schutz der Trias verhält.

Nun könnte man hinsichtlich des Abs. 1 so argumentieren, dass hinter der verwaltungsrechtlichen Kontrolle ja genau dieselben Rechtsgüter stehen. Die entsprechenden Verordnungen, die die Genehmigungstatbestände enthalten, sind gerade auf Grund von § 7 AWG erlassen worden und § 7 Abs. 1 AWG enthält seinerseits wiederum die Schutzgüter. Mit einer solchen Begründung käme man im Ergebnis doch dazu, dass die Schutzgüter in Abs. 1 zumindest mittelbar in den Schutz miteinbezogen sind, wenn auch dessen Wortlaut diese nicht explizit erwähnt.

352 Michalke, StV 1993, 262, 263.

Somit käme man auch mit der Auffassung, die das Rechtsgut des § 34 Abs. 2 AWG in der Trias sieht, dazu, dass sich das Rechtsgut des § 34 Abs. 1 AWG mit dem des § 34 Abs. 2 AWG deckt.

An dieser Überlegung ist problematisch, dass sie den staatlichen Genehmigungsvorbehalt völlig außer Acht lässt. Sowohl § 34 Abs. 1 AWG als auch dessen Abs. 2 sowie auch die Ordnungswidrigkeiten des § 33 AWG sind geprägt davon, dass eine Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit nur dann in Betracht kommt, wenn die Ausfuhr oder Verbringung ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wird. Die Rechtsgutstrias in § 34 Abs. 2 AWG dient lediglich als zusätzliches Merkmal des Mischtatbestandes.

Im Vordergrund der strafrechtlichen Sanktion steht allerdings gerade der Verstoß gegen den staatlichen Genehmigungsvorbehalt.

Würde man trotz allem die Trias als Rechtsgut des § 34 AWG annehmen wollen, so sähe man sich mit zwei Fragen konfrontiert: zum einen müsste man erklären, weshalb der durch die Trias zum Ausdruck kommende Schutz von politischen, aber auch staatlichen und zwischenstaatlichen Belangen im Mittelpunkt eines Wirtschaftsgesetzes steht.

Zum anderen müsste der Frage nachgegangen werden, ob die drei Elemente der Trias auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner zu bringen sind, d.h. welchen konkreten Inhalt das geschützte Rechtsgut im Gegensatz zu den Definitionen, die sich zu § 34 Abs. 2 AWG herausgebildet haben, hat. Denn Sinn der Herausarbeitung eines handhabbaren Schutzguts ist es doch, den Bedeutungsgehalt einer Sanktionsnorm fassbar zu machen, um im Zweifelsfall die Grenzen des jeweiligen Straftatbestands abstecken zu können. Legt man dann aber die Definitionen zu Grunde, die sich zu den Tatbestandsmerkmalen herausgebildet haben, so verschieben sich die jetzt schon zum Tatbestand bestehenden Definitions- und Abgrenzungsprobleme nur auf die Ebene des Schutzguts. Mit dem so definierten Schutzgut könnten die Fragen des Tatbestandes dann nicht behoben werden; sie würden sich lediglich in der Rechtsgutsdefinition wieder finden.

Alternativ denkbar wäre auch, die drei Güter als jeweils eigenständige Schutzgüter zu behandeln, ohne den Anspruch, für alle drei ein Übergeordnetes zu finden, das den gerade aufgezeigten Anforderungen entspricht.

Die Annahme unterstellt, die Trias sei das Schutzgut, ist letzterer Weg meiner Ansicht nach der einzig gangbare.

Wegen der drei unterschiedlichen und vor allem wesensverschiedenen Elemente kann nur davon ausgegangen werden, dass es drei isoliert voneinander zu betrachtende Güter sind, von denen jedes für sich genommen einer

eigenen Schutzgutbestimmung zugänglich ist. Es läge dann im Ergebnis ein Straftatbestand vor, der stets dreigeteilt auszulegen und zu betrachten ist. Ein weiteres Problem würde sich mit der Frage eröffnen, in welchem Verhältnis die drei Schutzgüter zueinander stehen, ob sie als gleichberechtigt nebeneinander oder in einem Stufenverhältnis zu betrachten sind.

Das Spektrum des Schutzes fängt nämlich bereits auf politischer Ebene (Nr. 3) an und endet bei militärischen Auseinandersetzungen und Völkerkriegen (Nr. 1 und Nr. 2).

Förderlich für die praktische Handhabbarkeit wäre ein solcher Kompromiss ebenso nicht. Erhebt man die Trias, gleich ob dreigeteilt oder in einem zusammengefasst, zum Schutzgut, so besteht das Problem nach wie vor weiter, dass der jeweils zuständige (Ermittlungs-) Richter, vielleicht auch der Staatsanwalt, seinen großen Respekt vor solch hohen Rechtsgütern nicht verloren hat. Soll er etwa unter Zeitdruck über einen Antrag auf Durchsuchung oder Erlass eines Haftbefehls entscheiden und sieht er sich auf den ersten Blick diesen beeindruckenden Rechtsgütern gegenüber, so wird er im Zweifel – selbst bei gegenteiliger Überzeugung – keine Argumentation finden, die diesem immensen Druck standhält und dem entgegen zu steuern vermag. Dieses sozialpsychische Phänomen lässt sich auch dadurch belegen, dass selbst die Beamten des AA in der Regel in ihren „Stellungnahmen“ zu dem Ergebnis gelangen, es läge ein Sachverhalt vor, der geeignet scheint, wenigstens eine Variante der Trias zu gefährden oder zu verletzen.³⁵³

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle demnach fest halten, dass es m.A. nach kein praktisch gangbarer Weg ist, die Trias im Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG zum Rechtsgut des gesamten Tatbestandes bzw. sogar des gesamten § 34 AWG zu erheben. Zur Lösung der Auslegungsprobleme des Tatbestandes wäre damit nichts hinzugewonnen.

III. Bestimmung des Rechtsguts

Die Lösung des Problems ist in einem Mittelweg zwischen den beiden zuvor diskutierten Ansichten zu finden.

Wegen der soeben dargestellten Gründe stellt der Verstoß gegen die staatlichen Exportkontrollvorschriften einen gewichtigen Beitrag zum Schutzgut dar.

353 Vgl Bieneck, AW-Prax 2006, 323, 324, der ihnen zu Gute hält, dass es schließlich ihre Aufgabe ist, „diese Rechtsgüter des Außenwirtschaftsrechts im harten außenpolitischen Kampf auch unter „Freunden“ zu bewahren.“

Andererseits aber kann man kaum ignorieren, dass die drei Kernrechtsgüter des AWG in das Schutzgut einfließen.

Unabhängig davon, ob sie nun wie im § 34 Abs. 2, 6 Nr. 1, Nr. 4 AWG direkt als Tatbestandsmerkmale mit in den Tatbestand aufgenommen sind oder wie etwa bei den anderen Tatbeständen des § 34 AWG, bei denen sie nur mittelbar über den Umweg des § 7 Abs. 1 AWG eine Rolle spielen, ist zumindest eines der Drei immer der ausschlaggebende Gesichtspunkt für die gesetzgeberische Rechtfertigung einer Sanktionierung.

Somit haben beide der soeben dargestellten Meinungen zum Schutzgut richtige Ansätze, die es gilt, miteinander in Einklang zu bringen.

1. Legitimation

In den einzelnen Tatbeständen des § 34 AWG zeigt sich jedenfalls unmittelbar, dass der Strafunwert immer an ein Handeln ohne Genehmigung gekoppelt ist. Das bedeutet aber, dass der Verstoß gegen die Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse der Verwaltung die gewichtigere Rolle bei Bestimmung des Schutzgutes spielen muss. Denn durch diesen Verstoß ist bereits mittelbar auch die Trias tangiert. Aus verwaltungsrechtlicher Sicht haben die Rechtsgüter in § 7 Abs. 1 AWG als Ermächtigungsnorm zum Erlass von Rechtsverordnungen ihren Niederschlag gefunden. An dieser Stelle ist es Zweck der unbestimmten Rechtsbegriffe, dem Verordnungsgeber die Möglichkeit zu geben, präventiv tätig zu werden und durch Schaffung von Genehmigungstatbeständen zu verhindern, dass der potentiell Verantwortliche den gesetzlich anerkannten bzw. anzuerkennenden Bedürfnissen an einem reibungslosen (politischen) Ablauf des zwischenstaatlichen Warenverkehrs zuwiderhandelt.

Fest gehalten werden kann somit bereits jetzt, dass Schutzgut des § 34 AWG in erster Linie der Verstoß gegen die staatlichen Exportkontrollvorschriften ist.

Die Sanktionierung von qualifiziertem Verwaltungsunrecht ist vorliegend auch legitimiert, weil der materielle Unrechtsgehalt weit über ein bloßes Verwaltungsunrecht hinausgeht. Denn der Gehalt des Tatunrechts und der des Rechtsguts werden maßgeblich bestimmt durch die verwaltungsrechtliche Anordnung eines bestimmten Verfahrens und der damit einhergehenden Kontrolle und Garantie eines gewissen Sicherheitsstandards.³⁵⁴

Darüber hinaus erscheint es allerdings notwendig, bei dem Straftatbestand des § 34 Abs. 2 AWG und dem Qualifikationstatbestand des § 34 Abs. 6

354 S.o. Kapitel 4 A. I.

Nrn. 1 und 4 AWG weitere Schutzinteressen anzuerkennen, um die Grenze zur Ordnungswidrigkeit deutlich hervorzuheben.

Wie bereits für die Umweltdelikte des StGB nach §§ 324 ff. StGB entwickelt, steht unter Legitimitäts Gesichtspunkten nichts im Wege, einen doppelten Rechtsgutsbezug mit fließenden Übergängen und unterschiedlichen Akzentuierungen anzunehmen, der zukunftsbezogen und mit den realen Verhältnissen wandelbar ist.³⁵⁵

Greift man diesen Gedanken für das Außenwirtschaftsstrafrecht auf, würde sich das Rechtsgut durch den Verstoß gegen qualifiziertes Verwaltungsunrecht auszeichnen, zudem wäre allerdings mindestens eine Variante der Trias – je nach zu beurteilendem Sachverhalt – in den Schutz mit einzubeziehen.

Grund und Zweck einer solchen Betrachtungsweise ist es, die Möglichkeit zu eröffnen, die rechtlich geschützten Interessen vollständig zu erfassen und sämtliche Komponenten in das Rechtsgut einfließen zu lassen. Der Verstoß gegen qualifiziertes Verwaltungsunrecht im oben beschriebenen Sinne bildet dabei die gewichtige rechtliche Komponente; der Einfluss mindestens eines der drei Kernrechtsgüter des AWG dagegen untermauert den Rechtsverstoß durch eine Akzentuierung tatsächlicher Art. Denn die vom Verordnungsgeber präventiv, auf den Kernrechtsgütern des AWG nach § 7 Abs. 1 AWG erlassenen Rechtsverordnungen, werden durch die Einbeziehung derselben Güter in den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz in tatsächlicher Hinsicht bestätigt.

So ist es gerade in § 34 Abs. 2 AWG die Akzentuierung auf die Trias, die den Tatbestand zur Straftat qualifiziert und die Missachtung der verwaltungsrechtlichen Verbote nicht nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgbar macht. Wie diese Akzentuierung dann im konkreten Einzelfall ausgestaltet ist, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Geschäfts ab. Missachtet der Verantwortliche die Gefahrprognose des Verordnungsgebers, auf Grund derer er einen bestimmten Vorgang unter Genehmigungsvorbehalt stellt trotz seines Wissens um die Zuspitzung der tatsächlichen Verhältnisse in einer bestimmten Region, so ist eine strafrechtliche Ahndung legitimiert.

Auch bei den anderen Tatbeständen des § 34 AWG sind diese weiteren Rechtsgüter, wenn auch nur mittelbar, betroffen. Der Unterschied ist nur, dass dort der Gesetzgeber bereits entschieden hat, dass es auf die konkrete Weiterentwicklung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr ankommt, weil

355 Cramer/Heine, in Sch/Sch, Vor. §§ 324 ff. Rdnr. 8; Kühl, in Lackner/Kühl, Vor § 324 Rdnr. 7; Steindorf, in LK, § Vor. 324 Rdnr. 12.

bereits die Lage bei Erlass der Rechtsverordnung genügend Aufschluss über die Sanktionswürdigkeit des Verhaltens gegeben hat und die Gefährdung oder gar Störung der Rechtsgüter durch die erfassten Waren dem Verhalten immanent ist.

Andererseits ist es auch die Intention des Gesetzgebers bei § 34 Abs. 2 AWG, gerade die Vielgestaltigkeit der in die Trias aufgenommenen politischen Lebenssachverhalte zu erfassen. Abgesehen von der Tathandlung spielen nämlich die ständig im Wandel begriffenen wirtschaftlichen, sicherheits- und vor allem außenpolitischen Gegebenheiten bei der Einschätzung eines sanktionswürdigen außenwirtschaftlichen Verhaltens eine maßgebende Rolle. Zu beachten ist schließlich im Unterschied zu § 34 Abs. 1 AWG, dass von Abs. 2 vorwiegend dual-use-Güter erfasst sind, für die wegen ihres unbestimmten Verwendungszwecks keine abschließende, den Gütern bereits immanente Gefahr prognostiziert werden kann. Gerade diese ungewissen Schädigungsverläufe, Erfolge sowie Akzeptanzen auf politischer Ebene, sind es, die den Rechtsgutsbezug notwendig machen.³⁵⁶

Der Gesetzgeber hat hier im Hinblick auf Abs. 1 diese Einschätzung schon selbst vorgenommen, was zur Folge hat, dass diese Rechtsgüter zumindest für den Ordnungsgeber in dieser Hinsicht maßgebliches Kriterium bleiben.

Insgesamt kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich das Schutzgut des § 34 Abs. 2 AWG zusammensetzt aus dem Schutz qualifizierter staatlicher Kontrollinteressen, die durch die drei Kernrechtsgüter des Außenwirtschaftsrechts je nach zu beurteilendem Sachverhalt unterschiedliche Akzentuierungen erfahren.

Mit anderen Worten kann man sagen, dass die Missachtung der Gefahrprognose des Ordnungsgebers unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des vorgenommenen Geschäfts bestehenden tatsächlichen wirtschaftlichen und außenpolitischen Gegebenheiten dem strafrechtlichen Schutz unterliegt.

2. Begrenzungsfunktion

Auch wenn ein so begriffener Rechtsgüterschutz für Kriminalstrafe ausreichend legitimiert ist, bleibt dennoch die Frage, ob er der ihm zugewiesenen weiteren Funktion der Begrenzung eines Straftatbestandes gerecht werden kann. Gerade weil die verschiedenen Einflüsse tatsächlicher Art, die auf die drei unbestimmten Rechtsbegriffe einwirken, dem stetigen gesellschaftli-

356 Ähnlich für das Umweltstrafrecht Heine, in Nida-Rümelin/v.d. Pforten, S. 296.

chen und vor allem politischen Wandel unterliegen, mithin nicht statisch sind, könnten dahingehende Bedenken bestehen.

Gleichwohl kommt der so verstandenen Rechtsgutskonzeption Begrenzungsfunktion zu.

Das in erster Linie geschützte Verwaltungsunrecht in Form des Funktionierens qualifizierter staatlicher Kontrolle ist durch seine eigenen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalte begrenzt. Denn nur im Zusammenspiel mit diesen Normen, aus denen sich die Genehmigungsfähigkeit bzw. -pflichtigkeit einer Ware ergibt, kommt es überhaupt erst zu einer Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls zu einer strafrechtlich relevanten Handlung.

Den jeweiligen Einflüssen auf das gesamte Rechtsgut durch die außenwirtschaftsrechtlichen Kernrechtsgüter kommt ebenfalls Begrenzungsfunktion zu.

Zwar lässt sich diese Begrenzung nicht in identischer Weise garantieren wie bei traditionellen Rechtsgütern, z.B. Leben, Körper, Vermögen. Der Grund hierfür liegt im dynamischen Charakter dieser Trias. Allerdings begrenzt sie die staatlichen Kontrollinteressen dadurch, dass sie die ansonsten alleinige Ausfüllungsverantwortung des Ordnungsgebers korrigiert. Das Verwaltungsrechtsgut droht nämlich dann nicht ins Uferlose zu wachsen, wenn neben dem Kontrollanliegen Einflüsse der Trias zu berücksichtigen sind. Es liegt nicht allein in der Hand des Ordnungsgebers, durch Schaffung von Genehmigungstatbeständen das Verwaltungsunrecht und damit das potentiell strafrechtlich sanktionierte Verhalten zu bestimmen.

Im reinen Tatsächlichen vermag die Trias ebenfalls zu begrenzen.

Zuzugeben ist, dass einem dynamischen Rechtsgut zunächst deshalb keine Begrenzungsfunktion im klassischen Sinne zukommt, weil sich das dahinter verbergende Rechtsgut gerade nicht allumfassend und allgemeingültig definieren lässt, jedenfalls nicht mittels einer Definition, die den Normadressaten handhabbare Kriterien für den Einzelfall bietet. Es liegt geradezu im Wesen des dynamischen Rechtsguts, dass diejenigen Kriterien, die es eventuell morgen ausfüllen, heute noch nicht feststehen. Die so verstandene Dynamik findet allerdings ihre Grenzen dann, wenn ein bestimmtes Verhalten zu einem konkreten Zeitpunkt beurteilt werden muss. Zu diesem bestimmten Zeitpunkt ist das Rechtsgut nämlich gerade nicht mehr dynamisch, sondern durch die tatsächlichen Gegebenheiten geprägt und fixiert, gleichsam im Sinne eines „stand-still“. Es dürfen danach über die Trias nur diejenigen Gegebenheiten strafrechtlich berücksichtigt werden, die bei Vornahme der konkreten außenwirtschaftsrechtlich relevanten Handlung vorhanden waren. Darüber hinaus aber darf nur dasjenige Wissen über eben die so festgelegten

Gegebenheiten zur Beurteilung mit einfließen, das zum Zeitpunkt des Geschäfts für den Verantwortlichen zugänglich war. Dies ergibt sich auch aus dem Charakter der Straftatbestände als Bestimmungsnormen: Wie gesehen, ist der Gesetzgeber bei der Konzeption des § 34 AWG von präventiven Gesichtspunkten geleitet. Nimmt man dieses Präventionsinteresse ernst und will dadurch das Verhalten des Rechtsunterworfenen lenken, so ist es geradezu notwendig, das zu berücksichtigende Wissen auf eine fixe und statische Position zu beziehen, eben den Zeitpunkt des Handelns bzw. des Unterlassens.

Es sind demnach zwei Aspekte, die zur konkreten Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe herangezogen werden müssen: einerseits die Feststellung der tatsächlichen Gegebenheiten zum fraglichen Zeitpunkt, andererseits die Informationen über diese Gegebenheiten, die für den Verantwortlichen in zumutbarer Weise zu erreichen und beschaffen waren.

Um diesen Einflussbereich zuverlässig abstecken zu können, ist es notwendig, sich die Rechtsgüter samt den hierzu entwickelten Definitionen nochmals genau zu vergegenwärtigen.

B. Unbestimmte Rechtsbegriffe

Die Trias taucht im Gesetzestext nahezu wortgleich an verschiedenen Stellen auf und ist nunmehr auch als rechtlich mitgeschütztes Interesse des Tatbestandes zu behandeln.

Wegen der Verwaltungsbegriffsakzessorietät sind diese Begriffe in § 7 Abs. 1 AWG als Verordnungsermächtigung jedenfalls gleich auszulegen wie in § 34 Abs. 2, Abs. 6 AWG, wo sie als Tatbestandsmerkmale verwendet werden. Gleiches gilt für die inhaltliche Auslegung als Rechtsbegriffe, die das Schutzgut beeinflussen.

Allen drei Fällen gemeinsam ist nämlich die Intention des Gesetzgebers, Grenzen abzustecken, wenngleich die Perspektiven sich jeweils ändern.

Der Rechtsanwender der Strafnorm muss die Begriffe im Nachhinein für den konkreten Sachverhalt auslegen und anwenden, der Ordnungsgeber präventiv bei Erlass der Verordnung zum Schutz der Güter. Die Bestimmung des konkreten Schutzgutes der Strafvorschrift unter Berücksichtigung des Einflusses der Trias hat schließlich unter anderem den Zweck, mit Strafe zu ahndende Sachverhalte von der bloßen Ordnungswidrigkeit abzugrenzen.

Es bleibt die Problematik der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in tatsächlicher Hinsicht zu klären. Denn sind die Begriffe erst einmal defi-

niert bzw. ausgelegt, so muss die Subsumtion erfolgen. Für diese wiederum ist Wissen um alle für den zu beurteilenden Sachverhalt relevanten Gegebenheiten notwendig. Mit anderen Worten geht es beim Rechtsanwender bzw. Rechtsunterworfenen auch, wenn nicht gar in erster Linie, um die Beschaffung und Verwaltung von Informationen.

I. § 34 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 bzw. § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AWG

Es sind nicht die Merkmale der „äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ bzw. „Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland“ und auch nicht das „friedliche Zusammenleben der Völker“, die hinsichtlich ihrer bereits entwickelten Definitionen Schwierigkeiten bereiten. Die oben dargestellten Definitionen³⁵⁷ bieten eine verlässliche Basis, anhand derer jeder dazu in der Lage ist, die Merkmale gegebenenfalls rechtlich auszulegen und inhaltlich auszufüllen.

Auch in tatsächlicher Hinsicht sind diese beiden Merkmale vergleichsweise leicht zu kalkulieren.

Das liegt zunächst daran, dass der Lebenssachverhalt, der beiden Merkmalen zu Grunde liegt, klar abgegrenzt ist. Weder vom Merkmal der äußeren Sicherheit der BRD noch von dem des Völkerfriedens erfasst sind Verstrickungen, an denen drei oder sogar noch mehr Staaten bzw. Regierungen mit gegenläufigen oder zumindest verschiedenen politischen Positionen beteiligt sind. Vielmehr erfassen diese Merkmale Sachverhalte, bei denen es um tatsächliche Geschehnisse geht, bei denen sich also der beschriebene Sachverhalt nicht nur auf politischer Ebene abspielt. Dies ist meiner Ansicht nach der entscheidende Unterschied zu dem Merkmal der „auswärtigen Beziehungen“.

Sähen sich die BRD oder ein Bündnispartner militärischen Angriffen oder wirtschaftlichen Sanktionen von außen ausgesetzt, so ginge dem mutmaßlich eine längere politische Entwicklung voraus, die auch unter allen Umständen in den Medien bekannt gemacht werden würde. Kaum vorstellbar ist es jedenfalls, dass eine Maßnahme wie z.B. die Verlegung von Truppen, die eine kriegerische Auseinandersetzung in der Regel vorbereitet, vollkommen überraschend eingeleitet und der Öffentlichkeit verborgen bleiben werden würde. Selbst einer nicht direkt am Außenhandel teilnehmenden Person entgingen schwerlich die entsprechenden Meldungen.³⁵⁸

357 S.o. Kapitel 3, B. I. 1., 2.

358 Eine Ausnahme sind allenfalls Anschläge terroristischer Vereinigungen.

In gleicher Weise wäre die Sicherheitsrelevanz der BRD bzw. ihrer Bündnispartner erkennbar, wenn sie durch die Lieferung bestimmter Güter erstmalig tangiert werden würde. Dem vorausgehen müsste eine Situation, in der ein Drittstaat Aggressionen gegen die konstituierenden Staatselemente vorbereitet, also zum Beispiel Ansprüche auf das Staatsgebiet der BRD erhebt.

Nicht ganz so offensichtlich, aber dennoch nachvollziehbar sind Konflikte, die den Völkerfrieden betreffen.

Die Verfeindung von Staaten oder ethnische Auseinandersetzungen jeglicher Art sind ebenso teilweise Bestandteil der Meldungen der Tagespresse. In diesem Zusammenhang ist allerdings der Aspekt nicht zu vernachlässigen, dass gerade häufig in Entwicklungsländern oder Vielvölkerstaaten lokale Probleme sich über Jahre hinweg zuspitzen, die jedoch nicht unmittelbar kriegerisch gelöst werden. Verantwortlich für eine militärische Auseinandersetzung sind oftmals die Lieferungen von Waffen in solche Regionen. Werden diese lokalen Verfeindungen dann aber mit Waren- und insbesondere Waffenlieferungen genährt, könnten diese letztlich dann doch kriegerische Auseinandersetzungen verursachen.

Allerdings sind diese Art von Waren, die der erstmaligen militärischen Ausrüstung dienen, bereits von § 34 Abs. 1 AWG erfasst und bedürfen unabhängig von der Gefährdung des Völkerfriedens einer Genehmigung. Hat sich die Lage in einer Region bereits derart zugespitzt, dass selbst die Lieferung von dual-use-Waren den Völkerfrieden gefährden kann, so finden sich entsprechende Meldungen in Zeitungen, Zeitschriften oder im Internet. Darüber hinaus hat sich der Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr nicht nur aus nationaler Sicht zu informieren, sondern auch im Zweifel die lokalen Medien heranzuziehen. Spätestens darin finden sich dann Hinweise auf die bestehenden Spannungen.

Schließlich kommt bei diesen beiden Merkmalen hinzu, dass sie losgelöst von der politischen Haltung anderer Staaten zu beurteilen sind. Anders als bei dem Merkmal der „auswärtigen Beziehungen“ spielt sich die Ausfüllung der Nrn. 1 und 2 nicht auf der politischen Ebene ab, sondern hängt vielmehr an militärischen oder auch wirtschaftlichen Intervention. Die politische Lage der BRD aber ergibt sich vor allem auch aus den politischen Haltungen anderer Staaten. Gerade weil es eben bei beiden Merkmalen eher weniger um politische Gegebenheiten geht, ist deren Beurteilung nicht vom schwer einschätzbaren aktuellen politischen Zustand der BRD und schon gar nicht von politischen Einschätzungen anderer Staaten abhängig. Bei beidem geht es um die Erkennbarkeit tatsächlicher Vorgänge, wie Truppenverlegungen oder

Vorbereitungsmaßnahmen zu militärischen Auseinandersetzungen, die der Wahrnehmung zugänglich sind.

Gerade hieraus resultiert die Erkennbarkeit und Fassbarkeit, sodass jeder Interessierte aus der ex ante Sicht diese beiden unbestimmten Rechtsbegriffe auslegen und subsumieren kann vorausgesetzt, er informiert sich im Vorfeld ausreichend über die tatsächliche Situation.

Diese Einschätzung bestätigt die Praxis. Zwar gibt es kaum Verurteilungen, die auf das Merkmal „der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ gestützt sind.³⁵⁹ Gelegentlich hatten sich die Gerichte mit dem Merkmal des „Völkerfriedens“ zu beschäftigen. Dann aber kam es selbst bei den Strafurteilen vor, dass der Strafrichter sich nicht (nur) auf die Einschätzung des AA verlassen hat, sondern auch selbst – wie übrigens in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren üblich³⁶⁰ – zu den tatsächlichen Gegebenheiten etwa im Munzinger Archiv recherchiert hat.³⁶¹

Somit können bei beiden Merkmalen die bereits entwickelten Definitionen durchaus zu Ausfüllung des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 34 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 6 Nrn. 1 a und b, 4 a und b AWG beibehalten werden. Der Einfluss dieser Merkmale auf die Rechtsgüter des Straftatbestandes ist durch diese Definitionen ebenfalls klar umrissen, sodass bei Vorliegen eines entsprechenden Sachverhalts neben dem Verstoß gegen die staatliche Exportkontrolle auch die Einflüsse zumindest eines der beiden Merkmale transparent und handhabbar sind.

II. § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG

Anders verhält es sich beim Merkmal der „erheblichen Gefährdung der auswärtigen Beziehungen“. Die hierzu entwickelten und oben dargestellten Definitionen³⁶² genügen den Anforderungen an ein handhabbares strafrechtliches Tatbestandsmerkmal nicht. In gleicher Weise sind sie ungenügend, das strafrechtliche Rechtsgut abzustecken und einzugrenzen.

359 S.o. Kapitel 3 B. I. 1.

360 So stützen sich viele Verwaltungsrichter bei der Begründung, ob eines der drei Merkmal im Rahmen des § 7 Abs. 1 AWG erfüllt ist, auf das Munzinger Archiv, welches im Internet nach einer Registrierung für jeden nutzbar ist; vlg. VG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.9.1999 - 1 E 2005/97 -; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.5.1997 - 1 E 3692/94 -.

361 S.o. LG Augsburg, Urteil vom 19.7.1994 - 1 Kls 501 Js 20894/90 - n.v.

362 S.o. Kapitel 3 B. I. 3.

Dies liegt m.E. weniger an den (rechtlichen) Definitionen als an dem Wissensdefizit, das sich dem Rechtsanwender und Rechtsunterworfenen erst beim praktischen Umgang mit diesem Merkmal offenbart.

Auch dies bestätigt wiederum die Praxis. Nahezu kein einschlägiges Urteil behandelt die Frage des Vorliegens dieses Tatbestandsmerkmals autonom, also unabhängig vom externen Wissen des AA. Es ist gängige Praxis, oft bereits im Ermittlungsverfahren, eine Beurteilung des AA einzuholen.

Würde es dabei nur um den Ausgleich eines reinen Wissensdefizits gehen, wäre eine solche Praxis nicht weiter bedenklich. Diesen Mangel könnte der Richter oder Staatsanwalt nachträglich durch Eigenrecherche bzw. der nach dem AWG Verantwortliche durch die entsprechende Informationsbeschaffung im Vorfeld eines Geschäfts auch alternativ beheben.

Problematisch erscheint vielmehr, wieweit die Informationsbeschaffungspflicht im Vorfeld reicht. Ein großer praktischer Unterschied zu den anderen beiden Merkmalen besteht nämlich darin, sich einerseits die zugänglichen Informationen zu besorgen und auch zu beachten. Dies ist die Pflicht von jedem am Außenhandel Beteiligten.

Andererseits aber stellen sich, womöglich noch im Nachhinein, Tatsachen heraus, die zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Handlung trotz größter Bemühungen nicht jedermann zugänglich waren. Vorstellbar ist dies insbesondere bei Informationen, die durch in- oder befreundete ausländische Nachrichtendienste organisiert werden, aber auch bei Geschehnissen auf diplomatischer Ebene, die, wenn überhaupt, den Regierungsstellen offen gelegt werden.³⁶³ Die Frage nach den Grenzen des möglich und zumutbar zu beschaffenden Wissens wird freilich noch genau zu untersuchen sein.

Ein zweites Problem liegt in der rechtlichen Undifferenziertheit der „Stellungnahmen“ von Regierungsseite.

Nachträglich im Strafverfahren wird in der Regel das AA gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob „die auswärtigen Beziehungen erheblich gefährdet bzw. gestört“ sind. Dabei beantwortet das AA nicht nur die Frage

363 Als Beispiel für das Vorliegen „inoffizieller Informationen“, die aber dem AA nachträglich im Zweifel für eine positive Stellungnahme ausreichen, kann das so genannte „non-paper“ ins Feld geführt werden. Dabei handelt es sich um ein Schriftstück, das bei Anbahnung einer Krise zwischen Diplomaten ausgetauscht wird, jedoch keinen offiziellen Stellenwert einnimmt. Von dem Zeitpunkt ab, von dem an allerdings ein solches „non-paper“ ausgetauscht wird, ist für die auf diplomatischer Ebene Beteiligten klar, dass Handlungs- bzw. Gesprächsbedarf über das angesprochene Problem besteht.

nach dem allein maßgeblichen Stand der auswärtigen Beziehungen, sondern entscheidet gleichzeitig auch über die rechtliche Frage des (Gefährdungs-) Erfolgseintritt bzw. der abstrakten Gefährlichkeit der Tathandlung.

Größten Bedenken unterliegt diese praktische Handhabung aus zwei Aspekten heraus: Genau genommen darf die Hilfe des AA zur Ausfüllung des Merkmals nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es um den Ausgleich mangelnden Wissens über die konkreten politischen Verhältnisse zu einem anderen Staat geht. Die inzidente Mitbeantwortung anderer Rechtsfragen oder auch schon die Wertung der aufgrund des Wissens mitgeteilten Tatsachen geht weit über die Aufgabe des AA hinaus. Denn Konsequenz der pauschalen Befragung nach der erheblichen Gefährdung oder Störung der auswärtigen Beziehungen ist, dass die Exekutive rechtsgestalterisch tätig wird. Die Beantwortung der Rechtsfragen muss jedoch weitestgehend Aufgabe des Strafrichters bleiben. Ihm muss die Rechtsgestaltung vorbehalten bleiben und die dazu erforderlichen Informationen an die Hand gegeben werden. Notwendig wird es daher sein, neben der Klärung des Merkmals des § 34 Abs. 1 Nr. 3 AWG auch der Frage nach der Deliktsart nachzugehen, um so die rechtliche Bedeutung der Stellungnahmen des AA so weit wie möglich zu marginalisieren.³⁶⁴

1. Art der „Auswärtige Beziehungen“

Weniger Schwierigkeiten bereitet die Antwort der Frage, was unter dem bloßen Begriff der „auswärtigen Beziehungen“ zu verstehen ist. Meiner Meinung nach ist dieser dem allgemeinen Sprachgebrauch zuzuordnen, der sich in diesem Fall mit der rechtlichen Verwendung des Begriffs deckt. Gemeint sind politische Beziehungen jeglicher Qualität und gleich auf welcher Ebene. Allein schon aus diesem Grund bedarf er keiner näheren Erklärung oder Auslegung.

Weitaus problematischer ist es, festzulegen, welche Art der auswärtigen Beziehungen und inwieweit diese dem Schutz des Außenwirtschaftsrechts unterfallen. Nur durch Festlegung von Grenzen dieses Begriffs in tatsächlicher Hinsicht können sowohl der Umgang mit der Verordnungsermächtigung als auch mit dem Straftatbestand transparenter und praktischer gestaltet und letzten Endes auch die verfassungsrechtlichen Grenzen eingehalten werden.³⁶⁵

364 S.u. Kapitel 4 C.

365 Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 3.3.2004 - 1 BvF 3/92 - bereits die Verfassungswidrigkeit der jetzigen Rechtslage bzw. Auslegung angedeutet, CD.

Bei Untersuchung dieser Schranken sieht man sich allerdings zwei gegenläufigen Interessensfeldern ausgesetzt:

Auf der einen Seite hat der Gesetzgeber ein Interesse daran, das Merkmal so flexibel wie möglich zu gestalten, um die vielschichtigen, zum Teil noch in der Zukunft liegenden politischen Sachverhalte umfassen zu können. Die sich ständig ändernde politische Situation eines Staates macht es für den Gesetzgeber scheinbar erforderlich, durch die Schaffung von „wandelbaren“ Tatbeständen auf diese Tatsache zu reagieren.

Wie bei jeder in den letzten Jahren vorgenommenen Änderung des Straftatbestands aus der Begründung zu entnehmen ist, war Ziel der Bundesregierung stets, eine Verschärfung der Strafvorschriften herbeizuführen. Belegt wurde dies mit Vorkommnissen tatsächlicher Art, auf Grund derer sich die BRD immer wieder dem Vorwurf der mangelnden nationalen Exportkontrolle ausgesetzt sah und sie daher die generalpräventive Wirkung des Straftatbestandes verstärken wollte.³⁶⁶

Beachtlich sind in diesem Zusammenhang die uneinheitlichen politischen Signale. Während der außenpolitisch orientierte Teil der Bundesregierung darauf bedacht ist, Konflikte mit bestimmten Partnerländern zu vermeiden, hat der wirtschaftlich orientierte Teil die Interessen der Wirtschaft im Auge. Wenn aber bereits politikintern zwei oftmals gegenläufige Interessen zu beobachten sind, wird es umso verständlicher, dass die Zielvorgaben hinsichtlich der Exportkontrollpolitik und letztlich auch hinsichtlich der Sanktionierung von Verstößen in diesem Bereich nicht als eindeutig wahrgenommen werden.³⁶⁷

Wenn auch in den einzelnen Begründungen nicht genannt, so liegt es doch nahe, anzunehmen, dass ein weiterer Grund der zahlreichen Änderungen die nicht praxistaugliche Ausgestaltung zunächst des § 34 Abs. 1 AWG a.F., später dann des § 34 Abs. 2 AWG war.

Nicht in jeder Hinsicht unbegründet musste sich der Tatbestand auch immer wieder den Vorwurf des Symbolischen gefallen lassen.³⁶⁸

Unter Berücksichtigung des zeitweise immensen politischen Drucks, dem die Bundesregierung auf diesem Gebiet ausgesetzt ist, sind die Reaktionen verständlich, diesem durch die Verschärfung der entsprechenden Strafvor-

366 Siehe dazu eingehend unter Kapitel 1 D. I.

367 Gerth, AW-Prax 2004, 95.

368 Siehe bereits Kapitel 1 D I 2., FN 86.

schriften standzuhalten, um den Vorwürfen mit einem Tätigwerden entgegenzutreten zu können.

Auf der anderen Seite muss die Vorschrift dem Interesse des Rechtsanwenders und Rechtsunterworfenen an transparenten und auslegungsfähigen Straftatbeständen, die den Bestimmtheitsanforderungen der Verfassung und dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit genügen, gerecht werden.

Aus dieser Sicht der Dinge muss sich der Gesetzgeber die Frage gefallen lassen, ob sein Sanktionsbedürfnis so weit reicht, die Judikative in eine derart exekutivistische Abhängigkeit zu katapultieren, mit der Konsequenz der weder für die Justiz noch den Normadressaten nicht mehr transparenten Ausfüllung einer Strafnorm bzw. des staatlichen Handelns überhaupt auf diesem Gebiet.³⁶⁹

Hier nämlich liegen die Probleme vorwiegend im Tatsächlichen. Gleich, ob bei dem am Außenhandel Beteiligten im Vorfeld oder beim Richter bzw. Staatsanwalt im Nachhinein, sind die maßgeblichen Hürden die Informationsbeschaffung und -weitergabe sowie das Informationsmanagement.³⁷⁰

Eine Möglichkeit, diesem Problem Herr zu werden, besteht selbstverständlich im Tätigwerden des Gesetzgebers. Dieser könnte durch eine exaktere Gesetzesformulierung die Grenzen schon im objektiven Tatbestand vorgeben, indem er die „auswärtigen Beziehungen“ auf z.B. sicherheitspolitische beschränkt.

Meiner Ansicht nach ist eine solche Reform des Gesetzes allerdings nicht notwendig und vielleicht auch gar nicht wünschenswert.

Die inhaltlichen Grenzen dieses Begriffs ergeben sich aus einem Vergleich mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AWG.

Bereits ein Blick auf den Begriff der „auswärtigen Beziehungen“ in diesem Zusammenhang zeigt, dass Beziehungen politischer Art gemeint sind.

Eine Gesamtbetrachtung der einzelnen Merkmale der Trias legt darüber hinaus nahe, den Anwendungsbereich der Nr. 3 auf solche politischen Beziehungen zu beschränken, die in militärische oder wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen münden können.

§ 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AWG beschreiben – wie gerade dargelegt – konkrete Situationen mit militärischem oder wirtschaftlichem Bezug. Wodurch sich

369 Vgl. auch Gerth, AW-Prax 2004, 95.

370 Dieser letzte Gesichtspunkt gewinnt an Farbe, denkt man an die großen Konzerne; vgl. Merkelbach, in Ehlers/Wolffgang, 54 ff.

die äußere Sicherheit der BRD auszeichnet, ist in tatsächlicher Hinsicht klar begrenzt. Ebenso eindeutig beschrieben ist diejenige Situation, in der Völker oder ethnische Gruppen nicht friedlich, d.h. in militärischen Auseinandersetzungen, zusammenleben.

Diese konkreten Situationsbeschreibungen sollten bei Auslegung der Nr. 3 berücksichtigt werden. Dort nämlich ist gerade keine konkrete Situation beschrieben, sondern der Tatbestand durch ein zum alltäglichen Sprachgebrauch gehörendes Merkmal gefasst.

Meiner Ansicht nach kann die Nr. 3 jedoch nur in einer Gesamtschau mit dem gesamten Tatbestand verstanden werden, also nur im Zusammenhang mit den in Nrn. 1 und 2 beschriebenen tatsächlichen Situationen.

Spiegelbildlich zu diesen beschreibt dann § 34 Abs. 2 Nr. 3 durch das Merkmal der „auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland“ diejenigen politischen Konflikte, die sich in tatsächlichen wirtschaftlichen oder militärischen Konflikten fortsetzen können oder auch diesen nachgehen.

Wichtigster Unterschied allerdings beim 3. Merkmal ist, dass auf politischer Ebene, je nach weltpolitischer Lage und Mächtegleichgewicht, die Interessen vieler Staaten beteiligt sein können. Die politischen Konflikte können sich daher bei Betrachtung dieses Merkmals nicht nur seitens der von Nrn. 1 und 2 Betroffenen abspielen, sondern vielmehr auch Staaten tangieren, die wirtschaftliche oder militärische Interessen zu den betroffenen Staaten durchsetzen wollen oder an Abkommen o.ä. mit entsprechendem Inhalt gebunden sind.

Mit anderen Worten: durch Nr. 3 soll diejenige Situation auf politischer Ebene beschrieben, erfasst und nicht zuletzt verhindert werden, die in Nrn. 1 oder 2 bereits konkret vorliegt; das in Nr. 3 formulierte Geschehen politischer Art kann als Konsequenz gerade in ein sicherheitsrelevantes Vorkommnis oder einer Friedensstörung münden.

Für die politische Ebene und die dort auszutragenden Konflikte wiederum ist es nicht relevant, wo der bereits begonnene oder nur drohende Konflikt seinen Ursprung hat, sei es aus der Geschichte eines Vielvölkerstaates heraus, sei es aber auch nur auf Grund verschiedener kultureller Entwicklungen, die im Laufe der Zeit so an Macht gewonnen haben, dass sie wirtschaftliche Sanktionen oder militärische Auseinandersetzungen nach sich ziehen.

Das BVerfG legt in seinem Beschluss vom 3.3.2004³⁷¹ gleichwohl die Beschreitung eines anderen Weges nahe.

Dort nämlich kommt zum Ausdruck, dass es Aufgabe des Gesetzgebers bzw. zumindest der Rechtsprechung und Wissenschaft ist, die Arten der „auswärtigen Beziehungen“ zu begrenzen, indem manche schon per se aus dem Tatbestand ausgegliedert sein sollen, wie etwa die (rein) kulturellen.

Bei näherer Betrachtung aber zeigt sich, dass die Entwicklung dieses Merkmals im Laufe der Zeit durchaus solche Begrenzungsmechanismen durchlaufen hat. So wird zwar an keiner Stelle explizit darauf verwiesen, dass etwa nur politische oder nur sicherheitspolitische auswärtige Beziehungen von dem Merkmal umfasst sein sollen. Eine solche Eingrenzung liefe auch dem vom Gesetzgeber intendierten Zweck zuwider, ein größtmögliches Maß an Flexibilität bei dessen Beurteilung zu erhalten. Allerdings haben meiner Ansicht nach die Rechtsprechung bzw. auch die den Urteilen zu Grunde liegenden (positiven) Stellungnahmen des AA zu Recht nur diese Fälle unter das Merkmal subsumiert, denen in tatsächlicher Hinsicht ein in der Nrn. 1 und 2 beschriebener Sachverhalt zugrunde liegt bzw. droht, zu Grunde zu liegen.

In keinem der von mir gesichteten Urteile war auch nur ansatzweise die Überlegung zu finden, die Nr. 3 im objektiven Tatbestand ausschließlich durch kulturelle oder soziale Beziehungen auszufüllen. Zu Grunde lag zu recht stets ein Sachverhalt, der die Gefährdung der äußeren Beziehungen wegen drohender sicherheitsrelevanter Aktionen oder zu befürchtender Friedensstörungen nahe legte. Im Gegenteil geht die Praxis wie selbstverständlich davon aus, dass dieses Merkmal seine Grenzen in den soeben beschriebenen Bereichen findet.

Natürlich ist damit das Problem der Rechtsgestaltung durch das AA noch nicht aus der Welt. In einem weiteren Schritt ist zu untersuchen, wie die Wissensbeschaffung des so verstandenen Merkmals erfolgt.

2. Wissen um die relevanten Umstände

Die hauptsächliche Unzulänglichkeit des Tatbestandsmerkmals bzw. genauer, diejenige Unzulänglichkeit, die sich erst im praktischen Umgang mit diesem zeigt, ist trotz der gerade herausgearbeiteten Grenzen, die sich aus der Art der auswärtigen Beziehungen ergeben, dass dem AA einerseits ein Wissensmonopol zukommt, was es dann andererseits dazu benutzen kann, quasi über die Strafbarkeit in Form der abzugebenden „Stellungnahmen“ zu ent-

371 BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004 - 1 BvF 3/92 -, CD.

scheiden und rechtsgestaltend tätig zu werden. Der Richter wird dann hinsichtlich der Tatbestandsfeststellung auf eine „Notarfunktion“ verwiesen, die es ihm nur noch ermöglicht, die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens festzustellen.³⁷² Es muss daher ein Weg gefunden werden, der das Merkmal der „auswärtigen Beziehungen“ zusätzlich über das Wissenselement objektiv begrenzt.

Die Frage des Umfangs der Informationsbeschaffung entscheidet sich nicht erst in der Schuld im Rahmen der persönlichen Vorwerfbarkeit, sondern die unbestimmten Rechtsbegriffe sind sowohl Tatbestandmerkmale als auch Bestandteil des Rechtsguts. Im Ergebnis aber wiederum können nur diejenigen tatsächlichen Umstände Bestandteil eines strafrechtlichen Rechtsguts sein, die den Verantwortlichen bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erreicht haben können. Wie oben festgestellt³⁷³, wandeln sich diese stets von ihrer ihnen inne wohnenden Dynamik hin zur Statik, zu dem Zeitpunkt der tatsächlich zu beurteilenden strafrechtlichen Handlung. Nur das bei Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt erreichbare Wissen um die tatsächlich vorliegenden Gegebenheiten im konkreten, statisch gewordenen Zeitpunkt wiederum ist es, was dem Verantwortlichen dann in strafrechtlich vorwerfbarer Weise zur Last gelegt werden kann.

372 Gleichwohl ist ein Weg vorstellbar, der die Verantwortung für die materielle Wahrheit teilweise vom Richter nimmt. Dann nämlich, wenn das Verfahren für die Beibringung und Auswertung von Informationen besonderen Anforderungen unterstellt ist, kann dieses ein Korrektiv für die richterliche Rechtsgestaltung bilden. So hat der BGH im Bereich der Drittmittelwerbung bei § 331 StGB entschieden, dass die Einhaltung von Verfahrensregeln ein Tatbestandsmerkmal legitimieren kann, BGHSt. 47, 295, 309.

Wollte man diese Grundsätze auf das hier zu lösende Problem übertragen, müsste man für die Einführung neuer Verfahrensregeln plädieren. Sichergestellt müsste nämlich unter allen Umständen sein, dass die individuelle Sicht eines Sachbearbeiters des AA nicht über ein Strafverfahren entscheidet. Das bedeutet, dass die Verantwortung für die Stellungnahme auf höchster Entscheidungsebene, etwa dem Minister mit Delegationsmöglichkeit, vorbehalten sein muss. Darüber hinaus müssten die neu einzuführenden Verfahrensregeln absolut transparent ausgestaltet sein und Kontrollmöglichkeiten durch Dokumentation gewährleisten, um jeder Art von Missbrauch Vor-schub zu leisten. Gerade weil hinsichtlich der Frage, ob das Merkmal der auswärtigen Beziehungen vorliegt, oftmals keine klare Ja/Nein Entscheidung möglich ist, könnte dieser Weg zu einem Legitimations- und Präzisionsgewinn führen. Vgl. hierzu Heine, in Sch/Sch, § 331 Rn. 29 b.

Natürlich sähe man sich der Kritik ausgesetzt, dass ein bloßer Verfahrensverstöß strafbegründende Wirkung entfalten kann, Heinrich, NStZ 2005, 256, 257. Kritisch zur gesamten Verfahrenslösung auch Satzger, ZStW 115 (2003), S. 469, 497 f.

373 S.o. Kapitel 4 A. III.

Eine Handlung im Außenwirtschaftsverkehr kann zwar in der überwiegenden Zahl der Fälle durchaus mit dem Risiko behaftet sein, die Trias zu tangieren. Das bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass sie auch gefährlich für das Rechtsgut sein muss. Nicht ungewöhnlich ist es, dass ein bestimmtes Verhalten Relevanz für die Merkmale der Trias besitzt, ohne jemals öffentlich bekannt zu werden. So sind Verstrickungen auf diplomatischer Ebene vorstellbar, die durch (kumulierte) Warenlieferungen hervorgerufen worden sind, ohne dass der Exporteur überhaupt Kenntnis davon erlangt.³⁷⁴

Bereits auf objektiver Ebene sind folglich diejenigen Informationen, die jedem auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts Interessierten zugänglich sind von denjenigen, die nahezu niemanden auch bei größter Anstrengung öffentlich bekannt werden, zu trennen. Die Umstände, die das Merkmal der auswärtigen Beziehungen ausfüllen und die Kenntnis hierüber, begrenzen das Merkmal der auswärtigen Beziehungen zusätzlich.

Zu prüfen ist daher bereits im objektiven Tatbestand, ob es dem potentiell Verantwortlichen möglich war, das Wissen um diejenigen, das Merkmal ausfüllenden Umstände in zumutbarer Weise zu erlangen, also seine ihm obliegende Pflicht zu erfüllen. Aus der rechtlichen Wertung ausgenommen werden soll durch diese zweite Schranke des Merkmals dasjenige Wissen, das den entsprechenden Personen gerade nicht objektiv in zumutbarer Weise zugänglich war.

Diese Grenzziehung ist im objektiven Tatbestand vorzunehmen, weil hierdurch das Merkmal der auswärtigen Beziehungen sowohl als Tatbestandsmerkmal als auch als Element des Rechtsguts selbst begrenzt wird und es somit weder eine Frage des subjektiven Tatbestandes noch der persönlichen Vorwerfbarkeit betrifft. Auf subjektiver Ebene kann dem Verantwortlichen nur vorgeworfen werden, was ihm, bei Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mitteln, möglich war zu leisten.

Notwendig erscheint somit in einem letzten Schritt abzustecken, welche Informationen zur Ausfüllung des Tatbestandsmerkmals herangezogen werden können und dürfen.

In jedem Fall liegt es nicht mehr im Bereich des Zumutbaren und Vorhersehbaren, dasjenige Wissen zur Ausfüllung des Tatbestandes heranzuziehen, das nicht jedem zugänglich ist, also Geheimdienstmitteilungen, interne Regierungsinformationen, o.ä.

374 Dies kann auch an der Art der gelieferten Waren liegen. Während Güter, die zum Anlagebau verwendet werden, regelmäßig eindeutig ihrem Hersteller zugeordnet werden können, misslingt dies bei chemischen oder biologischen Stoffen.

Ansonsten muss sich der Tatbestand wie bisher berechtigterweise den Vorwurf gefallen lassen, nicht transparent zu sein und damit rechtsstaatlichen Anforderungen nicht zu genügen.

Unausweichlich bedeutet dies, dass sich jedermann mit zugänglichen Mitteln die Informationen zur Ausfüllung des Tatbestandes selbst beschaffen können muss.

Durch das soeben beschriebene Verständnis des Begriffs „auswärtige Beziehungen“ ist lediglich der Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sich die ansonsten variablen Zustände bewegen können.

Das Problem sollte also nicht sein, zu erkennen, mit welchen Staaten die BRD auswärtige Beziehungen pflegt. Sie unterhält nämlich mit nahezu allen Staaten derartige Beziehungen. Ist dies nicht der Fall, so dürfte dies hinreichend durch die Medien bekannt gemacht werden, etwa der Abbruch von Beziehungen.

Schon bedeutend schwieriger ist es zu beurteilen, ob es objektiv erkennbar war, wie es zum Zeitpunkt des (potentiellen) außenwirtschaftsstrafrechtlich relevanten Verhaltens um diese Beziehungen bestellt war.

Um sich diesem Problemfeld zu nähern, ist es notwendig, Kriterien herauszuarbeiten, anhand derer sich die notwendige, aber auch zumutbare und im Einzelfall dann ausreichende Informationsbeschaffung über den Bestand der auswärtigen Beziehungen bestimmen lassen. Bei Festlegung dieses Maßstabs hat oberste Priorität die Berücksichtigung der beiden oben beschriebenen Interessensfelder, bei denen es nicht selten zu einer Kollision oder zumindest zu einem Graubereich kommt.

Meiner Ansicht nach müssen die zur Ausfüllung nötigen Informationen derjenigen Sachverhalte, die unter den Begriff der „auswärtigen Beziehungen“ fallen, im Vorfeld in so weit erkennbar sein, dass es dem aufmerksamen Ex- bzw. Importeur noch möglich ist, sein Verhalten den aktuellen Entwicklungen anzupassen. Bereits oben³⁷⁵ wurden die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenzen der Pflichtigkeit dargestellt: Es verlagert das Problem um die Vorhersehbarkeit außenpolitischer Verwicklungen auf den subjektiven Tatbestand. War eine außenpolitische Veränderung nicht absehbar, werde es dem Betroffenen regelmäßig nicht vorgeworfen werden können, den Eintritt einer Störung wissentlich und willentlich verursacht zu haben.³⁷⁶ Durch diese Formel ist zwar behelfsweise das Problem der Abgrenzung der

375 S.o. Kapitel 3 B. II. 1. b).

376 BVerfG, NJW 1993, 1909, 1910.

Sanktionierung von ungenehmigter Ausfuhr als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat im Sinne des § 34 Abs. 2 AWG gelöst, die unbestimmten Rechtsbegriffe sind aber gerade nicht als Bestandteil des Rechtsguts inhaltlich eingegrenzt. Hierfür bedarf es klarer Anforderungen, an die sich der Rechtsunterworfenen halten kann und muss.

Er muss bei sorgfältiger Verfolgung des (außen-) politischen Tagesgeschehens Anhaltspunkte aus zugänglichen Mitteln und Medien haben. Solche zugänglichen und zumutbaren Informationsquellen sind allen voran die Tagespresse und die einschlägigen (Fach-) Zeitschriften. Aber auch die virtuellen Medien haben an Relevanz hinzugewonnen, wenn nicht sogar bereits die herkömmlichen abgelöst. Das AA sollte daher dazu übergehen, noch konsequenter auf seiner Homepage oder sonstigen Bekanntmachungen über tagesaktuelle Entwicklungen zu informieren, um einen Beitrag zur Rechtssicherheit zu leisten. Möglich wäre dies anhand der Darstellung eines Verlaufes der Beziehungen zu einzelnen Ländern; auch die Auflistung von kritischen Empfängern wäre hilfreich.³⁷⁷

Dies sollte im Zuge der ohnehin geforderten neuen Handlungsformen der Verwaltung, bei denen Flexibilität und Innovation groß geschrieben wird, kein unüberwindbares Problem darstellen. Demgegenüber ist es die Pflicht des im Außenhandel tätigen Unternehmers, sich gesteigert über die jeweiligen politischen Zusammenhänge zu informieren. Angelehnt an die Dogmatik der Fahrlässigkeitsdelikte bedeutet dies, dass die Pflichten des jeweiligen Ex- bzw. Importeurs sich an seinen jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten messen zu lassen haben. Im konkreten Einzelfall ist daher zu berücksichtigen, in welchem Maße der Rechtsunterworfenen am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, ob dieses Gebiet sein Betätigungsfeld prägt. Einem Großunternehmer mit einer Rechtsabteilung, vielleicht sogar mit einer Exportkontrollabteilung, obliegen umfassendere Prüf- und damit auch Informationspflichten, als einem Kaufmann, der ausnahmsweise ein Exportgeschäft tätigt.

Schwieriger erscheint es, dieses Problem dadurch zu lösen, dass dem Rechtsunterworfenen die Pflicht auferlegt wird, das BAFA vor Vornahme bzw. Abwicklung über das Geschäft zu informieren und gegebenenfalls dessen Einschätzung über die Genehmigungsfähigkeit bzw. -pflichtigkeit des Geschäfts abzuwarten. Dieses Verfahren beansprucht nämlich – zusätzlich zum eigentlichen Genehmigungsverfahren – Zeit, die in der Abwicklungs-

377 Vgl. hierzu auch den Vorschlag Merkelbachs, S. 55 f., der für das Einrichten einer Datenbank plädiert, um das Wissen hinsichtlich der Proliferationsgefahr zu organisieren.

praxis der Geschäfte oftmals nicht ausreichend vorhanden ist. Denkbar ist es auch, in diesem Bereich stärker auf so genanntes informelles Verwaltungshandeln zu setzen. Dies könnte sich dadurch auszeichnen, dass die angestrebte Entscheidung des BAFA nicht auf klassischem Wege mittels Verwaltungsakt oder hier im speziellen Fall mittels Nullbescheid erreicht wird, sondern vielmehr durch kooperatives und flexibles Reagieren der Verwaltung auf die Bedürfnisse.³⁷⁸ Da sich die Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet gerade durch ihre umfangreichen Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse auszeichnet, wäre es wünschenswert, den Besonderheiten der zu Grunde liegenden Regelungsmaterie mehr Beachtung zu schenken, indem die Anliegen der Wirtschaft deutlicher in den Vordergrund gestellt werden.

Zu berücksichtigen sind auch die zivilrechtlichen Aspekte des Geschäfts, wie Einhaltung von Lieferfristen etc, da wirtschaftliche Prozesse in immer kürzeren Zeiträumen ablaufen.³⁷⁹ Die Verwaltung müsste sich deshalb nicht nur auf ein flexibleres und kooperatives Verhalten einstellen, sondern insbesondere auch schnell reagieren. Gewonnen werden könnte damit eine hohe Akzeptanz in der Wirtschaft, was letzten Endes wieder dem ureigensten Sinn der Kontrolle und der Sanktionierung von Verstößen nach dem AWG zu Gute käme, nämlich dem reibungslosen (politischen) Ablauf zwischen der BRD und anderen Staaten.

In jedem Fall muss aber sicher gestellt sein, dass dem Verantwortlichen die Zusammenhänge bei Vornahme der relevanten Handlungen klar erkennbar sind.

Im Ergebnis führen diese Überlegungen dazu, dass das Sanktionsbedürfnis des Staates immer dann einer Grundlage entbehrt, wenn auf der anderen Seite ein Rechtsunterworfener steht, dem es trotz Beachtung seiner Pflichten weder möglich noch zumutbar war, diejenigen Informationen im Vorfeld zu beschaffen, die ihm letztlich dann im Strafverfahren zum Vorwurf gemacht werden. Vielmehr muss stets gewährleistet sein, dass diejenigen Tatsachen, die den strafrechtlichen Vorwurf stützen, zumindest einer richterlichen Plausibilitätskontrolle standhalten und nicht aus unzugänglichen, womöglich noch geheimen Quellen beschafft worden sind. Ansonsten könnte nicht überprüft werden, ob es sich bei dem Vorwurf um eine bloße Behauptung oder um eine Tatsache handelt. Dem Richter oder Staatsanwalt wird es mit dem so begrenzten Merkmal der „auswärtigen Beziehungen“ unter Berücksichtigung nur derjenigen Informationen, die jedermann durch sorgfältige

378 Zu den Problemen, die das informelle Verwaltungshandeln gerade auch für das Strafrecht mit sich bringt, vgl. Kühn, wistra 2002, 41, 45 ff.

379 Gerth, AW-Prax 2004. 95, 96.

Beobachtung des weltpolitischen Tagesgeschehens zum Zeitpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens zugänglich waren, leichter fallen zu überprüfen, ob und inwieweit die Trias betroffen war.

C. Gefährdung

Im Anschluss an die gewonnenen Ergebnisse bleibt der Frage nachzugehen, um welchen Deliktstypus es sich bei dem Eignungsdelikt des § 34 Abs. 2 AWG handelt.

Die h.M. geht grundsätzlich davon aus, dass bei Verwendung des Merkmals der „Eignung“ im Tatbestand der Gesetzgeber ein abstraktes Gefährdungsdelikt normiert hat. Sie lässt allerdings auch Ausnahmen von diesem Grundsatz immer dann zu, wenn die Auslegung des Tatbestands eine andere Annahme ergibt.³⁸⁰

Unabhängig vom Vorliegen des Eignungsmerkmals handelt es sich um abstrakte Gefährdungsdelikte bei solchen Tatbeständen, in denen der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bestimmte Handlungen typischerweise gefährlich für ein bestimmtes Rechtsgut sind und daher als solche schon verboten werden müssen.³⁸¹ Die Gefährlichkeit ist demnach kein Tatbestandsmerkmal, sondern nur Grund bzw. Motiv für die Existenz der Strafnorm.³⁸²

Im Gegensatz dazu liegt ein konkretes Gefährdungsdelikt immer dann vor, wenn auf Grund der Tatbestandsfassung das Gericht im Einzelfall festzustellen und nachzuweisen hat, ob eine Gefährdung tatsächlich eingetreten ist, ohne dass das geschützte Interesse im Einzelfall notwendigerweise real beeinträchtigt sein muss.³⁸³

Verlangt nun ein Straftatbestand wie § 34 Abs. 2 AWG einerseits den Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten, andererseits aber auch gleichzeitig die Eignung zur Gefährdung eben dieser Handlung, so ist unbestritten, dass der erste Teil des Tatbestandes eine abstrakte Gefährdung beschreibt. Denn allein der Verstoß gegen bestimmte verwaltungsrechtliche Genehmi-

380 S.o. Kapitel 1 D. V. 3.; Kapitel 3 C.

381 Allgemeine Auffassung, vgl. Heine, in Sch/Sch, Vor. §§ 306, Rdnr. 3; Schröder, JZ 1967, 522.

382 Allgemeine Auffassung, vgl. Arzt/Weber, § 35 Rdnrn. 44 ff; Jescheck/Weigend, S. 64; Roxin, § 11 Rdnr. 127; Bohnert, JuS 1984, 182; Fischer, GA 1989, 445; Ostendorf, JuS 1982, 426 f.

383 Allgemeine Auffassung, vgl. Roxin, § 11 Rdnr. 121; Heine, in Sch/Sch, Vor. §§ 306 Rdnr. 2; Bohnert, JuS 1984, 182; Ostendorf, JuS 1982, 426; Schröder, JZ 1967, 522; ders., ZStW 81 (1969), 7; Gallas, in FS für Heinitz, S. 183.

gungstatbestände birgt nach Auffassung des Gesetzgebers die typische Gefahr für ein bestimmtes Rechtsgut in sich.

Fraglich bleibt nur, welche Anforderungen an den zweiten Teil des Tatbestandes, die Gefährdungseignung, zu stellen sind.

Denkbar ist, es auch für diesen zweiten Teil bei der Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikts zu belassen. Konkret hieße dies, der Richter hätte unter Zugrundelegung einer generellen Betrachtungsweise ohne Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten darüber zu befinden, ob die Tathandlung unter Missachtung des Genehmigungsvorbehaltes für mindestens ein Merkmal der Trias abstrakt gefährlich war.

Die Auslegung des Tatbestandes könnte allerdings auch ergeben, dass dort eine konkrete Gefahr neben der abstrakt gefährlichen Tathandlung verlangt ist. Dann wäre dem potentiellen Täter ein konkreter Gefährerfolg, die Gefährdung der Trias, verursacht durch die Tathandlung, nachzuweisen.

I. Entwicklung des Eignungsdelikts

Gerade auch in jüngerer Vergangenheit haben sich Ansätze herausgebildet, die der grundsätzlichen Einstufung der Eignungsdelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte kritisch gegenüberstehen und nach einer genaueren Differenzierung verlangen.

An die herkömmliche Unterscheidung zwischen abstrakt und konkret anknüpfend haben zuerst *Schröder*³⁸⁴, danach *Gallas*³⁸⁵, untersucht, ob es zwischen den Deliktsarten auch Mischtatbestände gibt, die beide Elemente in sich vereinen.

1. *Schröder*

Dabei gelangte *Schröder* zu dem Ergebnis, dass es wegen der gesetzlichen Formulierung „Eignung einer Sache oder Handlung, bestimmte Erfolge herbeizuführen“ echte Kombinationen zwischen abstraktem und konkretem Gefährdungsdelikte geben müsse.³⁸⁶

Der Gesetzgeber habe gerade diejenigen Tatbestände, in denen er wegen der Unmöglichkeit, die Voraussetzungen der Gefahr selbst abschließend zu bestimmen, das Merkmal der Eignung aufgenommen. In einem solchen Fall aber liege zunächst ein konkretes Gefährdungsdelikte vor, weil die Voraussetzungen der Gefährlichkeit nicht vom Gesetz festgelegt sind, sondern vom

384 Schröder, ZStW 81 (1969), 7, 22; ders., JZ 1967, 522 ff.

385 Gallas, in FS für Heinitz, S. 171 ff.

386 Schröder, ZStW 81 (1969), 7, 22.

Richter im Einzelfall festgestellt werden müssen. Mangels tatbestandlicher Umschreibung der konkreten Gefahrensituation wird es dem Richter darüber hinaus aufgegeben, bei seiner Entscheidung nicht die konkrete Situation als maßgeblich zu betrachten, sondern generelle Maßstäbe anzulegen. Dies wiederum sei dann der abstrakte Part des abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikts.

Gegen die Annahme der abstrakten Gefährlichkeit müsse im Zweifel im Prozess der Gegenbeweis zur Verfügung stehen. Dann soll dem Richter gestattet werden, vom generellen Maßstab abzusehen, wenn alle Umstände des Einzelfalls mit dem Ergebnis geklärt werden können, dass die Handlung in concreto ungefährlich war.³⁸⁷

2. *Gallas*

In Auseinandersetzung damit entwickelte *Gallas* den Gedanken, bei den Delikten mit Eignungsmerkmal am zu gefährdenden Rechtsgut anzusetzen, um die Beurteilungsgrundlage des jeweiligen Delikts zu finden. Grundsätzlich habe der Richter bei den Delikten mit Eignungsformel, die in der Regel als abstrakte Gefährdungsdelikte einzustufen seien, die Gefährlichkeit der individuellen Handlung des Täters zu beurteilen, dabei aber einen generalisierenden Maßstab anzulegen. Ausnahmen seien jedoch immer dann zu machen, wenn im Tatbestand nicht eine bestimmte Rechtsgutsart, wie z. B. die der „menschlichen Gesundheit“, „Leben“ oder „Sachgüter“, benannt sind. Solche Rechtsgüter kommen als Objekte möglicher Schädigungen in Betracht, wenn zuvor z.B. die Gesundheit eines bestimmten Menschen als Individualisierung des konkreten Rechtsguts aus der Rechtsgutsart erfolgt ist. Im Gegensatz dazu gebe es auch das der Verletzung unmittelbar zugängliche individuelle Rechtsgut (-subjekt), das insoweit bereits konkretisiert ist. Als Beispiel für letzteres führte er den „öffentlichen Frieden“ in §§ 130, 166 StGB an. Tatbestände, in denen solche individuellen³⁸⁸ Rechtsgüter (Rechtsgutsobjekte) beschrieben sind, seien als konkrete Gefährdungsdelikte aufzufassen. Dann nämlich sei durch die Benennung des individuellen Rechtsguts

387 Schröder, ZStW 1969, 7, 22; ders., JZ 1967, 522, 525; diesen Ansatz ablehnend Kühl, Vor. § 13 Rdnr. 32; Zieschang, S. 173. Letzterer erkennt zwar auch Mischformen zwischen konkreten und abstrakten Gefährdungsdelikten an, meint aber, Schröder habe die maßgeblichen Kriterien für die Einteilung dieser Delikte verkannt.

388 *Gallas* spricht in diesem Zusammenhang etwas missverständlich von „individuellen Rechtsgütern“. Gemeint sind damit solche, die ihrer Natur nach bereits individuell und deshalb nicht weiter individualisierbar sind. In diesem Zusammenhang stehen kollektive Rechtsgüter nicht im Gegensatz zu individuellen Rechtsgütern; vielmehr sind letztere als Gegensatz zu Rechtsgutsarten zu verstehen.

(-objektes) im Tatbestand die Gefährdung eben dieses Rechtsgutes nicht nur auf die generelle Gefährlichkeit der Handlung, losgelöst von den besonderen Tatumständen abzustellen. Vielmehr würde dann die Gefährdung gleichsam einer Störung auf den Unrechtsgehalt des Erfolges hindeuten.³⁸⁹

Mit anderen Worten könnte man die Beobachtung *Gallas* so beschreiben, dass der Gesetzgeber immer dann ein konkretes Gefährdungsdelikt normiert hat, wenn er das bereits seiner Natur nach individualisierte Rechtsgut, also das individuelle Rechtsgutobjekt, mit in den Tatbestand aufgenommen hat. Dann nämlich dient die Benennung des Rechtsguts im Tatbestand als Ersatz für die Bezeichnung eines konkreten Gefährerfolges, der sich bei den entsprechenden Rechtsgütern nur schwerlich konkret im Straftatbestand ausdrücken lässt.

3. *Graul*

Vom Grundsatz her setzt auch *Graul*³⁹⁰ zur Lösung des Problems um die Eignungsdelikte bei der Unterscheidung zwischen Rechtsgutsart und individuellem Rechtsgut an, um die vom Gesetzgeber intendierte konkrete bzw. abstrakte Gefahr zu bestimmen.

Allerdings meint sie, die Schlussfolgerung *Gallas*, es müsse bei Vorliegen eines solchen individuellen Rechtsguts (-objekts) tatsächlich auch ein konkreter Gefährerfolg eingetreten sein, sei nicht haltbar. Denn wie auch die überwiegende Auffassung im Schrifttum zum Merkmal „in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ meint, so sei dieses ohnehin insofern konkret zu verstehen, als bei der Eignungsprüfung sowohl Art und Inhalt der Äußerung als auch die Umstände ihrer Abgabe zu berücksichtigen seien, so dass die Eignung prinzipiell auf der Grundlage aller konkreten Faktoren und nicht in einer hiervon abstrahierenden Weise zu beurteilen ist.³⁹¹

389 *Gallas*, in FS für Heintz, S. 181 f.; sich grundsätzlich anschließend Roxin, § 11 B II Rdnr. 163; Jescheck/Weigend, S. 264; Heine, in Sch/Sch, Vor. §§ 306 ff. Rdnr. 3; Wolters/Horn, in SK, Vor. § 306 Rdnr. 18.

Dagegen allerdings Zieschang, S. 166 ff., der an diesem Ansatz bemängelt, dass nicht geklärt wird, ob das Merkmal der Geeignetheit auch ein konkret gefährliches Verhalten, aus dem unter Umständen ein konkret gefährlicher Zustand resultieren kann, beschreiben kann; Arzt/Weber, § 35 Rdnrn. 85, 82, die es bei der Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikts belassen wollen, da für die „Eignung zur Schädigung“ eine generelle Kausalität hinsichtlich der Schädigung ausreiche, also eine hypothetisch-abstrakte Opferbetroffenheit genüge.

390 *Graul*, S. 119 ff.

391 *Graul*, S. 119 f.

Im Grundsatz jedoch kommt auch *Graul* zu dem Ergebnis, dass die Eignungstatbestände als abstrakte Gefährdungsdelikte aufzufassen sind, weshalb die Eignung nach generellen Gesichtspunkten zu beurteilen sei. Dies sei immer dann der Fall, wenn – wie auch *Gallas* meint – im Tatbestand kein bestimmtes, individuelles Rechtsgut (-subjekt) angesprochen ist, sondern eben nur die Rechtsgutsart. Oder umgekehrt gesagt: ist im Tatbestand ein bestimmtes, individuelles Rechtsgut (-subjekt) genannt, so sei dies ein Hinweis darauf, dass eine konkrete Gefährdung vom Gesetzgeber intendiert ist.

Allerdings macht *Graul* von diesem Grundsatz selbst wiederum in zwei Richtungen Ausnahmen:

Zum einen soll in den Fällen, in denen trotz Betroffenseins eines bestimmten, individuellen Rechtsguts (-objekts) das Eignungsmerkmal nach der tatbestandlichen Formulierung nicht auf die gesamte (konkrete) Situation zu beziehen sein, sondern nur auf bestimmte Teile, ein abstraktes Gefährdungsdelikt vorliegen.

Am Beispiel des § 186 StGB verdeutlicht würde dies bedeuten, dass wegen der Tatbestandsformulierung „Eignung zur Verächtlichmachung“, sich die Eignung nur auf den Inhalt der Äußerung, d.h. die behauptete Tatsache bezieht, nicht jedoch auf die gesamten Umstände, unter denen die Äußerung erfolgte.³⁹²

Zum anderen soll trotz keines individuellen Rechtsguts die Gefahrgeeignetheit³⁹³ konkret zu beurteilen sein, wenn die Fassung eines Tatbestandes zwar ein generelles Eignungsurteil erforderlich machen würde, das In-Beziehung-Setzen des Rechtsguts mit den anderen Tatbestandmerkmalen aber einen anderen Schluss zwingend nach sich zieht. Als Beispiel führt *Graul* das Lebensmittelstrafrecht an. Dort sei in § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 LMBG a.F. nunmehr § 58 Abs. 1 Nr. 1 LFGB strafbewährt, „Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen.“ In diesem Tatbestand seien die Merkmale des Herstellens oder Behandelns von Lebensmitteln für andere und das Rechtsgutsubjekt „Gesundheit“ derart in Beziehung zueinander zu bringen, dass vom Gesetzgeber nur als strafbewährt diejenige Tathandlung angesehen wird, die

392 *Graul*, S. 122.

393 Diese Anforderungen sind nicht zu verwechseln mit denen, die an ein konkretes Gefährdungsdelikt zu stellen sind.

die Gesundheit gerade derjenigen anderen Menschen schädigt, für die das fragliche Lebensmittel hergestellt wird.³⁹⁴

Vergleichbare Fälle versuchte bereits *Schröder* aus der Strafbarkeit auszuklammern, indem er vorschlug, den Gegenbeweis der Ungefährlichkeit im Einzelfall zuzulassen.³⁹⁵

II. Auseinandersetzung

Unabhängig davon, ob man der von *Gallas* ursprünglich gewählten Differenzierung folgt oder zusätzlich noch die von *Graul* entwickelten Modifizierungen beachtet, ist Ansatzpunkt der Beurteilung der Deliktsnatur das Rechtsgut.

Wie oben entwickelt, ist Rechtsgut des § 34 AWG der Schutz qualifizierten Verwaltungsunrechts, beeinflusst von mindestens einer Variante der Trias.

Untersucht man zunächst den primären Rechtsgüterschutz des Verwaltungsunrechts, so ist der Schluss unumgänglich, dass ein individuelles Rechts-gutsobjekt in dem dargestellten Sinne vorliegt. Die einzelnen strafbewährten Verstöße sind von der Primärrechtsordnung, dem formellen Verwaltungsrecht samt seinen Rechtsverordnungen, in derart konkreter Weise vorgegeben, dass an einer Individualisierung, und damit an einem individuellen Rechtsgutsobjekt, kaum Zweifel bestehen dürfte.

Berücksichtigt man dann weiter das oben festgestellte Ergebnis³⁹⁶, nämlich dass die im Außenwirtschaftsrecht verwandte Blanketttechnik den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Strafrecht genügt, so ist dem Rechtsanwender bzw. -unterworfenen – mit Ausnahme von technischen Detailfragen – lückenlos vorgegeben, welche Verhaltensweisen genehmigungspflichtig und damit letztendlich auch strafbewährt sind. Einer anderen Auslegung ist das Rechtsgut im Hinblick auf die bereits verwaltungsrechtlich sanktionierten Genehmigungsverstöße nicht zugänglich.

Dennoch bleibt zu klären, ob und wie sich der Einfluss der Trias als flexibler Bestandteil der Rechtsgüter und insbesondere als Bezugsobjekt des Eingangsmerkmals auf das Ergebnis, das Vorliegen eines individualisierten Rechtsguts, auswirkt. Denn gerade die Trias ist es, auf deren isolierten Auslegung es nach den vorgenannten Meinungen von *Gallas* und *Graul* an-

394 *Graul*, S. 122 f.

395 Vgl. oben *Schröder*, ZStW 81 (1969), 7, 16 f., 22 f.; ders., JZ 1967, 522, 525.

396 S.o. Kapitel 3 A. I. 3.

kommt, weil diese Rechtsgüter bei Berücksichtigung der tatbestandlichen Eignungsformel die Deliktsnatur prägen.

Der flexible und wandelbare Einfluss, der durch die Elemente der Trias auf das Rechtsgut ausstrahlt, vermag nichts an der Tatsache zu ändern, dass das Rechtsgut als individuell im oben verstandenen Sinne³⁹⁷ anzusehen ist. Eine andere Sichtweise hätte die stetige Änderung des Rechtsguts in seinem Gesamtgepräge zufolge. Denn billigt man den Merkmalen, allen voran der Nr. 3, die gesetzgeberisch gewollte und auch sinnvolle Flexibilität zu, so müsste man die unterschiedliche Beurteilung des Rechtsguts je nach zu beurteilenden Sachverhalt in Kauf nehmen.

Eindeutig ist dieses Ergebnis für die erste und zweite Variante der Trias. Die „äußere Sicherheit der BRD“ ist deshalb als Rechtsgutsobjekt individuell, weil es nur die Sicherheit eines einzigen Staates betrifft. Insofern beschreibt diese Variante einen Zustand mit lediglich einem Bezugsobjekt, nämlich der BRD. Würde sich die BRD diesbezüglich eines Angriffs versehen, so stünde diesem Angriff das nicht weiter individualisierbare Rechtsgut entgegen, das zwar durch verschiedenartige Angriffe beeinträchtigt werden kann, jedoch als Angriffsobjekt stets gleich bleibt.

Ähnlich verhält es sich mit der zweiten Variante der Trias, dem Völkerfrieden. Vergleichbar mit der Argumentation um den „öffentlichen Frieden“³⁹⁸ gibt es auch hier verschiedene Friedenszustände.

Das bedeutet, dass in der Region A unter dem friedlichen Zusammenleben zweier Völker etwas anderes zu verstehen sein kann, als in der Region B. Nichts desto trotz handelt es sich auch hier um ein individuelles Rechtsgutsobjekt, weil jeder Friedenszustand, gleich welcher Art, unmittelbar einem Angriff zugänglich ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, dass der Angriff in der Regel aus einem Volk heraus kommt, dessen friedliches Zusammenleben mit einem anderen Volk gerade Beurteilungsgrundlage des Friedenszustands ist.

Problematischer erscheint auch hier die dritte Variante. Denn es ließe sich argumentieren, „auswärtige Beziehungen“ beschreiben keinen statischen Zustand in dem Sinn, als dass sie im Gesamtgefüge stets gleich blieben. Sie hängen vielmehr von sich stetig ändernden Aktionen und Reaktionen sämt-

397 S.o. Fn. 380.

398 Wie auch *Graul* beobachtet hat, kann am Beispiel des „öffentlichen Friedens“ im Sinne der §§ 130, 166 StGB dieser als „Gesamtindividuum“ anzusehen sein, jedoch mit der Folge, dass die einzelnen Friedenszustände noch weiter unterteilbar sind, jedoch Teile eines Gesamtgebildes „öffentlicher Frieden“ sind; *Graul*, 118 f.

licher Staaten ab, so dass sich dieses Rechtsgut stets neu individualisiert. Bedenken gegen eine solche Argumentation ergeben sich jedoch bereits daraus, dass die BRD auswärtige Beziehungen mit nahezu jedem Staat der Welt pflegt und es m.E. nicht auf die Qualität der Beziehungen bei der Frage der Individualisierung ankommen darf. Denn würde man auf die Qualität der Beziehungen in diesem Zusammenhang abstellen, so käme man zu dem bereits angesprochenen Ergebnis, dass sich dieser Bestandteil des Rechtsguts je nach zu beurteilendem Sachverhalt inhaltlich verändert. Allein geschützt sollen aber die bestehenden auswärtigen Beziehungen aus nationaler Perspektive sein, die insofern einen zum Tatzeitpunkt bestehenden oder eben nicht bestehenden Zustand zwischen Staaten auf politischer Ebene beschreiben. Der durch eine entsprechende Tathandlung vorgenommene Angriff auf die Beziehungen richtet sich jedenfalls immer unmittelbar gegen die Interessen der BRD an diesen Beziehungen, unabhängig davon, zu welchem Staat sie bestehen. Wie oben bereits festgestellt, kommt es nämlich nur auf die nationalen Interessen an den Beziehungen an und nicht auf die Reaktionen anderer Staaten.³⁹⁹ Die eigenen Interessen der BRD sind einem Angriff daher jederzeit zugänglich.

Insgesamt handelt es sich demnach bei der Trias nach dem von *Gallas* entwickelten und von *Graul* fortgeführten Ansatz insgesamt um ein individuelles Rechtsgutsobjekt, das einem Angriff jederzeit zugänglich ist.

Meiner Ansicht nach bestehen jedoch Zweifel an den Folgen, die sich nach *Gallas* und im vorliegenden Fall wohl auch nach *Graul* hieraus ergeben sollen. Konsequenter wäre es nämlich, nunmehr zu dem Ergebnis zu gelangen, dass § 34 Abs. 2 AWG zu einem Teil ein abstraktes Gefährdungsdelikt – die Tathandlung, der Verstoß gegen eine Genehmigungspflicht – zum anderen Teil aber auch ein konkretes Gefährdungsdelikt – die Gefährdung der drei Merkmale – darstellt.

III. Lösungsansatz

Beachtenswert ist demgegenüber auch eine dritte Möglichkeit, die zwischen den beiden dargestellten anzusiedeln ist.

Diese könnte darin bestehen, im Grundsatz zum abstrakten Gefährdungsdelikt zurückzukehren, die Gefährdungseignung allerdings anhand eines konkreten Maßstabs zu beurteilen. Dann wären sämtliche Einzelfallumstände bei Prüfung des Begriffs der Geeignetheit zu beachten und es käme gerade

399 S.o. Kapitel 3 B. I. 4.

nicht, wie von der h.M. grundsätzlich verlangt, auf eine generelle Betrachtung an.

Konsequenz dieser Annahme ist, dass sich der Vorwurf im Tatbestand des § 34 Abs. 2 AWG wie beim klassischen abstrakten Gefährdungsdelikt auf das Handlungsunrecht konzentrieren würde und nicht wie beim konkreten Gefährdungsdelikt das Erfolgsunrecht maßgebend ist.⁴⁰⁰

Gegen die Annahme eines rein abstrakten Gefährdungsdelikts mit seinen herkömmlichen Anforderungen spricht bereits die Gesetzessystematik. Würde man den Eignungstatbestand im vorliegenden Fall als abstraktes Gefährdungsdelikt einstufen mit der Besonderheit, dass die Beurteilung der abstrakten Gefährlichkeit der Tathandlung Richteraufgabe ist, so müsste diese stets bejaht werden und bedürfte im Grunde genommen keiner gesonderten Prüfung mehr. Denn bei genereller Betrachtung liegt eine Gefahr für die Trias schon deshalb immer vor, wenn zuvor der Ordnungsgeber aufgrund der Trias im Rahmen des § 7 Abs. 1 AWG tätig geworden ist und in einer Rechtsverordnung eine Genehmigungspflicht statuiert hat. Damit kam er bereits, wenn auch präventiv, zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verhaltensweisen so gefährlich für die Trias sind, dass sie einer staatlichen Kontrolle bedürfen und gegebenenfalls als eine Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden. Würde man nun im Rahmen des § 34 Abs. 2 AWG dieser ohne Genehmigung durchgeführten Handlung ihre generelle Gefährlichkeit absprechen, so stellte man sich einerseits gegen die Einschätzung des Ordnungsgebers und würde im Ergebnis eine Prüfung der ausnahmsweisen Ungefährlichkeit vornehmen. Andererseits aber wäre die gesetzgeberische Differenzierung von Ordnungswidrigkeit und Straftat ihres Sinnes beraubt.

Darüber hinaus bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, die generelle Gefährlichkeit einer Handlung in Bereichen nachzuweisen, die gerade nicht geprägt sind von naturwissenschaftlichen Erfahrungssätzen, sondern bei denen stets im Einzelfall überprüft werden muss, ob die Handlung abstrakt gefährlich war. Vorliegend ist es nämlich im Gegensatz zu beständigen Erfahrungssätzen unter Umständen von der autonomen Willensentscheidung des Empfängers abhängig, wie die Ware verwendet wird.⁴⁰¹ Die konkrete Ver-

400 Eine „konkrete Eignung“ fordert auch *Sternberg-Lieben* für die öffentliche Friedensstörung im Rahmen des § 126 StGB, vgl. Lenckner/Sternberg-Lieben, in Sch/Sch, § 126 Rdnr. 9.

401 Die Existenz eines generellen Kausalgesetzes dafür, dass ein bestimmtes außenwirtschaftsrechtlich relevantes Verhalten erfahrungsgemäß unter bestimmten Umständen zur Beeinträchtigung eines der drei Merkmale der Trias führen kann, besteht gerade nicht.

wendung entscheidet dann aber darüber, ob die Ware zu einer Gefahr für die Trias wird.

Auch *Graul* hat bereits erkannt, dass es diese dritte Möglichkeit der Gesetzesauslegung geben muss. Sie beschreibt in ihrer oben dargestellten zweiten Ausnahme⁴⁰² allerdings die umgekehrte Situation. Sie will dann, wenn die Auslegung des Eignungstatbestandes die Annahme eines abstrakten Gefährdungsdelikt ergibt, hierzu in bestimmten Fällen ein Mehr fordern, nämlich den Nachweis der konkreten Eignung im Rahmen eines abstrakten Gefährdungsdelikts.

Vorliegend ist aber im Gegensatz dazu zu untersuchen, ob auch der Weg vom konkreten Gefährdungsdelikt hin zum abstrakten Gefährdungsdelikt mit konkreter Eignung offen steht.

Das Ergebnis der Auslegung des Tatbestandes nach *Gallas* und *Graul* war, dass § 34 Abs. 2 AWG wegen seines individuellen Rechtsgutsobjekts einen konkreten Gefährterfolg voraussetzt. Demzufolge müsste die nähere Untersuchung des Tatbestandes ergeben, dass durch die Auslegung der Eignung im Sinne einer konkreten Eignung ein Weniger verlangt ist.

Anhand der bislang hinsichtlich des Rechtsguts gewonnenen Ergebnisse lässt sich sagen, dass dieses wegen des Einflusses der (flexiblen) Trias dem stetigen Wandel unterliegt. Würde man nun den Nachweis eines konkreten Gefährdungserfolges der Trias, die zugleich Rechtsgut als auch Tatbestandsmerkmal des § 34 Abs. 2 AWG ist, verlangen, so würde sich der vorausgesetzte Erfolg mit den wandelbaren Merkmalen der Trias schlechtestenfalls stetig verändern. Konsequenz daraus ist, dass die Frage, ab wann eine konkrete Gefährdung eines der Merkmale angenommen werden kann, wiederum droht, ins Uferlose abzugleiten.

Denn bereits jetzt wird – unabhängig von der Frage, ob eine stringente Subsumtion erfolgt – aus den einzelnen Entscheidungen nicht immer ganz eindeutig ersichtlich, welche Anforderungen zu stellen sind. Es drängt sich vielmehr ab und an der Eindruck auf, dass Richter oder Staatsanwalt froh sind über eine eindeutige Reaktionen auf politischer Ebene, die m.E. oftmals auch für die Begründung einer Störung ausreichen würde, um sicher gehen zu können, den Anforderungen des § 34 Abs. 2 AWG gerecht zu werden und sich nicht mit dessen jeweiligen von Sachverhalt zu Sachverhalt zu beurteilenden Grenzen auseinander setzen zu müssen.⁴⁰³

402 S.o. Kapitel 4 C. I. 3.

403 Ähnliche Bedenken auch bei Lenckner/Sternberg-Lieben, in Sch/Sch, § 126 Rdnr. 9.

Dies bestätigt auch der neu eingeführte § 34 Abs. 6 Nr. 1 a-c AWG. Dort nämlich wird als Verbrechen bestraft, wenn eine Tathandlung nach Abs. 1 oder 2 die Trias stört. Allein durch das Ansetzen des Abs. 6 an die Tathandlung wird deutlich, dass die Tathandlung des Abs. 2 inklusive der konkreten Eignung gemeint sein muss, dass also nicht nur an den Verweis auf § 33 AWG angeknüpft wird, sondern bereits an die Tathandlung im Sinne des § 33 unter Berücksichtigung der Trias. Ansonsten ließe sich gesetzessystematisch nicht erklären, weshalb der Gesetzgeber im Abs. 6 nicht direkt auf § 33 AWG verwiesen hat.

Würde man im Abs. 2 eine konkrete Gefährdung verlangen, bei der es nur vom Zufall abhängt, ob sie sich in einem Erfolg manifestiert, so würde es auch zufallsabhängig sein, ob der Verantwortliche aus einem Vergehens- oder Verbrechenstatbestand bestraft wird. Insofern kann Abs. 2 nur die gesetzgeberische Intention entnommen werden, eine Verhaltenspflicht mit dem Inhalt zu statuieren, eine Handlung ohne die erforderliche Genehmigung zu unterlassen, nicht aber einen bestimmten Gefährdungserfolg zu vermeiden.

Darüber hinaus spricht ein weiterer Aspekt gegen die Annahme eines konkreten Gefährdungserfolgs: In der Praxis wäre es wohl unumgänglich, den konkreten Gefährdungserfolg mit Reaktionen anderer Staaten zu begründen. Dies hätte zur Folge, dass im Rahmen der Nr. 3 die gesetzgeberische Intention samt der in § 1 AWG statuierten Außenhandelsfreiheit aus den Augen verloren werden würde. Bestraft man den Verantwortlichen (nur) mit Blick auf Reaktionen anderer Staaten auf Warenlieferungen, so verlöre der Grundsatz der Außenhandelsfreiheit deshalb an Gewicht, weil die Beurteilung des Verhaltens nicht mehr autonom auf den nationalen gesetzgeberischen Vorgaben beruhen kann. Vielmehr rücken dann die Interessen anderer Staaten in den Mittelpunkt und diese würden schlechtestenfalls über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat entscheiden. Dem steht nicht entgegen, dass § 34 Abs. 6 Nr. a-c AWG eine Störung der Trias verlangt. § 34 Abs. 6 Nr. a-c AWG baut auf Tathandlungen nach § 34 Abs. 1, 2 AWG auf. Missachtet der Verantwortliche die ihm vom Gesetzgeber durch Abs. 1 und 2 auferlegten besonderen Verhaltensanforderungen, so ist es unschädlich, die Begründung des Erfolgseintritts mit Reaktionen anderer Staaten oder auch Medienkampagnen zu begründen, weil zuvor bereits die gesetzgeberische Missbilligung des Handlungsunrechts durch die in § 34 Abs. 1 und 2 AWG normierten Verhaltenspflichten zum Ausdruck gekommen ist.

Im Ergebnis scheint es immer dann sachgerecht, vom zuvor gewonnenen Ergebnis des konkreten Gefährdungsdelikts resultierend aus einem individualisierten Rechtsgut abzurücken, wenn das zu Grunde liegende Rechtsgut seinem Inhalt nach nicht beständig, sondern vielmehr sich stets im Wandel

befindlichen Einflüssen ausgesetzt ist und die Flexibilität eines solchen Rechtsgut gerade auch die gesetzgeberische Intention war.

Verschärft wird die Situation vorliegend noch deshalb, weil eben diese Teile des Rechtsguts zugleich objektive Tatbestandsmerkmale sind.

Dann aber scheint es sachgerecht, von der starren Folge des individualisierten Rechtsguts zum konkreten Gefährdungsdelikt Abstand zu nehmen und stärkeres Gewicht auf das Handlungsunrecht zu legen, indem die Gefährdungseignung konkret beurteilt wird.

Die Prüfung der konkreten Eignung erlaubt, genau wie die Prüfung der konkreten Gefährdung, die Einzelfallumstände zu berücksichtigen. Der Unterschied ist nur, dass es sich um verschiedene Anknüpfungspunkte handelt.

Die Berücksichtigung der Einzelfallumstände bei Prüfung der konkreten Eignung ist auch sachgerecht. Miteinbezogen werden können nämlich insbesondere Aspekte wie die Zuverlässigkeit der Person des Warenempfängers ebenso wie sämtliche Umstände, unter denen die konkrete außenwirtschaftsrechtlich relevante Handlung stattfand. Nicht nur, dass die wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten von Bedeutung sind, auch sämtliche individuellen im Umkreis der Person des potentiell Verantwortlichen liegenden Faktoren werden für die Beurteilung des Verstoßes wesentlich.

Die oben herausgearbeitete Grenze⁴⁰⁴ hinsichtlich der Kenntnis der relevanten Umstände, die die Trias ausfüllen, spielt bei Beurteilung der konkreten Eignung dann eine wesentliche Rolle. Denn hier ist zu prüfen, ob den Verantwortlichen im Einzelfall die grundsätzlich objektiv vorliegenden und zumutbar beschaffbaren Information auch tatsächlich erreicht haben, oder ob Umstände vorliegen, aufgrund derer diese Erreichbarkeit aufgrund außerhalb seines Verschuldens liegenden Umstände verborgen geblieben sind.

Schließlich wird durch diese Auslegung auch verdeutlicht, dass die Beurteilung des strafrechtlich relevanten Verhaltens nicht von Reaktionen ausländischer Staaten auf das zu beurteilende Verhalten abhängig sein kann. Zum Zeitpunkt des Geschäfts kann es zwar bereits Reaktionen des Empfänger- oder eines Drittstaates auf Lieferungen gegeben haben. Diese Reaktionen sind dann gegebenenfalls bei Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen des § 34 Abs. 6 AWG beachtlich.

Keine Rolle spielen sie aber für die Frage der konkreten Eignung dieser zu beurteilenden Handlung.

404 S.o. Kapitel 4 B. II. 2.

Entscheidend ist schließlich, dass nach der hier vertretenen Lösung der Beurteilung eine ex-ante Sicht zugrunde zu legen ist.⁴⁰⁵ Nur dann kann einerseits die Nähe zum abstrakten Gefährdungsdelikt gewahrt und andererseits den besonderen Umständen des Straftatbestandes des § 34 Abs. 2 AWG Rechnung getragen werden. Gerade in einer Rechtsmaterie, in der sich die Informationsbeschaffung derart schwierig gestaltet und in der die maßgeblichen Tatsachen nicht selten zeitverzögert an die Öffentlichkeit gelangen, wäre die Zugrundelegung einer ex-post Sicht nicht haltbar. Damit würde man den zuvor bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe vorgeschlagenen Ansatz aushöhlen und die Bestimmungsfunktion der Norm desavouieren. Denn billigt man ihnen wegen der speziellen Regelungsmaterie ein so großes Maß an Flexibilität zu, so muss dies auf anderer Ebene beschränkt werden, um zu verhindern, dass der Straftatbestand konturlos wird.

D. Konsequenz für das Strafverfahren

I. Beweis

Nachgewiesen werden muss den nach § 34 Abs. 2 AWG Beschuldigten bzw. Angeklagten, dass die ohne Genehmigung vorgenommene Handlung nach § 33 Abs. 1 oder 4 AWG konkret geeignet war, eine Variante der Trias zu gefährden.

Was die technische Beurteilung der Ware angeht, so wird es wie bisher dabei bleiben, dass über dessen Eigenschaften ein Sachverständiger gehört wird bzw. dessen Gutachten verlesen wird.

Die Wahl dieses Sachverständigen kann zu Gunsten einer Behörde, dem BAFA, ausfallen und/oder auch einen freien Sachverständigen treffen. Insofern ändert sich nichts an der bisherigen Handhabung.

Praktisch bedeutsamer ist, welche Konsequenzen es für die nachzuweisenden Tatsachen nach sich zieht, verlangt man, wie hier vertreten, eine konkrete Beurteilung der Eignung zur Gefährdung.

Zur Beurteilung dieser Eignung sind alle Einzelfallumstände heranzuziehen, die zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Handlung in der Person des Verantwortlichen vorgelegen und objektiv das weltpolitische Gefüge aus nationaler Sicht geprägt haben. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es nach-

405 Grundsätzlich ist in der Diskussion um die Eignungsdelikte nicht geklärt, ob der Beurteilung eine ex-ante oder ex-post Sicht zugrunde zu legen ist. Im Rahmen für § 126 StGB für ex-ante z.B. Zieschang, 281; Rudolphi/Stein, in SK, § 126 Rdnr. 6, für eine ex-post Sicht dagegen Lenckner/Sternberg-Lieben, in Sch/Sch, § 126 Rdnr. 9.

zuweisen, dass die Person des Angeklagten objektiv das Wissen um all diejenigen Umstände hatte oder haben konnte, die die Gefährdung einer Variante der Trias möglich machte. Recherchiert werden muss daher die Frage, welche Informationen zum Zeitpunkt des Geschäfts in zumutbarer Weise erreichbar und zugänglich waren.

II. Bedeutung der Stellungnahme

Erheblich an Bedeutung verlieren nach der hier vorgeschlagenen Lösung deshalb die „Stellungnahmen“ des AA zur Beurteilung der Frage der Gefährdung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik, des Völkerfriedens oder der erheblichen Gefährdung der Auswärtigen Beziehungen der BRD.

Das AA soll nicht mehr über das Konglomerat an Fragen, zusammengesetzt aus der inhaltlichen Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe samt Gefährdungseignung, strafrechtsgestaltend entscheiden dürfen. Vielmehr soll eine entsprechende Anfrage lediglich dazu dienen, das eventuell beim Richter bestehende Wissensdefizit durch Beantwortung konkreter Fragen auszugleichen. Diese Fragen haben sich inhaltlich darauf zu beschränken, schnell und praktisch diejenigen Tatsachen zu erfahren, die zum Tatzeitpunkt jedermann zugänglich waren. Hierfür ist offen zu legen, woher die entsprechenden Informationen kommen und seit wann sie der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Stellungnahme muss also unter allen Umständen inhaltlich so abgefasst sein, dass sie dem Anfragenden die Möglichkeit eröffnet, die mitgeteilten Angaben nachzuvollziehen und gegebenenfalls durch Belege anderer Art, wie Beiträge aus Archiven, zu bestätigen oder zu widerlegen. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass der Beurteilende zu einer eigenen Überzeugungsbildung in der Lage ist.

Handelt es sich um Informationen, die dem potenziell Verantwortlichen zum Tatzeitpunkt unter keinen Umständen in zumutbarer Weise zugänglich waren, scheidet bereits das Vorliegen des objektiven Tatbestandes des § 34 Abs. 2 AWG aus. In diesem Fall ist das Vorliegen des entsprechenden Merkmals der Trias bereits dadurch begrenzt, dass das „Nichtwissen“ von Umständen kein Verstoß gegen eine Informationspflicht darstellt und somit weder das Rechtsgut betroffen ist noch die Tatbestandsmerkmale des § 34 Abs. 2 AWG vorliegen.

III. Prozessualer Ergänzungsvorschlag: Selbstanzeige

Zuletzt bleibt vorzuschlagen, das Modell der „Selbstanzeige“ in das System des AWG einzufügen. Sie könnte zweierlei Vorteile mit sich bringen:

Zum einen aus politischer Sicht die Verhinderung ausufernder Konflikte mit anderen Staaten; zum anderen aus kriminalpolitischer Perspektive die bessere Ahndung und angemessene Sanktionierung von Verstößen, aber auch möglicherweise eine gezieltere Informationsbeschaffung.

Es sollte daher überlegt werden, dem strafrechtlich Verantwortlichen die Möglichkeit einer Selbstanzeige einzuräumen.

Wie bereits § 371 AO im geltenden Steuerstrafrecht und auch § 261 Abs. 9 StGB vorsehen, kennt das deutsche Strafrecht ein Modell, nach dem den Verantwortlichen Straffreiheit gewährt wird trotz Vorliegens einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Handlung.

Zwar ist die Daseinsberechtigung einer solchen Ausnahmeregelung, die dem System des deutschen Strafrechts nicht immanent ist, durchaus umstritten.⁴⁰⁶ Jedoch hat sich dieses Modell aller Kritik zum Trotz seit seiner Einführung im 19. Jahrhundert in den einzelnen Steuergesetzen der deutschen Länder⁴⁰⁷ durchgesetzt. Dies ist nicht zuletzt auf dessen Praktikabilität zurückzuführen. Dabei handelt es sich bei diesem Modell um einen Spezialfall der tätigen Reue, der auf die Besonderheit des Einzelfalls zugeschnitten ist.⁴⁰⁸

Im Steuerstrafrecht spielt nicht nur die steuerpolitische Zielsetzung eine Rolle, wonach der Steuerschuldner unter dem Versprechen der Straffreiheit doch dazu bewegt werden soll, seine Steuerschulden zu begleichen und dem Staat dadurch die ihm durch die einzelnen Steuertatbestände zustehenden Mittel zu verschaffen.⁴⁰⁹ Darüber hinaus ist kriminalpolitischer Ansatzpunkt eines solchen „Ausnahmetatbestandes“, mit den ungünstigen Bedingungen des Steuerstrafrechts umzugehen. Denn auch in diesem Gebiet ist großer Ermittlungsaufwand von Nöten, um die einzelnen Steuerstraftatbestände aufzudecken und nachzuweisen.

406 Vgl. hierzu nur Joecks, in Franzen/Gast-De Hahn, § 371 Rdnr. 18 ff.; Kummer, in Wabnitz/Janovski, X Rn. 83 f.

407 Beispiele und w.N. bei Joecks, in Franzen/Gast-De Hahn, § 371 Rdnr. 1.

408 Dem Modell der „Tätigen Reue“ hat sich der Gesetzgeber in zahlreichen Fällen im Kernstrafrecht bedient, z.B. §§ 83 a, 84 Abs. 5, 85 Abs. 3, 87 Abs. 3, 98 Abs. 2, 99 Abs. 3, 129 Abs. 6, 149 Abs. 2, 3, 152 a Abs. 5, 158, 163 Abs. 2, 239 a Abs. 4, 239 b Abs. 2, 261 Abs. 9 Nr. 1, 264 Abs. 5, 264 a Abs. 3, 265 b Abs. 2, 266 a Abs. 6, 275 Abs. 3, 298 Abs. 3, 306 e, 314 a, 320, 330 b StGB.

409 Blöcker, S. 189; Klein, § 371, Rdnr. 4.

Schließlich soll dem Verantwortlichen aber auch, ähnlich dem strafbefreienden Rücktritt oder der tätigen Reue, die Möglichkeit gegeben werden, unter der Voraussetzung der Berichtigung seiner Angaben, in die Legalität zurückzukehren.⁴¹⁰ Damit stellt die Selbstanzeige das klassische Instrument der Wiedergutmachung dar.⁴¹¹

Die Übernahme eines solchen Strafaufhebungsgrundes ins Außenwirtschaftsrecht legen vor allem die beiden letztgenannten Aspekte nahe.

Auch hier scheitert die Ahndung der Verstöße oft daran, dass die Ermittlungsbehörden keine Kenntnis von den außenwirtschaftsstrafrechtlich relevanten Verhaltensweisen haben. Selbst wenn es aber zur Aufdeckung von Verstößen kommt, sind die internationalen Verwicklungen oft in einer Weise fortgeschritten, die erst mit viel Mühe und großem Aufwand eine Schadensbegrenzung auf politischer Ebene ermöglichen.

Die Rechtsgutverletzung ist zwar nicht wie im Steuerstrafrecht in der Regel völlig reparabel, aber doch zumindest hinsichtlich der Trias unter Umständen beherrschbar und gegensteuerbar.

Insbesondere derjenige Verantwortliche, der ohne Genehmigung eine entsprechende Handlung vornimmt, jedoch erst nach Vornahme, aber vor der konkreten Verwendung der Ware, von deren politischer oder auch wirtschaftlicher und militärischer Brisanz erfährt, könnte gewillt sein, unter bestimmten Voraussetzungen wie zugesicherter Straffreiheit oder zumindest Strafmilderung eventuell in Form der Ahndung als Ordnungswidrigkeit, sein Verhalten bei den zuständigen Behörden bekannt zu machen. Führt man sich beispielsweise den Fall vor Augen, dass ein Unternehmer Waren in ein kritisches Land oder einen kritischen Empfänger geliefert hat, ohne sich zuvor der Ungefährlichkeit seiner Handlung versichert zu haben, so kann aus diesem Verhalten leicht ein strafrechtlich relevantes Verhalten resultieren. Bemerkt der Exporteur allerdings rechtzeitig, d.h. vor dem kritischen Einsatz der Ware, sein Fehlverhalten, wird er bei entsprechendem Entgegenkommen der Justiz eine Offenlegung seines Fehlverhaltens schon aus egoistischen Motiven in Betracht ziehen.

Insoweit böte das Konstrukt der Selbstanzeige einen gesetzlichen Anreiz, den entstehenden oder bereits entstandenen Schaden für die Trias durch die Offenlegung entsprechender Informationen zu verhindern bzw. (teilweise) wieder gutzumachen.

410 Klein § 371, Rdnr. 4.

411 Blöcker, S. 189.

Daraus ergäbe sich ein für das Außenwirtschaftsrecht weiterer Vorteil. Den Ermittlungsbehörden würden auf diesem Weg Informationen zu Teil, die sie unter anderen Umständen nur schwer oder gar nicht erfahren würden.

Eben dieser Gesichtspunkt war es auch, der den Gesetzgeber zur Einführung der tätigen Reue im Rahmen der Staatsschutzdelikte veranlasste. So liegt beispielsweise § 99 Abs. 3 i.V.m. § 98 Abs. 2 StGB vor, wenn der Täter sein Wissen über seine geheimdienstliche Tätigkeit für eine fremde Macht offenbart. Kostenintensive Ermittlungsarbeit würde sich zum Teil erübrigen. Beispielsweise würden damit Empfänger und sonstige geschäftliche Kontakte oder gar Netzwerke aufgedeckt werden, die bestenfalls weitere Ansatzpunkte für Nachforschungen geben.

Nicht zuletzt würde dem Umstand Rechnung getragen werden, dass dem Tatbestand trotz der Begrenzungsversuche dieser Arbeit immer noch ein Rest an Unbestimmtheit immanent ist. Diese Restzweifel können jederzeit kritische Nachfragen provozieren, die durch das Modell der Selbstanzeige ausgeglichen werden könnten und eine Akzentverschiebung weg von dem materiellrechtlichen Verantwortungsideal hin zu einer stärkeren Verhältnismäßigkeitsprüfung erlauben.

Schlussbetrachtung

Anliegen der Arbeit war es, unter besonderer Beachtung des Rechtsguts die Systematik des § 34 AWG aufzuzeigen. Hervorgehobene Beachtung verdiente dabei § 34 Abs. 2 AWG, weil dieser Tatbestand einerseits als Blankett ausgestaltet ist, unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und darüber hinaus die Frage nach seiner Deliktsnatur nicht geklärt war.

Schon zu Beginn der Untersuchung stellten sich die vom AA im Strafverfahren abzugebenden Stellungnahmen beweisrechtlich als Fremdkörper dar. Solche Stellungnahmen werden spätestens vom Gericht eingeholt, um der Frage nachzugehen, ob die Tathandlung geeignet war, die äußere Sicherheit der BRD, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der BRD erheblich zu gefährden. Diese Stellungnahmen beinhalten in der Regel nicht nur die Kundgabe reinen Wissens, das dem Richter eine eigenständige Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe eröffnet und ihm sodann die rechtliche Wertung ermöglicht. Vielmehr beantworten sie in aller Regel Rechtsfragen, deren Beurteilung ureigenste Richteraufgabe ist. Es werden nämlich durch die Stellungnahmen in einem Zuge mehrere, von einander unabhängige Problemfelder beschieden, wenn festgestellt wird, dass die Tathandlung geeignet war, die äußere Sicherheit der BRD, das friedliche Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der BRD erheblich zu gefährden. Nicht nur, dass damit unabhängig von einer näheren Untersuchung des Problems der vom Tatbestand vorausgesetzten Gefährdungsqualität über die Frage der Gefährlichkeit des Verhaltens mit entschieden wird; auch das Vorliegen zumindest eines der Merkmale der Trias wird nur mehr oder weniger festgestellt. Eine vom Richter nachvollziehbare, transparente und im Zweifel widerlegbare Begründung wird oftmals nicht geliefert.

Dies führt dazu, dass die Exekutive in diesem Bereich die ihr zugewiesenen Aufgaben der Informationsbeschaffung und -weitergabe überschreitet und selbst rechtsgestaltend tätig wird.

Durch die Untersuchung konnte gezeigt werden, dass die Aufgabe des AA im Strafverfahren weitestgehend zumindest in den Bereichen, in denen es um Rechtsfragen geht, marginalisiert werden kann.

Hierfür war notwendig, das Rechtsgut des § 34 AWG herauszuarbeiten.

Dieses zeichnet sich im Ergebnis durch den Schutz behördlicher Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse sowie den drei Kernrechtsgütern, der Trias, aus. Der Einfluss, den die drei Kernrechtsgüter auf das Rechtsgut der Straf-

norm ausstrahlen, unterliegt dem stetigen Wandel abhängig von den weltpolitischen Geschehnissen.

Das so verstandene Rechtsgut lässt im Rahmen der Untersuchung um die Deliktsnatur den Schluss zu, dass es sich bei § 34 Abs. 2 AWG um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, bei dem allerdings die Eignung zur Gefährdung der Trias konkret nachzuweisen ist.

Diese Betrachtungsweise eröffnet dem Richter, aber auch dem Rechtsunterworfenen, die Möglichkeit, den Tatbestand weitestgehend autonom auszufüllen. Bei Zugrundelegung einer ex-ante Sichtweise sanktioniert § 34 Abs. 2 AWG nur diejenigen Handlungen, von denen der potentiell Verantwortliche im Vorfeld ausreichend Möglichkeit hatte, die zu Grunde liegenden tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln und so seiner Informationsbeschaffungspflicht ausreichend nachzukommen.

Der Richter hat im Verfahren zu prüfen, ob bei Zugrundelegung dieser ex-ante Sicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die Tathandlung konkret geeignet war, die Rechtsgüter zu gefährden. Hier dürfen nur diejenigen Tatsachen zur Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe Verwendung finden, die zum Zeitpunkt der Tathandlung dem interessierten und bemühten Verantwortlichen zugänglich waren. Die Verwertung von Informationen, die auf nachrichtendienstlicher Ebene beschafft worden sind, bleibt außen vor.

Insgesamt ist es meiner Ansicht nach nicht notwendig, den Tatbestand zu ändern, um ihn praxistauglicher zu gestalten. Vielmehr sollte sich die Justiz nicht darauf zurückziehen, die Aussagen des AA vorbehaltlos zu übernehmen, sondern die Herausforderung annehmen, trotz der bedeutenden Rechtsgüter der äußeren Sicherheit der BRD, des Völkerfriedens und der auswärtigen Beziehungen der BRD, die Wertungen hinsichtlich Vorliegen und Grenzen des Tatbestandes in dem herausgearbeiteten Rahmen selbst vorzunehmen.

Diese Aufgabe scheint mir insbesondere unter dem Blickwinkel der gefundenen Ergebnisse bezüglich Rechtsgut und Deliktsnatur kein unlösbarer Auftrag zu sein.

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans/ Ransiek, Andreas*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Heidelberg, 2004 (zit. Verfasser, in Achenbach/Ransiek, Kapitel Randnummer)
- Achterberg, Norbert/ Püttner, Günter/ Würtenberger, Thomas*, Besonderes Verwaltungsrecht, Band I, 2. Auflage Heidelberg, 2000 (zit. Verfasser, in Achterberg/Püttner/Würtenberger, § Rdnr.)
- Albrecht, Hans-Jörg/ Heine, Günter/ Meinberg, Volker*, Umweltschutz durch Strafrecht?, ZStW (96) 1984, S. 943-998
- Arzt, Gunther/ Weber, Ulrich*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bielefeld, 2000 (zit. Arzt/Weber, § Rdnr.)
- Bachmann, Ernst-Udo*, Ausfuhrbeschränkungen für Dual-use-Güter, Teil I AW-Prax 2003, S. 115-119, Teil II AW-Prax 2003, S. 154-159
- Ders.*, Begriff und Rechtsgrundlagen des Außenwirtschaftsrechts AW-Prax 2000, S. 448-450
- Beck, Wolfgang*, Unrechtsbegründung und Vorfeldkriminalisierung, Berlin, 1992 (zit. Beck, S.)
- Bermbach, Simone*, Die gemeinschaftliche Ausfuhrkontrolle für dual-use-Güter, Baden-Baden, 1997
- Beulke, Werner*, Strafprozessrecht, 9. Aufl., Heidelberg, 2006 (zit. Beulke, Rdnr.)
- Bieneck, Klaus*, Handbuch des Außenwirtschaftsrecht, 2. Auflage, Münster, Köln, 2005 (zit. Verfasser, in Bieneck, § Rdnr.)
- Ders.*, Mehr oder weniger Strafrecht?, AW-Prax 2006, S. 323-326
- Ders.*, Terrorismusbekämpfung im Außenwirtschaftsstrafrecht, AW-Prax 2002, S. 253-258
- Ders.*, Gegenwärtige Lage und aktuelle Rechtsprobleme im Außenwirtschaftsstrafrecht, wistra 2000, S. 441-448
- Ders.*, Erfahrungen der Strafjustiz mit dem Außenwirtschaftsrecht, in Ehlers/Wolffgang, S. 77-98 (zit. Bieneck, in Ehlers/Wolffgang, S.)
- Ders.*, Deregulierung des Außenwirtschaftsstrafrechts, AW-Prax 1999, S. 81-85
- Ders.*, Reform der Strafen im Außenwirtschaftsrecht (Teil 1), AW-Prax 1999, S. 292-296
- Ders.*, Inflation des Außenwirtschaftsstrafrechts, AW-Prax 1995, S. 159-161
- Ders.*, Neue Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts, wistra 1995, S. 256-158
- Ders.*, System des Außenwirtschaftsstrafrechts, wistra 1994, S. 173-175
- Blöcker, Morten*, Die Tätige Reue, Baden-Baden 2000

- Bogdandy, Armin v.*, Die außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung: Rechtsnatur und Rechtsfolgen, *VerwArch* Band 83 (1992), S. 53-96
- Bogdandy, Armin v./ Nettesheim, Martin*, Europäisches Aussenwirtschaftsrecht, München 1994
- Bohnert, Joachim*, Die Abstraktheit der abstrakten Gefährdungsdelikte – BGH, *NJW* 1982, 2329, *JuS* 1984, S. 182-187
- Boujong, Karlheinz*, *Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten*
- Burchard, Friedrich v.*, Das Umgehungsgeschäft beim Warenexport in Drittländer aus strafrechtlicher Sicht, Frankfurt am Main, 1987 (zit. Burchard, S.)
- Dahlhoff, Günther*, Der neue § 34 AWG, *NJW* 1991, S. 208-212
- Dannecker, Gerhard/ Freitag, Robert*, Zur neueren europäischen und deutschen Strafgesetzgebung im Recht der Außenwirtschaft und der Finanzsanktionen, *ZStW* 116 (2004), S. 797-818
- Dolde, Klaus-Peter*, Zur Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der Exportbeschränkungen für dual-use-Waren und Dienstleistungen, *RIW* 1992, S. 517-524
- Ehlers, Dirk/ Wolfgang, Hans-Michael*, *Rechtsfragen der Exportkontrolle*, Münster 1999 (zit. Verfasser, in Ehlers/Wolfgang, S.)
- Eisenberg, Ulrich*, *Beweisrecht der StPO*, 3. Auflage, München, 1999 (zit. Eisenberg, Rdnr.)
- Enderle, Bettina*, *Blankettstrafgesetze*, Frankfurt am Main, 2000
- Entscheidungssammlung Außenwirtschaftsrecht*, CD-ROM, Bundesanzeiger-Verlag, Köln 2005 (zit. Gericht, Entscheidungsdatum - Aktenzeichen -, Seite, CD)
- Epping, Volker*, *Die Außenwirtschaftsfreiheit*, Tübingen 1998
- Ders.*, Die Novellierungen im Bereich des Rüstungsexportrechts, *RIW* 1991, S. 461-470
- Ders.*, Exportfreiheit und Exportkontrolle, *DWiR* 1991, S. 276-285
- Erbs, Georg/ Kohlhaas, Max*, *Strafrechtliche Nebengesetze*, Band I Loseblattsammlung, 140. Erg.Lfg., Stand Dez. 2000
- Fehn, Josef*, Die Verfassungswidrigkeit der Präventivüberwachung nach §§ 39 ff. AWG (Teil 1), *Kriminalistik* 2004, 1. Teil S. 252-254, 2. Teil S. 329-331
- Fischer, Thomas*, Das Verhältnis der Bekenntnisbeschimpfung (§ 166 StGB) zur Volksverhetzung (§ 130 StGB), *GA* 1989, S. 445.468
- Franzen, Klaus/ Gast-De Haan, Brigitte*, *Steuerstrafrecht*, München 2005
- Freiherr Frank v. Fürstenwerth, Jörg*, *Ermessensentscheidungen im Außenwirtschaftsrecht*, Köln, Berlin, Bonn, München, 1985

- Friedrich, Klaus*, Wirtschaft als Waffe – Gedanken anlässlich der Iran-Sanktionen, NJW 1980, S. 2620-2622
- Frisch, Wolfgang*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, Heidelberg 1993
- Gallas, Wilhelm*, Abstrakte und konkrete Gefährdungsdelikte, FS für Ernst Heintz, S. 171-184, Berlin, 1972
- Gerth, Hans-Heinrich*, Exportkontrolle quo vadis? AW-Prax 2004, S. 95-97
- Göhler, Erich/ Grabnitz, Eberhard*, Ordnungswidrigkeiten, 14. Auflage, München, 2006
- Gössel, Karl Heinz*, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1980, 363-376
- Graul, Eva*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, Berlin, 1991
- Goworr, Norbert*, Aufgaben des Bundesausfuhramtes im Exportkontrollsystem, AW-Prax 1995, S. 391-393
- Hartmann*, Außenwirtschaftsgesetz und der deutsche Export, Betrieb und Wirtschaft 2003, S. 683-685
- Haferkamp/ Hafke, Christian/ Lo, Thomas/ Paesler, Stephanie/ Willms*, EG-Wirtschaftsrecht – Außenwirtschaftsrecht, Band I Außenwirtschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand Juni 2003
- Hantke, Wolfgang*, Die Verschärfung des Außenwirtschaftsrechts, NJW 1992, S. 2123-2125
- Hassemer, Winfried*, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, S. 553-559
- Heine, Günter*, Die Berücksichtigung der Natur im Rahmen der Straftheorien, in Nida-Rümelin, Julian/v.d. Pfordten, Dietmar, Ökologische Ethik und Rechtstheorie, 1995
- Heinrich, Bernd*, Rechtsprechungsüberblick zu den Bestechungsdelikten (§§ 331-335 StGB), NStZ 2005, 256-260
- Hellmann, Uwe/ Beckemper, Katharina*, Wirtschaftsstrafrecht,
- Herkert, Bernhard*, Professor im Labyrinth des Außenwirtschaftsrechts, AW-Prax 2000, S.175-180
- Hermesmeier, Valérie/ Beyer, Bengt*, Die Novellierung der Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, AW-Prax 2008, S. 151-156
- Herzog, Felix*, Politische Opportunität und Bestimmtheitsdefizite im Außenwirtschaftsstrafrecht am Beispiel des § 34 Abs. 2 AWG, wistra 2000, S. 41-45
- Hölscher, Christoph*, Die Entwicklung des Außenwirtschaftsrechts, ZfZ 2000, S. 152-156
- Hohmann, Harald/ John, Klaus*, Ausfuhrrecht, München, 2002

- Holthausen, Dieter*, Anmerkung zu OLG München, NStZ 1993, 243, NStZ 1993, S. 243-244
- Holthausen, Dieter/ Hucko, Elmar*, Das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz in der Rechtsprechung, 2. Teil NStZ-RR 1998, S. 225-232
- Hoyer, Andreas*, Die Eignungdelikte, Berlin 1987
- Hucko, Elmar*, Zwischenruf zur Perspektive zur Exportkontrolle der Justiz, in Ehlers/Wolffgang, Seite 61-71
- Hund, Horst*, Überwachungsstaat auf dem Vormarsch – Rechtsstaat auf dem Rückzug ?, NJW 1992, S. 2118-2123
- Ipsen, Hans Peter*, Außenwirtschaft und Außenpolitik, Rechtsgutachten zum Rhodesien-Embargo, Stuttgart, 1967
- Jescheck, Hans-Heinrich/ Weigend, Thomas*, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin,
- Kindhäuser, Urs*, Gefährdung als Straftat, Frankfurt am Main 1989
- Ders.*, Rechtstheoretische Grundfragen des Umweltstrafrechts, FS für Herbert Helmrich, S. 967-984, München 1994
- Klein, Franz*, Abgabenordnung, 9. Auflage München 2006
- Kühl, Kristian*, Probleme der Verwaltungsakzessoietät des Strafrechts, insbesondere im Umweltstrafrecht, FS für Karl Lackner, S. 815-861, Berlin, New York 1987
- Kühn, Christoph*, Moderne Verwaltung und Strafrecht: Risiko und Chance, wistra 2002, S. 41-47
- Lackner, Karl/ Kühl, Kristian*, Strafgesetzbuch, 26. Aufl., München 2007
- Langen, Eugen*, Außenwirtschaftsgesetz, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand 4. Lfg., 1.1.1968
- Langfeldt, Friedrich*, Außenwirtschaftsprüfungen, AW-Prax 1995, S. 384-388
- Leipziger Kommentar*, Strafgesetzbuch, herausgegeben von Burkhard Jähne, Heinrich Wilhelm Laufhütte, Walter Odersky, Fünfter Band §§ 146 bis 222, 11. Aufl., Stand 1.7.2003 Berlin, Achter Band §§ 302 a-335 a, 11 Aufl., Stand 1.3.1997 Berlin
- Lindemeyer, Bernd*, Das Handelsembargo als wirtschaftliches Zwangsmittel der staatlichen Außenpolitik, RIW/AWD 1981, S. 10-23
- Löffeler, Peter*, Zur strafrechtlichen Bewältigung von Verstößen gegen das Irak-Embargo, wistra 1991, 121-127
- Lübbig, Thomas*, Die Verfolgung illegaler Exporte, Berlin 1995
- Michalke, Regina*, Die strafrechtliche und verfahrensrechtliche Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes, StV 1993, S. 262-269
- Merkelbach, P.M.P.J.*, Rechtsfragen der Exportkontrolle: Die Sicht der Wirtschaft, in Ehlers/Wolffgang, Seite 49-59

- Müller, Robert*, Reform der Strafen im Außenwirtschaftsrecht (Teil 3), AW-Prax 1999, S. 370-372
- Münch, Ingo v./ Kunig, Philip*, Grundgesetz-Kommentar, Band 2 Art. 20-69, 5. Auflage, München 2001
- Münchener Kommentar*, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4, §§ 263-358 StGB, §§ 1-8, 105, 106 JGG, München 2006, herausgegeben von Wolfgang Joecks, Klaus Miebach
- Müller-Gugenberger, Christian/ Bieneck, Klaus*, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Auflage, Münster, Köln, 2006
- Nelles, Ursula*, Exportkontrollen aus Sicht der Strafrechtswissenschaft in Ehlers/Wolffgang, Seite 99-120
- Nomos Kommentar*, Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2005
- Oerter, Stefan*, Neue Wege der Exportkontrolle im Bereich der Rüstungsgüter, ZRP 1992, S.49-55
- Ostendorf, Heribert*, Grundzüge des konkreten Gefährdungsdelikts, JuS 1982, S. 426-433
- Paeffgen, Hans-Ullrich*, Verwaltungsakt-Akzessorietät im Umweltstrafrecht, FS für Walter Stree und Johannes Wessels, S. 587-611, Heidelberg 1993
- Perschke, Stefan*, Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts nach dem 2. UKG, wistra 1996, S. 161-167
- Pietsch, Dietmar*, Die Bekämpfung illegaler Rüstungsexporte, KJ 1991, S. 475-491
- Porzner, Konrad*, Der Bundesnachrichtendienst im Gefüge der öffentlichen Verwaltung, in FS für Thomas Ellwein, 1995 S. 123-140
- Pottmeyer, Klaus*, Das neue Außenwirtschaftsstrafrecht, AW-Software 2007, S. 33-38
- Ders.*, Das neue Außenwirtschaftsstrafrecht, AW-Prax 2006, S. 145-150
- Ders.*, Strafen nach KWKG/AWG – reformbedürftig, AW-Prax 1999, S. 45-47
- Ders.*, Die Straftaten nach dem Außenwirtschaftsrecht, AW-Prax 1995, S. 299-302
- Prittitz, Cornelius/ Putzier, Eckart*, Strafrecht und Risiko, Frankfurt am Main, 1993, Die Ermächtigungen des Außenwirtschaftsgesetzes, Stuttgart, 1987
- Rengier, Rudolf*, Zur Bestimmung und Bedeutung der Rechtsgüter im Umweltstrafrecht, NJW 1990, 2506-2515
- Ricke, Klaus-Peter*, Anmerkung zu OLG Koblenz, Urteil vom 07.09.1990 - O Js 9/88 -, ZfZ 1991, S. 88

- Ders.*, Aktueller Stand der Novellierung des Außenwirtschaftsrechts-
voraussichtliche Auswirkungen auf die Verfolgung der Außenwirtschafts-
zuwiderhandlungen, *ZfZ* 1990, S. 278-283
- Ritthaler, Martina*, Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Außenwirt-
schaftsgesetzes, *wistra* 1989, S. 173-176
- Rogowski, Michael*, Die Selbstverantwortung der Unternehmen in der Ex-
portkontrolle – Herausforderung und Chance, S. 16-19, in *Festschrift für*
BAFA, Köln 2004
- Roxin, Claus*, Strafrecht, Allgemeiner Teil Band I, 3. Auflage, München
1997
- Schaefer, Christoph*, Die Umsetzung der Dual-use-Verordnung und § 34
AWG, *AW-Prax* 2006, S. 426-428
- Satzger, Helmut*, Bestechungsdelikte und Sponsoring, *ZStW* 115 (2003),
469-500
- Schelzig, Klaus*, Reform der Strafen im Außenwirtschaftsrecht (Teil 2), *AW-
Prax* 1999, S. 329-330
- Schenck, Dedo v.*, Das Problem der Beteiligung der Bundesrepublik
Deutschland an Sanktionen der Vereinten Nationen, besonders im Falle
Rhodesiens, *ZaöRV* Band 29 (1969), S. 257-315
- Schönke, Adolf/ Schröder, Horst*, Strafgesetzbuch, 27. Auflage, München
2006
- Schröder, Horst*, Abstrakt-konkrete Gefährdungsdelikte? *JZ* 1967, S. 522-
525
- Ders.*, Die Gefährdungsdelikte im Strafrecht, *ZStW* 81 (1969), S. 7-28
- Seelmann, Kurt*, Atypische Zurechnungsstrukturen im Umweltstrafrecht,
NJW 1990, S. 1257-1262
- Simonsen, Olaf*, Die novellierte EG-Dual-use-Verordnung und ihre Auswir-
kungen auf die deutsche Exportkontrolle, Teil 1, *AW-Prax* 2000, S. 252-
256
- Starck, Christian*, Außenhandelsfreiheit und Handelsembargo – Zur Ausle-
gung des § 7 AWG -, *FS für Franz Knöpfle*, S. 319-332, München 1996
- Steindorf, Joachim*, Verbote und behördliche Gestattungen im deutschen
Waffenstrafrecht, *FS für Hannskarl Salger*, S. 167-188, Köln, Berlin,
Bonn, München 1995
- Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Band II, Besonderer Teil
(1. Teilband §§ 80-200 und 2. Teilband §§ 267-358) Loseblattsammlung,
7. Auflage, 66. Lfg., Juni 2006 München
- Tiedemann, Klaus*, Zur Geschichte eines Straftatbestandes des ungenehmig-
ten Rüstungsexportes, *FS für Günter Spindel*, S. 591-609, Berlin, New
York 1992

- Ders.*, Tatbestandsfunktionen im Nebenstrafrecht, Tübingen, 1969 (zit. Tiedemann, Tatbestandsfunktionen, S.)
- Ders.*, Wirtschaftsstrafrecht Einführung und Allgemeiner Teil, 2. Auflage München, 2007 (zit. Tiedemann, AT, S.)
- Ders.*, Wirtschaftsstrafrecht Besonderer Teil, München, 2006 (zit. Tiedemann, BT, S.)
- Tiedemann, Klaus/ Kindhäuser, Urs*, Umweltstrafrecht – Bewährung oder Reform? NStZ 1988, S. 337-346
- Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas*, Strafgesetzbuch, 54. Aufl., München 2007
- Trouet, Klaus*, Strafandrohung als Mittel zur Durchsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Zielsetzung, FS für Friedrich-Wilhelm Krause, S. 407-425, Köln, Berlin, Bonn, München 1990
- Vögele, Willi*, Rechte und Pflichten bei einer Außenwirtschaftsprüfung, AW-Prax 2000, S. 220-222
- Volkman, Uwe*, Qualifizierte Blankettnormen, ZRP 1995, S. 220-226
- Wabnitz, Heinz-Bernd/ Janovski, Thomas*, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Auflage München 2007
- Weith, Nils/ Wegner, Christof/ Ehrlich, Wolfgang*, Grundzüge der Exportkontrolle, Köln 2006
- Wimmer, Klaus*, Strafbarkeit des Handelns aufgrund einer erschlichenen behördlichen Genehmigung, JZ 1993, S. 67-73
- Winkelbauer, Wolfgang*, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, Berlin, 1985
- Wohlers, Wolfgang*, Deliktstypen des Präventionsstrafrechts – zur Dogmatik „moderner“ Gefährdungsdelikte, Berlin, 2000
- Zieschang, Frank*, Die Gefährdungsdelikte, Berlin, 1998
- Ders.*, Der Gefahrbegriff im Recht: Einheitlichkeit oder Vielgestaltigkeit ?, GA 2006, S. 1-10